100 Polizeiaufgaben und deren Lösung

Handhabung der wichtigsten Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich im praktischen Exekutivdienst und bei der theoretischen Ausbildung des Deutschen Polizeibeamten

Frage / Antwort / Beispiele

Herausgegeben von
Wilhelm Cuno,
Major der Staatlichen Polizei,
ehedem staatlicher Polizei-Inspektor und
Leiter größerer staatl. Exekutiv-Polizeien.

1921

Verlag von B. Schmithals in Wesel

100 Polizeiaufgaben und deren Lösung

Handhabung der wichtigsten Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich im praktischen Exekutivdienst und bei der theoretischen Ausbildung des Deutschen Polizeibeamten

Frage / Antwort / Beispiele

Herausgegeben von
Wilhelm Cuno,
Major der Staatlichen Polizei,
ehedem staatlicher Polizei-Inspektor und
Leiter größerer staatl. Exekutiv-Polizeien.

1921

Verlag von B. Schmithals in Wesel

Vorwort.

Ich soll meiner Arbeit ein Vorwort geben, ein Geleitwort. Dies ist üblich bei der Herausgabe von Büchern.

Nun wohl! Nicht aber die übliche Form will ich hier erfüllen, sondern ich will ein ernstes Wort reden, ein dringendes Mahnwort dem Buche mit auf den Weg seiner Bestimmung geben:

Ihr Männer der alten polizeilichen Schule, Ihr tapferen Krieger, die Ihr an der Organisation, Ausbildung und Einführung der neuen Polizei tätigen Anteil nehmt, bleibt Euch bewußt, was Ihr für wichtige, grundlegende Arbeit verrichtet! Denkt daran, daß es hauptsächlich jetzt mit an Euch ist, die erste Hand anzulegen bei der Grundlegung des neuen Staatsgebäudes und daß Ihr die Stoffe dazu bereiten helfen sollt, deren Bestandteile Ihr mühsam unter den Trümmern unserer niedergebrochenen Nation zusammensucht!

Kameraden, das ist eine große, das ist eine herrliche Aufgabe, eine Aufgabe, deren glückliche Lösung Euch das geliebte, schwer geprüfte Vaterland für alle Zeiten danken wird!

Darum löset diese Aufgabe mit dem Feuereifer heiligster vaterländischer Begeisterung, löset sie richtig!

Es sind trübe, traurige Zeiten, die wir jetzt durchleben, Zeiten schwerer Arbeit und Entbehrungen. Wir vermissen das Glück, die bürgerliche Zufriedenheit, die Zeiten der Freuden am Leben, am Beruf!

Aber, Ihr führenden Kameraden des Polizeiberufes, alle, die Ihr das polizeiliche Ehrenkleid tragt, seht Euch um!

Tretet mit mir in den Kreis des jungen Nachwuchses und erzählt ihm vom Polizeiberuf, weiht ihn in unsere schönen und wichtigen Berufsaufgaben ein und freut Euch mit mir an den hunderten von hellen, jugendlichen Augenpaaren, die begeistert, lernbegierig auf uns gerichtet sind. Ihr werdet eine neue Freude erleben, so groß, so stolz wie nie zuvor!

Wir müssen aber auch bestrebt sein, diese Freude am Unterricht in uns und unseren Schülern stets wachzuhalten, stets von Neuem zu schüren, um in ihr den immer gleichbleibenden, hingebenden Berufseifer zu erschaffen, der den altpreußischen Beamten auszeichnet und immer den Stolz unserer Nation gebildet hat. Wir erhalten in diesem Berufseifer auch die ernste, die unentwegte Berufspflicht, die sich in allen Zeiten und besonders in den Zeiten tiefsten vaterländischen Wehs in der deutschen Beamtenschaft so herrlich bewährt hat, wir erhalten in ihm den Geist der alten Deutschen Beamtentreue!

Darum richtet sich mein Geleitwort in erster Linie an die Lehrer im Polizeifache und an diejenigen Kameraden, die sich zu Lehrern ausbilden wollen. Lehrer muß aber jeder Angehörige der Polizei sein, der durch seine dienstliche Stellung, durch seinen höheren dienstlichen Rang, durch seine äußeren Uniformabzeichen von dem Nachgeordneten unterschieden ist. Je höher die Stellung, desto größer die Anforderungen an sie, desto schwerer die Verantwortlichkeit, desto wichtiger die Berufsaufgaben!

Wie sollen wir den jungen Nachwuchs ausbilden, wie sollen wir unterrichten?

Das vorliegende Buch zeigt den Weg, die in langjähriger Polizeipraxis erprobte Ausbildungs- und Unterrichtsmethode. Gehen wir auf diesem Wege frisch und froh an unsere Arbeit, die dem Vaterlande zum Segen gereichen möge!

Wesel, Oktober 1920.

Wilhelm Cuno.

Einleitung.

Den Schülern, die zu Lehrern herangebildet werden sollen, wird unter vertiefter Behandlung des Unterrichtsstoffes aus den mannigfaltigsten Gebieten der ausübenden Polizei hier vor Augen geführt, wie sie die jungen Beamten anzulernen haben. Dabei ist großer Wert darauf zu legen, daß sie nicht nur den trockenen Inhalt der Gesetzesparagraphen vorlesen, — das wäre eine Versündigung an dem Nachwuchs! —, sondern ihn in eine leicht faßliche Form umsetzen, Fachausdrücke erläutern und Beispiele aus der Praxis in einer Weise besprechen, die jedem Anfänger, jedem Laien, verständlich ist. Es kommt hier erst in zweiter Linie darauf an, daß dem Anfänger die richtige Wesenserklärung der einzelnen Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen eingepaukt wird; die zu Lehrern auszubildenden Beamten müssen vielmehr gerade den umgekehrten Weg einschlagen, d. h. dem Schüler Sachverhalte aus dem bürgerlichen Leben vortragen und in ihnen die Erkenntnis für Recht und Unrecht, für strafbare und straflose Handlungen erwecken. Erst wenn die Strafbarkeit einer Handlung dem Gefühl nach gefunden ist, kann der Lehrer dazu übergehen, die einschlägigen Gesetzesparagraphen von dem Schüler heraussuchen zu lassen. Der Lehrer muß hierzu derart ausgebildet sein, daß er irrige und richtige Auffassungen so anschaulich nebeneinanderstellen kann, daß die Unterschiede zwischen beiden leicht in die Augen springen.

Der Lehrer muß die Zuhörenden durch seinen Vortrag dauernd fesseln können. Um dies zu erreichen, empfiehlt sich eine leichte zwanglose Unterrichtssprache nach Art einer Unterhaltung, die selbst in die Form einer Plauderei übergehen kann. Die Zuhörer müssen unter sich zu Erörterungen angeregt werden, in die auch der Schwerfälligste hineingezogen wird. Der Lehrer muß jederzeit eingreifen, richtigstellen und aneifern können. Eine witzige Bemerkung des Lehrers in Bezug auf den Stoff dient sehr zur Wachhaltung des allgemeinen Eifers und des Interesses an der Sache. Nie darf aber eine fehlerhafte Bemerkung in verletzender Weise glossiert, ein zaghafter Schüler eingeschüchtert, eine erwachende geistige Regsamkeit durch Ungeschicklichkeiten wieder lahmgelegt werden.

Besonders wichtige und schwierige Gesetzesmaterien sind regelrecht einzupauken. Auch hierzu muß der Lehrer die praktischen Methoden kennen. Durchaus falsch wäre es, wollte der Lehrer von seinen Schülern ein Auswendiglernen von Gesetzen, Verordnungen verlangen. Er muß die Kunst der Fragestellung verstehen, die nächsten Fragen aus der voraufgegangenen Antwort ableiten, dieselben Fra-

gen immer wiederholen und immer dieselben Antworten verlangen. Hierdurch lernt der Schüler leicht auswendig und nimmt das auswendig Gelernte als bleibendes geistiges Eigentum in sich auf.

Zur Erleichterung dieser Lehrmethode habe ich das vorliegende Buch und meine in demselben Verlag erschienenen Ausarbeitungen über Freiheitsentziehung, Durchsuchung und Beschlagnahme herausgegeben, an Hand deren die Fragen zu stellen, die Antworten herauszuholen sind.

Der Lehrer muß die Fähigkeit besitzen, alle Mittel zur Anlernung der Schüler nutzbar anzuwenden. Solche Mittel sind neben dem theoretischen Vortrag unter Beachtung des bisher Gesagten:

Das Lernen aus in der Praxis begangenen Fehlern oder solchen, die auf ungenügende Sachkenntnis zurückzuführen sind. Der Lehrer darf hier mit seiner überlegenen Erfahrung nicht sofort selbst eingreifen, sondern er versucht, die Schüler zur Richtigstellung unter sich anzuregen. Erst dann, wenn die Schüler mit ihren eigenen Kenntnissen nicht zu Rande kommen, greift er klar und ordnend ein. Fehlerhafte Anzeigen und Berichte läßt er grundsätzlich von dem ursprünglichen Verfasser nach der richtigstellenden gemeinsamen Besprechung selbst umarbeiten. Nur, wenn dieser Beamte nicht zur Stelle und Eile geboten ist, beauftragt er hiermit einen anderen Beamten.

Die Mitwirkung erfahrener Beamten der Kriminal- oder Verwaltungspolizei, mit denen die der ausübenden Polizei in dienstliche Berührung kommen.

Auch hier kommt es wesentlich auf die geschickte Ein- und Mitwirkung des Ausbildenden an. Er muß Verbindung mit den in Frage kommenden Dienststellen suchen, die kameradschaftlichen Beziehungen zwischen den Beamten der verschiedenen Zuständigkeitsgebiete pflegen und vertiefen, zwischen ihnen vermittelnd, anregend, wohlwollend wirken.

Die praktischen Uebungen. Die Dienststellen haben den Polizeiunterricht derart zu betreiben, daß theortische Vorträge, Wiederholungen unter Abfragen der Schüler und praktische Uebungen in regelmäßiger Folge miteinander wechseln. Reihenfolge: Vortrag, Wiederholung, praktische Uebungen.

Hierbei muß der Lehrer klare, einfache, später schwierigere Aufgaben stellen. Aus der anwesenden gesamten Beamtenschaft der Dienststelle sind wahllos die Mitwirkenden zu bestimmen.

Beispiel: Unterwachtmeister N. stellt einen Menschen dar, der im Hause so und so einen Einbruch verübt hat und damit beschäftigt ist, das gestohlene Gut im Rucksack (ein solcher ist, mit allerlei Gerät vollgepackt, zur Stelle) fortzubringen. Hilfswachtmeister O. macht den Aufpasser. Die Wachtmeister X. und Y. gehen Streife und stoßen auf O., dieser flüchtet. — X. und Y. handeln sofort, ohne lange zu über-

legen. Sie ergreifen beide Täter, führen sie auf die Wache. — Was haben sie zu tun, was liegen für strafbare Handlungen vor, welche Maßnahmen sind im Interesse der Untersuchung zu treffen? — Alles muß praktisch wie in Wirklichkeit durchgeführt werden.

Die nicht näher beteiligten Beamten haben genau auf Fehler zu achten.

Nachher folgt Kritik, an der sich alle beteiligen. Weitere Beispiele, wie ruhestörender Lärm, falsches Fahren auf der Straße, Raub, Erpressung, Betrug usw., lassen sich in lebhaftester Wiedergabe nach Art von Theaterstücken inszenieren.

Der Lehrer muß sich bei der Leitung dieser Uebungen ebenso praktisch, erfinderisch wie theoretisch durchgebildet zeigen. Weiß er selbst nicht bescheid, nimmt er ohne Scheu Zuflucht zum Buche. Er muß sich dessen bewußt sein, daß ein offenes Eingeständnis der Unwissenheit auf die Versammelten sympathischer wirkt wie der Versuch, diese zu bemänteln.

Diese Unterrichtsmethode muß vereinheitlicht werden, sie ist gleich praktisch sowohl für den Selbstunterricht wie auch für die polizeiliche Ausbildung in allen Formationen, in den Polizeirevieren und auf den Schulen.

Zur Ueberwachung der Methoden und des Erfolges sind Besichtigungen durch den leitenden Vorgesetzten notwendig, die laufend wiederholt werden müssen.

Wesel, Oktober 1920.

Wilhelm Cuno

Abkürzungen:

A. L. = Allgemeines Landrecht.
bezw. = beziehungsweise.
B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
G. S. = Gesetzsammlung.
Pr. G. = Reichsgesetz über die Presse vom 7. 5. 74.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. G. O. = Reichs-Gewerbeordnung.
s = siehe.
Str. G. B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Str. Pr. O. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.

Inhalts-Verzeichnis.

1. Aufgabe: Verjährung — Uebertretung. . . . . S. 1
2. Aufgabe: Widerstand — Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz vom 7. 8. 20 — Auflauf — Aufruhr — Vorläufige Festnahme — Waffengebrauch. . . . . S. 1
3. Aufgabe: Gemeinschaftlicher Widerstand (Nötigung eines Beamten), Ueberschreiten der Polizeistunde. . . . . S. 12
4. Aufgabe: Widerstand — Gefangenenbefreiung — Versuch. S. 15
5. Aufgabe: Vorsätzliche und fahrlässige Gefangenenbefreiung Verbrechen, Vergehen im Amte. . . . . S. 17
6. Aufgabe: Gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch — Strafantrag — Verjährung — Durchsuchung — Beschlagnahme — Gemeinschaftliche Nötigung — Gemeinschaftlicher Diebstahl — Ideal- und Realkonkurrenz. . . . . S. 20
7. Aufgabe: Schwerer Hausfriedensbruch. . . . . S. 24
8. Aufgabe: Landfriedensbruch — Rädelsführer. . . . S. 25
9. Aufgabe: Unbefugte Bildung eines bewaffneten Haufens. S. 25
10. Aufgabe: Amtsanmaßung — Aktendiebstahl — Begünstigung — Unbefugtes Erbrechen eines amtlichen Siegels. . S. 26
11. Aufgabe: Zeugnispflicht — Unentschuldigtes Ausbleiben der Zeugen — Vorschützen falscher Tatsachen als Entschuldigung — Polizeiliche Zwangsgestellung. . . . . S. 29
12. Aufgabe: Anzeigepflicht bei schweren und gemeingefährlichen Verbrechen. . . . . S. 31
13. Aufgabe: Werben zum ausländischen Militärdienst und zum Auswandern — Versuch — Spionage — Strafbarkeit von Ausländern — Beschlagnahme — Vorläufige Festnahme — Verhaftung — Steckbrief — Fahndung — Oeffentliche Warnung. . . . . S. 32
14. Aufgabe: Münzverbrechen — Münzvergehen — Versuch — Betrug — Einziehung — Sicherstellung — Aufnahme der Verfolgung — Kriminalpolizei. . . . . S. 36
15. Aufgabe: Eid — Meineid — Zeugeneid — Versicherung an Eidesstatt — Verleitung zum Meineid. . . . . S. 41
16. Aufgabe: Widerstand durch Nötigung eines Beamten — Falsche Anschuldigung — Beihilfe — Beamtenbeleidigung —

— Strafantrag — Freiheitsberaubung — Vorläufiges Verfahren — Urteilsveröffentlichung. . . . . S. 43
17. Aufgabe: Urkundenfälschung — Mißbrauch von Ausweispapieren — Verschweigen von Ehehindernissen — Gemeinschaftliche Kindesunterschiebung — Ehescheidung — Strafantrag — Festnahme — Verdunkelungsgefahr und deren Verhütung. S. 47
18. Aufgabe: Doppelehe oder Bigamie — Versuch — Kirchliche Trauung. . . . . S. 51
19. Aufgabe: Ehebruch — Strafantrag. . . . . S. 52
20. Aufgabe: Blutschande. . . . . S. 53
21. Aufgabe: Unzüchtige Handlungen als Verbrechen gegen die Sittlichkeit — Beleidigung durch unzüchtige Handlungen — — Trunkenheit — Ausschluß der freien Willensbestimmung. S 53
22. Aufgabe: Widernatürliche Unzucht — Vorläufige Festnahme. S. 56
23. Aufgabe: Notzucht — Kinderschändung — Versuch — Festnahme — Sicherstellung von Beweisen. . . . . S. 58
24. Aufgabe: Verleitung zum Beischlaf durch Vorspiegelung kirchlicher Trauung — Teilnahme — Gehilfe — Kuppelei — Hinterlistige Kunstgriffe — Festnahme — Sicherstellung von Beweismitteln — Beschlagnahme — Widerspruch. . . . S. 60
25. Aufgabe: Kuppelei. . . . . S. 63
26. Aufgabe: Zuhälterei — Gewerbsunzucht — Ueberweisung an die Landespolizeibehörde — Festnahme — Verdunkelungsgefahr. . . . . S. 64
27. Aufgabe: Verführung einer Unbescholtenen zum Beischlaf — Strafantrag. . . . . S. 67
28. Aufgabe: Erregung öffentlichen Aergernisses — Polizeiliche Zwangsgestellung — Vorsorgliche Stellung von Strafanträgen wegen Beleidigung bei Sittlichkeitsverbrechen und -Vergehen. S. 67
29. Aufgabe: Unzüchtige Schriften — Abbildungen — Darstellungen — Verbreitung — Gegenstände zu unzüchtigem Gebrauch — Gesetz über die Presse — Beschlagnahme — Polizeiliche Maßnahmen. . . . . S. 69
30. Aufgabe: Beleidigung — Verleumdung — Einschreiten und Verfolgung durch die Polizei — Oeffentliches Interesse — Verweisung auf den Weg der Privatklage — Beleidigung durch die Presse — Urteilsveröffentlichung. . . . . S. 72
31. Aufgabe: Zweikampf — Herausforderung — Kartellträger — — Tötung — Sekundanten — Anstifter. . . . . S. 79
32. Aufgabe: Mord — Totschlag, im Zorn auf der Stelle — Vorsätzliche Tötung zur Verhinderung der Ergreifung auf frischer Tat — Totschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie — Tötung auf Verlangen des Getöteten. . . . . S. 81
33. Aufgabe: Kindesmord — Abtreibung der Leibesfrucht — Leichenfund — Kriminalpolizeiliche Ermittelungen — Tatort — Kriminalpolizeiliche Maßnahmen. . . . . S. 84
34. Aufgabe: Kindesaussetzung — Polizeiliche Maßnahmen. S. 92
35. Aufgabe: Fahrlässige Tötung — Polizeiliche Maßnahmen. S. 93

36. Aufgabe: Körperverletzung — Gefährliche Körperverletzung — Notwehr — Schwere Körperverletzung als Verbrechen — Zweifelsfälle. . . . . S. 94
37. Aufgabe: Gegenseitige Beleidigung und Mißhandlung — Kompensation — Grober Unfug — Schlägerei — Begriff und Gefahr — Beteiligung Verbrechen — Polizeiliches Einschreiten — Fürsorge um die Verletzten — Festnahme von Kranken — Sicherstellung von Beweisen. — Begriff der Schlägerei. . . . . S. 96
38. Aufgabe: Giftmischerei. . . . . S. 103
39. Aufgabe: Fahrlässige Körperverletzung — Gewerbepflicht — Buße — Privatrechtliche Ansprüche des Verletzten — Polizeiliche Belehrung — Beseitigung des gefahrbringenden Zustandes. S. 104
40. Aufgabe: Menschenraub — Entziehung Minderjähriger ihrer Eltern — Entführung einer Frauensperson zur Unzucht — Entführung einer Minderjährigen zur Ehe — Ehenichtigkeit — Straflosigkeit bei Geistesstörung. . . . . S. 106
41. Aufgabe: Freiheitsberaubung (Begriff) — Freiheitsberaubung durch Polizeibeamte. . . . . S. 109
42. Aufgabe: Nötigung — Drohung — Sicherstellung von Beweisen — Einziehung. . . . . S. 111
43. Aufgabe: Diebstahl — Kirchenraub — Einbruch- und Einsteigdiebstahl — Diebstahl mit falschen Schlüsseln — Kolli-diebstahl — Diebstahl mit Waffen — Bandendiebstahl — Einschleichdiebstahl. . . . . S. 113
44. Aufgabe: Rückfalldiebstahl — Festnahme. . . . . S. 118
45. Aufgabe: Unterschlagung — Anvertraute Sachen — Antragsvergehen — Unterschlagung geringfügiger Gegenstände aus Not. . . . . S. 120
46. Aufgabe: Raub — Bandenraub — Straßenraub — Einschleichraub — Rückfallraub — Diebstahl. . . . . S. 121
47. Aufgabe: Erpressung — Widernatürliche Unzucht — Selbstmord — Polizeiliche Feststellungen am Tatort — Sicherstellung der Leiche — Fahndung. . . . . S. 125
48. Aufgabe: Drohung — Schwere Erpressung — Räuberische Erpressung. . . . . S. 132
49. Aufgabe: Körperverletzung — Begünstigung des Vorteils wegen — Beihilfe. . . . . S. 133
50. Aufgabe: Begünstigung als Hehlerei — Angehörige. S. 135
51. Aufgabe: Hehlerei — Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei — Rückfallhehlerei — Ankauf von Militärsachen — Schwerer Diebstahl — Durchsuchung — Sicherstellung — Beschlagnahmen von Beweismitteln, Pfand- und Trödlerbuch — Uebertretungen. . . . . S. 135
52. Aufgabe: Betrug — Teilnahme — Versuch — Rückfallbetrug — Festnahme — Beweismittel — Durchsuchung — Beschlagnahme und Versiegelung von Briefen. . . . . S. 140
53. Aufgabe: Betrug aus Not — Versuch — Strafantrag — Zurücknahme — Gegen Verwandte. . . . . S. 142

54. Aufgabe: Versicherungsbetrug — Vorsätzliche Brandstiftung — Festnahme. . . . . S. 144
55. Aufgabe: Urkunden — Begriff — Privat- und öffentliche Urkunden — Urkundenfälschung — Einziehung — Falsche Ausweispapiere zum Zweck des besseren Fortkommens — Schwere Urkundenfälschung — Verjährung — Schwere Urkundenfälschung in Idealkonkurrenz mit Unterschlagung — Desgl. mit Betrug — Polizeiliche Maßnahmen. . . . . S. 145
56. Aufgabe: Intellektuelle Urkundenfälschung — Polizeiliche Anmeldung neu hinzugezogener Personen — Vermögensanteil — Polizeiliche Maßnahmen. . . . . S. 149
57. Aufgabe: Schwere intellektuelle Urkundenfälschung — Gehilfe — Polizeiliche Maßnahmen. . . . . S. 150
58. Aufgabe: Urkundenvernichtung, -Beschädigung oder -Unterdrückung als Vergehen und Verbrechen — Sachbeschädigung. S. 152
59. Aufgabe: Fälschung von Postfreimarken — Schwere Urkundenfälschung — Begünstigung — Hehlerei — Betrug — Einziehung — Polizeiliche Maßnahmen. . . . . S. 153
60. Aufgabe: Fälschung ärztlicher Zeugnisse zum Zwecke der Täuschung einer Behörde — Vergehen gegen das Kriegsnotgesetz — Beihilfe — Einziehung — Sicherstellung von Beweisen. . . . . S. 155
61. Aufgabe: Glücksspiel — Veranstalter — Mitspieler — Oeffentlichkeit — Gewerbsmäßiges Glücksspiel — Einziehung — Gewerbevergehen — Gewerbsunzucht — Polizeiliche Maßnahmen. S. 156
62. Aufgabe: Lotterievergehen durch Vereine — Oeffentlichkeit — Verfahren beim Nachsuchen der obrigkeitlichen Erlaubnis. S. 159
63. Aufgabe: Pfandverschleppung — Verhalten des eintreffenden Polizeibeamten — Strafverfolgung des Täters und der Teilnehmer — Polizeiliche Zwangsgestellung. . . . . S. 161
64. Aufgabe: Unbefugte Pfandnutzung — Beihilfe — Gewerbevergehen — Falsches polizeiliches Verhalten. . . . . S. 163
65. Aufgabe: Widerrechtliche Zueignung von verschossener Munition — Fundunterschlagung — Lückenhaftigkeit der Gesetzgebung. . . . . S. 165
66. Aufgabe: Jagdvergehen — Gewerbsmäßiges Wildern — Wildern mittelst Schlingen und Fallen — Polizeiliche Sistierung — Gewerbsmäßige Hehlerei — Durchsuchung — Sicherstellung leicht verderblicher Gegenstände, von Jagdgeräten, lebenden Tieren, Schlingen und Fallen — Einziehung — Festnahme. . . . . S. 166
67. Aufgabe: Unberechtigtes Fischen — Begriff des Fischens — Unterschlagung — Fischereigesetz — Einziehung — Polizeiliche Maßnahmen. . . . . S. 171
68. Aufgabe: Verletzung des Briefgeheimnisses — Begriff — Strafantrag. . . . . S. 172
69. Aufgabe: Verletzung des Berufsgeheimnisses — Strafantrag. S. 173

70. Aufgabe: Wucher — Wucher unter Ausbeutung des Ehrenwortes — Selbstmord einer Militärperson — Gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Wucher — Durchsuchung — Sicherstellung von Beweisen — Nötigung durch Beamte. . . . . S. 174
71. Aufgabe: Sache — Sachbeschädigung — Begriff — Beispiele für Sachbeschädigung. . . . . S. 176
72. Aufgabe: Denkmalschändung. . . . . S. 178
73. Aufgabe: Feuermeldung — Absperren der Brandstelle — Zusammenarbeiten mit der Feuerwehr — Ermittelung der Brandursache — Vorsätzliche Brandstiftung — Tod eines Menschen durch Brandstiftung — Polizeiliche Maßnahmen hinsichtlich des Brandstifters. . . . . S. 178
74. Aufgabe: Waldbrand — Vorsätzliche Brandstiftung — Versuchter Versicherungsbetrug — Freiwillige Aufgabe des Versuchs — Straflosigkeit — Polizeiliches Verhalten. . S. 181
75. Aufgabe: Fahrlässige Brandstiftung — Begründung der Fahrlässigkeit — Frage der Fahrlässigkeit bei polizeilicher Feststellung der Brandursache — Beispiele für fahrlässige Brandstiftung. . . . . S. 183
76. Aufgabe: Fahrlässige Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr — Fahrlässige Tötung — Berufspflicht — Polizeiliche Maßnahmen. . . . . S. 185
77. Aufgabe: Vorsätzliche Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Menschenleben — Trunkenheit — Polizeiliche Feststellungen und Maßnahmen. . . . . S. 187
78. Aufgabe: Vorsätzliche Transportgefährdung — Verhalten des Polizeibeamten einem Festgenommenen gegenüber — Lüge — Gewalt — Vorgeschützte Geistesstörung beim Täter — Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde in Strafsachen — Orts- und Eisenbahnpolizei bei der Zusammenarbeit — Polizeiliche Maßnahmen. . . . . S. 190
79. Aufgabe: Fahrlässige Transportgefährdung — Gesetz über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen — Fahrlässige Körperverletzung — Berufspflicht — Fahrlässige Sachbeschädigung — Verhalten und Maßnahmen der Polizeibeamten. S. 195
80. Aufgabe: Vorsätzliche Beschädigung einer Telegraphenanlage — Verhalten einer Polizeistreife einem militärischen Posten gegenüber — Fahrlässige Beschädigung einer Telegraphenanlage — Verhalten einer Polizeistreife einem Kraftwagenführer gegenüber — Kraftfahrzeuggesetz. . . . . S. 197
81. Aufgabe: Gefährdung der Schiffahrt durch falsches Leuchtfeuer, desgl. durch unterlassenes Aufstellen des Leuchtfeuers. S. 201
82. Aufgabe: Feilhalten vergifteter Stoffe — Tod eines Menschen infolge Genusses solcher Stoffe — Polizeiliche Feststellungen und Maßnahmen — Polizeiaufsicht — Folgen der Verurteilung zu Zuchthausstrafen. . . . . S. 202
83. Aufgabe: Verbreitung von Viehseuchen. . . . . S. 204
84. Aufgabe: Annahme von Geschenken für nicht pflichtwidrige

Amtshandlungen, Anzeige — Polizeiliche Klärung des Sachverhaltes — Erklärung der Begriffe „Geschenk", „Vorteile", „Sichversprechenlassen". . . . . S. 206
85. Aufgabe: Sachbeschädigung — Polizeiliche Sistierung — Bestechung — Verhalten der Beamten — Unterdrückung einer Anzeige — Sicherstellung des Bestechungswertes — Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. . . . . S. 210
86. Aufgabe: Bestechung eines Richters, Schiedsrichters, Geschworenen oder Schöffen. . . . . S. 214
87. Aufgabe: Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt — Einiges über den Verkehr des Polizeibeamten mit dem Publikum. S. 215
88. Aufgabe: Oeffentliche Beleidigung — Sistierung — Passiver Widerstand — Vorsätzliche Körperverletzung in Ausübung des Amtes — Ueberführung des Schwerverletzten in ein Krankenhaus — Verhalten des Dienstvorgesetzten. . . . . S. 217
89. Aufgabe: Privatangelgenheit — Freiheitsberaubung durch widerrechtliche Festnahme — Widerstand gegen Beamte in rechtmäßiger Ausübung des Amtes — Maßnahmen der Dienstvorgesetzten. . . . . S. 221
90. Aufgabe: Freiheitsberaubung durch widerrechtliche Zwangsgestellung (Sistierung) — Widerstand gegen einen Beamten in nicht rechtmäßiger Ausübung des Amtes — Vernichtung eines amtlichen Schriftstückes (Urkunde) — Maßnahmen. . S. 223
91. Aufgabe: Ungesetzliche Durchsuchung — Hausfriedensbruch in Ausübung des Amtes — Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt — Beleidigung — Maßnahmen des Dienstvorgesetzten. S. 225
92. Aufgabe: Geständniserpressung durch einen Beamten — Körperverletzung im Amte — Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt. . . . . S. 229
93. Aufgabe: Ueberschreitung der Polizeistunde — Veranstaltung von Glücksspielen — Rechtswidrige Unterlassung der Strafverfolgung durch einen Beamten — Verhängung einer dem Gesetz nicht entsprechenden Strafe durch einen Beamten. S. 229
94. Aufgabe: Vorsätzliche Gefangenenbefreiung durch einen Beamten — Bestechung durch Gewährung des Beischlafs — Sittlichkeitsverbrechen durch Beamte — Falsches Verhalten eines Beamten bei der Durchführung einer Verhaftung — Nötigung eines Beamten. . . . . S. 231
95. Aufgabe: Schwere Urkundenfälschung — Vorsätzlich falsche Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache durch einen zuständigen Beamten — Vermögensvorteil. . . . . S. 234
96. Aufgabe: Behandlung von Fundgegenständen seitens des Finders und des empfangenden Polizeibeamten — Unterschlagung im Amte — Unrichtige Führung von Büchern in Verbindung mit Unterschlagung im Amte — Schwere Urkundenfälschung im Amte — Maßnahmen des Dienstvorgesetzten. . . . . S 235
97. Aufgabe: Verletzung des Briefgeheimnisses durch einen Postbeamten, desgl. durch einen Polizeibeamten — Strafantrag. S. 237

98. Aufgabe: Verletzung des Telegrammgeheimnisses durch einen Telegraphenbeamten. . . . . S. 238
99. Aufgabe: Verletzung des Berufsgeheimnisses. . . S. 238
100. Aufgabe: Verleiten von Untergebenen zu strafbaren Handlungen im Amte — Dulden strafbarer Handlungen im Amte durch Vorgesetzte — Zerstreuung einer Menschenmenge mittelst rechtswidrigen Waffengebrauchs — Körperverletzung im Amte, desgl. mit dem Erfolg der Tötung — Strafbarkeit der Vorgesetzten und der verleiteten Untergebenen — Polizeiliche Maßnahmen. S. 239

---

1. Aufgabe: Verjährung — Uebertretung.

Wache Süd-Ost. Berlin, 17. 3. 1920.

Die ledige Arbeiterin Auguste Emilie Müller, hierselbst, Schloßstraße 12, wohnhaft, zeigt am 16. 3. 20 an, daß der Arbeiter Karl August Hensch, 26. 2. 90 zu Berlin geboren, hierselbst, Schloßstraße 12, wohnhaft, am 10. 11. 1919 seinen Hund (Wolfspitz) auf sie gehetzt hätte. Gebissen wurde die Müller nicht, da sie vor dem Hunde flüchtete.

N. N.
Hilfswachtmeister.

Was liegt hier für eine strafbare Handlung vor?	Eine Uebertretung aus § 366 Abs. 6 Str. G. B.
Ist die Uebertretung in diesem Falle strafbar?	Nein, sie ist verjährt. — § 66 Str. G. B. —
Weshalb ist sie verjährt?	Weil zwischen der Straftat und der Anzeige ein Zeitraum von über 3 Monaten verstrichen ist und die Strafverfolgung einer Uebertretung in 3 Monaten verjährt. — § 67 Str. G. B. —
Woran ist diese strafbare Handlung als Uebertretung kenntlich?	Weil der § 366 Abs. 6 sie mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht. — § 1 Abs. 3 Str. G. B. —

2. Aufgabe: Widerstand — Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz v. 7. 8. 20 — Auflauf — Aufruhr — Vorläufige Festnahme — Waffengebrauch.

Wache Mitte. Magdeburg, 18. 9. 20, 5 Uhr nachm.

Meldung.

Eilig!

Die soeben nach dem alten Markt entsandte, von dem Oberwachtmeister der 6. Hundertschaft, Schmidt, geführte Streife stieß dortselbst auf eine Ansammlung von ungefähr 400 Personen meist männlichen Geschlechts, mit Knüppeln, Dolchen und Revolvern bewaffnet. In dieser Versammlung forderte der Metallarbeiter Stefan Reiber, 25. 1. 98 zu Olvenstedt, Bezirk Magdeburg, geboren, ledig, ohne Arbeit, Mittel und Wohnung, die Versammelten auf,

die von ihnen aufbewahrten Militärkarabiner und die Munition zu verstecken, sie der Behörde nicht abzuliefern und die Beamten der Polizei mit Gewalt an der Vornahme von Durchsuchungen ihrer Wohnungen nach den Waffen zu verhindern.

Zeugen: Unterwachtmeister Uhlig und Hilfswachtmeister Meier, beide vom 6. Polizei-Revier.

N. N.
Oberwachtmeister des 6. Polizei-Reviers.

Was liegt hier zunächst für eine strafbare Handlung vor?	Oeffentliche Aufforderung vor einer Menschenmenge zum Ungehorsam gegen ein Gesetz. Widerstand gegen die Staatsgewalt. § 110 Str. G. B.
Gegen welches Gesetz ist zum Ungehorsam aufgefordert worden?	Gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 § 1. — R. G. Bl. 169. —
Hat sich der zum Ungehorsam auffordernde Mann auch gegen das Gesetz vom 7. August 1920 vergangen?	Ja, und zwar gegen § 13, Ziffer 5 dieses Gesetzes, welcher denjenigen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark bedroht, der öffentlich vor einer Menschenmenge oder der durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Schaustellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen des Reichskommissars auffordert.
Kann der Täter aber auch auf Grund dieses Gesetzes schwerer bestraft werden?	Ja, er kann in schweren Fällen auch mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. § 13, vorletzter Absatz.
Für welchen Fall droht dieses Gesetz eine noch schwerere Strafe an?	Für den Fall, daß die Tat nachweislich begangen worden ist, damit die Waffen zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, tritt statt Gefängnisstrafe Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Es kommen nun, wie wir gehört haben, 2 Gesetze in Frage, nämlich § 110 Str. G. B. und § 13, Ziffer 5 des Gesetzes vom 7. August 1920.

Welches dieser beiden Gesetze muß nun zur Anwendung kommen?

Das Gesetz vom 7. August 1920.

Weshalb muß das Gesetz vom 7. August 1920 zur Anwendung kommen?

Weil hier ein und dieselbe Handlung mehrere Gesetze verletzt hat, folglich nur dasjenige Gesetz zur Anwendung kommt, welches die schwerste Strafe bezw. die schwerste Strafart androht. — § 73 Str. G. B.

Wie wird dieses Verhältnis der beiden Gesetze zueinander genannt?

Idealkonkurrenz.

Welche Maßnahmen mußte der Streifenführer in diesem Falle ergreifen?

Er mußte, da er mit seinen beiden Beamten der starken Menschenzusammenrottung gegenüber viel zu schwach war, telefonisch oder durch Entsendung eines Beamten zur Wache von dem Wachthabenden Verstärkung anfordern.

Welche Verstärkung mußte der Wachthabende hier mindestens entsenden?

Vorläufig 1 Zug (40 Beamte) unter einem Führer von der Wache, zugleich aber weitere Verstärkung beim Polizei-Präsidium anfordern.

Was mußte der mit der Verstärkung eingetroffene Führer zunächst tun?

Den Täter, das heißt den zum Ungehorsam Auffordernden, festnehmen, ihn unter Bedeckung zum Wachtlokal oder zur nächsten Polizeiwache verbringen lassen.

Weshalb war die vorläufige Festnahme des Täters hier geboten?

Weil Gefahr im Verzuge obwaltete und der Täter fluchtverdächtig war.
§§ 112 und 127 Str. Pr. O.

Inwiefern waltete hier Gefahr im Verzuge ob?

Es war anzunehmen, daß der Täter die Flucht ergreifen oder den Tatbestand durch Beeinflussung von Zeugen (Teilnehmern an der Zusammenrottung) verdunkeln würde, ehe der zuständige Richter Gegenmaßnah-

men durch Erlaß eines Haftbefehls oder durch Vernehmung der Zeugen treffen konnte.

Weshalb bestand hier gegen den Täter Fluchtverdacht?

Weil ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildete und der Täter heimatlos (ohne Wohnung und Arbeit) war.

Was mußte der Führer der eingesetzten verstärkten Polizei-Abteilung für weitere Maßnahmen treffen?

Er mußte die Zusammenrottung zerstreuen.

Weshalb war die Zusammenrottung zu zerstreuen?

Zunächst stört eine derartig große auf öffentlichen Straßen und Plätzen versammelte Menge den freien Verkehr.

Ferner bestand die Annahme zu recht, daß die Festnahme des Redners die übrigen Anwesenden aufgereizt hat, daß die Menge weiteren Zuwachs erhalten, Protestkundgebungen veranstalten und schließlich Gewalttätigkeiten begehen würde. Gegenmaßnahmen mußten schon deshalb getroffen werden, weil mit einer gereizten Stimmung der ganzen Bevölkerung infolge der drohenden gewaltsamen Durchführung der Waffenabgabe gerechnet werden mußte.

Wie wird die Zerstreuung einer Menschenmenge von der eingesetzten Polizei zunächst versucht?

Der Führer fordert die Anwesenden auf Grund der bestehenden Straßen-Polizei-Ordnung auf, sich zu entfernen.

Welche strafbare Handlung begehen die Teilnehmer der Versammlung, wenn sie der Aufforderung nicht folgen?

Eine Uebertretung der Straßenpolizei-Ordnung, nach welcher jeder bestraft werden kann, der den Anordnungen des Polizeibeamten in Bezug auf die öffentliche Verkehrsordnung nicht Folge leistet.

Welche weiteren Maßnahmen trifft der Führer, wenn seiner Anordnung nicht Folge geleistet worden ist?

Er entwickelt seine Beamten in Schützenlinie, nachdem er eine Gruppe als Verbindungstrupp abgeteilt hat, der die Aufgabe hat, etwa notwendige weitere Verstärkung heranzuholen und Festgenommene abzuführen.

Welche weiteren Maßnahmen örtlicher Natur kommen in Frage?

Der Führer hat die Schützenlinie so anzusetzen, daß sie Rückenfreiheit hat und ihre Flügel nicht umfaßt werden können (Anlehnung an die Häuserreihen der Straße), andererseits aber so, daß die zu sprengende Zusammenrottung nach hinten und seitlich möglichst freie Abzugsgelegenheit hat (Straßenkreuzung).

Was unternimmt der Führer nun weiter?

Er stellt sich augenfällig vor seine Schützenlinie und fordert die zusammengerottete Menge dreimal mit lauter Stimme unter Androhung der Waffengewalt zur Räumung des Platzes auf.

Was ist über den Wortlaut dieser dreimaligen Aufforderung zu sagen?

Die drei Aufforderungen müssen in ihrem Wortlaut so abgefaßt werden, daß sie für jeden — auch neu hinzutretenden — deutlich als 1., 2. und 3. Aufforderung zu erkennen sind.

Wie hat demgemäß die 1. Aufforderung zu lauten?

„Ich fordere die Anwesenden auf, ruhig und ordnungsmäßig den Platz zu räumen, widrigenfalls ich von der Waffe Gebrauch machen lassen werde."

Folgt nun im Weigerungsfalle die 2. Aufforderung unmittelbar der 1.?

Nein, der Führer läßt je nach der Bedrohlichkeit der Lage eine angemessene Pause, ehe er zum zweiten Male auffordert.

Welche praktischen Vorkehrungen trifft der Führer, um später vor Gericht einwandfrei beweisen zu können, daß und wie lange Pausen er zwischen den einzelnen Aufforderungen gelassen hat?

Er beauftragt den ihm zunächst stehenden Beamten, im Marschtempo, je nach der Bedrohlichkeit der Lage, bis 50 oder 100 zu zählen und die Zahl 50 oder 100 laut anzusagen.

Weshalb hat der Führer diese Pausen innezuhalten?

Um feststellen zu können, welchen Erfolg seine Aufforderungen gehabt haben und um der Menge Zeit zum Abzug zu gewähren.

Wie hat die 2. Aufforderung zu lauten?

„Ich fordere die Anwesenden zum 2. Male auf, ruhig und ordnungsmäßig den Platz zu räumen, widrigenfalls ich von der

Waffe Gebrauch machen lassen werde."

Welchen Wortlaut hat nach erfolgloser zweiter Aufforderung die dritte?

„Ich fordere die Anwesenden zum 3. und letzten Male auf, ruhig und ordnungsmäßig den Platz zu räumen, widrigenfalls ich unverzüglich von der Waffe Gebrauch machen lassen werde."

Wie verhält sich der Führer mit seiner Abteilung weiter nach erfolgloser dritter Aufforderung?

Er läßt trotz der Androhung des unverzüglichen Waffengebrauchs doch noch eine kurze Frist zur Besinnung, etwa ½ Minute.

Bemerkt der Führer, daß erst einzelne, dann mehrere Personen aus der Menge sich nunmehr doch entfernen?

Dann wartet er weiter ab, geht aber dann gegen die Ungehorsamen energisch vor.

Kommandiert der Führer nun schon „Feuer"?

Nein, er beschränkt sich zunächst darauf, mit der Schützenlinie und geladenem Karabiner oder geladener Pistole — beide gesichert — vorzugehen und die Stehenbleibenden gewaltsam unter Kolbenstößen oder mit der blanken Waffe zurückzudrängen, je nachdem die einzelnen Beamten mehr oder weniger heftigen Widerstand oder tätliche Angriffe erfahren.

Wenn nun aus der Menge einzelne oder mehrere Schüsse fallen?

Dann kommandiert er zuerst Schützenfeuer, später notwendigenfalls Schnellfeuer oder, wenn das Feuer auf der Gegenseite besonders lebhaft und gefährlich wird, Salven oder läßt einzelne Handgranaten werfen.

Worauf hat der Führer nach Entfaltung des regelrechten Feuerkampfes zu achten?

Daß die gefährlichen Angreifer — Rädelsführer, Hetzer — festgenommen und durch Beamte der Reservegruppe abgeführt werden, daß Verwundete — Beamte und Gegner — rechtzeitig entfernt und verbunden werden, sowie darauf, daß rechtzeitig Verstärkung der Angriffsabteilung herangeholt wird.

Zu welcher Steigerung des Angriffsmittel kann der Führer,

Er wird — namentlich anfangs — berittene Beamte oder —

abgesehen von der Verstärkung, noch greifen?

später nach Verlusten — Maschinengewehre nach Bedarf einsetzen.

Wie lange wird der Angriff fortgesetzt?

Bis der Platz geräumt ist.

Was für eine strafbare Handlung lag bei der Teilnahme an der Zusammenrottung vor, nachdem sie die dritte Aufforderung, sich zu entfernen, nicht befolgt hatten?

Auflauf — § 116[1] Str. G. B.

Zu welcher strafbaren Handlung hat sich dann im weiteren Verlauf das Verhalten der Teilnehmer gesteigert?

Zum Aufruhr — §§ 116[2] und 115 Str. G. B.

Wodurch ist der Auflauf zum Aufruhr geworden?

Dadurch, daß Beteiligte mit vereinten Kräften den Beamten der Polizei Widerstand geleistet oder Gewalt gegen sie verübt haben — § 116[2] Str. G. B. — oder dadurch, daß sie an der öffentlichen Zusammenrottung teilgenommen haben, bei welcher mit vereinten Kräften Widerstand geleistet worden ist. § 115 Str. G. B.

Werden also schon diejenigen, welche sich an dieser Zusammenrottung beteiligt haben, ohne Widerstand oder Gewalt gegen die Beamten zu verüben, wegen Aufruhrs bestraft?

Ja, und zwar mit Gefängnis oder Geldstrafe.

Werden die Aufrührer, die Widerstand oder Gewalt gegen die Beamten verübt haben, ebenso wie die andern bestraft, die für ihre Person keinen Widerstand geleistet haben?

Nein, die Aufrührer, die Widerstand und Gewalt gegen die Beamten verübt haben, werden wie die Rädelsführer mit Zuchthaus bestraft. — § 115[2] Str. G. B.

Welche Art strafbarer Handlungen kommt demnach bei den Teilnehmern am Auflauf in Frage?

Ein Vergehen, denn Auflauf ist mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis 1500 Mk. bedroht. — §§ 116[2] und 1 Str. G. B.

Und bei den Aufrührern, sofern sie selbst keinen Widerstand oder keine Gewalt gegen den Beamten verübt haben?

Ein Vergehen, denn dieser Aufruhr wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. — §§ 116[2], 115 und 1 Str. G. B.

Aber bei den Aufrührern, die Widerstand oder Gewalt gegen die Beamten verübt haben und die als Rädelsführer anzusehen sind?	Ein Verbrechen, denn diese Taten werden mit Zuchthaus bedroht. — §§ 115[2] und 1[1] Str. G. B.
Welche Maßnahmen sind polizeilicherseits gegen die Beteiligten zu ergreifen?	Sie sind möglichst sämtlich vorläufig festzunehmen.
Weshalb sind sie vorläufig festzunehmen?	Weil sie fluchtverdächtig sind, sofern ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet oder Heimatlose in Frage kommen, die sich über ihre Person nicht ausweisen können, oder wegen Verdunkelungsgefahr, denn aus dem gemeinsamen Verhalten der Aufrührer ist zu schließen, daß sie sich gegenseitig zu falschen Aussagen verleiten werden. §§ 112 und 127 Str. Pr. O. Gefahr im Verzuge besteht in diesem Falle ohne Zweifel.

Die Berichterstattung.

Polizei-Präsidium
Magdeburg.
6. Polizei-Revier.
Tgb. Nr. 1520.

Magdeburg, den 19. 9. 20.

Bericht
über die wegen Aufforderung zum Ungehorsam stattgefundene Festnahme.

Der in der anliegenden Meldung der Wache Witte vom 18. 2. 18 näher bezeichnete Metallarbeiter Stefan Reiber wird wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. 8. 20 vorläufig festgenommen.

Vergehen aus §§ 1 und 13[5] des genannten Gesetzes, schwerer Fall im Sinne des verletzten Absatzes, sowie 110 und 73 Str. G. B.

Mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Reiber und, weil ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, liegt Fluchtverdacht vor.

N. N.
Oberleutnant und Revier-Vorsteher.

Polizei-Präsidium. Magdeburg, den 19. 9. 20.
Magdeburg.
Abt. Exekutivpolizei.
Tgb. Nr. 2341.

Bericht
über ein polizeiliches Einschreiten mit Waffengewalt.

Gestern nachm. 5^{10} Uhr meldete der Oberwachtmeister des 6. Polizei-Reviers Schmidt als Führer der Streife 2 der Wache Mitte (Wachthabender Oberwachtmeister Müller, 6. Polizei-Revier), daß auf dem Altmarkt eine aus ca. 400 Personen, meist männlichen Geschlechts, bestehende Menschenmenge von einem Redner zum Ungehorsam gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. 8. 20 aufgefordert wurde, und verlangte Verstärkung zwecks Festnahme des Redners und Räumung des Platzes.

Wie festgestellt, forderte der später festgenommene Metallarbeiter Stefan Reiber aus Olvenstedt die zum größten Teil mit Dolchen und Knüppeln bewaffnete Menge auf, die in ihrem Besitz befindlichen Militärkarabiner und Munition zu verstecken, sie der Behörde nicht abzuliefern und die Beamten der Polizei mit Gewalt an der Vornahme von Durchsuchungen ihrer Wohnungen nach Waffen zu verhindern.

Die Wache entsandte 1 Zug — 40 Beamte — unter Führung des Oberwachtmeisters Miehl des 6. Polizei-Reviers als vorläufige Verstärkung und gab Meldung an das Polizei-Präsidium.

Das Polizei-Präsidium erteilte dem Hauptmann Busch den Befehl, den Platz zu räumen, gab ihm die in Alarmbereitschaft liegende Reserve-Abteilung mit 3 Leutnants als Zugführer und 120 Beamten sowie einen Zug der berittenen Abteilung und 6 schwere Lastkraftwagen mit. Die Beamten des 1., 3., 4. Polizei-Reviers (mit Kraftwagen) und der berittene Zug blieben in erhöhter Alarmbereitschaft.

Die Beamten des 2. Polizei-Reviers (auf Kraftwagen) und der berittene Zug trafen unter Führung des Hptm. Busch 5^{25} Uhr auf dem Altmarkt ein.

Die Menschenmenge, die mittlerweile auf ca. 800 Personen angewachsen war, zeigte eine äußerst drohende Haltung infolge der inzwischen erfolgten Festnahme des Sprechers Reiber.

Hptm. Busch versuchte zunächst, die Menge durch gütliches Zureden zu zerstreuen und forderte sie unter Hinweis auf die Verkehrsstörung und die Straßenpolizeiordnung auf, sich zu entfernen. Dies war ohne Erfolg. Auch auf dreimalige Aufforderung mit Pausen unter Androhung der Waffengewalt wich die Menge nicht.

Nunmehr wurde unter Einsetzung des berittenen Zuges zur Räumung des Platzes geschritten. Die Reiter wurden mit Steinen beworfen, auch fielen einzelne Schüsse, worauf die Reiter zurückgezogen wurden.

Als hierauf die Polizei-Abteilung die Karabiner schußfertig

machte, versuchten die vorderen Reihen zu weichen, die hinteren verhinderten dies durch hartnäckiges Stehenbleiben.

Um Raum zu schaffen, wurden 2 Handgranaten mit 5 Minuten Zwischenpause in die hintere Menge geworfen.

Gleich darauf wurden die Beamten heftig aus der Menge beschossen. Nunmehr wurden 2 Salven mit 5 Minuten Pause abgegeben, dann räumte die Menge fluchtartig den Platz.

20 Aufrührer wurden festgenommen und mittelst Kraftwagen in das Polizeigefängnis verbracht. Die Festnahmeanzeigen sind dort mit abgegeben worden.

Die Menge ließ 5 Tote am Platze, die mittelst Kraftwagens nach dem Centralfriedhof gebracht und dort zur Verfügung der Staatsanwaltschaft sichergestellt wurden.

Von den 20 Festgenommenen sind 8 durch Streifschüsse leicht verletzt und notverbunden worden, 15 weitere Aufrührer wurden schwerer verletzt und mittelst Kraftwagens in das Sudenburger Krankenhaus geschafft.

Namentliche Liste der Festgenommenen, Toten und Schwerverletzten folgt anbei.

Von den Beamten sind 15 durch Schüsse, Steinwürfe, Stockhiebe und Messerstiche leicht, 2 schwerer verletzt. Die verletzten Beamten sind in das Garnisonlazarett geschafft worden, ihr Befinden ist gut, Lebensgefahr besteht bei keinem.

Namentliche Liste der Beamten folgt anbei.

Um 6^{20} Uhr war die Räumung des Platzes beendet. Die Abteilung rückte um 6^{30} Uhr ab, der Wachtzug hielt den Platz bis 7 Uhr besetzt. Von da ab wurde er durch Streifen begangen.

Die Nacht verlief ohne weitere Störung.

N. N.
Major und Leiter der Exekutiv-Polizei.

Anmerkung: Mit den verletzten Beamten sind alsbald Dienstbeschädigungsverhandlungen aufzunehmen.

Beispiel
für einen Bericht über eine wegen Auflaufs erfolgte Festnahme.

6. Polizei-Revier. Magdeburg, 18. 9. 20.
Tgb. Nr.

Der ledige Arbeiter Karl Gustav Brand, 21. 1. 93 zu Staßfurt geb., ohne Wohnung, arbeitslos, nahm heute nachmittag gegen 5^{30} Uhr an einer auf dem Altmarkt versammelten Menschenmenge teil, welche von dem Führer der Polizei-Abteilung dreimal unter Androhung der Waffengewalt zur Räumung des Platzes aufgefordert war. Erst als die Abteilung zur gewaltsamen Räumung des Platzes schritt, entfernte sich Brand. Widerstand war bis dahin seitens der Menge noch nicht geleistet.

Brand wird wegen Fluchtverdachts festgenommen.

§ 116^1 Str. G. B. sowie §§ 127^2 und 112^2 Str. Pr. O.

Beispiel
für Berichte über wegen Aufruhrs erfolgte Festnahmen.

6. Polizei-Revier. Magdeburg, 8. 9. 20.

a) Der ledige Arbeiter Ernst Viktor Münzer, 19. 3. 94 zu Aachen geboren, wohnungs- und arbeitslos, nahm heute nachm. gegen 6 Uhr an einem Auflauf auf dem Altmarkt teil, bei welchem gegen die Beamten der Polizei mit vereinten Kräften Widerstand geleistet und Gewalt verübt wurde.

Münzer wird wegen Aufruhrs und Fluchtverdachts festgenommen.

§§ 116[1] und [2], 115, 113 Str. G. B. sowie §§ 127[2] und 112[2] Str. Pr. O.

b) Der ledige Arbeiter Max Paul Hirsch, 26. 4. 90 zu Danzig geboren, wohnungs- und arbeitslos, nahm heute nachm. gegen 6 Uhr an einer öffentlichen Zusammenrottung auf dem Altmarkt teil, bei welcher gegen die Beamten der Polizei mit vereinten Kräften Widerstand geleistet wurde.

Hirsch wird wegen Aufruhrs und Fluchtverdachts festgenommen.

§§ 115, 113 Str. G. B. sowie §§ 127[2] und 112[1] Str. Pr. O.

c) Der verheiratete Arbeiter Anton Adalbert Kling, 2. 1. 80 zu Neuwied geboren, hierselbst, Elbestr. 13, wohnhaft und in den Stahlwerken von Müller & Cie. beschäftigt, nahm heute nachm. gegen 6 Uhr an einer öffentlichen Zusammenrottung auf dem Altmarkt teil, bei welcher mit vereinten Kräften gegen die Beamten der Polizei Widerstand geleistet wurde. Er selbst leistete dadurch Widerstand, daß er mehrmals seine Pistole auf die Beamten abschoß.

Kling wird wegen erschwerten Aufruhrs, Verbrechens und Fluchtverdachts festgenommen.

§§ 115[2], 113 Str. G. B. sowie §§ 127[2] und 112[1] Str. Pr. O.

d) Der verheiratete Gärtner Emil Karl Schlenk, 10. 10. 82 zu Worms geboren, hierselbst, Ackerstraße 4 f wohnhaft und in den Stahlwerken von Müller & Cie. beschäftigt, nahm heute nachm. gegen 6 Uhr an einer öffentlichen Zusammenrottung auf dem Altmarkt teil, bei welcher mit vereinten Kräften gegen die Beamten der Polizei Widerstand geleistet wurde.

Wie die Zeugen, Arbeiter August Becker, Elberstr. 13, Arbeiter Gustav Rutz, Krebsstr. 4 und Arbeiter Max Klein, Breitestr 6 wohnhaft, bekunden, hat Schlenk die Zusammenrottung dadurch zustande gebracht, daß er in der Versammlung der Arbeiter im Zirkus am 16. 9. 20 zur heutigen Demonstration gegen die Waffenbeschlagnahme auf dem Altmarkt aufforderte und dazu den gleichfalls festgenommenen Redner Stefan Reiber aus Essen einlud, die Versammelten zum Ungehorsam gegen das Gesetz vom 7. 8. 20 aufzufordern.

Schlenk wird wegen erschwerten Aufruhrs, Verbrechens, als Rädelsführer und wegen Fluchtverdachts festgenommen.

§§ 115², 113 Str. G. B. sowie §§ 127² und 112¹ Str. Pr. O.

3. Aufgabe: Gemeinschaftlicher Widerstand (Nötigung eines Beamten) — Ueberschreiten der Polizeistunde.

3. Polizei-Revier. Essen (Ruhr), 26. 2. 19.
Tgb. Nr. 2236.

Anzeige.

Der Schankwirt Otto Kurz, 21. 8. 90 zu Duisburg geboren, verheiratet, Sandstraße 12 wohnhaft, hat in der Nacht vom 24. zum 25. 2. 20 über die auf 11 Uhr festgesetzte Polizeistunde noch um 1¹⁵ Uhr 12 Gäste in seinem Lokal geduldet.

Als ich als Streife mit 2 Beamten die Wirtschaft betrat, um Polizeistunde zu bieten, schrie mich der sehr erregte Kurz laut mit den Worten an: „Wenn Sie mich anzeigen, werde ich dafür sorgen, daß Sie aus der Polizei entlassen werden."

Nun mischte sich auch die Ehefrau Kurz, Katharina, geb. Löffler, 15. 2. 95 zu Essen geboren, ein und drohte folgendermaßen: „Wenn Sie es wagen, uns anzuzeigen, dann werde ich Ihrem Hauptmann erzählen, daß Sie mit meiner Kellnerin Anna gestern bis 3 Uhr nachts in der Schmidt'schen Weinstube gewesen und dort mit ihr Unsittlichkeiten getrieben haben."

Zeugen: Unterwachtmstr. Goldhahn
Hilfswachtmstr. Mur, beide vom 3. Polizei-Revier.
Glasermeister Alfred Kanter, Marienstr. 16,
Maurermeister Gottlieb Stein, Börsenstr. 34

N. N.
Wachtmeister des 3. Polizei-Reviers.

Was liegt hier zunächst für eine strafbare Handlung vor?	Ueberschreitung der Polizeistunde durch den Wirt.
Welcher Art ist diese strafbare Handlung?	Sie stellt eine Uebertretung des § 365² Str. G. B. dar.
Weshalb eine Uebertretung?	Weil sie mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bedroht ist.
Was ist demnach eine Uebertretung?	Eine Uebertretung ist eine strafbare Handlung, die mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedroht ist. § 1³ Str. G. B.
Ist diese Uebertretung nur an dem Wirt oder auch an den Gästen strafbar?	In diesem Falle nur an dem Wirt.

Wann hätten sich auch die Schankgäste wegen Uebertretung strafbar gemacht?

Wenn sie in der Schankwirtschaft über die gebotene Polizeistunde verweilt wären, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter sie zum Fortgehen aufgefordert hätte.
§ 365[1] Str. G. B.

Was versteht man unter Polizeistunde?

Diejenige Zeitgrenze, bis zu welcher in einer Schankstube oder einem öffentlichen Vergnügungsorte Gäste verweilen dürfen.

Welchen Zweck hat wohl die Polizeistunde?

Sie soll dem übermäßigen Genuß von Alkohol — der Völlerei — vorbeugen, den Staatsbürger zur Mäßigung anhalten.

Weshalb legt sich der Staat wohl eine derartige Fürsorge auf?

Weil der Alkohol sehr viel Unheil anrichtet, die Volksgesundheit, die guten Sitten untergräbt, die Neigung zu strafbaren Handlungen, (die Kriminalität) fördert und das Familienleben stört, welches die Grundlage des Staatsgefüges darstellt.

Wie verhält sich der Polizeibeamte einem Wirt gegenüber, der in seiner Schankstube das Verweilen der Gäste über die gebotene Polizeistunde duldet?

Er betritt mit einer richtig gehenden Uhr die Schankstube, macht den Wirt darauf aufmerksam, daß in diesem Falle die Polizeistunde um 2¼ Stunden überschritten ist, teilt ihm mit, daß er zur Anzeige gebracht würde und fordert ihn auf, nunmehr Polizeistunde zu bieten.

Wenn sich nun der Wirt weigert, Polizeistunde zu bieten?

Dann bietet der Polizeibeamte, in diesem Falle der Streifenführer, Polizeistunde.

Wie macht er dies?

Er fordert die anwesenden Gäste unter Hinweis auf die 11 Uhr-Polizeistunde auf, das Schanklokal zu verlassen.

Besteht er auf augenblickliche Räumung?

Nein, er läßt den Gästen Zeit, bis sie ihre Getränke und Speisen verzehrt und diese bezahlt haben. Er macht aber zur Bedingung, daß die Gäste nun wirklich sofort austrinken, auf-

essen und bezahlen oder Speisen und Getränke stehen lassen sollen.

Wenn nun der Wirt geltend macht, daß er um 11 Uhr Polizeistunde geboten hätte und wenn die Gäste sich weigern, auf das Gebot des Polizeibeamten die Schankwirtschaft zu verlassen?

Dann schreibt er sich die Namen (Personalien) der Gäste auf, wobei ihm die andern beiden Beamten helfen, und zeigt die Gäste wegen Ueberschreitung der Polizeistunde an.

§ 365[1] R. Str. G. B.

Ist der Beamte zur zwangsweisen Räumung des Schanklokals befugt?

Ja, er wird aber von dieser Befugnis nur dann Gebrauch machen, wenn es sich um eine Wirtschaft handelt, deren Betrieb eine besondere Gefahr bildet, beispielsweise von Spielern, Hehlern, Schiebern, Dirnen, Zuhältern und Verbrechern besucht wird.

In bessern bürgerlichen Wirtschaften wird er sich im ersten Uebertretungsfalle auf die Anzeige beschränken.

Wie würde der Beamte ein Verbrecher-, Dirnen- oder Zuhälterlokal zwangsweise räumen?

Er entsendet einen Beamten nach der nächsten Wache und bittet um Verstärkung (1 Gruppe), sodann fordert er die Anwesenden auf, unverzüglich das Lokal zu verlassen und im Weigerungsfalle läßt er die Gäste mit Gewalt herausführen.

Nun zurück zum eigentlichen Thema:

Was liegt in diesem Falle noch für eine strafbare Handlung vor?

Widerstand durch Nötigung eines Beamten zur Unterlassung einer Amtshandlung (Anzeige).

Wer hat sich dieses Widerstandes schuldig gemacht?

Der Wirt und dessen Ehefrau gemeinschaftlich.

§§ 114 und 47 Str. G. B.

Wie stellt sich die Mitwirkung der Wirtin im Sinne des Strafgesetzes dar?

Als Teilnahme an dem Vergehen des Widerstandes.

Was ist demnach Teilnahme?

Die Ausführung einer strafbaren Handlung von mehreren gemeinschaftlich.

§ 47 Str. G. B.

Wie verhält sich der Streifenführer in diesem Falle den Dro-

Er läßt sich keineswegs einschüchtern, selbst wenn das, was die

hungen des Wirtsehepaares gegenüber?	Wirtin ihm vorgeworfen hat, wahr ist, erklärt beiden Leuten, daß sie sich durch diese Drohung strafbar gemacht hätten und daß er die Sache anzeigen werde.
Wie erledigt der Streifenführer die Angelegenheit weiter, vorausgesetzt, daß die Anschuldigung der Wirtin wahr ist?	Er tut seine Pflicht und legt ungesäumt die Anzeige vor, schont sich selbst nicht, wenn er auch um seine Existenz besorgt ist. Gleich am nächsten Morgen meldet er das Vorkommnis seinem Revier-Vorsteher und bekennt freimütig seine Verfehlungen.
Worauf kann sich jeder Beamte in solchen Konflikten hinsichtlich seiner Vorgesetzten fest verlassen?	Daß diese seine Pflichttreue anerkennen und ihm nach Kräften helfen werden.
Er darf aber keineswegs welchem verhängnisvollen Fehler verfallen?	Die strafbare Handlung des Wirtsehepaars zu verschweigen, denn dann würde er sich schwer strafbar machen.

Anmerkung:

Auch der Gesetzgeber hat die große Gefahr der Rechtsbeugung in solchem Falle voll gewürdigt, indem er den Straftäter aus § 114 viel härter bestraft wissen will, wie den aus § 113 Str. G. B. Während er den Gegner, der dem Beamten in offenem Kampfe gegenübertritt, mit Gefängnis von mindestens 14 Tagen bedroht (§ 113), sieht er für den Menschen, der es unternimmt (wagt), den Beamten durch Einschüchterung von dem Wege seiner Pflicht abzubringen, Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten vor. (§ 114.)

Leider unterliegen viele Beamte nicht nur solchen Drohungen, sondern sie lassen sich von Personen, die auf die Mitwirkung und das Wohlwollen der Polizei besonders angewiesen sind, regelrecht ihrer Unbefangenheit durch Geschenke, Gelage, Weiberlist entkleiden, damit sie jederzeit in Schach gehalten werden können, wenn sie solchen Personen gegenüber ihre Pflicht tun wollen.

Hier kann nur gute Ausbildung und sorgfältige Erziehung des jungen Beamten zur Charakterstärke und zum „Mut bei allen Dienstobliegenheiten" helfen.

4. Aufgabe: Widerstand — Gefangenenbefreiung — Versuch.

2. Polizei-Revier. Magdeburg, 19. 9. 20.
Tgb. Nr. 1517.

Anzeige.

Als gestern nachmittag gegen 5⁴⁵ Uhr der wegen Aufruhrs auf dem Altmarkt festgenommene Arbeiter Julius Lenz (Personalien)

von den beiden Unterzeichneten zum Transportauto gebracht werden sollte, sprang der Arbeiter Karl Schönemann (Personalien) hinzu und versuchte, uns den Festgenommenen zu entreißen. Er stieß den U.-W. Müller, welcher ihn, wie ich, fest am Arm hielt, zurück, sodaß er hinfiel, während er mir den Lenz zu entreißen suchte. Als ich ihm einen kräftigen Fußtritt vor den Leib versetzte, ließ er von seinem Vorhaben ab.

Gleich darauf entriß mir, noch ehe U.-W. Müller wieder aufstehen konnte, der Arbeiter Kuhlmann (Personalien) den Gefangenen, welcher sofort flüchtete. U.-W. Müller und ich liefen ihm nach, erreichten ihn 500 m weiter an der Johanniskirche und nahmen ihn wieder fest.

Von der Festnahme der beiden Straftäter wurde Abstand genommen, weil sie nicht fluchtverdächtig sind.

N. N. und O. P.
Unterwachtmeister des 2. Polizei-Reviers.

Wessen hat sich der Arbeiter Schönemann schuldig gemacht?	Der versuchten Gefangenenbefreiung. §§ 120 und 43 Str. G. B.
Was versteht man unter einem Versuch?	Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen. § 43[1] Str. G. B.
Wird der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens immer bestraft?	Das versuchte Verbrechen immer, das versuchte Vergehen dagegen nur dann, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. § 43[2] Str. G. B.
Weshalb ist demnach das Vergehen der versuchten Gefangenenbefreiung strafbar?	Weil das Gesetz, § 120[2] Str. G. B., dies bestimmt.
Wenn Schönemann den U.-W. Müller zurückstieß, sodaß er zu Boden fiel, hat er außerdem welche strafbare Handlung begangen?	Widerstand gegen die Staatsgewalt. § 113 Str. G. B.
Es stehen sich nun zwei strafbare Handlungen gegenüber: 1.) das Vergehen der versuchten Gefangenenbefreiung und 2.)	Das Gesetz über die versuchte Gefangenenbefreiung, weil dieses (§ 120) Gefängnis bis zu 3 Jahren androht, während

das Vergehen des Widerstandes. Welches Gesetz kommt zur Anwendung?	auf Widerstand nur Gefängnis bis zu 2 Jahren steht. (§ 113.)
In welchem Verhältnis stehen diese beiden Gesetze zu einander?	Sie konkurrieren ideell. § 73 Str. G. B.
In welchem Falle wäre der Versuch des Schönemann, den Gefangenen zu befreien, straflos?	Wenn er ihn aufgegeben hätte, ehe er von dem Beamten durch den Fußtritt gezwungen worden wäre. § 46[1] Str. G. B.
Was bliebe denn aber immer noch für eine Straftat übrig?	Der Widerstand zum Nachteil des U.-W. Müller, dem Schönemann einen Stoß versetzte, sodaß er zu Boden fiel.
Was hat nun also der Arbeiter Kuhlmann begangen?	Vollendete Gefangenenbefreiung in Idealkonkurrenz mit Widerstand. §§ 120, 113 und 73 Str. G. B.
Kommt hier bei Schöneman und und Kuhlmann eine gemeinschaftliche Straftat in Frage?	Nein, die beiden strafbaren Handlungen waren zeitlich getrennt, die Täter handelten nicht gemeinsam.

5. Aufgabe: Vorsätzliche und fahrlässige Gefangenenbefreiung — Verbrechen, Vergehen im Amte.

3. Polizei-Revier.
Tgb. Nr.

Frankfurt a. M., 12. 3. 16.

Eilt!

Anzeige.

Bei der gestrigen Streife der Sittenpolizei wurde die Sittendirne Elwine Römer, 14. 12. 99 zu Mainz geboren, ledig, ohne Wohnung, wegen Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften festgenommen und um 11[30] n. auf der Revierwache abgeliefert.

Der Wachthabende— Polizei-Wachtmstr. Wilhelm Baum (Personalien) —, welcher nach Aussage des Polizei-Wachtmstr. Amend mit der Römer ein Liebesverhältnis unterhält, schloß um 12[30] nachts die Arrestzelle auf und ließ die Römer entweichen.

Fahndungsnachricht ist von mir heute um 7 Uhr v. an alle Polizei-Reviere und die Sittenpolizei abgegeben.

N. N.
Polizei-Kommissar.

Welche Pflichten hatte der Polizei-Wachtmeister Baum als Wachthabender?	Er hatte darauf zu achten, daß die ihm übergebene Gefangene sicher verwahrt wurde, sodaß

eine Flucht unmöglich war. Er hatte die Gefangene auch dahin zu beobachten, daß sie keinen Selbstmord beging, sich ruhig verhielt und die Zelle nicht verunreinigte.

Er hatte sie mithin zu beaufsichtigen.

Welche strafbare Handlung hat der Beamte begangen?

Das Verbrechen der vorsätzlichen Gefangenenbefreiung.
§ 347[1] Str. G. B.

Wodurch wird der Verdacht des Vorsatzes hier begründet?

Durch die erwiesene Tatsache, daß der Beamte mit der befreiten Dirne ein Liebesverhältnis unterhielt,
daß er die Zelle aufschloß, aus der dann die Römer entwichen ist, und
daß der Beamte nichts unternahm, um die Flüchtige wieder festzunehmen.

Angenommen, der Beamte bestreitet die vorsätzliche Befreiung und das Liebesverhältnis, er gibt an, daß er die Zelle aufgeschlossen hätte, um nach der Gefangenen zu sehen, weil diese geschellt hätte, um ihre Notdurft zu verrichten. Was bliebe dann immer noch für eine strafbare Handlung?

Fahrlässige Gefangenenbefreiung (Vergehen).
§ 347[2] Str. G. B.

Welche Umstände würden dann für Fahrlässigkeit sprechen?

Der Beamte hat es verabsäumt, außer der Zelle auch die Haustür zu schließen, nachdem die Sittenbeamten sich entfernt hatten.

Als die Dirne schellte, um ihre Notdurft zu verrichten, mußte er nach Aufschließen der Zelle warten, bis sie mit dem Verrichten der Notdurft fertig war, um jeden Fluchtversuch verhindern zu können. Unmittelbar nach der Flucht mußte er die Verfolgung aufnehmen und veranlassen, daß die Sittenpolizei und sämtliche Polizei-

reviere telegraphisch benachrichtigt wurden.

Mit allen diesen Unterlassungen hat er das Entweichen der Dirne durch Fahrlässigkeit befördert.

Welcher Mittel bedient sich der Wachthabende im Allgemeinen, um die ihm übergebenen Gefangenen zu beaufsichtigen und Flucht und Selbstmord zu verhüten?

Er nimmt ihnen Ausweispapiere, den gesamten Tascheninhalt, Hosenträger, Hüte, Hutnadeln, Schmuckgegenstände, kurz alles Entbehrliche ab.

Darf der Beamte ohne höheren Auftrag hierbei körperliche Durchsuchungen vornehmen?

Ja, aber nur bei männlichen Gefangenen.

Was tut der Beamte weiter, um seiner Aufsichtspflicht zu genügen?

Er führt die Gefangenen vor der Einschließung zum Abort, um Verunreinigungen der Zelle vorzubeugen. Dann schließt er sie ein und bewahrt den Schlüssel zur Zelle auf der Wache auf.

Wie hilft er sich, wenn keine Arrestzelle vorhanden ist?

Er setzt den Gefangenen in eine Zimmerecke abseits von Fenstern und Türen, verschließt diese sorgfältig und veranlaßt die dauernde Ueberwachung.

Was geschieht mit besonders schweren Verbrechern?

Sie werden gefesselt.

Was geschieht mit dem abgenommenen Tascheninhalt?

Er wird in der Festnahmeanzeige stückweise angeführt, sorgfältig verpackt und das Paket mit Namen des Gefangenen und Tagebuchnummer der Anzeige versehen.

Worauf ist zu achten, wenn mehrere Gefangene in ein und derselben Sache eingeliefert werden?

Sie sind getrennt unterzubringen, damit sie nicht durch Verabredung den strafbaren Sachverhalt verdunkeln können.

Wenn nun Gefangene verschiedenen Geschlechts eingeliefert werden?

So müssen die Geschlechter getrennt untergebracht werden.

Was ist von eingelieferten Kindern zu sagen?

Diese sondert der Wachthabende von den Erwachsenen ab.

6. Aufgabe: Gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch — Strafantrag — Verjährung — Durchsuchung — Beschlagnahme — Gemeinschaftliche Nötigung — Gemeinschaftlicher Diebstahl — Ideal- und Realkonkurrenz.

Polizei-Präsidium. Essen (Ruhr), 20. 6. 20.
Abteilung Exekutivpolizei.
Tgb. Nr.

Anzeige.

Es erscheint an Amtsstelle die Witwe Bertha Schmalz, hierselbst, Jordanstraße 4 wohnhaft, und erklärt

zur Sache: Am 15. November 1918 betrat der Bergmann Emil Schütz (Personalien) in Begleitung des Arbeiters Johann Markmann und des Schlossers Alfred Schimanski (Personalien) meine Wohnung mit der Angabe, sie seien vom Arbeiter- und Soldatenrat und hätten den Auftrag, die Wohnung nach Waffen zu durchsuchen. Alle drei Personen waren mit Seitengewehren und Pistolen bewaffnet und mit weißen Armbinden versehen. Die Armbinden trugen kein weiteres Abzeichen.

Ich verlangte von dem Schütz, der die Führerrolle spielte und die Verhandlung führte, einen Ausweis über ihre Eigenschaft als Mitglieder des Arbeiter- und Soldatenrates und ihren Auftrag zur Durchsuchung und Beschlagnahme. Einen solchen Ausweis führten sie nicht mit sich. Wie mir von der Staatsanwaltschaft gesagt worden ist, lag ein amtlicher Auftrag zur Durchsuchung und Beschlagnahme auch garnicht vor.

Die drei Männer durchsuchten trotz meines entschiedenen Einspruchs die ganze Wohnung, warfen alles durcheinander und drohten mit Waffengewalt, wenn ich ihnen Schwierigkeiten machen wollte.

Sie nahmen alle meine Wert- und Schmuckgegenstände, mein bares Geld und größere Mengen Lebensmittel mit unter der Angabe, die Sachen seien beschlagnahmt.

Ich stelle gegen den Bergmann Emil Schütz, den Arbeiter Johann Markmann und den Schlosser Alfred Schimanski Strafantrag wegen Hausfriedensbruch.

Als Zeugen gebe ich meine 18jährige Tochter Emilie und mein Dienstmädchen Klara Basse an.

Ich habe die Anzeige erst jetzt erstattet, weil ich mich vor der Rache der Beteiligten fürchtete.

v. g. u.
Bertha Schmalz.
g. w. o.
Bertoch,
Polizei-Oberleutnant.

Welche strafbare Handlung kommt hier zunächst in Frage?	Gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch.

§§ 123² und 47 Str. G. B.

Durch welche Tatumstände wird der Hausfriedensbruch besonders erschwert?

Dadurch, daß der Hausfriedensbruch von mehreren gemeinschaftlich und von bewaffneten Personen begangen worden ist.

Was ist Hausfriedensbruch für ein Vergehen?

Ein Antragsvergehen, eine strafbare Handlung, die nur auf besondern Strafantrag verfolgt werden kann.

Wer ist bei Hausfriedensbruch zur Stellung des Strafantrags berechtigt?

Der Hausbesitzer, der Wohnungsinhaber, der Leiter der Behörde, in deren Geschäftszimmer Hausfriedensbruch verübt worden ist, der Besitzer eines Gartens, einer Laube, der Stationsvorsteher, wenn in einem Eisenbahnwagen Hausfriedensbruch verübt worden ist, der Wirt eines Schanklokals usw.

Wer ist in diesem Falle antragberechtigt?

Die Witwe Schmalz.

In welcher Form muß der Strafantrag gestellt werden?

Er ist auf alle Fälle schriftlich, entweder, wie in diesem Falle, zu Protokoll eines zuständigen Beamten oder auf besonderem Blatt einzubringen.

Was muß der Strafantrag enthalten?

Die genaue Bezeichnung der Person des Täters, die strafbare Handlung, wegen welcher Strafantrag gestellt wird und die Unterschrift des Antragstellers.

Für welche strafbare Handlungen ist der Strafantrag zulässig?

Nur für diejenigen, die das Gesetz bezeichnet.

Was verfolgt der Gesetzgeber wohl für eine Absicht, wenn er einzelne strafbare Handlungen nur auf besonderen Strafantrag verfolgt wissen will?

Er will verhindern, daß die Strafgerichte mit kleinlichen Sachen nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden und daß bei ihrer Verfolgung in der Bürgerschaft ruhige Ueberlegung, Milde, Mitleid mit dem Mitmenschen und Versöhnlichkeit zur Geltung kommen.

Was entspringt hieraus für den Polizeibeamten für eine Pflicht?

Er wirkt beruhigend auf den Anzeiger und Antragberechtigten ein, legt ihm nahe, daß er sich über seinen Vorsatz, Antrag zu

stellen, nochmals überlege, wenn er in der ersten Wut handelt, und bestellt ihn gegebenenfalls für den anderen Tag. Nur, wenn der Antragsteller auf sofortige Entgegennahme des Antrages besteht, fügt er sich seinem Willen.

Innerhalb welcher Zeit muß der Antrag gestellt werden?

Binnen drei Monaten nach der Tat oder nachdem der Antragberechtigte von der Straftat Kenntnis gehabt hat.
§ 61 Str. G. B.

Wie ist demnach der vorliegende Fall zu beurteilen, soweit der Hausfriedensbruch in Frage kommt?

Die dreimonatige Frist ist verstrichen, die Strafverfolgung verjährt.

War es in diesem Falle dem Willen der Geschädigten anheimgestellt, gegen alle drei Straftäter Strafantrag zu stellen, oder durfte sie auch den Antrag gegen einen der drei Täter richten?

Der Antrag darf nicht geteilt werden. Das gerichtliche Verfahren würde gegen alle drei Täter zu eröffnen gewesen sein, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wäre.
§ 63 Str. G. B.

Wäre die Zurücknahme des Antrages zulässig gewesen?

Ja. Die Zurücknahme des Antrages ist in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig.
§ 64 Str. G. B.

Wer ist hinsichtlich des Lebensalters zur Stellung des Antrages berechtigt?

Der Verletzte, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zur Stellung des Strafantrages berechtigt.
§ 65 Str. G. B.

Solange er aber minderjährig ist?

Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugnis auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, Strafantrag zu stellen.

Wer ist minderjährig?

Eine Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wer kommt bei Minderjährigen als gesetzlicher Vertreter in Frage?

Der Vater, die Mutter, der Vormund, die Stiefeltern.
§ 65 Str. G. B.

Wenn der Antragberechtigte aber geschäftsunfähig?

So ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Strafantrages Berechtigte.

Waren die angeblichen 3 Vertreter des Arbeiter- und Soldatenrats in diesem Fall berechtigt, eine Durchsuchung vorzunehmen?

Nein. Die Witwe Schmalz war nicht als Täter, Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig.
§ 102 Str. G. B.

Welche weitere Berechtigung fehlte?

Die Durchsuchung war nicht vom Richter, von der Staatsanwaltschaft oder einem Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft angeordnet.
§ 105[1] Str. Pr. O.

Was für eine strafbare Handlung stellt hier, von dem Hausfriedensbruch abgesehen, die unberechtigte Durchsuchung dar?

Gemeinschaftliche Nötigung, denn die Witwe Schmalz ist von den drei Männern widerrechtlich durch Bedrohung mit Waffengebrauch genötigt worden, die Durchsuchung zu dulden.*)
§§ 240 und 47 Str. G. B.

Waren die 3 Täter zu einer Beschlagnahme von Gegenständen berechtigt?

Nein. Denn die Gegenstände, die die Witwe Schmalz im Gewahrsam hatte, kamen als Beweismittel für eine Untersuchung nicht in Frage.
§ 94 Str. Pr. O.

Welche weitere Berechtigung fehlte?

Die Beschlagnahme war weder vom Richter noch von der Staatsanwaltschaft, noch von einem Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft angeordnet.
§ 98[1] Str. Pr. O.

Welche strafbare Handlung ist in der widerrechtlichen Beschlagnahme zu erblicken?

Gemeinschaftlicher Diebstahl, denn die 3 Täter haben der Witwe Schmalz fremde, bewegliche Sachen in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung weggenommen.
§§ 242 und 47 Str. G. B.**)

Welche strafbare Handlung käme wohl noch in Frage?

Gemeinschaftliche Nötigung, denn die Witwe Schmalz ist von den drei Männern widerrechtlich durch Bedrohung mit Waffengebrauch genötigt worden, die

angebliche Beschlagnahme zu dulden.

§§ 240 und 47 Str. G. B.**)

Welches Gesetz käme hier zur Anwendung, § 240 oder § 242 Str. G. B.

§ 242, denn dieses Gesetz sieht nur Gefängnis vor, während § 240 Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 600 Mk. androht.

In welchem Verhältnis stehen die beiden Gesetze zueinander?

In idealer Konkurrenz.

§ 73 Str. G. B.

In welchem Verhältnis stehen hier die gesamten Straftaten, also gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch, gemeinschaftliche Nötigung und gemeinschaftlicher Diebstahl zueinander?

Neben dem Verhältnis der Idealkonkurrenz zwischen gemeinschaftlicher Nötigung und gemeinschaftlichem Diebstahl (§ 73) stehen sämtliche Straftaten in Realkonkurrenz zueinander.

§ 74 Str. G. B.

Wäre hier vorläufige Festnahme der Täter angebracht?

Nein, nachdem seit Begehung der Straftaten über 1½ Jahre verstrichen sind, kann weder Gefahr im Verzuge noch Verdunkelungsgefahr im Sinne des Gesetzes vertretbar angenommen werden, auch ist Fluchtverdacht nicht zu begründen.

Anmerkungen:

*) In dem Auftreten der 3 Männer im Hause der Witwe Schmalz kann unter Umständen auch Amtsanmaßung — § 132 Str. G. B. — gefunden werden.

**) In der Nötigung und dem Diebstahl kann auch der Tatbestand der Erpressung — § 253 Str. G. B. — erblickt werden.

7. Aufgabe: Schwerer Hausfriedensbruch.

Welche Art des Hausfriedensbruchs wird ohne Antrag verfolgt?

Der Hausfriedensbruch, welcher von einer öffentlich in der Absicht zusammengerotteten Menschenmenge begangen wird, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu begehen.

§ 124 Str. G. B.

An wem wird dieses Vergehen bestraft?

An jedem, welcher an diesen Handlungen teilnimmt.

Weshalb käme in einem solchen Falle nicht § 123 Str. G. B. zur Anwendung?

Weil der einfache Hausfriedensbruch (§ 123) nur mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefäng-

nis bis zu 3 Monaten bedroht ist, während § 124 Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren androht.

8. Aufgabe: Landfriedensbruch — Rädelsführer.

Was versteht man unter Landfriedensbruch?	Die öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge, welche mit vereinten Kräften Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht.
Wie werden die Teilnehmer an einer solchen Zusammenrottung bestraft?	Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten. § 125[1] Str. G. B.
Was für eine Art strafbarer Handlungen liegt mithin vor?	Ein Vergehen. § 1[2] Str. G. B.
An wem wird der Landfriedensbruch als Verbrechen bestraft?	An den Rädelsführern, sowie an denjenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben.
Weshalb kommt bei diesen Personen ein Verbrechen in Frage?	Weil solche Handlungen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht sind. § 125[2] Str. G. B.
Was versteht das Gesetz unter einem Rädelsführer?	Rädelsführer ist der Führer oder Leiter eines Kreises sich zusammenrottender Personen. Vgl. Beispiel d zur 2. Aufgabe.

9. Aufgabe: Unbefugte Bildung eines bewaffneten Haufens.

Wer hat allein die Befugnis, eine bewaffnete Macht aufzustellen?	Der Staat.
Welche bewaffnete Macht besteht in Deutschland?	Die Reichswehr und die Staatliche Polizei als Polizeitruppe. Beide sind vom Staate eingesetzt, sie bestehen mithin mit Fug und Recht.
Nennen Sie mir ein Beispiel aus jüngst vergangener Zeit für die unbefugte Bildung eines bewaffneten Haufens.	Im Frühjahr 1920 hatte sich im Industriegebiet Rheinland-Westfalen ein größerer Haufen Bewaffneter gebildet, der sich die rote Armee nannte.

Nach welchem Gesetz war die Bildung der roten Armee zu bestrafen?	Nach § 127 Str. G. B.
Welche Beteiligten machten sich aus § 127 strafbar?	Die Mannschaften der roten Armee, ihre Führer und diejenigen, welche Mitglieder der roten Armee mit Waffen und Kriegsbedürfnissen versehen haben, vorausgesetzt, daß sie Kenntnis von der Ungesetzlichkeit des Bestehens der roten Armee hatten.
Wer wird nach § 127 milder bestraft?	Wer sich dem unbefugt gebildeten bewaffneten Haufen anschließt. § 127² Str. G. B.
Welche Arten strafbarer Handlungen kommen in Frage?	Vergehen, denn die Handlungen sind mit Gefängnis bedroht.

10. Aufgabe: Amtsanmaßung — Aktendiebstahl — Begünstigung — Unbefugtes Erbrechen eines amtlichen Siegels.

Anzeige.

14. Polizei-Revier. Danzig, 16. 3. 13.
Tgb. Nr.

Heute 10 Uhr v. kam der in anliegender Personenbeschreibung näher bezeichnete Unbekannte, legitimierte sich als Dr. Klinger, Staatsanwalt beim Landgericht Posen, mittelst Besuchskarte, ließ sich von dem Kriminal-Wachtmeister Appel die gestern hier von der Staatsanwaltschaft Posen eingegangenen Untersuchungsakten in Sachen Feldmann wegen Betrugs — 2 J. Nr. 1124/13 — vorzeigen und nahm diese mit sich mit der Angabe, der steckbrieflich verfolgte Feldmann wäre hier in Danzig ergriffen, er müßte sofort zur Vernehmung des Feldmann schreiten.

Dann ordnete er die Einstellung der Fahndung nach Feldmann an und ließ sich die vom hiesigen Amtsgericht verschlossene und versiegelte Aktenkiste mit den von Feldmann gefälschten Wertpapieren geben, entfernte die amtlichen Siegel und versuchte, die Aktenkiste mit einem seiner Schlüssel zu öffnen. Als ihm dies nicht gelang, entfernte er sich mit der Angabe, er wollte den Schlüssel vom Amtsgericht holen. Dem Kriminal-Wachtmeister Appel gab er auf, bis zu seinem Wiedererscheinen auf dem Revier zu bleiben.

Eine an das hiesige Amtsgericht gerichtete telefonische Nachfrage ergab, daß es sich um einen Schwindler handelte.

Sämtliche Polizei-Reviere sind telefonisch um 11³⁰ Uhr v. benachrichtigt und um Fahndung nach dem angeblichen Staatsanwalt Dr. Klinger ersucht worden. Bis jetzt ist dieser nicht ermittelt worden.

Hensel,
Polizei-Kommissar.

Welche Unvorsichtigkeit hat der Revierbeamte hier begangen?	Er hat den angeblichen Staatsanwalt, ohne daß sich dieser über seine amtliche Eigenschaft und seinen Auftrag genügend ausgewiesen hatte, amtliche Akten ausgeliefert.
Weshalb ist die Besuchskarte nicht als genügender Ausweis anzuerkennen?	Weil sich jedermann in den Besitz einer falschen Karte setzen kann, sie gilt demnach nicht als genügender Ausweis.
Welche Art Ausweis käme hier wohl in Frage?	Eine amtliche, gestempelte Vollmacht zum Eingriff in eine strafrechtliche Untersuchung, ein behördlich ausgefertigter Ausweis auf die Person des Beauftragten ausgestellt.
Wie mußte sich der Revierbeamte ferner sichern?	Er mußte, ehe er die Akten auslieferte, dem Reviervorsteher Meldung machen, welcher seinerseits telefonische Erkundigungen bei der vorgesetzten Behörde oder beim Amtsgericht einzuholen hatte.
Welcher Pflicht entspringen solche selbstverständlichen Vorsichtsmaßregeln?	Der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.
Welcher strafbaren Handlung hat sich der Unbekannte schuldig gemacht?	Der unbefugten Ausübung eines öffentlichen Amtes, des Amtes eines Staatsanwaltes. Er hat auch unbefugt Handlungen vorgenommen, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen.
Was versteht man unter einem öffentlichen Amt?	Einen durch öffentliches Recht begrenzten Kreis von staatlichen Geschäften.
Wie wird dieses öffentliche Recht erworben?	Durch Anstellung als Staatsbeamter oder durch Bestätigung der Anstellung als Gemeindebeamter durch die Staatsregierung.
Welche Art strafbarer Handlungen kommt in Frage?	Ein Vergehen, denn die Handlung wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 300 Mk. bedroht. § 132 Str. G. B.

Welche strafbare Handlung liegt noch vor?

Vorsätzliche Beiseiteschaffung von Akten.

§ 133 Str. G. B.

Aus welchem Grunde hat der Unbekannte nun wohl die Strafakten beiseite geschafft?

Um den wegen Betrugs verfolgten Feldmann zu retten.

Wie wird eine solche Handlung genannt?

Begünstigung.

§ 257 Str. G. B.

Was versteht man demnach unter Begünstigung?

Den Beistand, den jemand nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder um ihn die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern.

Zu diesem Zweck hat der Unbekannte schließlich wohl auch welche Tat begangen?

Er hat die amtlichen Siegel von der Aktenkiste vorsätzlich abgelöst.

§ 136 Str. G. B.

Wiederholen Sie, was in dem besprochenen Falle für strafbare Handlungen in Frage kommen?

Amtsanmaßung, Aktendiebstahl, Begünstigung, unbefugtes Erbrechen eines amtlichen Siegels.

In welchem Verhältnis stehen die diesbezüglichen Strafgesetze zu einander?

Zunächst stehen die §§ 132, 133 und 136 in Realkonkurrenz zu einander.

§ 74 Str. G. B.

Weshalb?

Weil durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Vergehen begangen worden sind.

Und wie verhalten sich die drei genannten Strafgesetze dem § 256 (Begünstigung) gegenüber?

Sie stehen mit § 257 in Idealkonkurrenz.

§ 73 Str. G. B.

Weshalb?

Weil hier mit Amtsanmaßung, Aktendiebstahl und dem unbefugten Erbrechen eines amtlichen Siegels zugleich Begünstigung begangen wurde. Es sind also mit jeder dieser Handlungen zugleich zwei Strafgesetze verletzt worden.

11. Aufgabe: Zeugnispflicht — Unentschuldigtes Ausbleiben des Zeugen — Vorschützen falscher Tatsachen als Entschuldigung — Polizeiliche Zwangsgestellung.

Welches Gesetz verpflichtet im Strafverfahren zur Zeugnispflicht?	Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. § 50[1] Str. Pr. O.
Welche Strafe trifft hiernach einen Zeugen, welcher, ordnungsmäßig geladen, vor dem Richter nicht erscheint?	Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder im Nichtbeitreibungsfalle Haftstrafe bis zu 6 Wochen.
Was versteht man unter Beitreibung?	Die Einbringung der Kosten durch Aufforderung zur Zahlung in bestimmter Frist.
Wann unterbleibt die Verurteilung in Strafe und Kosten?	Wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. § 50[2] Str. Pr. O.
In welche Strafe verfällt der Zeuge, wenn er zu seiner Entschuldigung für das Ausbleiben eine unwahre Tatsache vorschützt?	Er kann neben der Ordnungsstrafe auf Grund des § 50 Str. Pr. O. mit Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft werden. § 138 Str. G. B.

Beispiele für Entschuldigungsschreiben eines Zeugen in Behinderungsfällen.

a) (Der geladene Zeuge kann zu einem bestimmten Termin vor Gericht nicht erscheinen.)

Frankfurt a. M., 13. 12. 1914.

Ich kann der beifolgenden Ladung zu dem am 20. d. Mts. vor der 3. Strafkammer in Sachen Adolf Müller wegen schweren Diebstahls — Ger.-Akten Nr. 2007/14 — stattfindenden Termin nicht nachkommen, weil ich seit längerer Zeit an Brustfellentzündung erkrankt bin und das Bett hüten muß — weil an diesem Tage meine Ehefrau in Wochen kommt — weil ich um dieselbe Zeit einen Erbschaftstermin vor dem hiesigen Amtsgericht wahrzunehmen habe.

b) (Der geladene Zeuge konnte nicht erscheinen und entschuldigt sich nachträglich.)

Frankfurt a. M., 13. 12. 1919.

Ich konnte der beifolgenden Ladung zu dem am 20. d. Mts. vor der 3. Strafkammer in Sachen Adolf Müller wegen schweren Diebstahls — Gerichts-Akten Nr. 2007/14 — stattgefundenen Ter-

min nicht folgen, weil an diesem Tage meine Ehefrau unerwartet niedergekommen ist — weil ich plötzlich bettlägerig erkrankt bin.

Anschrift: An die 3. Strafkammer
beim Landgericht Frankfurt a. M.

Otto Buhlke, Schlächtermeister,
Friedenstraße 42 I.

Anmerkung:

Das Entschuldigungsschreiben zu a muß möglichst frühzeitig beim Gericht eingehen, damit der Termin vertagt und weitere Zeugen rechtzeitig abbestellt werden können, das zu b, damit eine verhängte Ordnungsstrafe für unentschuldigtes Ausbleiben nicht vollstreckt zu werden braucht.

In beiden Fällen sind möglichst Beweismittel, ärztliche Zeugnisse, Vorladungen usw. mit einzusenden.

Welchen Mittels kann sich das Gericht bedienen, um unentschuldigt ausgebliebene Zeugen zum Erscheinen zu bringen?	Die Zeugen können zwangsweise vorgeführt werden. § 50[1] Str. Pr. O.
Welche Befugnisse hat die Polizei, um Zeugen zum Erscheinen zu bringen?	Den Zeugen, welche trotz ordnungsmäßiger Vorladung nicht erscheinen, kann in einer zweiten Vorladung für den Fall unentschuldigten Ausbleibens zwangsweise Gestellung angedroht werden.
Wenn nun auch diese zweite Ladung ohne Erfolg geblieben ist?	Dann können diese Zeugen zwangsweise gestellt werden.
Welches Gesetz gibt der Polizei das Recht, zur Androhung und Vornahme der zwangsweisen Gestellung?	Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich § 161, nach welchem die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.
Welches weitere Gesetz begründet diese Zwangsbefugnisse der Polizei?	Das allgemeine Landrecht, Teil II, Titel 17, § 10, nach welchem es der Polizei obliegt, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen.

12. Aufgabe: Anzeigepflicht bei schweren und gemeingefährlichen Verbrechen.

Besteht für den Staatsbürger (Privatmann) die Pflicht, strafbare Handlungen, von denen er Kenntnis erhält, der zuständigen Behörde anzuzeigen?	Eine Pflicht nicht, wohl aber ein Recht, das auch jeder ordnungsliebende Staatsbürger wahrnehmen wird.
In welchen Fällen besteht aber für den Staatsbürger (Privatmann) Anzeigepflicht?	Wenn jemand von dem Vorhaben eines Hochverrats §§ 80 bis 86, Landesverrats §§ 87 bis 93, Münzverbrechens §§ 146 und 147, Mordes § 211, Raubes §§ 249—251, Menschenraubes §§ 234—236 Str. G. B. oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens glaubhaft Kenntnis erhält. § 139 Str. G. B.
Wozu ist er in diesen Fällen verpflichtet?	Der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu erstatten.
Nennen Sie außer den genannten weitere gemeingefährliche Verbrechen?	Brandstiftung §§ 306—308, vorsätzliche Herbeiführung einer für Menschenleben gefährlichen Ueberschwemmung §§ 312, 313 oder eines Eisenbahnunglücks § 315, vorsätzliche Entfernung eines zur Sicherung der Schiffahrt bestimmten Zeichens §§ 322, 323, Brunnenvergiftung. § 324 Str. G. B.
Wird ein Staatsbürger bestraft, wenn er in diesen Fällen die Anzeigepflicht versäumt?	Ja, er kann mit Gefängnis bestraft werden.
Aber nur wann?	Wenn das geplante Verbrechen oder ein strafbarer Versuch tatsächlich begangen worden ist.

13. Aufgabe: Werben zum ausländischen Militärdienst und zum Auswandern — Versuch — Spionage — Strafbarkeit von Ausländern — Beschlagnahme — Vorläufige Festnahme — Verhaftung — Steckbrief — Fahndung — Oeffentliche Warnung.

Polizei-Verwaltung. Wesel, den 3. März 1911.
Politische Abteilung.
Tgb. Nr. 2697.

Sofort! Geheim!

In Wesel treten in letzter Zeit französische Agenten auf, welche junge Leute zur Fremdenlegion anwerben. Sie machen den Leuten glänzende Versprechungen in Bezug auf ihre militärische Laufbahn, veranstalten Trinkgelage, lassen die betrunken gemachten jungen Leute Verpflichtungen unterschreiben und geben ihnen Handgeld in Höhe von 100—200 M.

Die Arbeiter A., B., C. und D. haben sie auf diese Weise bereits verpflichtet und nach Lille (Frankreich) verbracht. Die Arbeiter E., F., G. und H. haben sie nach einem Trinkgelage für morgen zu sich ins Hotel bestellt, wo die Verpflichtungen eingegangen werden sollen.

Ferner haben die Werber mehrere Soldaten des 57. Infanterie-Regiments (Angehörige der 3. und 4. Kompagnie) zur Fahnenflucht veranlaßt, ihnen Geld und Zivilkleider für die Reise nach Lille gegeben und sie bereits nach dort abgeschoben.

Die Arbeiter J., K. und L. wollten sich zum Dienst in der Fremdenlegion nicht verpflichten lassen. Diesen Leuten versprachen die Werber Ackerland und je ein Haus in Algier, wo sie sich ansiedeln sollten. Sie haben sich dann zur Auswanderung entschlossen und entsprechende Verträge unterschrieben.

Der Werber Pierre Dubois, 25. 6. 95 zu Toul (Frankreich) geboren, ist vorläufig festgenommen worden, die andern sind wahrscheinlich entkommen.

Im Besitze des Dubois fanden sich Zeichnungen und Lichtbilder vom Fort Blücher und von den Stadtbefestigungen von Wesel mit den vorbereiteten linksrheinischen Batteriestellungen sowie eine Abschrift des Geschützaufstellungsplanes für die Festung Wesel.

Die freiwillige Herausgabe dieser Zeichnungen wurde von Dubois ausdrücklich verweigert, sie wurden deshalb beschlagnahmt.

Spürnase,
Kriminal-Kommissar.

Welcher strafbaren Handlung haben sich die Werber schuldig gemacht?

Sie haben gemeinsam Deutsche zum Militärdienst einer ausländischen Macht angeworben und Soldaten zur Fahnenflucht

(zum Desertieren) verleitet bezw. deren Desertion vorsätzlich befördert.
§§ 141 und 47 Str. G. B.

Kommt in allen im Beispiel angeführten Fällen die vollendete Straftat in Frage?

Nein. Die Straftat an den Arbeitern E., F., G., H. wird als Versuch bestraft.

Worin ist der Versuch zu erblicken?

Darin, daß sie sich der bei den Arbeitern A., B., C., D. mit Erfolg angewandten Werbemittel auch bei den Arbeitern E., F., G., H. bedienten.

Welche Mittel waren dies?

Trinkgelage, Ueberredung, Abnahme des Versprechens, am folgenden Tage zum Eingehen der Verpflichtungen im Hotel zu erscheinen.

Was stellen diese Mittel im Sinne des Strafgesetzes über den Versuch dar?

Handlungen, welche den Anfang der Ausführung eines Vergehens enthalten und den Entschluß erkennen lassen, das Vergehen zu verüben, das nicht zur Ausführung gekommen ist.
§ 43 Str. G. B.

Weshalb kann der Versuch des hier vorliegenden Vergehens bestraft werden?

Weil das Gesetz (§ 141) dies ausdrücklich bestimmt.

Welche strafbare Handlung kommt im Beispiel noch in Frage?

Die Verleitung von Deutschen zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und wissentlich mit unbegründeten Angaben.

Welche falschen Tatsachen sind hier vorgespiegelt und welche unbegründeten Angaben sind hier gemacht worden, um die Leute zur Auswanderung zu verleiten?

Ihnen ist gesagt worden, daß sie in Algier angesiedelt werden und dort Ackerland erhalten sollten.
§§ 144 und 47 Str. G. B.

Welche strafbare Handlung liegt bei Pierre Dubois vor?

Das versuchte Verbrechen der Spionage.
§§ 92[1] und 43 Str. G. B.

Worin besteht hier das versuchte Verbrechen der Spionage?

Darin, daß der Täter sich vorsätzlich Festungspläne verschafft hat, um sie seiner Regierung auszuliefern. Das stellt eine Handlung dar, welche den Anfang der Ausführungen des Verbrechens der Spionage ent-

hält und den Entschluß erkennen läßt, das Verbrechen zu verüben, das nicht zur Ausführung gekommen ist.

Der § 92 Str. G. B. bestimmt doch aber nicht ausdrücklich die Strafbarkeit des Versuchs.

Die Spionage wird nach § 92[1] Str. G. B. mit Zuchthaus bedroht, sie ist also ein Verbrechen und bei einem Verbrechen wird der Versuch immer bestraft.
§ 43 Abs. 2 Str. G. B.

Kann Pierre Dubois, der doch ein Ausländer (Franzose) ist, in diesem Falle bestraft werden?

Jawohl, denn die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle in seinem Gebiete begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.
§ 3 Str. G. B.

In welchem Falle wäre hier aus dem Versuch das vollendete Verbrechen geworden?

Wenn Dubois die Festungspläne seiner Regierung ausgeliefert hätte.

Weshalb mußte der Kriminal-Kommissar die Festungspläne beschlagnahmen?

Weil sie als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können und der Einziehung unterliegen, weil sie sich im Gewahrsam einer Person befanden und nicht freiwillig herausgegeben worden sind.
§ 94 Str. Pr. O.

Weshalb unterliegen die Festungspläne hier der Einziehung?

Weil sie Gegenstände darstellen, welche durch das vorsätzliche Verbrechen der Spionage hervorgebracht, zur Begehung des vorsätzlichen Verbrechens der Spionage gebraucht worden oder bestimmt sind und dem Täter gehören.
§ 40 Str. G. B.

War denn der Kriminal-Kommissar zur Beschlagnahme befugt?

Jawohl, weil Gefahr im Verzuge obwaltete und der Kriminalkommissar Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist.
§ 98 Str. Pr. O.

Wer wäre in diesem Falle noch zur Anordnung der Beschlagnahme befugt gewesen?

Der zuständige Richter und die Staatsanwaltschaft.

Weshalb hat in diesem Falle der Kriminal-Kommissar wohl den Auftrag zur Beschlag-

Weil in Wesel gar keine Staatsanwaltschaft besteht und weil die Einholung des Auftrags

nahme von der Staatsanwaltschaft oder dem Richter nicht eingeholt?

von der für Wesel zuständigen Staatsanwaltschaft Duisburg oder des Amtsrichters zu Wesel zu lange gedauert hätte.

Was stellt also dieser Sachverhalt für einen Begriff dar?

Den Begriff „Gefahr im Verzuge".

Weshalb hat der Kriminal-Kommissar den Dubois vorläufig festgenommen?

Wegen dringenden Tat- und Fluchtverdachts sowie weil Gefahr im Verzuge bestand.

Welche Voraussetzungen lagen demnach hier vor?

Die Voraussetzungen eines Haftbefehls.

War der Fluchtverdacht hier besonders zu begründen?

Nein, denn es bildete ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung.

§§ 112 und 127² Str. Pr. O.

Was mußte mit dem Festgenommenen geschehen?

Er war unverzüglich dem Amtsrichter in Wesel vorzuführen.

Und was hatte der Amtsrichter in Wesel zu tun?

Er mußte den Festgenommenen spätestens am Tage nach der Vorführung vernehmen und ihn freilassen, falls er die Festnahme nicht für berechtigt hielt, andernfalls Haftbefehl erlassen.

§ 128 Str. Pr. O.

Was ist erfolgt, wenn der Amtsrichter in diesem Falle Haftbefehl gegen den Täter erließ und verkündigte?

Die Verhaftung des Täters.

Was war gegen die noch auf freiem Fuße befindlichen Mittäter zu veranlassen?

Das Amtsgericht mußte auch gegen sie Haftbefehle erlassen. Die Mittäter wären dann vom Amtsrichter und von der Staatsanwaltschaft steckbrieflich zu verfolgen gewesen.

§ 131¹ Str. Pr. O.

Was versteht man unter steckbrieflicher Verfolgung?

Der gegen den Täter erlassene Haftbefehl wird öffentlich durch Anschlag und Bekanntgabe an die Polizeibehörden sowie durch Abdruck in den Fahndungsblättern und Tageszeitungen bekanntgegeben und es werden die Behörden und das Publikum — gegebenenfalls unter Ankündigung einer Belohnung für die Ergreifung und Einlieferung des Täters — zur

Fahndung und Ergreifung aufgefordert.

Die Mittäter waren doch aber in diesem Falle unbekannt?

Haftbefehle und Steckbriefe mußten dann unter möglichst genauer Beschreibung der Personen (Signalements) und Angabe der Straftaten erlassen werden.

Wie nimmt die Polizei die Fahndung auf?

Sie macht die Steckbriefe unter die Beamten bekannt, bewirkt die Vervielfältigung der Anschläge, beauftragt besonders geschickte Beamte mit der Ermittlung der Täter, läßt Herbergen und Schlupfwinkel absuchen, benachrichtigt die Polizei-Reviere, die Beamten der Exekutivpolizei, sendet besondere Suchpatrouillen aus, kurz, sie wendet alle ihr zu Gebote stehenden Mittel an, die Mittäter zu ermitteln und zu verhaften.

Wir haben gehört, daß es nach dem allgemeinen Landrecht, Teil II, Titel 17, § 10, Aufgabe der Polizei ist, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Wie wird die Polizei nun ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie das Publikum vor drohender Gefahr bewahren will?

Sie wird das Publikum unter Darlegung des Sachverhaltes und Hinweis auf das gefährliche Treiben der Werber und auf deren unlautere Mittel öffentlich (durch Anschlag oder Tageszeitungen) dringend vor dem Eingehen von Verbindlichkeiten, vor Auswanderung und Anwerbung warnen. Insbesondere wird sie in öffentlichen Aufklärungen des Publikums betonen, daß die Auswanderer und Fremdenlegionäre einem sehr traurigen Los entgegensehen, ihr Leben und ihre Gesundheit opfern, wenn sie den Lockungen der Werber folgen.

14. Aufgabe: Münzverbrechen — Münzvergehen — Versuch — Betrug — Einziehung — Sicherstellung — Aufnahme der Verfolgung — Kriminalpolizei.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes em-

pfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

Der Versuch ist strafbar. — § 148 Str. G. B. — Geben Sie ein Beispiel für das versuchte Vergehen aus § 148.

Der Hilfswachtmeister X. hat gestern abend bei seinem Kinobesuch ein schönes neues Fünfmarkstück als Wechselgeld an der Kasse erhalten. Diese seltene Freude teilte er heute früh seinen Stubenkameraden mit. Bei näherem Zusehen entdeckte er die Unechtheit des Stückes. Wütend über den Reinfall und den Spott seiner Kameraden sagte er: „Damit schmiere ich morgen den Kantinenwirt an!" Er kaufte sich dann auch am andern Morgen eine Bürste in der Kantine, zahlte mit dem Falschstück und ließ sich eine Mark herausgeben. Der Wirt freute sich ebenso wie tagszuvor der Hilfswachtmeister X. über das schöne neue Stück, erkannte aber dessen Unechtheit und forderte von X. die Bürste oder seine 5 Mark zurück. X. aber entfernte sich, ohne der Forderung des Wirtes nachzukommen. Der Wirt hat Anzeige erstattet.

Warum liegt hier ein strafbarer Versuch aus §§ 148 und 43 Str. G. B. vor?

Weil X. eine Handlung begangen hat, welche den Anfang der Ausführung des Vergehens aus § 148 enthält und den Entschluß erkennen läßt, das Vergehen zu verüben, das nicht zur Ausführung gekommen ist und § 148 die Strafbarkeit des Versuchs ausdrücklich bestimmt.

In welchem Falle wäre hier der Versuch zur vollendeten Handlung geworden?

Wenn der Wirt das Falschstück angenommen und weiter in den Verkehr gebracht hätte.

Kann in dem Verhalten des X. auch ein Betrug aus § 263 Str. G. B. erblickt werden?

Nein. X. hat zwar das Vermögen des Wirtes durch Unterdrückung der wahren Tatsache geschädigt, daß das Fünfmarkstück unecht war, er hat ferner damit einen Irrtum in dem Wirt erregt und rechtswidrig gehandelt, aber in dieser Handlung nicht die Absicht verfolgt, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Er hat nur seine eigene Vermögensschädigung ausgleichen wollen.

Was hatte der mit den ersten Ermittelungen beauftragte Beamte zu tun?

Er mußte zunächst das falsche Fünfmarkstück in Verwahr nehmen und sicherstellen, weil es für die Untersuchung von Bedeutung sein konnte und der Einziehung unterlag.
§ 94[1] Str. Pr. O. und § 40 Str. G. B.

Weshalb unterlag das Falschstück der Einziehung?

Weil es durch ein vorsätzliches Verbrechen hervorgebracht worden ist.

Der Wirt hat das Falschstück auf Ersuchen des Beamten ohne weiteres zur Verfügung gestellt. War demnach hier eine Beschlagnahme notwendig?

Nein, diese wäre nur dann notwendig gewesen, wenn der Wirt das Falschstück nicht freiwillig herausgegeben hätte.
§ 94[2] Str. Pr. O.

Durch welches vorsätzliche Verbrechen ist das Falschstück hervorgebracht worden?

Durch das Verbrechen der Falschmünzerei aus § 146 Str. G. B., der den Täter mit Zuchthaus bedroht.

Was mußte der die Untersuchung führende Beamte nun weiter tun?

Er mußte als Polizei- und Sicherheitsbeamter die strafbare Handlung des Münzverbrechens weiter zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen suchen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.
§ 161 Str. Pr. O.

Was kam hier zunächst in Frage?

Die Verfolgung der Spur bis zur Grenze der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Beamten.

Wie war die Verfolgung der Spur vorzubereiten?

Der Kinokassierer mußte sofort über die Herkunft des Falschstückes vernommen, die Kriminalpolizei benachrichtigt und dieser unter Uebergabe der Anzeige, Verhandlungen und des Falschstückes die weitere Verfolgung überlassen werden.

Was ist noch über die Sicherstellung des Falschstückes zu sagen?

Das Stück war in einen Briefumschlag zu tun und dieser mit der Aufschrift „Inhalt: falsches Fünfmarkstück, zur Anzeige der 2. Hundertschaft vom 17. 3. 20, Tgb. Nr. 317, gehörig," den Verhandlungen beizuheften.

Beispiel für die Anzeige.

Staatliche Polizei.
Gruppe Wesel.
Tgb. Nr. 2374.

Verhandelt Wesel, 17. 3. 20.

Vor dem Unterzeichneten erscheint unvorgeladen der Kantinen-Pächter der Berlinertor-Kaserne Emil Müller daselbst wohnhaft, und zeigt an

zur Sache: Gestern abend 7 Uhr kaufte der Hilfswachtmeister X. der 2. Hundertschaft von mir eine Bürste für 4 Mk. und bezahlte sie mit dem mir hier vorgezeigten Fünfmarkstück, auf das ich ihm 1 Mk. herausgab. Ich erkannte bei näherem Zusehen die Unechtheit des Stückes, forderte den X. auf, mir richtiges Geld oder die Bürste zu geben. Beides verweigerte er und entfernte sich.

Das Falschstück stelle ich freiwillig zur Verfügung.

v. g. u.
Emil Müller.
g. w. o.
Stern,
Oberlt. und Hundertschaftsführer.

Beispiel für die Vernehmung.

a. des Beschuldigten.

Auf Befehl gestellt sich der Hilfswachtmeister X. der 2. Hundertschaft, 26. 2. 97 zu Göttingen geb., evangelisch, ledig, seit 1. 12. 19 bei der staatlichen Polizei vorläufig angestellt, und erklärt, verantwortlich vernommen und zur Aussage der vollen Wahrheit ermahnt, auf Vorhalt

zur Sache: Ich gebe zu, das von mir als falsch erkannte Fünfmarkstück dem Wirt Müller für eine von ihm für 4 Mk. gekaufte Bürste in Bezahlung gegeben und 1 Mk. darauf herausbekommen zu haben.

Ich habe das Falschstück gestern als Wechselgeld an der Kasse des Lichtspieltheaters Fischerstraße 26 erhalten, es als solches heute früh auf meiner Stube beim gemeinsamen Frühstück erkannt und meinen Stubenkameraden davon Mitteilung gemacht.

Anwesend waren: der Wachtmeister Kleier, die Unterwachtmeister Gerock und Helfer sowie der Hilfswachtmeister Hannemann.

Ich habe nicht gewußt, daß die Weitergabe des Falschstückes in diesem Falle strafbar ist.

Ich habe hier die reine Wahrheit gesagt.

v. g. u.
X., Hilfswachtmeister.

b. der Zeugen.

Auf Befehl gestellt sich der Wachtmeister der 2. Hundertschaft, August Kleier, und erklärt, zeugenschaftlich vernommen,

zur Sache: Heute morgen beim Frühstück erzählte der Hilfswachtmeister X., er hätte gestern abend ein neues Fünfmarkstück an der Kinokasse als Wechselgeld erhalten. Als er uns das Geldstück — es war das mir hier vorgewiesene — zeigte, entdeckte er dessen Unechtheit. Bald darauf erklärte er, er wollte es dem Kantinenwirt anhängen, dann wäre er es wieder los und er vor Schaden bewahrt.

v. g. u.
August Kleier, Wachtmeister.

c. eines Mitverdächtigen.

Auf Vorladung erscheint der Kassierer des Lichtspieltheaters Fischerstraße 26 Karl Wilhelm Gasmann, 25. 2. 92 zu Koblenz geboren, verheiratet, katholisch, hierselbst, Bankstraße 24 wohnhaft, und erklärt, verantwortlich vernommen und zur Aussage der Wahrheit ermahnt, auf Vorhalt

zur Sache: Ich erinnere mich, gestern abend einem mir unbekannten jungen Manne in der Uniform eines Polizeibeamten ein neues Fünfmarkstück als Wechselgeld herausgegeben zu haben. Ich hatte 10 solcher Geldstücke in der Kasse, diese erhielt ich am 15. dieses Monats, abends 8 Uhr, von einem mir unbekannten Manne, dem ich dafür einen Fünfzigmarkschein gegeben habe.

Die Geldstücke hielt ich für echt.

Soweit ich mich erinnere, war jener Unbekannte etwa 1,70 m groß, hatte schwarzes Haar, kleinen schwarzen Schnurrbart und goldenen Schneidezahn im Oberkiefer. Er sprach schwäbische Mundart und war mit hellem Filzhut, hellblauer Krawatte (Selbstbinder) und hellbraunem Ueberzieher bekleidet.

Die übrigen Geldstücke habe ich als Wechselgeld wieder an Kinobesucher verausgabt, die ich nicht kenne.

Wenn mir hier vorgehalten wird, daß es mir hätte auffallen müssen, daß der Unbekannte zur jetzigen Zeit des Papiergeldverkehrs im Besitze so vieler neuer Silberstücke gewesen und sie für den Nennwert hergegeben hat, so kann ich nur erklären, daß ich mir dabei nichts Besonderes gedacht habe.

v. g. u.
Karl Gasmann.

Geschlossen

mit dem Anfügen, daß die vorstehenden Verhandlungen mit dem Falschstück heute um 10 Uhr v. dem auf fernmündlichen Anruf sofort erschienenen Kriminal-Oberwachtmeister Althoff übergeben wurden, der die weitere Verfolgung übernommen hat.

Stern,
Oblt. und Hundertschaftsführer.*)

*) Anmerkung: Bei fortlaufenden Vernehmungen durch den protokollierenden Beamten empfiehlt sich die vorstehende Form. Es braucht nicht jede Vernehmung für sich beglaubigt zu werden, der Protokollführer kann dies vielmehr am Schlusse des letzten Protokolls tun und Erläuterungsberichte, Abgabevermerk usw. vor seiner Unterschrift einfügen.

15. **Aufgabe:** Eid — Meineid — Zeugeneid — Versicherung an Eidesstatt — Verleitung zum Meineid.

Was versteht man unter einem Eid?	Eid ist die Beteuerung der Wahrheit unter Anrufung Gottes.
Was ist Meineid?	Meineid ist die wissentliche Verletzung der im Eide beteuerten Wahrheit.
Wie lautet der vor einem ordentlichen Gericht zu leistende Zeugeneid?	„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde. So wahr mir Gott helfe.“ §§ 61 und 62 Str. Pr. O.
Wann leistet der Zeuge demnach einen Meineid?	Wenn er unter seinem Eide wissentlich falsche Angaben macht oder wissentlich etwas zur Sache Gehöriges verschweigt.
Wie wird der Meineid bestraft?	Mit Zuchthaus. § 153 Str. G. B.

Was stellt er für eine Art strafbarer Handlungen dar?	Ein Verbrechen.
Wer macht sich noch des Meineids schuldig?	Derjenige, welcher ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt. § 154 Str. G. B.
Wer noch?	Ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welches eine falsche Erklärung unter der Beteuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt.
Wer noch?	Derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine falsche Angabe macht und deren Richtigkeit unter Berufung auf den früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid versichert.
Wer noch?	Ein Beamter, welcher falsche Angaben macht und deren Richtigkeit unter Berufung auf seinen Diensteid versichert. § 155 Str. G. B.
Was versteht man unter eidesstattlicher Versicherung?	Eidesstattliche Versicherung ist diejenige Versicherung, die vor einer zuständigen Behörde an Eidesstatt ausgestellt oder abgegeben wird.
Wie wird eine wissentlich falsch abgegebene eidesstattliche Erklärung bestraft?	Mit Gefängnis, sie ist also ein Vergehen. § 156 Str. G. B.
Was begeht derjenige für eine Art strafbarer Handlungen, der es unternimmt, einen andern zum Meineid zu verleiten?	Die Verleitung zum Meineid wird mit Zuchthaus bestraft, sie stellt mithin ein Verbrechen dar. § 159 Str. G. B.
Wann liegt ein Vergehen vor?	Bei der Verleitung zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt, denn diese sind mit Gefängnis bedroht. § 160 Str. G. B.

16. Aufgabe: Widerstand durch Nötigung eines Beamten — Falsche Anschuldigung — Beihilfe — Beamtenbeleidigung — Strafantrag — Freiheitsberaubung — Vorläufiges Verfahren — Urteilsveröffentlichung.

Tatbestand.

Der verheiratete Schneidermeister Vogel, der seit 10 Jahren am Orte ein gut gehendes Geschäft betreibt und im eigenen Hause wohnt, ist von dem Wachtmeister Hartmann verschiedentlich wegen Uebertretung der Straßenpolizei-Verordnung angezeigt und von der Behörde bestraft worden.

Der Schneider sann auf Rache, wußte aber dem Beamten nichts Böses nachzusagen, womit er ihn bei der vorgesetzten Behörde hätte anschwärzen können. Er beriet die Sache mit seinem Gesellen Klein, der den Wachtmeister auch nicht leiden konnte.

Der Geselle gab Vogel den Rat, er sollte etwas erfinden und deswegen den Beamten anzeigen. Zum Beispiel sollte er anzeigen, daß der Wachtmeister während seines Nachtstreifdienstes in die Schankwirtschaften ginge und dort Schnaps tränke.

Als der Beamte den Vogel gerade nach der Besprechung mit Klein wegen Verstoßes gegen die Meldevorschrift zur Rede stellte und ihm eröffnete, daß er angezeigt würde, schrie er wütend den Beamten mit den Worten an: „Wenn Sie mich jetzt wieder anzeigen, schlage ich Ihnen die Knochen entzwei, dann werde ich auch endlich bei der Behörde auspacken, es ist jetzt höchste Zeit, daß Sie hier aus dem Revier verschwinden!"

Dem Rate des Klein folgte Vogel nunmehr. Er ging am Morgen nach der Besprechung mit Klein zum Polizei-Präsidium und gab dort zu Protokoll, daß der Wachtmeister nicht würdig wäre, die Uniform zu tragen, er stände im ganzen Revier in dem Rufe eines Säufers, ginge fast jede Nacht als Streife in die Wirtschaften und betränke sich. Dem besichtigenden Vorgesetzten löge er dann vor, er hätte Polizeistunde geboten. In sein Streifbuch trüge er falsche Meldungen ein.

Als der Wachtmeister von dem Schritt des Vogel erfuhr, legte er sofort gegen diesen Anzeige wegen Uebertretung der Meldevorschrift und Beleidigung mit Strafantrag vor, ging zu Vogel in die Wohnung, erklärte ihn für verhaftet und sperrte ihn in die Arrestzelle des Polizei-Reviers.

Auf Grund der Vogel'schen Anzeige wurde gegen den Beamten das Disziplinarverfahren eingeleitet, welches aber dessen völlige Schuldlosigkeit ergab und eingestellt werden mußte.

Was ist in der Drohung des Schneiders Vogel dem Beamten gegenüber, er würde gegen ihn bei der Behörde auspacken Widerstand gegen die Staatsgewalt, denn Vogel hat es unternommen, durch Drohung einen Beamten zur Unterlassung

und seine Versetzung aus dem Revier veranlassen, falls er wieder Anzeige erstattete, zu erblicken?

einer Amtshandlung — in diesem Falle zur Unterlassung der gesetzlichen Anzeige — zu nötigen.

§ 114 Str. G. B.

Hat diese Nötigung den von Vogel beabsichtigten Erfolg — Unterlassung der Anzeige — gehabt?

Nein, denn der Wachtmeister hat gegen Vogel wegen Verstoßes gegen die Meldevorschrift Anzeige erstattet.

Lag demnach nicht hier ein strafbarer Versuch vor?

Nein, denn § 114 bestimmt nicht ausdrücklich die Strafbarkeit des Versuchs.

Womit trifft aber der § 114 dennoch den Tatbestand des Versuchs?

Er sagt: „Wer es unternimmt, durch Drohung einen Beamten an der Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen." Hiermit ist sinngemäß gemeint: „Wer es wagt, wer es versucht."

Der Schneider hat doch aber noch dem Beamten gedroht, er werde ihm die Knochen entzweischlagen, wenn er ihn anzeigte. Gegen welches Strafgesetz hat er denn hier verstoßen?

§ 240 Str. G. B., denn er hat versucht, den Beamten durch Bedrohung mit dem Verbrechen bezw. Vergehen der schweren Körperverletzung — § 224 Str. G. B. — widerrechtlich zur Unterlassung der Anzeige zu nötigen. Nach diesem Gesetz (§ 240) ist auch der Versuch strafbar.

Warum kommt aber dennoch nur § 114 zur Anwendung?

Weil § 114 die schwerere Strafe, Gefängnis nicht unter 3 Monaten, androht, während § 240 Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe vorsieht. Idealkonkurrenz — § 73 Str. G. B.

Wenn nun Vogel den Beamten wider besseres Wissen bei der Behörde als Säufer und als einen in schlechtem Rufe stehenden Menschen bezeichnet, wessen hat er sich dadurch schuldig gemacht?

Der verleumderischen Beleidigung aus § 187 Str. G. B., denn er hat wider besseres Wissen in Beziehung auf den Beamten unwahre Tatsachen behauptet, welche denselben verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind.

Ist dieses Vergehen hier verfolgbar?

Ja, denn der Beamte hat rechtzeitig — innerhalb dreier Monate nach der Tat — Straf-

antrag wegen Beleidigung gestellt.

§ 194 Str. G. B.

Wer ist im Falle der Beleidigung eines Beamten noch berechtigt, Strafantrag zu stellen?

Außer dem unmittelbar beteiligten Beamten auch dessen amtliche Vorgesetzte. In diesem Falle der Leiter der Polizeibehörde, denn der Beamte ist in der Ausübung des Berufs beleidigt worden.

§ 196 Str. G. B.

Wenn nun Vogel den Beamten beim Polizei-Präsidium anzeigte, er gehe als Streife nachts in die Wirtschaften, belüge seine Vorgesetzten und mache falsche Einträge in das Streifbuch, so beging er damit welche strafbare Handlung?

Das Vergehen der falschen Anschuldigung, denn er hat den Beamten wider besseres Wissen der Verletzung von Amtspflichten beschuldigt.

§ 164 Str. G. B.

Wie ist es zu erklären, daß die Behörde zunächst gegen den Wachtmeister einschritt?

Um festzustellen, ob die Anschuldigung falsch oder zutreffend ist, muß diese erst untersucht werden. Solange diese Untersuchung schwebt, soll wegen falscher Anschuldigung nicht vorgegangen werden.

§ 164² Str. G. B.

Es ist nun, abgesehen von dem hier vorliegenden Falle, sehr schwer, jemanden zu überführen, daß er wider besseres Wissen bei der falschen Anschuldigung gehandelt hat. Was würden dann die Behauptungen des Täters auf alle Fälle darstellen, wenn sie sich als unwahr herausstellten?

Eine Beamtenbeleidigung aus § 186 Str. G. B. Falsche Anschuldigung konkurriert mithin ideell mit Beleidigung.

§ 73 Str. G. B.

Was folgt daraus für den Beamten, der wegen falscher Anschuldigung Anzeige erstattet?

Er hat mit Vorlage der Anzeige vorsorglich Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen, damit das Recht auf Stellung des Strafantrages nicht verjährt, wenn das Verfahren wegen falscher Anschuldigung etwa länger als 3 Monate dauern und man-

gels genügender Beweise als solches eingestellt werden müßte.

Wessen hat sich der Geselle Klein schuldig gemacht?

Er hat sich der Beihilfe zum Vergehen der falschen Anschuldigung schuldig gemacht, indem er Meister Vogel zur Begehung dieses Vergehens durch Rat wissentlich Hilfe leistete.
§§ 49 und 164 Str. G. B.

Hat nun der Wachtmeister richtig gehandelt, wenn er den Vogel für verhaftet erklärte und ihn in die Arrestzelle sperrte?

Zunächst ist es nicht praktisch, wenn ein Beamter in eigner Sache Maßnahmen trifft, die er besser unbefangenen Kameraden oder Vorgesetzten zu überlassen hätte. Es kann leicht vorkommen, daß er in begreiflicher Erregung falsch handelt, wie in diesem Falle.
Ein Haftbefehl lag gegen Vogel nicht vor, er konnte ihn also nicht für verhaftet erklären.
Für eine vorläufige Festnahme lag kein genügender Grund vor, denn Vogel war nicht fluchtverdächtig und Tatsachen, die auf eine Verdunkelung schließen lassen könnten, waren dem Beamten zunächst nicht bekannt.

Hat sich somit der Beamte einer strafbaren Handlung schuldig gemacht?

Ja, einer Freiheitsberaubung, denn er hat vorsätzlich und rechtswidrig einen Menschen eingesperrt.
§§ 239, 341 und 73 Str. G. B.

Wann kann aber von seiner Bestrafung abgesehen werden?

Wenn er im guten Glauben gehandelt hat, die Freiheitsentziehung sei berechtigt gewesen. In diesem Falle könnte er sich später auch damit decken, daß Verdunkelungsgefahr angenommen werden konnte, da Vogel einen Mittäter hatte, mit dem er sich über falsche Aussagen beraten konnte.

Anmerkung: Immerhin bliebe aber die Sachlage hier für den Beamten sehr kritisch.

Welches Recht steht dem Wachtmeister nach Verurteilung des Vogel wegen falscher Anschuldigung zu?	Das Recht der Veröffentlichung des Urteils, das im Urteil auszusprechen ist. § 165 Str. G. B.

17. Aufgabe: Urkundenfälschung — Mißbrauch von Ausweispapieren — Verschweigen von Ehehindernissen — Gemeinschaftliche Kindesunterschiebung — Ehescheidung — Strafantrag — Festnahme — Verdunkelungsgefahr und deren Verhütung.

Tatbestand.

Der Arbeiter Bender wollte gern heiraten. Auf seiner Suche nach einer passenden Frau lernt er die Kellnerin Auguste Bier kennen, mit der er sich verlobte und geschlechtlich verkehrte.

Nach kurzer Zeit schon teilte die junge Frau ihrem glücklichen Gatten mit, daß sie ein Kind von ihm bekommen werde. Dies veranlaßt Bender zur sofortigen Heirat, nachdem die amtlichen Formalitäten unter Vorlage der Papiere beider Verlobten erledigt waren. Die standesamtliche und kirchliche Trauung fanden ordnungsmäßig statt.

Bender wünschte sich sehnlichst als erstes Kind einen Knaben.

6 Monate nach dem ersten Geschlechtsverkehr zwischen beiden Eheleuten kam die junge Frau mit einem Mädchen nieder, während der Ehemann Bender gerade 14 Tage auf Montage außerhalb weilte. Die Hebeamme sagte, es wäre ein normales Neunmonatskind.

Als der herbeigerufene Ehemann heimkehrte, fand er einen sehr schwächlichen Säugling männlichen Geschlechts an der Brust der jungen Frau, die ihm ihr Leid über die stattgefundene Frühgeburt klagte und das Ereignis damit erklärte, daß sie zu schwere körperliche Arbeiten verrichtet hätte.

Einige Tage später kam die Hebeamme, um nach Mutter und Kind zu sehen und den Gatten zu beglückwünschen. In der Zwischenzeit hatte sie die Geburt des Mädchens beim Standesamt angemeldet, die Geburtsurkunde brachte sie mit.

Wie staunte sie aber, als sie anstelle des mit ihrer Hilfe geborenen Mädchens einen kränklichen Knaben vorfand! Sie teilte dem Bender die Entdeckung mit, der sofort die Polizei benachrichtigte.

Die Polizei stellte fest:

1. daß die Ehefrau Bender gar keine geborene Bier ist, sondern mit ihrem Mädchennamen Meier heißt,
2. daß sie sich zwecks Ausweises beim Standesamt falscher, auf den Namen Bier lautender Papiere bedient hat,
3. daß sie schon verheiratet war und erst vor 8 Monaten geschieden worden ist,
4. daß sie das neugeborene gesunde Mädchen, das noch aus 1. Ehe stammte, gegen den kränklichen Knaben vertauscht hat.

den ihre Freundin, die Kellnerin Bertha Jung, einige Tage vorher unehelich geboren hatte. Hierfür hat die Jung von der Meier 3000 Mk. erhalten.

Bender klagt gegen die geborene Meier auf Ehescheidung, die 3 Monate später rechtskräftig erfolgte.

Hierauf stellte er Strafantrag gegen seine geschiedene Frau.

Welche strafbare Handlung hat die Bier zunächst begangen?	Eine Urkundenfälschung, denn sie hat vorsätzlich bewirkt, daß Tatsachen, welche für die Rechte oder Rechtsverhältnisse der Eheleute Bender von Erheblichkeit waren, im öffentlichen Standesamtsregister als abzugeben beurkundet wurden, während sie von der Person der Kellnerin Meier in der ihr nicht zustehenden Eigenschaft einer Kellnerin Bier abgegeben worden sind. § 271 Str. G. B.
Ist in dem Gebrauch der falschen Ausweispapiere noch eine andre strafbare Handlung zu erblicken?	Jawohl. Dadurch, daß die Meier zum Zwecke ihres besseren Fortkommens für eine andere Person ausgestellte echte Urkunden Gebrauch gemacht hat, als ob die Urkunden für sie ausgestellt wären, hat sie sich einer Uebertretung aus § 263 Str. G. B. schuldig gemacht.
Zum Zwecke welchen besseren Fortkommens hat sie das getan?	Um sich mit Bender zu verheiraten, sich für das Leben zu versorgen.
Welche der beiden Handlungen kommt für die Bestrafung der Täterin in Frage?	Die Urkundenfälschung aus § 271 Str. G. B., weil diese mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 300 Mk. bedroht ist, während die andere Handlung nur eine Uebertretung ist. § 73 Str. G. B. (Idealkonkurrenz.)
Welche Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Urkundenfälschung kommen hier noch in Frage?	Die §§ 267 und 270 Str. G. B.
Was liegt bei der Meier noch für eine strafbare Handlung vor?	Das arglistige Verschweigen eines gesetzlichen Ehehindernisses und die arglistig mittelst dieser

Täuschung bewirkte Verleitung des Bender zur Eheschließung, welche diesen berechtigte, die Gültigkeit der Ehe anzufechten.

§ 170[1] Str. G. B.

Wodurch wird die strafbare Handlung in diesem Falle erst verfolgbar?

Dadurch, daß Bender nach Auflösung der Ehe Strafantrag gestellt hat.

Worin besteht hier das Ehehindernis?

Darin, daß die Meier erst vor 8 Monaten geschieden ist. Sie mußte 10 Monate warten, bevor sie sich mit Bender wieder verheiratete.

Sie hatte auch in der Zwischenzeit nicht geboren, war aber von ihrem ersten Ehemann schwanger.

§ 1313 B. G. B.

Und worin bestand hier die Berechtigung für den arglistig getäuschten Bender, die Gültigkeit der Ehe anzufechten?

Bender wäre die Ehe mit der Meier sicherlich nicht eingegangen, wenn er gewußt hätte, daß die Meier von einem Anderen schwanger war. Dies würde ihn bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe mit der Meier abgehalten haben.

§ 1334 B. G. B.

Welche weitere strafbare Handlung liegt bei der Meier vor?

Das Vergehen der Kindesunterunterschiebung bezw. der Kindesverwechselung, die damit bewirkte vorsätzliche Veränderung des Personenstandes in Bezug auf die beiden vertauschten Kinder.

§ 169 Str. G. B.

Weshalb ist diese Handlung ein Vergehen?

Weil sie mit Gefängnis bedroht ist.

Wodurch wird dieses Vergehen zum Verbrechen?

Wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen worden wäre.

Ist das Vergehen der Kinderverwechselung vollendet?

Jawohl, denn es hat zur Folge gehabt, daß der Personenstand der beiden Kinder gegen die Eintragungen auf dem Standesamt verändert worden ist. Andernfalls wäre auch der Versuch strafbar. — § 169[2].

Kommt die Meier allein als Schuldige in Frage?	Nein, ihre Freundin, die Kellnerin Bertha Jung, hat sich auch der Kinderverwechselung schuldig gemacht.
	§ 47 Str. G. B.
Ist die Tat der Jung ebenso zu beurteilen wie die der Meier?	Nein, die Jung ist wegen Verbrechens aus § 169 Str. G. B. zu bestrafen, weil sie in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt hat, indem sie sich den Eintausch ihres Kindes von der Meier mit mit 3000 Mk. bezahlen ließ.
Welche polizeilichen Maßnahmen sind hier zu ergreifen?	Festnahme der Meier wegen dringenden Tatverdachts aus §§ 267, 270, 271, 363, 73, 169, 47 (in Verbindung mit § 1313 und 1334 B. G. B.) und 74 Str. G. B. und wegen Fluchtverdachts aus §§ 127² und 112 Str. Pr. O.
Weshalb liegt hier Fluchtverdacht vor?	Nach der Ehescheidung ist die Meier ohne Wohnung und Erwerb.
Womit läßt sich der Fluchtverdacht noch besonders begründen?	Mit der die Meier voraussichtlich treffenden hohen Strafe.
Womit ließe sich die Festnahme noch begründen?	Mit Verdunkelungsgefahr.
Aus welcher Tatsache ist diese zu schließen?	Aus der Tatsache, daß Mitschuldige vorhanden sind. Es wäre auch noch aufzuklären, auf welche Art und Weise die Meier in den Besitz der auf den Namen Bier lautenden Ausweispapiere gelangt war. Die Bier kommt gegebenenfalls als Gehilfin in Frage.
	§ 49 Str. G. B.
Weshalb kommt bei der Meier auch der § 74 Str. G. B. zur Anwendung?	Weil sie durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Vergehen begangen hat. — Realkonkurrenz.
Was ist gegen die Jung zu unternehmen?	Die Jung ist wegen dringenden Tatverdachts aus §§ 169 und 47 Str. G. B. und wegen Fluchtverdachts aus § 127² und 112 Str. Pr. O. festzunehmen. Der Fluchtverdacht bedarf kei-

ner besonderen Begründung, da ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Läge nach der Festnahme der Meier hinsichtlich der Jung auch Verdunkelungsgefahr vor?

Nein, denn sie kann zwecks Verdunkelung nicht mehr mit der Meier in Verbindung treten.

Welche Vorsichtsmaßregel ist seitens des festnehmenden Beamten zu treffen?

Die beiden Beschuldigten dürfen nicht gemeinsam transportiert und nicht gemeinsam eingesperrt werden.

18. Aufgabe: Doppelehe oder Bigamie — Versuch — Kirchliche Trauung.

Was versteht man unter Doppelehe oder Bigamie?

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, macht sich der Doppelehe oder Bigamie schuldig.

Muß der Schuldige immer ein Ehegatte sein?

Nein, auch eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten eine Ehe schließt, kann wegen Doppelehe bestraft werden, wenn sie weiß, daß sie einen Ehegatten heiratet.

Welche Art strafbarer Handlungen stellt die Doppelehe dar?

Ein Verbrechen, denn sie wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 171 Str. G. B.

Nennen Sie ein Beispiel für das versuchte Verbrechen der Doppelehe.

Dem A. ist vor mehreren Jahren die Ehefrau entlaufen. Da er nichts mehr von ihr gehört hat, nimmt er an, sie sei gestorben. Er verlobt sich nun mit einem anderen Mädchen, beschließt die Heirat, geht zum Standesamt und bestellt das Aufgebot, hat aber nicht die notwendigen Ausweise über seinen Personenstand und wird abgewiesen. Dann geht er zum Geistlichen und bestellt die kirchliche Trauung. Als diese vollzogen werden soll und die Bescheinigung über die stattgehabte standesamtliche Trauung fehlt, sagt er zu dem Geistlichen, er

hätte sie vergessen, er würde sie nachträglich beibringen. Der Geistliche glaubt ihm und vollzieht die kirchliche Trauung.

Kurz darauf kehrt die rechtmäßige Gattin des A. zurück und erstattet Anzeige.

Ist in diesem Falle eine neue Ehe eingegangen worden, bevor die erste Ehe gelöst worden ist?

Nein, denn zum Eingehen einer Ehe gehört die standesamtliche Trauung und vorher das standesamtliche Aufgebot.

Worin besteht der Versuch?

Der Entschluß, das Verbrechen der Doppelehe zu begehen, ist hier durch eine Reihe von Handlungen bewiesen, die den Anfang der Ausführung darstellen.

§ 171 Str. G. B. bestimmt doch aber nicht ausdrücklich, daß der Versuch strafbar ist.

Der Versuch eines Verbrechens ist immer strafbar, nur der eines Vergehens dann, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

Hat sich in diesem Falle auch der Geistliche strafbar gemacht?

Jawohl. Ein Geistlicher, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

§ 337 Str. G. B. (§ 67 des Personenstandsgesetzes vom 6. 2. 75).

19. Aufgabe: Ehebruch — Strafantrag.

Was ist unter Ehebruch zu verstehen?

Unter Ehebruch versteht man den geschlechtlichen Verkehr eines Ehegatten mit einer ihm ehelich nicht angetrauten Person.

Wann ist der Ehebruch strafbar?

Wenn wegen desselben die Ehe geschieden und Strafantrag gestellt ist.

§ 172 Str. G. B.

An wem ist der Ehebruch unter diesen Voraussetzungen strafbar?

An dem schuldigen Ehegatten sowie an dessen Mitschuldigen.

Ist unter „Ehegatte" im Sinne dieses Gesetzes nur der Ehemann zu verstehen?

Unter „Ehegatte" ist sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau zu verstehen.

Wann ist der Strafantrag wegen Ehebruchs zu stellen?

Nachdem das Ehescheidungsurteil Rechtskraft erlangt hat.

20. Aufgabe: Blutschande.

Was versteht man unter Blutschande?

Den Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie sowie zwischen Geschwistern.

Wie wird der Beischlaf zwischen Verwandten aufsteigender Linie bestraft?

Mit Zuchthaus.
§ 173[1] Str. G. B.

Und der zwischen Verwandten absteigender Linie und Geschwistern?

Mit Gefängnis.
§ 173[2] Str. G. B.

Wann bleiben Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie straflos?

Wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
§ 173[3] Str. G. B.

21. Aufgabe: Unzüchtige Handlungen als Verbrechen wider die Sittlichkeit — Beleidigung durch unzüchtige Handlungen — Trunkenheit — Ausschluß der freien Willensbestimmung.

Was versteht man unter unzüchtigen Handlungen im Sinne des Strafgesetzes?

Unzüchtig ist eine Handlung im Sinne des Gesetzes, wenn sie das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt und einer wollüstigen Absicht des Täters entspringt oder darauf abzielt, auf den Geschlechtstrieb einer anderen Person einzuwirken.

Als was können unzüchtige Handlungen angesehen werden, die nicht als besondere Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit unter Strafe gestellt sind?

Als tätliche oder wörtliche Beleidigungen.
§ 185 Str. G. B.

Nennen Sie Beispiele hierfür.

Ein Mann küßt eine weibliche Person über 21 Jahre ohne ihr Einverständnis, kneift ihr in die Waden, betastet ihre Brüste, ihre Geschlechtsteile, führt ihre Hand an sein entblößtes Glied, ohne Gewalt anzuwenden.

Dies sind unzüchtige Handlungen, die als tätliche Beleidigungen angesprochen werden können.

Nennen Sie Beispiele für wörtliche Beleidigungen durch unzüchtige Handlungen.

Ein Mann fordert eine unbescholtene Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf auf, bittet sie, ihm die nackten Brüste oder die Geschlechtsteile zu zeigen, sich vor ihm zu entkleiden, ihm das Glied herauszuholen. Oder er schildert ihr unzüchtige Handlungen, um ihre Geschlechtslust zu erregen.

Was ist ein Sittlichkeitsverbrechen?

Eine unzüchtige Handlung, die mit Zuchthaus bedroht ist.

Was ist ein Sittlichkeitsvergehen?

Eine unzüchtige Handlung, die mit Gefängnis oder Geldstrafe über 150 Mk. bedroht ist.

Wie wird ein Geistlicher bestraft, der ein minderjähriges Mädchen während der Beichte zur Unzucht auffordert?

Mit Zuchthaus.
§ 174[1] Str. G. B.

Was begeht der wachthabende Beamte, der an einer von der Sittenpolizei eingelieferten Dirne in den Räumen seiner Wache den Beischlaf vollzieht?

Ein Verbrechen aus § 174[2] Str. G. B. Die eingelieferte Dirne war seiner Obhut anvertraut.

Wessen macht sich der Polizeibeamte schuldig, der einer von ihm als Beschuldigten zu Protokoll vernommenen weiblichen Person an den Geschlechtsteil greift?

Eines Verbrechens aus § 174[2] Str. G. B.

Was begeht der wachthabende Arzt im Krankenhause, der mit einem neu aufgenommenen Mädchen geschlechtlich verkehrt?

Ein Verbrechen aus § 174[3] Str. G. B.

Beispiel.

Der Oberwachtmeister X. ist beauftragt, die auf der Straße aufgegriffene Dirne Y. wegen Gewerbsunzucht verantwortlich zu vernehmen. Er hat sie zu diesem Zweck auf heute 2 Uhr n. zu sich auf sein Geschäftszimmer bestellt.

Um 11 Uhr holt ihn ein guter Freund zum Frühschoppen ab. Um 2 Uhr kehrt X. betrunken in sein Geschäftszimmer zurück, wo die Y. bereits auf ihn wartet.

X. verliert jede Herrschaft über sich selbst und vollzieht an der Dirne den Geschlechtsakt.

Wie ist der Fall zu beurteilen?	Der Oberwachtmeister X. hat sich eines Verbrechens aus § 174² Str. G. B. schuldig gemacht, denn er hatte gegen die von ihm gebrauchte Dirne eine Untersuchung zu führen.
Welcher Umstand ist in diesem Falle aber sehr wichtig für die Beurteilung der Tat?	Der Umstand, daß X. betrunken war.
Was könnte die Trunkenheit in Bezug auf das spätere Urteil für einen Einfluß haben?	X. könnte freigesprochen werden, weil er sich zur Zeit der Tat in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. § 51 Str. G. B.
Was folgen aus diesem Beispiel für den Polizeibeamten für Verpflichtungen?	Der Beamte muß bei der Aufnahme einer jeden Strafanzeige und bei der Führung einer jeden Untersuchung die Möglichkeit ins Auge fassen, daß ein Strafausschließungs- oder ein Strafmilderungsgrund im Sinne des Gesetzes in Frage kommen kann, entsprechende Feststellungen machen und über die Sachlage berichten.
Was hat der Beamte namentlich in Fällen von Trunkenheit bei Straftätern zu beachten?	Er hat sich in der Anzeige oder in seinem Feststellungsbericht über den Grad der Trunkenheit beim Täter auszusprechen, wie er ihn pflichtmäßig beurteilt hat.
Nennen Sie Beispiele.	Der Täter war sinnlos betrunken, bei seiner Einlieferung roch er stark nach Alkohol, konnte nur noch lallen, schlief auf dem Stuhl ein, war vernehmungsunfähig, hatte, wie in der Wirtschaft von A. festgestellt worden ist, an diesem Abend 12 Flaschen Wein und 5 Kognaks getrunken. Die Arrestzelle verunreinigte er durch Erbrechen.

Weitere Beispiele.	Der Täter war angetrunken, er roch nach Alkohol, konnte aber zusammenhängend sprechen und antwortete auf Fragen klar und vernünftig. Es bestand demnach bei ihm Trunkenheit, die aber auf keinen Fall so stark war, daß seine freie Willensbestimmung durch sie ausgeschlossen war. Er hatte nur zwei Flaschen Weißwein getrunken.
Wie konnte die Verfehlung des Oberwachtmeisters X. im Falle seiner Freisprechung dennoch geahndet werden?	Im Wege des Disziplinarverfahrens, denn von einem Beamten muß unbedingt gefordert werden, daß er sich nicht betrinkt, weder in noch außer dem Dienst.
Welche Bestimmungen behandeln Strafausschließungs- oder Strafmilderungsgründe?	Die §§ 51 bis 59 Str. G. B.*)

*) Anmerkung: Auf diese wird später noch näher eingegangen werden.

22. Aufgabe: Widernatürliche Unzucht — Vorläufige Festnahme.

Was versteht das Gesetz unter „widernatürlicher Unzucht"?	Beischlafähnliche Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts oder beischlafähnliche Handlungen, die ein Mensch mit einem Tier vornimmt. § 175 Str. G. B.
Kommen hier unzüchtige Handlungen in Betracht, wie sie der § 174 in den einzelnen Fällen versteht?	Nein, der § 175 bedroht nur Handlungen zwischen Männern oder an Tieren, die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes der oder eines der Täter abzielen und bei denen es zu beischlafähnlicher Berührung des Geschlechtsteiles des Täters mit dem Körper des Andern oder des Tieres kommt.
Ist es dabei nötig, daß der Geschlechtsteil des einen Täters in eine Leibesöffnung, After, Mund oder zwischen die Schenkel eingeführt wird?	Nein, es genügt die Berührung des Körpers des andern Teils, selbst des angekleideten Körpers, mit dem entblößten Gliede. Daß eine Befriedigung des Geschlechtstriebes (Samenerguß) dabei erfolgt, ist

zur Strafbarkeit nicht erforderlich.

Ist wechselseitige Onanie zwischen Männern aus § 175 strafbar? — Nein, denn sie ist nicht beischlafähnlich.

Weshalb spricht der § 175 von widernatürlicher Unzucht zwischen Männern? — Weil er beide Täter treffen will.

Ist die widernatürliche Unzucht als Betätigung der sogenannten „lesbischen Liebe" zwischen volljährigen Personen weiblichen Geschlechts strafbar? — Nein.

Wann allein ist eine Frauensperson aus § 175 strafbar? — Wenn sich die Frauensperson von einem Tiere unter Vereinigung der Geschlechtsteile begatten läßt.

Ist die Frau strafbar, die sich ihre Geschlechtsteile von einem Tiere lecken läßt? — Nein, das wäre nur Onanie.

Welche Art strafbarer Handlungen stellt die widernatürliche Unzucht dar? — Ein Vergehen, denn sie ist mit Gefängnis zu bestrafen.

Welche polizeiliche Maßnahme ist bei widernatürlicher Unzucht wohl stets angebracht? — Die vorläufige Festnahme.

Wie wird diese zu begründen sein? — Mit Verdunkelungsgefahr, denn es kommen zwei oder mehrere Schuldige in Frage, die sich bei der begrifflichen Unklarheit der Strafbarkeitsmerkmale leicht über falsche Aussagen verständigen können. Ferner läßt sich Fluchtverdacht mit Rücksicht auf die hohen Strafen und auf die Annahme besonders begründen, daß mit den schweren Strafen unwiederbringliche Verluste an bürgerlicher Ehre und gutem Rufe einhergehen. Endlich besteht meist Gefahr im Verzuge.
§§ 127 und 112 Str. Pr. O.

Wie nennt man noch die widernatürliche Unzucht zwischen Männern? — Päderastie, abgeleitet von dem griechischen Wort παις, παιδος (lies: pais, paidos) = Kind, Knabe. Man spricht auch von der „griechischen" oder „hellenischen Liebe".

Wie nennt man noch die widernatürliche Unzucht mit einem Tiere?

Sodomie oder Sodomiterei von Sodom, der Stadt Palästinas, die bekanntlich nach der Bibel wegen ihrer Sittenverderbnis von Gott zerstört wurde. Man nennt sie auch noch Bestialität von dem lateinischen Wort bestia = Tier.

23. Aufgabe: Notzucht — Kinderschändung — Versuch — Festnahme — Sicherstellung von Beweisen.

Welche Unterschiede bestehen zwischen §§ 176[1] und 177 Str. G. B.

§ 176[1] bedroht mit Zuchthaus von begrenzter Dauer die mit Gewalt an einer Frauensperson vorgenommenen unzüchtigen Handlungen, während § 177 Zuchthausstrafe von unbegrenzter Dauer für den mit Gewalt an einer Frauensperson vorgenommenen außerehelichen Beischlaf vorsieht.

Ein Kriminalbeamter stellt folgenden Sachverhalt fest:

Der 35jährige Magistratsbeamte Wend, welcher seit zwei Jahren ein möbliertes Zimmer bei der Witwe Groß bewohnt, lockte am 3. März 1920 die Tochter der Groß, Emma, 1. 12. 1907 zu Hamburg geboren, in sein Zimmer, gab ihr dort 4 Glas schweren Portweins zu trinken, sodaß sie völlig berauscht wurde, und veranlaßte sie in diesem Zustande, sein entblößtes Glied in die Hand zu nehmen. Sodann wollte Wend sein Glied in die Scheide des Mädchens stecken. Als es aber vor Schmerz laut schrie, kam die Witwe hinzu, nahm dem Wend das Kind fort und benachrichtigte die Kriminal-Polizei. Drei Wochen später verstarb das Kind infolge der verursachten Verletzungen und hinzugetretener Unterleibsentzündung.

Welche strafbare Handlung hat Wend begangen?

Er hat ein Kind unter 14 Jahren zur Verübung einer unzüchtigen Handlung verleitet. Verbrechen aus § 176[3] Str. G. B.

Was hat er aber weiter getan?

Er hat versucht, eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf zu mißbrauchen, nachdem er sie zu diesem Zwecke in ei-

nen willenlosen Zustand versetzt hatte.

Welcher erschwerende Umstand tritt hier noch hinzu?

Verbrechen aus §§ 177 und 43 Str. G. B.

Das von Wend mißbrauchte Kind ist ursächlich des an ihm versuchten Beischlafs verstorben. Verbrechen aus § 178 Str. G. B.

Es liegen hier zwei selbständige Handlungen vor, das Verbrechen aus § 176[3] und dasjenige aus §§ 177 und 43. In welchem Verhältnis stehen diese beiden Gesetze zu einander?

Sie stehen in Realkonkurrenz zu einander — § 74 Str. G. B. —, aber auch in Idealkonkurrenz, denn ein und dieselbe Tat, nämlich der an dem Kinde versuchte Beischlaf, verletzt sowohl § 176[3] wie §§ 177, 43, denn in diesen beiden Fällen liegen unzüchtige Handlungen vor.

Welches andere Gesetz entscheidet nun aber in diesem Straffalle?

Der § 178, denn er droht für den verursachten Tod eine weit schwerere Strafe an als die beiden anderen Gesetze. Beide §§, 176[3] und 177 (43), die in sich ideell und reell mit einander konkurrieren, stehen mit § 178 in Idealkonkurrenz.

§ 73 Str. G. B.

Weshalb ist in diesem Falle der Versuch aus §§ 177 und 43 strafbar?

Weil ein Verbrechen vorliegt — § 43 Str. G. B. — und weil die Ausführung des Verbrechens nicht durch eigene Tätigkeit abgewendet, sondern durch Umstände gehindert worden ist, welche von dem Willen des Täters unabhängig waren, nämlich durch das Schreien des Kindes und das Hinzutreten der Mutter — § 46 Str. G. B.

Was für polizeiliche Maßnahmen waren hier geboten?

Die Festnahme wegen Fluchtverdachts — es bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung und Gefahr im Verzuge.

§§ 127 und 112 Str. Pr. O.

Und weiter?

Die schleunigste Herbeiführung einer ärztlichen Untersuchung des verletzten Kindes sowie die Erhebung eines ärztlichen Gutach-

tens als Tatbeweis für die spätere Untersuchung in Rücksicht auf § 178 Str. G. B.

Welche Gesetze verpflichteten den Polizeibeamten hierzu?

§ 161 Str. Pr. O. und das Gesetz über das allgemeine Landrecht, Teil II, Titel 17, § 10.

24. **Aufgabe:** Verleitung zum Beischlaf durch Vorspiegelung kirchlicher Trauung — Teilnahme — Gehilfe — Kuppelei, hinterlistige Kunstgriffe — Festnahme — Sicherstellung von Beweismitteln — Beschlagnahme — Widerspruch.

A. verfolgt die unbescholtene, 20jährige, ledige B. mit Liebesanträgen und wird erhört. Er sucht nun das Mädchen zum Geschlechtsverkehr zu verführen, dieses bleibt aber standhaft und erklärt, es werde ihm den Beischlaf erst in der Ehe gestatten.

Nun gewinnt A. seinen Freund C. zu einem gemeinsamen Plan. Beide richten in der Wohnung des C. einen Traualtar her, C. verkleidet sich als Geistlicher und nimmt an dem später erschienenen Paar A. B. eine Einsegnung nach Art der kirchlichen Trauung vor, welche die B. für echt hält. (Es gibt so dumme Mädels!)

In der Nacht nach dieser Handlung vollziehen A.B. den Beischlaf.

An dem folgenden Abend ladet A. den angeblichen Geistlichen, seinen Freund C., zu einer Flasche Wein ein, die sie in Gesellschaft der B. trinken. Sodann verabschiedet sich C. nach Verabredung mit A., während A. und die B. in ihr Hotelzimmer gehen.

A. verläßt unter einem Vorwand das gemeinsame Schlafzimmer, nachdem er das elektrische Licht ausgedreht hat. Statt seiner betritt gemäß der Verabredung kurz darauf C. das Zimmer, legt sich zur sehnsüchtig wartenden B. ins Bett, vollzieht an ihr den Beischlaf und entfernt sich wieder.

Die B. hat geglaubt, daß C. ihr angetrauter Gatte gewesen sei. Als sie den wahren Sachverhalt erkennt, stellt sie Strafantrag.

Was liegt hier vor?

A. hat sich des wiederholten Verbrechens aus § 179 Str. G. B. schuldig gemacht, indem er die B. dadurch zur Gestattung des Beischlafs verleitete, daß er ihr einmal eine Trauung vorspiegelte und das andere Mal dadurch, daß er in der B. einen Irrtum erregt und benutzt hat, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt.

Und wie verhielt sich der Freund C. hierzu?

Er hat einerseits die Rolle eines Gehilfen gespielt, indem er dem Täter zur Begehung des Verbrechens aus § 179 (Vorspiegelung der Trauung) durch Rat und Tat wissentlich Hilfe leistete, andererseits ist er als Teilnehmer an dem 2. Verbrechen aus § 179 anzusehen, da er den Irrtum in der B. gemeinsam mit A. erregt und benutzt hat. §§ 47 und 49 Str. G. B.

Kann dieses gemeinsame Verbrechen an A. und C. ohne Weiteres verfolgt werden?

Nein, hierzu bedarf es eines Strafantrages der geschädigten B.
§§ 179[3] und 61 Str. G. B.

Die B. erklärt nun, daß sie nur gegen C., nicht auch gegen A. Strafantrag stellen wolle.

Das geht nicht. Der Strafantrag kann nicht geteilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte (Täter und Teilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen Strafantrag gestellt worden ist.

Welche strafbare Handlung hat aber A. noch begangen?

A. hat noch schwere Kuppelei aus § 181[1] Str. G. B. begangen, indem er hinterlistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht zwischen B. und C. Vorschub zu leisten.

Welche Art strafbarer Handlungen ist hier die schwere Kuppelei?

Ein Verbrechen, denn sie wird mit Zuchthaus bestraft.

Wie konkurrieren in diesem Falle die beiden Gesetze (§ 179 und 181[1])?

Reell, denn es kommen zwei zeitlich und örtlich getrennte Handlungen in Frage, die mehrere Strafgesetze verletzen.
§ 74 Str. G. B.

Worin bestehen hier die hinterlistigen Kunstgriffe bei der Kuppelei?

In der Verabredung zwischen A. und C. und ihrem entsprechenden Verhalten bei der Ausführung der Tat der B. gegenüber.

Was versteht man überhaupt unter Kuppelei?

Die Gewährung oder Verschaffung oder Vermittlung von Ge-

legenheit, um der Unzucht Vorschub zu leisten.

§ 180 Str. G. B.

Was ist Unzucht im Sinne der Kuppelei?

Zunächst der außereheliche Beischlaf, im Weiteren können aber auch alle unzüchtigen Handlungen Tatbestandsmerkmale für die Kuppelei bilden, also alle Handlungen, welche das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzen und einer wollüstigen Absicht auf Seiten der Täter entspringen, sei es, um seiner eigenen geschlechtlichen Sinneslust zu dienen oder um auf den Geschlechtstrieb des anderen Teiles einzuwirken.

Es sind also Handlungen, die dem § 174 Str. G. B. zugrunde liegen.

Was sind hier für polizeiliche Maßnahmen im Interesse der Untersuchung zu treffen?

Beide Täter A. und C. sind vorläufig festzunehmen, denn es bilden Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung, der Fluchtverdacht ist somit ohne Weiteres begründet. Gefahr im Verzuge liegt auch vor.

Liegen hier noch weitere Gründe vor, die die Festnahme notwendig machen?

Jawohl, es handelt sich hier um gemeinsame, raffiniert ausgeklügelte Straftaten, die durch gemeinsame Verabredungen leicht verdunkelt werden können.

Welcher Umstand mahnt hier besonders an die vorliegende Verdunkelungsgefahr?

Der Umstand, daß die B. nur gegen C., nicht aber auch gegen A. Strafantrag stellen wollte. Sie liebt den A. augenscheinlich, es ist daher anzunehmen, daß A. den hieraus entspringenden Einfluß auf die B. ausnutzen werde, um sie zu falschen, entlastenden Aussagen zu bestimmen.

§§ 127 und 112 Str. Pr. O.

Was hat aber im Interesse der Untersuchung noch zu geschehen?

Der die Verfolgung aufnehmende Polizeibeamte hat die Beweismittel sicherzustellen.

§ 161 Str. Pr. O.

Welche Beweismittel kommen hier in Frage?

Der in der Wohnung des C. errichtete Traualtar, die von ihm benutzte Verkleidung als Geistlicher.

Wenn nun C. sich weigert, diese Gegenstände freiwillig zur Verfügung zu stellen?

Dann sind sie von dem Beamten zu beschlagnahmen.

§ 94 Str. Pr. O.

Darf der Wachtmeister ohne Weiteres zur Beschlagnahme schreiten?

Nein, da hier Gefahr im Verzuge obwaltet, muß er den Auftrag eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft einholen.

§ 98[1] Str. Pr. O.

Wenn nun A. gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhebt?

Dann muß innerhalb dreier Tage die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme eingeholt werden.

§ 98[2] Str. Pr. O.

Was folgt hieraus für eine Verpflichtung des Wachtmeisters?

Er muß seinen Bericht über die erfolgte Beschlagnahme, der widersprochen worden ist, unverzüglich der vorgesetzten Behörde vorlegen, damit die 3tägige Frist nicht ungenutzt verstreicht.

25. Aufgabe: Kuppelei.

Wir haben gehört, was man unter Kuppelei versteht, und den § 180 kennen gelernt, welcher die Kuppelei im allgemeinen Sinne mit Strafe bedroht. Was muß demnach bei dem Täter für ein Verhalten vorliegen, wenn er wegen einfacher Kuppelei aus § 180 Str. G. B. bestraft werden soll?

Er muß gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz gekuppelt haben.

Was heißt gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz?

Die Kuppelei muß vom Täter dauernd als Regel betrieben werden oder er muß dies zu seinem Vorteil tun.

Nennen Sie ein Beispiel für die gewohnheitsmäßige Kuppelei.

Die A. hat eine große Wohnung inne und davon 3 Zimmer an drei Dirnen unentgeltlich überlassen. Sie weiß, daß diese Dirnen tagtäglich Männer mit nach Hause bringen und mit diesen Unzucht treiben und tut nichts dagegen, verbietet den

Dirnen ihr Treiben nicht, kündigt ihnen auch nicht die Zimmer.

Wann würde die A. auch aus Eigennutz kuppeln?

Wenn sie aus dem Vermieten der Zimmer einen erhöhten Gewinn zöge oder wenn sie von den 3 Dirnen für jeden eingeführten Mann eine Geldabgabe empfinge.

Der Hilfswachtmeister B. bewohnt mit seinem Kameraden X. ein gemeinsames Zimmer, das B. gemietet hat und bezahlt. X. bringt ein Mädchen heim und verkehrt in Gegenwart des B. mit dem Mädchen geschlechtlich in diesem Zimmer, ohne daß B. es verbietet oder etwas dafür nimmt.

Hat B. hier Kuppelei begangen?

Nein, er hat zwar durch Gewährung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub geleistet, aber weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz gehandelt.

Wenn dies aber regelmäßig geschähe?

Dann würde sich B. strafbar machen.

In welchen Fällen liegt schwere Kuppelei vor?

Wenn der Täter der Unzucht Vorschub leistet und dabei hinterlistige Kunstgriffe anwendet oder wenn der Täter zu der verkuppelten Person im Verhältnis des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

In diesen Fällen wird die Kuppelei mit Zuchthaus bestraft, stellt also Verbrechen dar.

§ 181 Str. G. B.

26. **Aufgabe:** Zuhälterei — Gewerbsunzucht — Ueberweisung an die Landespolizeibehörde — Festnahme — Verdunkelungsgefahr.

Tatbestand.

Der stellenlose, ledige Artist Eduard Plötz, 12. 7. 97 zu Berlin geboren, ohne Wohnung, unterhält mit der unter sittenpolizeilicher

Aufsicht stehenden (Kontrolldirne) Ida Kluge, 1. 2. 99 zu Nürnberg geboren, ohne Wohnung, ledig, seit zwei Jahren ein Verhältnis.

Er folgt ihr auf ihren Unzuchtgängen in gewisser Entfernung, stets bereit, sie zu schützen und zu beraten. Dafür teilt die Kluge mit Plötz ihren aus der Unzucht gelösten Verdienst, sodaß Plötz hiervon seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Die Kluge ist bisher zweimal ohne Erfolg von der Sittenpolizei aufgefordert worden, sich ein festes Unterkommen zu verschaffen. Sie wird nachts von der Sittenpolizei ergriffen.

Plötz begleitet sie freiwillig zur Wache, um sie zu entlasten und dadurch ihre Freilassung zu erlangen.

Wessen hat sich Plötz schuldig gemacht?	Der Zuhälterei.
Was ist ein Zuhälter?	Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die Gewerbsunzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht.
Worin kann noch Zuhälterei erblickt werden?	Darin, daß eine männliche Person einer Gewerbsunzucht treibenden Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist. § 181a[1] Str. G. B.
Welche taterschwerenden Umstände kommen bei der Zuhälterei in Frage?	Das Verhältnis des Zuhälters zur Dirne als deren Ehemann und das Anhalten der Dirne zur Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes durch Gewalt oder Drohung durch den Zuhälter. § 181a[2] Str. G. B.
Welcher Art ist die strafbare Handlung der Zuhälterei?	Sie ist ein Vergehen, denn sie wird mit Gefängnis bestraft.
Was ist unter Gewerbsunzucht zu verstehen?	Die Unzucht, welche von einer Frauensperson gegen Entgelt (Geld, Geschenke und andere Vorteile) getrieben wird. Es ist dabei aber erforderlich, daß sich die Frauensperson einem unbestimmten Kreis von Männern hingibt. Gewerbsunzucht betreibt z. B. eine Frauensperson nicht, die mehrere feste Liebesverhältnisse

hat und von den Einkünften aus diesen ihren Lebensunterhalt bestreitet oder Ersparnisse macht.

Wie wird die Gewerbsunzucht bestraft?

Mit Haft.
§ 361[6] Str. G. B.

Wann tritt als Folge der an sich strafbaren Gewerbsunzucht weitere Strafbarkeit ein?

Wenn die Weibsperson wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist und den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Welche weitere Uebertretung hat somit die Kluge begangen?

Sie hat die an sie ergangene polizeiliche Anordnung nicht befolgt, sich ein festes Unterkommen zu beschaffen.

Die Gewerbsunzucht und die Nichtbefolgung der polizeilichen Vorschriften sind Uebertretungen, weil diese Handlungen mit Haft bedroht sind. Kann die Kluge wegen dieser Uebertretungen festgenommen werden?

Jawohl, denn es liegen hier die Voraussetzungen eines Haftbefehls insofern vor, als

1. die Kluge mangels fester Wohnung und Arbeit fluchtverdächtig ist,
2. weil sie eine Uebertretung begangen hat, wegen der auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann,
3. weil Gefahr im Verzuge obwaltet. — §§ 361[6] und 362 Str. G. B. — §§ 127, 112 und 113 Str. Pr. O.

Welche Folgen kann hier die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde haben?

Die Kluge kann bis zu zwei Jahren entweder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einem Asyl untergebracht werden.

Weshalb kann die Kluge auch in einem Arbeitshaus untergebracht werden?

Weil sie über 18 Jahre alt ist.
§ 362 Str. G. B.

Was geschieht polizeilicherseits mit dem Zuhälter Plötz?

Er wird wegen dringenden Tat- und mangels Arbeit und Wohnung wegen Fluchtverdachts festgenommen. Gefahr im Verzuge waltet ob.

Ist auch Verdunkelungsgefahr anzunehmen?

Jawohl, denn, wenn Plötz schon auf der Wache Vieles erzählt hat, um die Kluge zu entlasten, so wäre wohl anzunehmen, daß er im Falle seiner Entlassung alle möglichen falschen Beweise (etwa durch Beeinflussung von Zeugen) zusammensuchen würde, um sich selbst und die Kluge von dem Verdacht der vorliegenden strafbaren Handlungen zu reinigen.

Worauf hätte in diesem Falle der Wachthabende der Revierwache besonders sorgfältig zu achten?

Daß die beiden Gefangenen getrennt untergebracht und getrennt transportiert werden, damit sie sich nicht über ihre Aussagen verständigen können.

27. Aufgabe: Verführung einer Unbescholtenen zum Beischlaf — Strafantrag.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal den Tatbestand, welcher der 24. Aufgabe in diesem Buche zugrunde liegt.

Wessen hätte sich der Täter A. noch schuldig gemacht, wenn die von ihm zum Beischlaf verleitete B. statt 20, 15 Jahre alt gewesen wäre?

Eines Vergehens aus § 182 Str. G. B., denn er hätte ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt.

Was ist im Sinne dieses Gesetzes unter einem unbescholtenen Mädchen zu verstehen?

Ein Mädchen, welches in Bezug auf seine Geschlechtsehre unbescholten ist.

Wann ist dieses Vergehen verfolgbar?

Wenn die Eltern des verführten Mädchens Strafantrag stellen. §§ 182² und 65 Str. G. B.

28. Aufgabe: Erregung öffentlichen Aergernisses — Polizeiliche Zwangsgestellung — Vorsorgliche Stellung von Strafanträgen wegen Beleidigung bei Sittlichkeitsverbrechen und -Vergehen.

Tatbestand.

A. stellt sich vollständig nackt mit steifem Gliede an das offene Fenster seiner Wohnung. Vorübergehende Passanten entrüsten sich hierüber und erstatten Anzeige. Hilfswachtmeister N. wird beauftragt, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen.

Was liegt für eine strafbare Handlung vor?	Ein Vergehen aus § 183 Str. G. B., denn A. hat durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergernis gegeben.
Weshalb ist die Handlung unzüchtig?	Weil sie das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt und einer wollüstigen Absicht des Täters entspringt. Merkmal: Steifes Glied.
Warum ist die Handlung als öffentlich anzusehen?	Die Handlung war öffentlich, weil sie in einer Art und Weise vorgenommen worden ist, daß sie, unbestimmt von welchen und wie vielen Personen, wahrgenommen werden konnte.
Was mußte der Hilfswachtmeister N., abgesehen von der Erstattung der Anzeige, in diesem Falle tun?	Er mußte die Zeugen ermitteln, die an dem Gebahren des A. Aergernis genommen haben.
Wieviele Personen müssen dies mindestens sein, um die Strafbarkeit der Handlung zu gewährleisten?	Mindestens eine.
Was mußte der Beamte noch tun?	Er mußte sich in die Wohnung des Täters begeben, um die Fortsetzung der Handlung zu verhindern.
Wie erreichte er dieses?	Durch Verbot, Ermahnung, Androhung von Zwangsmaßnahmen und, falls diese Maßnahmen nicht zum Ziele führten, durch zwangsweise Gestellung nach der nächsten Polizeiwache.
Angenommen, A. bleibt nackt und weigert sich, dem Beamten nach der Wache zu folgen?	Dann wirft ihm der Beamte mit Hilfe eines Kameraden oder sonst eines handfesten Mannes eine Decke über und bringt ihn unter Mitnahme seiner Kleider mittelst Droschke oder Gefangenenwagens zur Wache.
Wie lange darf A. auf der Wache behalten werden?	Bis er sich angekleidet und versprochen hat, die strafbare Handlung nicht zu wiederholen. Er darf aber nicht länger als 24 Stunden auf der Wache verbleiben.

Wenn der Zweck der zwangsweisen Gestellung in den 24 Stunden nicht erreicht ist?	Dann muß mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß es sich um einen Geisteskranken handelt und die Ueberführung in das Krankenhaus oder die Irrenanstalt wegen Gemeingefährlichkeit veranlaßt werden.
Aufgrund welchen Gesetzes war der Beamte zur Zwangsgestellung berechtigt?	Aufgrund des Gesetzes über das allgemeine Landrecht, Teil II, Titel 17, § 10, denn er mußte eine dem Publikum drohende Gefahr abwenden.

Anmerkung: In allen Fällen, in welchen Personen durch unzüchtige Handlungen dritter geschädigt werden, z. B. im Sinne des § 174, 175, 176, 177, 179, 181[1], 182, 183, 184 oder 184a Str. G. B., ist es notwendig, den Anzeigen hilfsweise Strafanträge wegen Beleidigung beizufügen, wenn es nicht von vornherein klar feststeht, daß die Handlung ihrem Wesen nach als unzüchtig anzusehen ist oder daß die Handlung zutreffendenfalls für die Strafbarkeit des Versuchs ausreicht oder daß sie die für die Strafbarkeit erforderliche Vollendung aufweist. Alle solche Teilhandlungen können ohne Ausnahme den Tatbestand der Beleidigung darstellen, während sie aus den genannten §§ nicht immer verfolgbar zu sein brauchen.

Handelt es sich um Personen unter 18 Jahren, haben die Eltern, um Ehefrauen die Ehemänner, um geschäftsunfähige Personen deren Vertreter das Recht, Strafantrag zu stellen. — §§ 61—65 Str. G. B.

29. Aufgabe: Unzüchtige Schriften, Abbildungen, Darstellung — Verbreitung — Gegenstände zu unzüchtigem Gebrauch — Gesetz über die Presse — Beschlagnahme — Polizeiliche Maßnahmen.

Was ist unter unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu verstehen?	Schriften, Abbildungen, Darstellungen, die geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, oder die bestimmt sind, in dem Leser, Beschauer geschlechtliche Lüsternheit zu erwecken.
Nennen Sie Beispiele.	Erzählungen, Romane, in denen geschlechtliche Akte in ihren Einzelheiten grobsinnlich behandelt, Abbildungen, die durch Körperstellung, Wiedergabe der Ge-

schlechtsteile und deren bestimmungsmäßige Funktionen reizen können, Darstellungen des natürlichen oder eines unnatürlichen Geschlechtsaktes usw.

Gehören hierher auch medizinische, strafrechtswissenschaftliche oder künstlerische Schriften, Abbildungen oder Darstellungen?

An sich nicht, sie können aber auch als unzüchtig angesehen werden, wenn die Art und der Ort ihrer Ausstellung, Feilhaltung, Verbreitung erkennen läßt, daß geschlechtliche Lüsternheit durch sie geweckt werden soll oder wenn das Schamgefühl gröblich verletzt wird. Dabei wird aber immer ein allgemein normalsittliches Empfinden zugrundegelegt und nicht jene einseitige und übertriebene Sucht, Unzüchtiges zu finden (Prüderie).

Was ist unter Verbreitung zu verstehen?

Die Zugänglichmachung für das Publikum, also für einen nicht geschlossenen Kreis bestimmter Personen. Verbreitet ist die Schrift, das gedruckte Wort, die bildliche Darstellung, wenn sie öffentlich der Wahrnehmung des Publikums zugänglich gemacht werden, z. B. durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Ausstellung an dem Publikum zugänglichen Orten (in Schaufenstern, an Anschlagsäulen, durch Lichtreklame, durch die Presse usw.).

Nennen Sie Beispiele für Gegenstände zu unzüchtigem Gebrauch.

Gummiartikel zur Verhütung der geschlechtlichen Empfängnis (Präservativs) oder zur Befriedigung des Geschlechtstriebes (künstliche männliche Geschlechtsteile zum Umschnallen), Mittel zur Abtreibung der werdenden Leibesfrucht usw.

Welche strafbaren Handlungen kommen hier in Frage?

Die Vergehen aus §§ 184, 184a und 184b Str. G. B. oder Vergehen aus § 21 Pr. G.

Wie schreitet der Polizeibeamte gegen solche strafbaren Handlungen ein?

Er erstattet Anzeige und meldet das Vergehen ungesäumt an seine vorgesetzte Behörde, welche

die weiteren Maßnahmen treffen wird.

Welche weiteren Maßnahmen kommen in Frage?

Die polizeiliche Aufforderung zur Entfernung der ausgestellten oder verbreiteten Gegenstände an die Schuldigen oder die Entfernung von Anschlägen durch Dritte.
A. L., Teil II, Titel 17, § 10.

Weitere Maßnahmen?

Sicherstellung von Beweismitteln — Beschlagnahme bei Gefahr im Verzuge.
§§ 94, 98, 161 Str. Pr. O., §§ 23^3, 24^3 Pr. G.

Was ist bei einer Beschlagnahme aufgrund des Gesetzes über die Presse vom 7. 5. 73 besonders zu beachten?

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme bei Gefahr im Verzuge ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an diese ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken.

Weshalb ist hier diese Eile geboten?

Weil entweder die Staatsanwaltschaft die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen hat.
§ 24^3 Pr. G.

Ist bei der Beschlagnahme von Druckschriften oder Abbildungen als Beweismittel oder zwecks Einziehung (§ 40 Str. G. B.) die Nachsuchung der richterlichen Entscheidung von einem ausdrücklichen Widerspruch des Betroffenen § 98^2 Str. Pr. O.) abhängig?

Nein, die Beschlagnahme aufgrund des Pr. G. muß unter allen Umständen (auch ohne Widerspruch) innerhalb 12 Stunden von der Staatsanwaltschaft aufgehoben oder in spätestens 24 Stunden nach ihrer Vornahme richterlich bestätigt sein.
Die 3tägige Frist nach § 98^2 Str. Pr. O. im Widerspruchsfalle kommt hierbei nicht in Frage.

Anmerkung: Kommt eine polizeiliche Beschlagnahme von Schriften oder Abbildungen in Frage, so ist mit größter Vorsicht zu verfahren. Sie ist, wenn diese Maßnahme nicht wegen wirklich vorliegender Gefahr im Verzuge dringend geboten ist, besser dem Richter auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft anheimzugeben. Zu

dieser Vorsicht mahnt, abgesehen von dem Verlust an polizeilicher Autorität im Falle der staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Wiederfreigabe der polizeilich beschlagnahmten Sachen, die Gefahr, daß die Polizei durch unbegründete Beschlagnahme für die Schriften oder Abbildungen eine ungewollte aber sehr wirksame Reklame macht und dadurch die Verbreitung fördert, die sie verhindern wollte.

Ein schmutziger Roman, ein sittlich anstößiges Bild geht im Handel immer flotter, wenn es mit einem Streifband diskret verschlossen oder teilweise verdeckt wird und wenn dieses Streifband mit dem Aufdruck versehen wird „Beschlagnahmt gewesen" oder „Die wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgte Beschlagnahme dieses Werkes ist nach großer Mühe wieder aufgehoben worden. Gerichtsbeschluß vom 23. 1. 1913."

In Zweifelsfällen handelt der zuständige Polizeibeamte praktisch, wenn er dem Aussteller (Ladenbesitzer) nahelegt, daß er den ausgestellten Gegenstand freiwillig aus dem Schaufenster entferne, weil durch die Ausstellung der Unwille des Publikums erweckt werden und Strafbarkeit eintreten könnte.

Das wäre als eine durchaus gerechtfertigte polizeiliche Vorbeugungsmaßnahme anzusehen, die in den polizeilichen Pflichten und der polizeilichen Zuständigkeit im Sinne des A. L., Teil II, Titel 17, § 10, begründet ist.

30. Aufgabe: Beleidigung — Verleumdung — Einschreiten und Verfolgung durch die Polizei — Oeffentliches Interesse — Verweisung auf den Weg der Privatklage — Beleidigung durch die Presse — Urteilsveröffentlichung.

Tatbestand.

Auf dem Flur des Hauses Kaiserstraße 64 zanken sich zwei Frauen. Die A. nennt die B. eine alte Sau, die B. macht darob fürchterlichen Lärm im Hause.

Der in demselben Hause wohnende Hauswirt C. verbittet sich den Lärm und will Frieden stiften. Er wird dafür von der A. ein gemeiner Schieber genannt. Sie wirft ihm wider besseres Wissen laut vor, daß er 20 Zentner Speck in seinem Hause verborgen halte.

Der Lärm wird immer größer, die Fußgänger bleiben auf der Straße stehen, der Verkehr stockt.

Endlich schreitet die Polizei ein.

Die B. stellt gegen die A. Strafantrag, C. ebenfalls. Am andern Tage steht die Sache völlig entstellt im Generalanzeiger. Dem einschreitenden Wachtmeister O. werden in dem Zeitungsartikel schlafmützigeres Verhalten, amtliche Unfähigkeit und Parteilichkeit vorgeworfen.

Der Wachtmeister stellt Strafantrag, dem sich der Polizeipräsident anschließt.

In welcher Form trat das Ereignis an den einschreitenden Wachtmeister O. heran?

Der Beamte fand eine Verkehrsstörung auf öffentlicher Straße vor, deren Ursache der Zank und Lärm im Hause der C. waren. Diese Störung mußte er beseitigen.

Welche Maßnahmen mußte der Wachtmeister zur Beseitigung der Verkehrsstörung treffen?

Er mußte zunächst die Ursache der Störung beseitigen, also den Zank beenden. Zu diesem Zweck geht der Beamte in das Haus, erkundigt sich, was vorliegt, und fordert die Parteien zur Ruhe auf. Zwischenzeitlich hat er telefonisch oder durch einen zweiten Beamten oder eine Privatperson von der nächsten Wache etwa 6 Beamte zur Verstärkung angefordert.

Die Parteien kommen aber nicht zur Ruhe, fordern Aufnahme des Tatbestandes und Entgegennahme der Strafanträge wegen Beleidigung.

Hierauf geht der Beamte ein, macht aber unter Hinweis auf den gestörten Straßenverkehr klar, daß die Oertlichkeit sich zu weiteren Verhandlungen nicht eigne, bittet die A., die B. und den C., ihm mit auf die Wache zu folgen, wo jeder zu seinem Recht kommen werde.

Hierauf gehen die Parteien ein, der Wachtmeister begibt sich mit den 3 Personen und den etwa in Frage kommenden Zeugen auf die Polizeiwache. Mittlerweile trifft die Verstärkung ein.
Was tun die Beamten?

Nach nunmehriger Beseitigung der Störungsursache werden sich die Straßenpassanten von selbst verlaufen. Die Beamten halten sich beobachtend in dem Flur des Hauses auf und erscheinen erst dann, wenn weitere Maßnahmen zur Zerstreuung der Ansammlung notwendig werden. Sie müssen aber daran denken, daß sie nicht selbst zur Ursache weiterer Ansammlungen und Verkehrsstörungen werden. Notwendigenfalls gehen einzelne Beamte durch die Menge und fordern ruhig, höflich, aber bestimmt zum Weitergehen auf. Ungehorsame können aufgrund der Straßenpolizei-Verordnung wegen Uebertretung — Nicht-

folgeleistens — angezeigt werden.

Ist der Verkehr wieder hergestellt, rücken die Beamten ab.

Was tut der Wachthabende auf der Wache, wo Wachtmeister O. mit den streitenden Parteien eingetroffen ist?

Er beruhigt zunächst die Parteien, die auf dem Wege zur Wache zur Vernunft gekommen sein werden, und stellt den klaren Sachverhalt fest.

Was für eine strafbare Handlung ist in dem Verhalten der A. zu der B. gegenüber zu erblicken?

Die A. hat die B. mit dem Schimpfwort „Sau" beleidigt. Vergehen aus § 185 Str. G. B.

Dies Vergehen ist nur auf Antrag verfolgbar, die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 194 Str. G. B.

Diesen Strafantrag will die B. bei der Polizei stellen. Wie verhält sich der Wachthabende?

Der Wachthabende nimmt diesen Strafantrag nicht entgegen, sondern verweist die Antragstellerin auf den Weg der Privatklage.

Wodurch ist dies Verhalten des Wachthabenden berechtigt?

An der Verfolgung der einfachen Beleidigung der B. im Flur des Privathauses besteht kein öffentliches Interesse; daher war die Entgegennahme des Antrages und der Anzeige abzulehnen. Diese private Angelegenheit gehört vor den Schiedsmann, der die Parteien an das Amtsgericht verweist, wenn sein Sühneversuch erfolglos bleibt.

Welchen Zweck befolgt dieses Verfahren?

Es soll die Strafbehörden entlasten und den Staatsbürgern Gelegenheit zur Versöhnung geben, wenn sie einander beleidigt haben.

Wie mußte aber der Wachthabende die Beleidigung der A. zum Nachteil des Hausbesitzers C. bewerten?

Wenn die A. in bezug auf den C. wider besseres Wissen behauptet, er sei Schieber und halte 20 Zentner Speck versteckt, den er der Bevölkerung entzieht, dann liegt verleumderische Beleidigung nach § 187 vor, an deren Verfolgung schon deshalb ein hohes öffentliches

Interesse besteht, weil C. im Falle der Wahrheit der A.'schen Behauptungen die Allgemeinheit benachteiligt hätte und strafbar wäre.

Wie mußte mithin der Beamte verfahren?

Er mußte den Strafantrag des C. entgegennehmen und Anzeige vorlegen.

Welcher Art ist die dem Wachtmeister zugefügte Beleidigung?

Der Artikel im Generalanzeiger stellt eine öffentliche Beleidigung zum Nachteil des Beamten dar.

§ 186 Str. G. B.

Gegen wen war der Strafantrag zu stellen?

Gegen den verantwortlichen Redakteur der Zeitung.

§ 21 Pr. G.

Hat der gegen den verantwortlichen Redakteur gestellte Strafantrag nur gegen diesen Wirkung?

Der Strafantrag kann nicht geteilt werden, das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Beleidigung Beteiligte statt.

§ 63 Str. G. B.

Wer ist hier an der Beleidigung durch die Presse alles beteiligt?

Neben dem verantwortlichen Redakteur auch der Verleger, der Drucker und der Verbreiter.

§ 21 Pr. G.

Wer ist hier außer dem Wachtmeister noch zur Stellung des Strafantrages berechtigt?

Die amtlichen Vorgesetzten, also der Polizei-Präsident, der Regierungs-Präsident, der Minister des Innern.

Wann bliebe in diesem Falle die Beleidigung straflos?

Wenn die in Bezug auf den Wachtmeister behaupteten und durch die Zeitung verbreiteten Tatsachen erweislich wären, nämlich, daß er sich beim Einschreiten schlafmützig verhalten hätte, amtlich unfähig und parteilich wäre.

§ 186 Str. G. B.

In welchem Falle würde aber der Beweis der Wahrheit nicht Straflosigkeit erwirken?

Wenn der kritisierende Zeitungsartikel aus der Form der Behauptungen oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen das geschah, das Vorhandensein der Beleidigung klar erkennen ließe.

Erklären Sie dies näher.

Angenommen, der Redakteur des Generalanzeigers hätte ein per-

sönliches Interesse, dem Beamten zu schaden, weil ihm dieser durch eine frühere Amtshandlung Ungelegenheiten bereitet hätte. Der Redakteur hätte sich nachweislich Dritten gegenüber geäußert, er würde dem Beamten bei Gelegenheit eins auswischen, ihn in der Oeffentlichkeit unmöglich machen, sich an ihm rächen. Nach Erscheinen des den beleidigenden Artikel enthaltenden Blattes schickt er je ein Exemplar dem Beamten, seinen Vorgesetzten, seiner Braut usw., nachdem er den Artikel dick rot angestrichen hat.

In diesem Verhalten ließe sich die Absicht einer persönlichen Kränkung deutlich erkennen.

§ 192 Str. G. B.

Welches Recht hat andererseits der Redakteur einer Zeitung?

Er darf öffentliche Mißstände, also etwa wirklich vorhandene Unzulänglichkeiten in dem öffentlichen Wirken eine Behörde, eines Beamten, kritisieren. In diesem Falle handelt die Zeitung in der Wahrnehmung berechtigter Interessen, sie erfüllt damit ihren Daseinszweck und ihr verantwortlicher Redakteur macht sich wegen Beleidigung nicht strafbar, wenn in der öffentlichen Besprechung des Mißstandes strenge Sachlichkeit zu finden ist.

§ 193 Str. G. B.

Angenommen, der beleidigende Artikel führt zur Verurteilung des verantwortlichen Redakteurs, aber der Beamte wäre in seinem öffentlichen Wirken dadurch dennoch unmöglich geworden, hätte das Vertrauen der Bevölkerung verloren und müßte an eine andere Verwaltung versetzt werden, wo er nicht mehr befördert werden

Der Beamte wäre in einem solchen Falle berechtigt, zu verlangen, daß neben der Strafe auf eine an ihn zu zahlende Buße bis zu einem Betrage von 6000 Mk. erkannt wird.

Die erkannte Buße schlösse dann aber weitere Entschädigungsansprüche keineswegs aus.

§ 188 Str. G. B.

könnte und schließlich vorzeitig seinen Abschied nehmen müßte. Was hätte dann der Beleidigte für ein Recht?

Welche weiteren Rechte hat im Falle der Verurteilung der Beleidigte?

Wird wegen einer Beleidigung durch die Presse auf Strafe erkannt, so ist dem Beleidigten zugleich die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten der Zeitung öffentlich bekanntzugeben. Auf Antrag des Beleidigten muß dieselbe Zeitung den verfügenden Teil des Urteils in derselben Weise öffentlich bekanntgeben, wie die Beleidigung geschah.

§ 200 Str. G. B.

Was kann der beleidigte Beamte oder dessen vorgesetzte Behörde aufgrund des Preßgesetzes schon vor der Verurteilung wegen Beleidigung durch die Presse von dieser verlangen?

Daß sie eine von ihm oder seiner Behörde verfaßte Berichtigung wörtlich und ohne Einschränkung in der nächsten Nummer derselben Zeitung nach dem Empfang der Einsendung veröffentlicht.

§ 11 Pr. G.

Wenn die Zeitung nun diese Veröffentlichung unterließe?

Dann könnte der verantwortliche Redakteur mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

§ 19³ Pr. G.

Welche Art strafbarer Handlungen läge somit vor?

Eine Uebertretung des Pr. G.

Wie muß sich der beleidigte Beamte nach Empfang der Urteilsausfertigung verhalten, wenn das Urteil in der Zeitung veröffentlicht werden soll? — § 200, letzter Absatz, Str. G. B.

Er legt die empfangene Urteilsausfertigung seiner vorgesetzten Dienststelle mit dem Antrage auf Veröffentlichung vor. Diese Stelle hat dann das Erforderliche zu veranlassen.

Anmerkung: Es gibt im Polizeiberuf eine Reihe von Beamtenbeleidigungen, deren Verfolgung im Interesse der Behörde oder der Beamtenschaft besser unterbleibt, wenn anzunehmen ist, daß die Führung des Wahrheitsbeweises Dinge zu Tage befördern werde, die auf Wahrheit beruhen. Ihre Bekanntgabe durch die öffentliche Gerichtsverhandlung und die darauf folgende öffentliche Besprechung in der Zeitung könnten dann dem guten Rufe der Beamtenschaft mehr schaden, als die verhängte Strafe ihr nützte.

Die Behörde wird immer bestrebt sein, den in Ausübung des Berufs beleidigten Beamten zu schützen und sich an der einzuleitenden Strafverfolgung aus § 196 Str. G. B. beteiligen. Andererseits hat sie die Pflicht, die in der öffentlichen Verhandlung, insbesondere beim Führen des Wahrheitsbeweises bekannt gewordenen Verfehlungen an den Beamten rücksichtslos zu verfolgen. Die Angelegenheit kann also für die Beteiligten gerade den umgekehrten Erfolg haben, statt einer Reinigung der Beamten von Vorwürfen kann sich aus dem Verfahren deren Belastung ergeben.

Die Dinge, die auf diese Weise ungewollt der breitesten Oeffentlichkeit und der schärfsten Verurteilung durch sie überliefert werden, brauchen durchaus nicht schwer zu wiegen. Es können harmlose Verfehlungen sein, die aber nicht vor das Forum der öffentlichen Kritik gehören, sondern im Wege der Dienstaufsicht ihre Erledigung zu finden haben. Man wäscht seine Wäsche lieber in der eigenen Waschküche. Welcher alte Polizeibeamte kennt nicht die Neigung eines gegen die Polizei voreingenommenen Publikums zu Uebertreibungen und zur ungerechten Verurteilung in eigenen, persönlichen Angelegenheiten der Beamtenschaft!

Dies mahnt aber besonders und eindringlich zu ruhiger Ueberlegung der Folgen des strafrechtlichen Verfahrens.

Bei Stellung von Strafanträgen wegen Beleidigung soll der Beamte sich nicht von Wut oder Rachegedanken leiten lassen und auch nicht überempfindlich sein. Er soll immer daran denken, daß mit dem kränkenden Wort meist seine amtliche Tätigkeit, nicht seine Person getroffen werden soll.

Wenn der Beleidiger sagt, der Beamte hätte ihn „barsch angefahren", „unhöflich oder ungerecht behandelt", „er wäre voreingenommen gewesen", „er trinke selbst mal einen über den Durst", „er schaue selbst gern mal ein hübsches Mädel an" usw., so soll der Beamte daran denken, daß er es mit einem durch den polizeilichen Zugriff angeärgerten, gereizten oder angetrunkenen Menschen zu tun hat, der sich seine Worte nicht überlegt und sie nachher bereut. Vielen fehlt auch das notwendige Maß von Bildung, um in solchen Aeußerungen eine Beleidigung erblicken zu können. Solche Worte überhört man besser.

Bei den meisten Behörden besteht die Anordnung, daß alle Fälle von Beamtenbeleidigungen dem Vorgesetzten der Dienststelle vorzutragen sind. Der Vorgesetzte hat dann die Pflicht, die dem Beamten zugefügte Beleidigung ruhig und sachlich mit diesem zu besprechen und ihm zu raten, ob er Strafantrag stellen solle oder nicht. Auf den wohlwollenden Rat des Vorgesetzten soll dann der beleidigte Beamte hören.

Handelt es sich um eine ungehörige Aeußerung einer Person, die von dem Beamten wegen Uebertretung angehalten oder verwarnt wird, so ist diese Ungehörigkeit in der Anzeige wiederzugeben. Sie wird dann zur Erhöhung der Strafe beitragen und so ihre gerechte Sühne finden.

Durch falsche Anschuldigung — § 164 Str. G. B. — wird der Beamte gleichzeitig auch beleidigt. Einer Anzeige wegen dieses Vergehens hat er stets einen Strafantrag wegen Beleidigung beizufügen, denn nur in den seltensten Fällen gelingt der Beweis, daß die Anschuldigung wider besseres Wissen falsch war. Es müßte dann Freisprechung des Täters erfolgen, wenn der Strafantrag wegen Beleidigung fehlte oder das Antragsrecht (in 3 Monaten) verjährt wäre.

31. Aufgabe: Zweikampf — Herausforderung — Kartellträger — Tötung — Sekundanten — Anstifter.

Was versteht das Gesetz unter Zweikampf?	Zweikampf ist der verabredete, der hergebrachten oder vereinbarten Regeln entsprechende Kampf zwischen zwei Personen mit gleichwertigen tödlichen Waffen.
Welche strafbaren Handlungen kommen beim Zweikampf in Frage?	Die Herausforderung zum Zweikampf sowie die Annahme einer solchen Herausforderung. § 201 Str. G. B.
Für welche Fälle von Herausforderung kommt Straferschwerung in Frage?	Wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Teilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt. § 202 Str. G. B.
Machen sich auch die Kartellträger strafbar?	Jawohl, diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen oder ausrichten, werden mit Festungshaft bestraft. § 203 Str. G. B.
Wann bleiben Herausforderung, die Annahme derselben und die Kartellträger straflos?	Wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben. § 204 Str. G. B.
Wie wird der Zweikampf selbst bestraft?	Mit Festungshaft von drei Monaten bis zu 5 Jahren. § 205 Str. G. B.
Was stellt mithin der Zweikampf für eine Art strafbarer Handlungen dar?	Ein Vergehen. § 1² Str. G. B.
Wird die Tötung eines Zweikampfgegners als Mord bestraft?	Nein, sondern mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher

war, welcher den Tod des einen von beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren.

§ 206 Str. G. B.

Wann treten beim Zweikampf andere Strafen als Festungshaft ein?

Wenn eine Tötung oder Körperverletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden ist, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den Bestimmungen über Zweikampf eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder Körperverletzung zu bestrafen.

§ 207 Str. G. B.

Wenn kann der Zweikampf noch zum Verbrechen werden?

Wenn er ohne Sekundanten stattgefunden hat, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, bis zur Höchstgrenze von 15 Jahren erhöht werden.

§ 208 Str. G. B.

Ist aber eine strafbare Handlung mit Festungshaft von über 5 Jahren bedroht, so ist sie ein Verbrechen.

§ 1 Str. G. B.

Wann bleiben Kartellträger straflos?

Wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern.

Welche sonstigen Teilnehmer der Zweikampfhandlungen bleiben straflos?

Sekundanten und die zum Zweikampf zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte.

§ 209 Str. G. B.

Wer gilt als Anstifter zum Zweikampf?

Wer einen andern zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, falls der Zweikampf stattgefunden hat.

Wie wird der Anstifter zum Zweikampf bestraft?

Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

§ 210 Str. G. B.

Worin sind diese Tatumstände zu erblicken?	A. hat zum Zwecke der Unzucht 3 Frauenspersonen herangezogen und ihnen zu unzüchtigem Verkehr mit den Gästen 3 Zimmer seiner Wohnung zur Verfügung gestellt.
Haben sich auch die Gäste des A. strafbar gemacht?	Jawohl, indem sie sich an den Glücksspielen beteiligten.
	§ 284a.
Welche Bestimmung des Glücksspielgesetzes findet auf A. noch Anwendung?	§ 284b, nach welchem die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank befindliche Geld einzuziehen sind.
Weshalb geschieht diese Einziehung?	Weil es sich um Gegenstände handelt, welche durch die vorsätzlichen Vergehen des Glücksspiels hervorgebracht und welche zur Begehung der genannten Vergehen gebraucht und bestimmt sind.
	§ 40 Str. Pr. O.
Welche strafgesetzlichen Bestimmungen finden auf A. insgesamt Anwendung?	Die §§ 284, 284a, 284b, 285, 285a, 180, 47, 73 und 74 Str. G. B. und die §§ 33 und 147[1] R. G. O.
Haben sich noch die 3 Frauenspersonen strafbar gemacht?	Jawohl, insofern ihnen Gewerbsunzucht aus § 361[6] Str. G. B. nachzuweisen ist.
Welche polizeilichen Maßnahmen sind zu ergreifen?	Sicherstellung des Geldes und der Spieleinrichtungen, Karten, Roulette, Würfel als Beweismittel und weil sie der Einziehung unterliegen. — § 94 Str. Pr. O. Vernehmung der Mitglieder als Beschuldigte. § 161 Str. Pr. O. Vorlage der Anzeige.

62. Aufgabe: Lotterievergehen durch Vereine — Verfahren beim Nachsuchen der obrigkeitlichen Erlaubnis.

Beispiel.

Der Verband der Polizeibeamten Deutschlands, E. V., Ortsgruppe Karlstadt, hat drei Wintervergnügen veranstaltet und zu diesen öffentlich durch die Presse Gäste unter dem Hinweis eingeladen, daß vom Vorstand veranstaltete große Tombulaverlosungen stattfänden.

Zu den Verlosungen sind Gewinne aller Art gestiftet oder gekauft, die Lose durch Polizeibeamte im Publikum von Karlstadt gegen Entrichtung von 1 Mk. für das Los vertrieben worden.

Polizeihauptmann Schiko hat den Vorstand auf die Verpflichtung zur Einholung der behördlichen Erlaubnis für die Verlosung hingewiesen, der Vorstand aber einstimmig beschlossen, daß dies, weil unnötig, nicht geschehen sollte.

Die Veranstaltungen waren stark besucht. Die Beamten hatten ihre Freunde und Bekannten, diese wiederum die ihrigen eingeladen, dazu kamen noch einige Freunde an der Sache und ungenannte Stifter von Tombulagewinnen.

Liegt hier eine strafbare Handlung vor?

Jawohl, es kommen wiederholte Vergehen aus § 286 Str. G. B. in Betracht, denn die drei Ausspielungen waren öffentlich und ohne obrigkeitliche Erlaubnis veranstaltet.

Wodurch ist hier der Begriff „öffentlich" gegeben?

Dadurch, daß die Gäste öffentlich durch die Presse eingeladen waren und diese unabhängig von den Wünschen des Vorstandes wiederum Gäste mitbrachten, sowie dadurch, daß weitere Personen schon auf die allgemeinen öffentlichen Einladungen erschienen waren.

Wer hat sich strafbar gemacht, der gesamte Verband mit sämtlichen Mitgliedern?

Es kommen gemeinschaftliche Straftaten im Sinne der §§ 286, 47, 49 und 74 Str. G. B. in Frage.

Weshalb kommt § 49 Str. G. B. in Frage?

Die Vorstandsmitglieder kommen als gemeinschaftliche Veranstalter in Frage, die Mitglieder, welche die Lose vertrieben haben, als Gehilfen.

Weshalb kommt § 74 Str. G. B. zur Anwendung?

Weil durch mehrere selbständige Handlungen dasselbe Vergehen mehrmals begangen ist und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt worden sind.

Wie hätte sich in diesem Falle der Vorstand verhalten müssen, um das Strafgesetz nicht zu verletzen?

Der Vorstand hätte etwa 6 Wochen vor der ersten Veranstaltung durch Vermittlung der vorgesetzten Behörde die Erlaubnis beim zuständigen Oberpräsidenten gleich für alle

Willen unabhängig waren. Ist diese Handlung als versuchter Mord strafbar?

es sagt: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet", „Wer" ist der eine Mensch, nämlich der Mörder, „einen Menschen" ist der andere Mensch, der gemordete.

Wenn das Gesetz den Selbstmordversuch bestraft wissen wollte, hätte es gesagt: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet oder sich zu töten versucht."

Beispiel c.

X. hat dem Y. die Braut abspenstig gemacht. Y. äußert in der ersten Wut seinen Kameraden gegenüber: „Wenn ich den Kerl treffe, schlage ich ihn tot!"

Er sieht den Verhaßten lange Zeit nicht, sein Zorn verraucht und er nimmt sich eine andere Braut.

Als er eines Abends über den Mühlensteg geht, kommt ihm ein Mann entgegen, den er in der Dunkelheit nicht erkennt. Als beide einander ausweichen wollen, erkennt Y. plötzlich den X., packt ihn und wirft ihn über das Geländer in das tiefe Wasser.

X. ruft um Hilfe, Y. tut nichts zu seiner Rettung, X. ertrinkt.

Was hat Y. getan?

Er hat vorsätzlich einen Menschen getötet, die Tötung aber nicht mit Ueberlegung ausgeführt, somit einen Totschlag begangen.

Er hat ihn aber doch nicht totgeschlagen?

Es kommt auf die Tötung, nicht auf das Schlagen an.

Was spricht hier für den Vorsatz?

Y. hat in Kameradenkreisen die Absicht ausgesprochen, den X. zu töten und nichts getan, um den Ertrinkenden zu retten.

Was spricht dafür, daß Y. nicht mit Ueberlegung gehandelt hat?

Y. hat den X. erst im letzten Augenblick erkannt und sofort, ohne zu überlegen, die Tat ausgeführt.

Wie wird der Totschlag bestraft?

Mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

§ 212 Str. G. B.

Wenn nun X. durch einen Anderen gerettet worden wäre?

Dann wäre er wegen versuchten Totschlages zu bestrafen.

§§ 212 und 43 Str. G. B.

Angenommen, Y. hätte den X. dabei betroffen, wie er soeben seine Braut küßte und fortführte. Er hätte sich dann mit

Es wäre durch eine schwere Beleidigung (Kränkung) ohne eigene Schuld seitens des X. zum Zorn gereizt und hierdurch auf

den Worten: „Ich schieße Dich tot" auf X. gestürzt und ihn aus nächster Nähe durch einen Revolverschuß in den Kopf getötet. Wie wäre diese Tat dann aufzufassen?

der Stelle zur Tat hingerissen worden. Er hätte sich dann auch des Totschlages schuldig gemacht, denn er hätte die Tötung vorsätzlich ohne Ueberlegung begangen; dennoch würden die Umstände, unter denen sie erfolgte, die Tat mildern und Y. mit Gefängnis zu bestrafen sein. § 213 Str. G. B.

Beispiel d.

N. verübt einen schweren Diebstahl mittelst Einsteigens. Hilfswachtmeister M. kommt hinzu und will ihn festnehmen. N. erschießt den Beamten im Handgemenge (Kopfschuß) und flieht.

Was liegt vor?

N. hat zunächst einen schweren Diebstahl durch Einsteigen begangen. — §§ 242 und 243² Str. G. B. — Er wurde auf frischer Tat betroffen und war der Flucht verdächtig, denn es bildete ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung. §§ 127 und 112 Str. Pr. O.

Was weiter?

N. hat bei Unternehmung einer strafbaren Handlung vorsätzlich einen Menschen, den Hilfswachtmeister M., getötet, um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen.

Mit dieser Handlung hat er gleichzeitig Widerstand geleistet. Verbrechen aus § 214 in Idealkonkurrenz mit dem Vergehen aus § 113 Str. G. B. — § 73 Str. G. B.

Was ist in dem Handgemenge des N. mit dem Beamten zu erblicken?

Ebenfalls Widerstand, der mit der Tötung des Beamten eine fortgesetzte Handlung bildete.

Wie konkurriert der schwere Diebstahl mit der Tötung?

Reell. — § 74 Str. G. B.

Der Totschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. — § 215 Str. G. B.

Verwandtschaft in aufsteigender Linie besteht bei Kindern zu ihren Eltern, Großeltern, in absteigender Linie bei Großeltern, Eltern zu ihren Kindern.

Was versteht man unter Verwandten auf- und absteigender Linie?

Beispiel e.

Ein Arzt behandelt einen Kranken an Schwindsucht. Hoffnung auf Genesung besteht nicht. Der Kranke quält sich schon jahrelang unter großen Schmerzen, sein Zustand kann noch Jahre dauern, ehe ihn der sichere Tod erlöst. Er fleht den Arzt täglich an, er möchte ihn durch eine ordentliche Dosis Morphium von seinen Qualen erlösen, ihn schlafend sterben lassen. Der Arzt läßt sich endlich von Mitleid mit dem Kranken erweichen und gibt ihm eine große Menge Morphium. Der Kranke schläft ein und erwacht nicht wieder.

Hat sich der Arzt strafbar gemacht?

Jawohl, er ist des Vergehens aus § 216 Str. G. B. schuldig, denn er ist durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden.

Wie wird der Arzt bestraft?

Mit Gefängnis nicht unter drei Jahren.

33. Aufgabe: Kindesmord — Abtreibung der Leibesfrucht — Leichenfund — Kriminalpolizeiliche Ermittlungen — Tatort — Kriminalpolizeiliche Maßnahmen.

11. Polizei-Revier.
Tgb. Nr. 2122.

Frankfurt a. M., 14. 4. 21, 6³⁰ v.

Sofort! Durch Boten!

Meldung
an die Kriminal-Polizei.

Die Streife Gutleutstraße meldet soeben fernmündlich, daß sie an der Griesheimer Gemarkungsgrenze eine frische, neugeborene, in Zeitungspapier verpackte, männliche Kindesleiche entdeckt hätte. Kindesmord. Streife bewacht Fundort. Beamtenentsendung sofort erbeten.

N. N.
Oberwachtmeister des 11. Polizei-Reviers
und Wachthabender.

Die sofort am Fundort eingetroffenen Kriminalbeamten nehmen die Ermittelung und Verfolgung des Täters auf.

Der Polizei-Präsident.
Kriminal-Polizei.
Abt. Mordkommission.
Tgb. Nr. 3561.

Frankfurt a. M., 14. 4. 21.

Bericht

über eine aufgefundene neugeborene Kindesleiche.

Zufolge anliegender Meldung begab sich der Unterzeichnete in Begleitung des Kriminal-Oberwachtmeisters P. und des Polizeihundes Lump an den bezeichneten Fundort.

Die Leiche lag 6 m westlich an der verlängerten Gutleutstraße und 10 m vor der Griesheimer Gemarkungsgrenze im Roggensaatfeld, vom Wege aus sichtbar. In dem vom Regen frisch verwaschenen Sand auf dem Wege zeigten sich Fußspuren, von mittelgroßen Frauenfüßen herrührend, von und nach Frankfurt führend. Zwischen letzter Spur in Höhe des Fundorts und Leiche sowie zwischen letzter Spur und Gemarkungsgrenze keine Fußspuren. Inmitten des linken Sohlenabdruckes ovale Eindrücke in Hühnereigröße von Sohlenfleck. Spur 22½ cm lang, von Spitze bis Absatz (einschl.), 8½ cm breit, vom Ballen zur kleinen Zehe gemessen. Absätze tief eingedrückt, halbe gemusterte Gummiflecke, nach außen stark abgelaufen. — Gipsabdrücke werden soeben genommen.

Leiche 40 cm lang, normal, kräftig, männlich, zeigt am Halse starke Einschnürung (Strangulationsmarke). Gesicht blau, aufgedunsen, Nabelschnur auf 2,2 cm abgebunden, daran dünner Bindfaden, dreifach umgewickelt.

Verpackung: Blaue Küchenschürze mit Vordertaschen, in linker Tasche weißes Taschentuch, E. D. 14 gezeichnet. Taillenband hinten mit dunkeln Perlmutterknöpfen. Darüber 2 Bogen Frankfurter Generalanzeiger vom 12. 4. 21 mit blutigen Fingerabdrücken. Das Ganze leicht mit Sackschnur verschnürt.

Polizeihund Lump nahm an der Leiche Witterung, umkreiste suchend Fundort bis 10mal, wurde dann auf die Fußspur gesetzt, wollte zunächst nach Griesheim, kam nach 5 m suchend zurück und folgte dann fest und beständig der Fußspur nach Frankfurt bis in das Haus Werftstraße 17.

Das Dienstmädchen Bertha Miehl, bei Dachdecker Frank, Werftstraße 14 I in Stellung, gab an, daß unter den im Hause wohnhaften weiblichen Personen zwei hochschwanger seien, die Ehefrau Karoline Wolf, im Erdgeschoß, und eine sei 14 Tagen im Hause aufhältliche Ladnerin unbekannten Namens, bei der Masseuse Paula Berg im 2. Stock wohnhaft.

Die Ehefrau Karoline Wolf ist noch in hochschwangerem Zustande.

Bei der Masseuse Paula Berg wurde die stellenlose Kontoristin Emma Dobert, 16. 8. 04 zu Darmstadt geboren, ermittelt. Die Dobert lag 8^{20} Uhr v. im Bette. Die Bettwäsche wies Blutflecke auf. Vor dem Bette standen die in Verwahrung genommenen und hier

beigefügten Halbschuhe mit frischem, feuchtem Straßenschmutz. Linker Schuh trägt auf der Sohle hühnereigroßen, ovalen Lederfleck. Auf dem Bette lag der hier beigefügte Bindfaden.

Auf dem Nachttisch fanden sich die hier beigefügten Gegenstände, eine Flasche Arznei, eine Mutterspritze, 1 Schere mit Blut befleckt.

Die Masseuse Berg war nicht zu Hause, ihr im Nebenraum stehendes Bett war benutzt und noch warm.

Die Kindesleiche ist nach dem Sachsenhäuser Friedhof überführt und dort sichergestellt worden.

Die Dobert ist geständig, sie wurde nach Vernehmung im Hause in das Städtische Krankenhaus überführt und dort als festgenommen erklärt.

Die ganze Wohnung der Berg einschl. Zimmer der Dobert ist amtlich versiegelt worden.

Der Gerichtsarzt wurde um 9[15] Uhr v. fernmündlich benachrichtigt und um sofortige Untersuchung der Dobert gebeten.

Die ledige Kontoristin Emma Dobert, 16. 8. 04 zu Darmstadt geboren, katholisch, ohne Stellung, hierselbst, Werftstraße 17 bei der Masseuse Berg wohnhaft, erklärt verantwortlich vernommen und zur Aussage der vollen Wahrheit ermahnt, auf Vorhalt

zur Sache: Ich bin seit dem 1. 3. 21 in Frankfurt und wohne seit 1. 4. 21. bei der Masseuse Berg.

Bevor ich nach Frankfurt kam, wohnte ich in Darmstadt bei meinem Vater, dem Postschaffner Heinrich Dobert, Rheinstraße 12 I, und war in Stellung in dem Konfektionsgeschäft bei Otto Fehrmann, dortselbst, Schillerstraße 31.

Mein Vater hat mich am 28. 2. 21 wegen meiner Schwangerschaft aus dem Hause geschickt und verstoßen.

Der Erzeuger des am 13. 4. 21 ungefähr um 2 Uhr nachts von mir geborenen Knaben ist der ledige Kaufmannsgehilfe Max Streitberger, in Darmstadt, Priesterstraße 11 wohnhaft. Ich hatte mit ihm seit 3 Jahren ein Liebesverhältnis, welches er aber löste, weil ich schwanger war.

Meines Vaters und mein Bitten bei Streitberger, er möchte mich nicht unglücklich machen und die Ehe mit mir eingehen, blieben unerhört.

Auf eine Anzeige im Darmstädter Tageblatt: „Damen, welche sich zurückziehen wollen, finden liebevolle und diskrete Aufnahme bei Berg, Frankfurt a. M., Werftstr. 17 II," reiste ich nach Frankfurt a. M. und fand am 1. 4. 21 bei der Masseuse Berg Aufnahme.

Ich bat die Berg dringend, mir ein Mittel zur Beseitigung meiner Schwangerschaft zu verschaffen. Am 3. 4. 21 brachte sie mir die hier vorgefundene Arznei und eine Mutterspritze mit langem, dünnem Mundstück, welches die Berg heute vor ihrem Fortgehen an sich genommen hat. Für diese Sachen verlangte sie 100 Mk. von mir, die ich ihr auch gab. Seit 3. 4. gab sie mir wiederholt von der Medizin ein und führte mir die mit Lysollösung gefüllte Mutter-

spritze in die Gebärmutter ein. Ich litt große Schmerzen und verlor wiederholt das Bewußtsein.

Die Berg sagte, ich müßte das aushalten, damit hätte sie schon in zahlreichen Fällen an Frauen die Schwangerschaft beseitigt. Von einem dieser Fälle weiß ich. Sie hat auf diese Weise in meiner Gegenwart am 9. und 10. 4. 21 einer mir unbekannten Artistin aus dem Kristall-Palast mit Erfolg geholfen. Der Artistin ging gleich nach dem Eingriff der Berg ein blutiger Körper ab, den die Berg in den Abort warf.

Als der Eingriff der Berg bei mir keinen Erfolg hatte, ließ ich mir diese nicht mehr gefallen, obwohl die Berg mich dringend dazu überreden wollte. Dann wollte sie mich aus ihrem Hause jagen. Ich bat sie, bleiben zu dürfen und gab ihr noch 200 Mk., meine letzten Ersparnisse. Die Berg willigte schließlich ein, nachdem ich ihr auf ihre Bitte einen Brillantring, ein Geburtstagsgeschenk meiner Mutter, gegeben hatte.

Nunmehr versuchte ich selbst, die Spritze mit starker Lysollösung in den Muttermund einzuführen, hatte aber dabei solche Schmerzen, daß ich jedesmal die Besinnung verlor. Deshalb ließ ich davon ab, nahm aber den Rest der von der Berg beschafften Medizin.

Ich war in Verzweiflung und trank in der Absicht, mich zu töten, von der Lysollösung, die ich aber sofort wieder erbrach.

Am 13. 4. gegen 2 Uhr nachts gebar ich den Knaben ohne jede Hilfe. Als ich laut dabei schrie und die Berg um Beistand anflehte, beschimpfte sie mich mit „gemeine Hure" und warf mit Kohlenstücken nach mir. Als mein Kind schreiend vor mir lag, erfaßte mich tiefes Mitleid. Ich wußte nicht, wohin ich mit dem Kinde sollte und welches Schicksal seiner wartete. Mittel besaß ich nicht mehr, auf die Hilfe meiner Eltern oder meines Geliebten konnte ich nicht rechnen. Ich hatte mir noch fest vorgenommen, niemanden darum zu betteln, nachdem sich alle von mir abgewandt hatten.

Ich geriet in völlige Verzweiflung, zumal die Berg über das schreiende Kind sehr wütend wurde und mich anschrie, ich sollte es beruhigen, sonst würde sie die Polizei holen.

Ich wußte jetzt nicht mehr, was ich tat, nur so viel ist mir noch in Erinnerung, daß ich mit dem bei mir vorgefundenen Bindfaden die Nabelschnur abband und daß ich den Rest des Bindfadens schnell mehrmals um den Hals des Kindes schlang und fest zuzog, bis es ganz still war. Nun verlor ich das Bewußtsein.

Als ich am 13. 4. gegen 10 Uhr v. erwachte, drohte mir die Berg wieder mit der Polizei. Ich stand auf, entfernte den Bindfaden von dem Halse des Kindes, schnitt mit der Schere die Nabelschnur ab, warf die Nachgeburt in den Abort, wickelte die kleine Leiche in eine Schürze, dann in Zeitungspapier und verschnürte das Bündel. Nun wurde mir wieder schlecht, ich bekam Weinkrämpfe und brach auf meinem Bett zusammen.

Gegen 7 Uhr abends erwachte ich und bat die Berg um etwas Milch und Brot, weil ich völlig entkräftet war. Sie gab mir das

Erbetene und verlangte dafür meine goldene Halskette, die ich ihr auch bereitwilligst gab. Es war mir alles gleichgültig.

Gegen 9 Uhr abends kleidete ich mich an, nahm das Bündel mit der Leiche und ging damit ins Freie. Wohin mich mein Weg führte, weiß ich nicht, ich bin hier noch fremd.

Das Bündel warf ich dann in ein Kornfeld, begab mich sofort wieder nach Hause und legte mich in das Bett, das ich bis jetzt nicht verlassen habe.

Die Berg entfernte sich heute morgen gegen 8 Uhr gegen ihre sonstige Gewohnheit. Wohin sie gegangen ist, weiß ich nicht.

Ich habe hier die volle Wahrheit gesagt und keinen Grund, irgend etwas zu bemänteln.

Im Elternhause habe ich eine gute Erziehung genossen. Ein Liebesverhältnis habe ich außer mit dem Streitberger noch nicht gehabt.

Daß ich mich an meinem Kinde schwer versündigt habe, fühle ich. Ich werde das arme Geschöpf nicht lange überleben.

An eine Strafbarkeit meiner Handlungsweise habe ich nicht gedacht, ich war vielmehr der Meinung, daß meine Notlage mich vor Strafe schützen müßte. Aber auch die will ich auf mich nehmen, wenn ich sie verdient habe.

v. g. u.
Emma Dobert.
g. w. o.
Müller,
Kriminal-Kommissar.

Der Polizei-Präsident.
Kriminalpolizei.
Abt. Mordkommission.
Tgb. Nr. 3562.

Frankfurt a. M., 14. 4. 21.

Sofort! Gefahr im Verzuge!
Leichensache!

U. mit vorstehenden Verhandlungen und 1 Paket Ueberführungsstücken

der Staatsanwaltschaft

zu Frankfurt a. M.

übersandt.

J. A.
Kluge,
Polizeirat.

Hat sich die Streife am Leichenfundort richtig verhalten?

Jawohl, sie mußte ihn und die Leiche bewachen und sofort die zuständige Polizeiwache benach-

richtigen, welche ihrerseits die Kriminalpolizei in Kenntnis zu setzen hatte.

Wofür hatte die Streife am Fundort bis zum Eintreffen der Kriminalpolizei zu sorgen?

Daß weder sie selbst noch ein Unberufener die nächste Umgebung der Leiche betrat, nachdem sie den Fund als Kindesleiche festgestellt, hatte, um Meldung erstatten zu können.

Worauf hatte die Streife besonders sorgfältig zu achten?

Daß die frischen Fußspuren unversehrt erhalten blieben. Sie mußte Vorübergehende auf die andere Wegseite verweisen und die erwarteten Kriminalbeamten gleich in weiter Entfernung vom Fundort auf die Fußspuren aufmerksam machen.

Worin besteht die erste Tätigkeit der zu einem Leichenfund- oder Tatort eines schweren Verbrechens gelangenden Polizeibeamten überhaupt?

In einer sorgfältigen Absperrung des Ortes. Sie haben unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß nichts am Fund- oder Tatort berührt oder fortgeschleppt wird und daß Neugierige fernbleiben.

An die Umstehenden oder im Hause vorhandenen Personen ist die Frage zu richten, ob irgend einer über das Ereignis aussagen könne, Personalien der sich meldenden Zeugen sind aufzuschreiben.

Welches ist aber wohl die allererste Sorge der hinzutretenden Beamten?

Die Feststellung, ob der Schwerverwundete noch lebt, ob der Erhängte noch warm ist, ob der Vergiftete noch atmet. Das ist möglichst so festzustellen, daß die Umgebung und die Lage des menschlichen Körpers unverändert bleibt.

Wenn nun noch Rettung möglich ist?

Dann ist sofort der nächst erreichbare Arzt hinzuzuziehen, der Erhängte ist abzuschneiden, die Schlinge vom Hals zu entfernen. In letzterem Falle sind bis zum Eintreffen des Arztes Wiederbelebungsversuche durch künstliche Atmung zu machen.

Solche sind oft noch nach Stunden von Erfolg. Sie werden auch im Falle des Mißerfolges besonders belohnt.

Nun zurück zu der Kindesleiche. Was hat die Dobert für eine Straftat begangen?

Sie hat als Schwangere wiederholt versucht, vorsätzlich ihre Leibesfrucht abzutreiben bezw. im Mutterleibe zu töten. Den Versuch hat sie nicht freiwillig eingestellt, sondern sie wurde durch große Schmerzen und Ohnmachtsanfälle an der Ausführung der Tat verhindert.

Verbrechen aus §§ 218[1] und 43 Str. G. B.

Was hat die Dobert dann weiter getan?

Sie hat als Mutter ihres unehelichen Kindes dieses gleich nach der Geburt vorsätzlich getötet, indem sie es mit dem Bindfaden erdrosselte.

Verbrechen aus § 217 Str. G. B.

Wie sind diese beiden Straftaten an der Dobert zu beurteilen und wie mußten die bei der Beurteilung in Frage kommenden Momente festgehalten werden?

Die Dobert war zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt. Ihr fehlte die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht. — § 56[1] Str. G. B. — Hätte sie aber dennoch diese Einsicht besessen, dann käme § 57[3] Str. G. B. zur Anwendung, der eine mildere Strafe als die in den §§ 217 und 218 angedrohten vorsieht. Aber selbst bei den letzteren beiden Gesetzen sind mildernde Umstände zu berücksichtigen.

Die Untersuchung, welche die Kriminalpolizei einleitete, mußte, wie es in dem Protokoll geschehen, alle diese Milderungsumstände aktenkundig machen. Es ist sehr wesentlich, daß die Untersuchung gerade diejenigen Tatumstände festhält, die sich durch das erste Befragen des Täters unmittelbar nach der Tat ergeben, wenn der Täter noch unter den Einflüssen

der Reue und der Neigung zur Wahrheit steht.

Weshalb hat wohl die Kriminalpolizei den Tatort, das Zimmer der Dobert, versiegelt?

Um ihn als Beweismittel unverändert zu erhalten.

Wessen hat sich die Masseuse schuldig gemacht?

Sie hat sich der Beihilfe an dem Versuch des Verbrechens aus §§ 218[1] und 43 Str. G. B. schuldig gemacht, indem sie die Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht bei der Dobert mit deren Einwilligung angewendet bezw. dieser beigebracht hat.

Hat sich die Berg auch aus § 219 schuldig gemacht, indem sie die Mittel zur Abtreibung der Dobert gegen Entgelt verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat?

§ 49 Str. G. B.

Wenn die Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht gelungen wäre, dann läge bei der Berg ein vollendetes Verbrechen auch aus § 219 vor. Da aber Abtreibung und Tötung nicht gelungen sind, ist auch diese Handlung nur als Beihilfe zur versuchten Abtreibung anzusehen. §§ 218[1], 43 und 49 Str. G. B.

Wie wäre die Masseuse Berg zu bestrafen gewesen, wenn sie ohne Wissen oder Willen der Dobert versucht hätte, dieser vorsätzlich die Leibesfrucht abzutreiben oder zu töten?

Wegen versuchten Verbrechens aus § 220 (43) Str. G. B.

Wie ist der von der Dobert im Protokoll erwähnte Fall mit der Artistin unbekannten Namens an der Berg zu beurteilen?

Sie hat sich in diesem Falle des vollendeten Verbrechens aus § 219 Str. G. B. schuldig gemacht.

Sind in den hier behandelten Straftaten der Berg mildernde Umstände zu erblicken?

Nein, die glaubwürdigen Aussagen der Dobert lassen erkennen, daß die Berg eine sehr gemeingefährliche, unmenschliche Person ist, gegen die die ganze Strenge des Gesetzes zur Anwendung kommen dürfte.

Was für Maßnahmen mußte die Kriminalpolizei außer den bereits besprochenen noch treffen?

Sie mußte die Dobert gerichtlich untersuchen lassen und im Krankenhause als festgenommen bezeichnen, damit sie nach ihrer Genesung nicht flüchten oder

Spuren der Tat vernichten konnte.

Und weiter? — Weiter mußte sie die Kindesleiche für die gerichtsärztliche Untersuchung auf dem Friedhof sicherstellen und die Masseuse Berg festnehmen bezw. nach ihr und der mitschuldigen Artistin fahnden.

Wie sind die Festnahmen zu begründen? — Es liegt bei beiden Personen Fluchtverdacht vor, weil Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bilden, ferner besteht Verdunkelungsgefahr, weil zwei Täter in Frage kommen und Tatspuren vernichtet werden können. Im Uebrigen besteht Gefahr im Verzuge.

Kann auch gegen den treulosen Geliebten der Dobert strafrechtlich vorgegangen werden? — Nein, er hat sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht, wenn er auch unehrenhaft handelte.

34. Aufgabe: Kindesaussetzung — Polizeiliche Maßnahmen.

Beispiel.

Die ledige Schneiderin hat ihr uneheliches Kind im Alter von 8 Monaten bisher selbst ernährt und versorgt.

Ihre Mittel reichen aber nicht mehr aus, sie kann auch das Kind nicht hüten, weil sie einem Erwerb nachgehen muß. Sie weiß sich nicht mehr zu helfen und setzt das warm angezogene Kind abends im Flur eines Hauses am anderen Ende der Stadt aus, wo es gute Menschen auffinden und an sich nehmen.

Die Polizei wird benachrichtigt.

Was hat der Wachthabende einer Wache zunächst zu tun, wenn eine solche Anzeige erstattet wird? — Er sorgt für die gute Unterbringung des Kindes in einem Kinderhort oder bei zuverlässigen Bürgersleuten, wenn diese mit der Aufnahme und Wartung einverstanden sind. Gleichzeitig wird die Kriminalpolizei benachrichtigt, welche die Ermittlung der Mutter bezw. des Vaters in die Wege zu leiten hat. Die auf der Wache aufgenommene Anzeige ist der Kriminalpolizei zu übergeben.

Welcher strafbaren Handlung hat sich die A. schuldig gemacht?	Der Kindesaussetzung. Vergehen aus § 221[1] Str. G. B.
Welcher Tatumstand fällt hier erschwerend ins Gewicht?	Der Umstand, daß die Täterin die leibliche Mutter ist. § 221[2] Str. G. B.
Wodurch wäre die Tat der A. zu einem Verbrechen geworden?	Wenn das Kind durch die Aussetzung eine schwere Körperverletzung oder den Tod erlitten hätte. In diesen beiden Fällen wäre die A. mit Zuchthaus zu bestrafen. § 221[3] Str. G. B.

35. Aufgabe: Fahrlässige Tötung — Polizeiliche Maßnahmen.

Beispiel.

Der Arzt verschreibt einem Kranken Medizin. Das Rezept sieht eine Mischung vor, bei der 0,80 g Arsenik auf 1 l Flüssigkeit kommt und welche zweimal täglich in einer Menge von 1 Eßlöffel von dem Kranken zu nehmen ist.

Der Apotheker, welcher Sonntagsdienst hat, am Sonntag nachmittag für die Herstellung des Rezeptes in Anspruch genommen wird und sich in der Apotheke angetrunken hat, mischt statt 0,80 80,0 g Arsenik in die Medizin.

Der Kranke, der von der Medizin eingenommen hat, stirbt nach drei Tagen an Vergiftung.

Der Arzt benachrichtigt die Polizei.

Was hat der Vorsteher des Polizei-Reviers, auf welchem die Anzeige erstattet worden ist, zunächst zu tun?	Er sorgt für die Fortschaffung und Sicherstellung der Leiche und benachrichtigt den Gerichtsarzt und die Kriminalpolizei. Ferner nimmt er die Medizin in Verwahrung und fertigt die Anzeige, die er später dem erschienenen Kriminalbeamten übergibt.
Wessen hat sich der Apotheker schuldig gemacht?	Des Vergehens der fahrlässigen Tötung eines Menschen.
Wodurch wird in diesem Falle das Vergehen des Apothekers besonders erschwert?	Er hat die Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, zu der er vermöge seines Berufs besonders verpflichtet war. § 222 Str. G. B.
Worin ist dies und die Fahrlässigkeit zu erblicken?	Er hat sich während seines Dienstes betrunken, infolgedessen das ärztliche Rezept nicht aufmerk-

sam gelesen. Außerdem mußte er als Apotheker und bei der beruflichen Kenntnis der starken Gifte wissen, daß man einem Menschen keine Medizin mit 80 g Arsenik verabfolgen darf.

36. Aufgabe: Körperververletzung — Gefährliche Körperverletzung — Notwehr — Schwere Körperverletzung als Verbrechen — Zweifelsfälle.

Beispiel a.

Ein Vater geht mit seinem Sohn im Hausgarten spazieren. Sie geraten in Meinungsverschiedenheiten und schließlich in heftigen Streit. Plötzlich versetzt der Sohn dem Vater einen Schlag mit der flachen Hand ins Gesicht.

Was liegt hier vor?	Der Täter hat vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt. Vergehen aus § 223[1] Str. G. B.
Welcher erschwerende Tatumstand tritt hier hinzu?	Der Sohn hat seinen Vater, also einen Verwandten aufsteigender Linie körperlich mißhandelt, er wird dafür härter bestraft. § 223[2] Str. G. B.
Ist die Handlung ohne Weiteres strafbar?	Nein, zu ihrer Verfolgung muß Strafantrag gestellt werden. Die Zurücknahme des Strafantrages ist in diesem Falle zulässig, da das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt worden ist. § 232 Str. G. B.
Bis wann kann die Zurücknahme des Strafantrages erfolgen?	Bis zur Verkündung des auf Strafe lautenden Urteils. Also noch im Gerichtssaal, wenn die Richter von der Urteilsberatung zurückkehren. § 64 Str. G. B.
Wie verhält sich der Polizeibeamte, dem der verletzte Vater in diesem Falle Anzeige erstattet?	Er verweist ihn auf den Privatklageweg, da hier ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen nicht besteht.

Beispiel b.

A. und B. kehren vom Felde heim und geraten unterwegs in Streit. A. zieht das Messer und versetzt dem B. einen Stich ins linke Auge, das sofort ausläuft. Nun zieht B. ebenfalls sein Messer und sticht dem A., um sich seiner zu erwehren, in den rechten Oberarm.

Zeuge C. geht zur Polizei und erstattet Anzeige.

Wessen hat sich A. schuldig gemacht?	Zunächst des Vergehens der gefährlichen Körperverletzung aus § 223a Str. G. B., indem er den B. vorsätzlich mittelst eines Messers (Waffe, gefährlichen Werkzeuges) körperlich verletzt hat.
Kommt hier nur das Vergehen aus § 223a Str. G. B. in Frage?	Nein, dieselbe Handlung wird, weil A. dem B. ein Auge ausgestochen hat, nach § 224 Str. G. B. zum Verbrechen der schweren Körperverletzung, welches mit Zuchthaus bedroht ist.
In welchem Verhältnis stehen die beiden Gesetze zu einander?	In Idealkonkurrenz. § 73 Str. G. B.
Wie ist die Tat des B. zu beurteilen, der den A. durch einen Messerstich den Arm verletzt hat?	Die Tat ist nicht strafbar, weil sie durch Notwehr geboten war. § 53 Str. G. B.
Was ist Notwehr?	Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. a 53² Str. G. B.
Auf welche persönlichen Rechtsgüter kann der rechtswidrige Angriff erfolgen, der durch Notwehr abgewendet werden darf?	Auf Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit, Besitz und Hausfriede.
Muß der Polizeibeamte die Anzeige des Zeugen C. entgegennehmen, auch wenn kein Strafantrag gestellt wird?	Jawohl, denn gefährliche und schwere Körperverletzung wird ohne Antrag verfolgt. Der Beamte wird die Aussagen des Zeugen protokollieren und im Anschluß daran sofort die notwendigen Feststellungen über die Person des Verletzten und den strafbaren Sachverhalt machen und die Anzeige mit dem Protokoll vorlegen müssen.

Welche Maßnahme ist noch notwendig?	Die Festnahme des A. wegen Fluchtverdachts, denn es bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung.
Angenommen, A. hätte feste Wohnung und eigenes Grundstück, Familie und Beschäftigung. Wäre dann die Festnahme wegen des hier in Frage kommenden Verbrechens notwendig?	Nein, denn es bestände dann keine Gefahr im Verzuge, andererseits ist die Straftat soweit geklärt, daß auch Verdunkelungsgefahr ausgeschlossen wäre.
Angenommen, es wäre erweislich, daß A. dem B. absichtlich das Auge ausgestochen hat, wie wäre dann die Tat zu beurteilen?	Es läge dann ein Verbrechen aus § 225 Str. G. B. vor.
Und wenn durch die Körperverletzung der Tod des B. verursacht worden wäre?	Dann käme ein noch schwereres Verbrechen aus § 226 Str. G. B. in Betracht.

Anmerkung: Es steht nicht immer von vorherein fest, ob leichte vorsätzliche, fahrlässige oder andererseits gefährliche Körperverletzung vorliegt. Es kommt einmal auf die Tat, die Mittel, andererseits aber auch auf die Wirkung oder den Erfolg der Tat an. Zum Beispiel kann in dem einen Falle durch Schlag mit der flachen Hand einfache Körperverletzung begangen werden, während ein Schlag mit der Hand auf das Ohr auch Taubheit zur Folge haben kann. Ein harmloses Lauern hinter einem Baum und die darauffolgende leichte Mißhandlung kann den Tatbestand des Ueberfalles darstellen. Die Faust ist im Allgemeinen kein gefährliches Werkzeug, die harte schwielige Faust kann aber als solches angesehen werden. Eine leichte Gerte ist kein gefährliches Werkzeug, ist sie etwas stärker, kann sie es sein. Die begriffliche Trennungsmöglichkeit zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit ist auch mitunter nicht zu finden.

In allen solchen Zweifelsfällen, wenn der Vorsatz nicht ganz klar zu Tage liegt oder das gefährliche Werkzeug nicht ohne Weiteres als solches erkannt werden kann, muß vorsorglich Strafantrag eingezogen werden.

37. Aufgabe: Gegenseitige Beleidigung und Mißhandlung — Kompensation — Grober Unfug — Schlägerei — Begriff und Gefahr — Beteiligung Verbrechen — Polizeiliches Einschreiten — Fürsorge um die Verletzten — Festnahme von Kranken — Sicherstellung von Beweisen.

Begriff der Schlägerei.

Die Schlägerei ist ein Streitkampf zwischen Parteien, welche sich zu dessen Austragung des Mittels der vorsätzlichen Körperver-

letzung bedienen. Dieser Streitkampf findet bei der Schlägerei in der Regel nicht zwischen zwei Parteien und um eine bestimmte gemeinsame Streitsache statt, er gilt vielmehr nur anfangs und ursächlich der Austragung einer bestimmten Streitsache, geht aber meist schnell in allgemeinen Raufhandel über, in welchem sich jeder der Beteiligten die Gelegenheit nutzbar macht, seiner Kampf- und Streitlust zu fröhnen. Der auf diesem Wege entbrannte allgemeine Raufhandel wird umso heftiger und gefährlicher, je mehr Personen sich an ihm beteiligen, je mehr sich die angewendeten Kampfmittel einander an Gefährlichkeit überbieten (gefährliche Werkzeuge), und je mehr hierdurch eine Gefährdung des Bestandes der allgemeinen öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe herbeigeführt wird. Aus der einer Schlägerei hiernach innewohnenden Gefahr für die Allgemeinheit ergibt sich für den Gesetzgeber die Notwendigkeit, vorbeugende Maßnahmen durch erhöhte Strafandrohung zu treffen.

Tatbestand.

In der Wirtschaft „Zum blauen Auge" fand eine öffentliche Tanzbelustigung statt, im Verlauf deren es zwischen A. und B. zu Eifersüchteleien kam. Beide beschimpften und reizten einander zum Zorn. Sie gingen ins Freie und schlugen sich gegenseitig mit Händen und Fäusten.

Die zunächst dabei gebrauchten Fäuste und Stöcke wichen bald gefährlicheren Werkzeugen, Schlagringen und Messern, Stuhlbeinen und Biergläsern.

Der Kreis der miteinander Kämpfenden vergrößerte sich durch das Hinzukommen weiterer Personen. Die Tanzmusik verstummte, die ganze Tanzgesellschaft beteiligte sich an der allgemeinen Schlägerei, die Mädchen als Zuschauerinnen. Es fielen auch einzelne Schüsse.

Nun erschien die herbeigerufene Polizei in Stärke von 20 Beamten mit Führer. Ihrem Eingreifen gelang es bald, Ruhe zu stiften.

Der Arbeiter X. hatte einen Messerstich in den Hals erhalten, der seinen Tod durch Verbluten herbeiführte, noch ehe ärztliche Hilfe eintraf. 10 Personen waren mehr oder weniger schwer durch Messerstiche und Hiebe mit Schlagringen, Biergläsern und Stuhlbeinen verletzt, 2 Personen hatten zertrümmerte Nasenbeine, 3 eingeschlagene Zähne, 2 geplatzte Trommelfelle. Als Beteiligte wurden 20 Personen einwandfrei festgestellt, von denen 6 der gefährlichen Körperverletzung überführt sind.

Der inzwischen eingetroffene Arzt Dr. N. hat die Verletzten verbunden, die im Samariterdienst ausgebildeten Unterwachtmeister D., E., F. und G. leisteten dabei Hilfe. Die Verbandstoffe wurden den Beständen der Polizeiwache Südost entnommen. 6 Personen wurden auf ärztliche Anordnung in das Städtische Krankenhaus überführt und sämtlich dort als festgenommen bezeichnet.

Womit begann die hier stattgefundene Schlägerei?

Mit gegenseitiger Beleidigung im Tanzlokal zwischen A. und B.

Waren diese Handlungen beider an sich strafbar und ein Grund zu strafrechtlicher Verfolgung von Amts wegen?

Die Handlungen waren strafbar, vorausgesetzt, daß die beiden Parteien oder eine von beiden Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hätte. Möglicherweise hätten sich aber beide Beleidigungen miteinander verglichen. §§ 185, 194, 198, 199 Str. G. B.

Für eine Verfolgung von amtswegen mangelte es an dem öffentlichen Interesse. Die Parteien wären auf den Privatklageweg zu verweisen gewesen.

Wozu steigerten sich die gegenseitigen Beleidigungen zwischen A. und B.?

Zu gegenseitiger Mißhandlung im Freien, also in der Oeffentlichkeit.

Waren diese Handlungen an sich strafbar?

Die Handlungen wären strafbar gewesen, wenn A. und B. oder einer von beiden Strafantrag wegen Körperverletzung gestellt hätten. Möglicherweise hätten sich aber beide Körperverletzungen mit einander verglichen.

§§ 223, 232, 233, 198 Str. G. B.

Wie wäre das öffentliche Interesse zu vertreten gewesen, falls keine der beiden Parteien Strafantrag wegen Körperverletzung gestellt hätte?

Die Handlung wäre dann an A. und B. wegen Uebertretung aus § 360[11] Str. G. B. als grober Unfug zu bestrafen gewesen.

Was ist grober Unfug?

Eine Handlung, durch die der Bestand der öffentlichen Ordnung gefährdet wird oder gefährdet werden kann, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, eine Handlung, die das Publikum belästigen oder gefährden kann.

Wodurch konnte hier das Publikum belästigt und gefährdet werden?

Durch Herbeiführung von Verkehrsstörungen, in Menschenansammlungen, durch Aerger und Mißbehagen in der angesam-

melten Menge, die wiederum zur Gefahr für das Publikum hätten werden können, weil durch sie in der Menge Parteinahme, Streit oder Tätlichkeiten hätten entstehen können.

Die Handlungen des A. und B. waren aber im Sinne ihrer bisherigen Erörterungen nicht begrenzt, sondern sie entwickelten sich wie und wozu?

Indem sich weitere, schließlich alle Personen der Tanzgesellschaft nicht nur als Zuschauer, sondern auch tätlich an dem Streit beteiligten und zu vorsätzlichen und gefährlichen Körperverletzungen übergingen, entwickelte sich eine allgemeine Schlägerei mit schweren Folgen.

Worin bestanden die schweren Folgen?

Darin, daß durch die Schlägerei der Tod eines Menschen und schwere Körperverletzungen im Sinne des § 224 Str. G. B. (dauernde Entstellungen, Gehörverlust) herbeigeführt worden sind.

§ 227 Str. G. B.

Wer war aus § 227 Str. G. B. strafbar?

Alle an dieser Schlägerei Beteiligten wegen Vergehens aus § 227[1], ausgenommen diejenigen Beteiligten, die ohne ihr Verschulden in die Schlägerei mit hineingezogen worden sind.

Und welche Personen haben sich schwererer Straftaten schuldig gemacht und welcher schwereren Straftaten?

Diejenigen Personen, welche durch schwere Körperverletzungen den Tod eines Menschen oder Siechtum oder Entstellungen anderer Beteiligter mit verschuldet haben, sind wegen Verbrechens mit Zuchthaus strafbar.

§ 227[2] Str. G. B.

Wie mußten die am Tatort eingetroffenen Polizeibeamten einschreiten?

Sie mußten sich in kleineren Gruppen bezw. zu zweien in die kämpfende Menge begeben, einzelne Paare auseinanderbringen und mit lauter Stimme und energisch etwa rufen: „Halt auseinander!“ oder „Hören Sie mit Schlagen auf, hier ist Polizei!“ Die Beamten mußten hierbei ihre Waffen zur Selbst-

verteidigung gebrauchsfertig machen.

Wenn nun hierdurch zunächst eine gewisse Ruhe eintrat, was hatten die Beamten dann zu tun?

Der Führer mußte den Platz absperren und mit lauter Stimme anordnen, daß keiner der Anwesenden den Platz verlassen dürfte, bevor die amtlichen Feststellungen beendet wären.

Was wäre weiter zu tun gewesen?

Vorläufige Feststellung des Sachverhaltes durch Anhörung und Notierung der Zeugen und Schuldigen. Verbringen der letzteren auf die Polizeiwache nach telefonischer Herbeiholung von Kraftlastwagen. Herbeiholung von Aerzten und Verbandstoffen, letztere von der Wache. Verbinden zunächst der Schwer- dann der Leichtverletzten unter inzwischen eingetroffener, ärztlicher Hilfe und Anleitung durch kundige Beamte und Bürger. Verbringen der Schwerverletzten nach dem Krankenhause und zutreffendenfalls deren Festnahme dortselbst.

Was wäre weiter zu tun gewesen?

Fortschaffung und Sicherstellung der Leiche nach Feststellung des Todes durch einen Arzt, Benachrichtigung der Kriminalpolizei und des Gerichtsarztes.

Wie erfolgt die Festnahme eines Schwerverletzten oder Kranken im Krankenhause?

Durch Inkenntnissetzung der Leitung oder Aufsicht von den Straftaten und der erfolgten vorläufigen Festnahme. Festgenommene Kranke sind in Zimmern mit vergitterten Fenstern unterzubringen, deren Türen unter Verschluß zu halten sind. Diese Zimmer werden von besonderem Personal dauernd bewacht. In gleicher Sache festgenommene Kranke werden getrennt untergebracht.

Ihre Genesung wird der Polizei zwecks Ueberführung der Geheilten in die Untersuchungshaft mitgeteilt, wenn inzwischen

Haftbefehl erlassen worden ist. Letzteres hat die Polizei unter Abgabe der Verhandlungen an den Richter zu bewirken.

Wie erfolgt die Sicherstellung von Leichen?

Die Leichen werden polizeilicherseits durch verpflichtete Transporteure auf den zuständigen Friedhof verbracht, der Friedhofsverwaltung zur besonderen Obhut übergeben, die Beerdigungserlaubnis wird entzogen und die Friedhofsverwaltung hiervon amtlich in Kenntnis gesetzt.

Wenn die Leiche sich in Gewahrsam einer Person befindet und die freiwillige Herausgabe verweigert wird?

Dann wird die Leiche beschlagnahmt.

§ 94 Str. Pr. O.

Die Staatsanwaltschaft ist sofort zu benachrichtigen (Kriminalpolizei).

§ 157 Str. Pr. O.

Welche Leichen unterliegen der Sicherstellung bezw. der Beschlagnahme?

Im Freien aufgefundene Leichen, solche von Selbstmördern, Leichen von Personen, die eines anderen unnatürlichen Todes oder aus unbekannter Todesursache verstorben sind.

Vergl. auch § 87 und ff. Str. Pr. O.

Welche an der Schlägerei beteiligt gewesenen Personen sind noch festzunehmen?

Alle, welche im Sinne des § 227[2] Str. G. B. tatverdächtig sind, denn es bilden Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung, es liegt daher Fluchtverdacht vor.

Die sonstigen Hauptschuldigen sind wegen Verdunkelungsgefahr und Fluchtverdachts festzunehmen. Falls sie Wohnung und Arbeit haben, ist der Fluchtverdacht mit den zu erwartenden hohen Strafen besonders zu begründen.

Gefahr im Verzuge besteht, und zwar besonders hinsichtlich der Verdunkelungsgefahr.

§§ 127 und 112 Str. Pr. O.

Reichsamt des Innern Bibliothek

Was haben die Polizeibeamten schließlich noch zu tun?	Nach Beendigung aller Amtshandlungen die angesammelte Menschenmenge zu zerstreuen und einen starken Sicherheitsposten (etwa eine Gruppe, mindestens in diesem Falle aber 3 Beamte) am Orte zurückzulassen, Biergläser, Stuhlbeine, Knüppel, die als Waffe bei der Schlägerei gebraucht wurden, sicherzustellen und mit den Beamten der Kriminalpolizei ungesäumt eingehende Anzeigen und Berichte zu fertigen, die spätestens am andern Morgen der Behörde vorzulegen sind. Die Behörde ist außerdem sofort (mit Beginn des polizeilichen Einschreitens) fernmündlich oder durch kurze, klare Quartblattmeldung von dem Ereignis in Kenntnis zu setzen.

Beispiel
für die fernmündliche oder schriftliche Meldung.

Wache Südost. Breslau, 29. 3. 20 8²⁰ n.
Tgb. Nr. 1427.

Sofort durch Boten! Fernmündlich voraus!

Meldung
an das Polizei-Präsidium.

Soeben große Schlägerei im „Blauen Auge", Breitestr. 21, bisher 1 Toter, mehrere Schwerverwundete. Entsende 20 Beamte, Verstärkung auf fernmündlichen Abruf bereithalten. L. K. W. nach Tatort senden. Arzt erforderlich, Verbandstoffe vorhanden. Kriminalpolizei hat Nachricht.

N. N.
Oberwachtmeister des 2. Polizei-Reviers.
und Wachthabender.

Anmerkung: Beispiele für Festnahmeberichte finden sich in dem Leitfaden „Die strafprozeßlichen Bestimmungen über Freiheitsentziehungen etc." von Major Wilhelm Cuno, Seite 7 und 14.

38. Aufgabe: Giftmischerei.

Beispiel.

Polizei-Präsidium. Köln, 2. 5. 20.
Hauswache.
Tgb. Nr. 315.

Eilt! Haft!

Festnahme-Anzeige.

Heute 8[15] Uhr v. zeigt die Ehefrau des Lehrers Anton Schalmann, Marianne, geb. Motz, Hegelstraße 221 wohnhaft, hier an,

daß das bei ihr beschäftigte ledige Dienstmädchen Klara Emilie Polte, 16. 8. 92 zu Kassel geb., dem 8 Monate alten Kinde der Anzeigerin Emma Schalmann in den letzten 14 Tagen wiederholt große Mengen Sacharin in die Milch geschüttet hätte, um dessen Gesundheit zu schädigen.

Der Grund zu dieser Handlungsweise war nach der glaubwürdigen Angabe der Anzeigerin der, daß das Kind, weil kränklich, oft laut schreie und daß die Polte von der Anzeigerin vor etwa 14 Tagen wegen schlechter Wartung des Kindes getadelt worden sei. Die Polte hätte darauf wütend erwidert: „Na, ich werde den Balg schon still kriegen."

Die Polte hätte dann in der Drogerie von Senf, Priesterstraße 42, 100 g Sacharin gekauft und dem Kinde davon 10—20 Plätzchen auf je eine Flasche in die Milch getan.

Das Kind sei infolge Durchfalls völlig entkräftet und schwebe in Lebensgefahr. Der behandelnde Arzt ist Dr. Weinert, Kapellenstraße 26.

Die Polte wird um 8[45] Uhr v. wegen dringenden Tatverdachts aus § 229 Str. G. B. und Fluchtverdachts festgenommen und in das Polizei-Gefängnis überführt.

Die Milchflasche mit dem letzten Inhalt und der Rest des bei der Polte vorgefundenen Sacharins werden hier beigefügt.

Der Gerichtsarzt ist benachrichtigt.

Welche Straftat fällt der Polte zur Last.	Sie hat vorsätzlich einem anderen, um dessen Gesundheit zu schädigen, einen Stoff beigebracht, welcher die Gesundheit zu zerstören geeignet ist. Verbrechen aus § 229[1] Str. G. B.
Welcher weitere Tatumstand erschwert hier die strafbare Handlung der Polte?	Die Handlung hat bei dem Kinde eine schwere Körperverletzung (lebensgefährliche Erkrankung, Siechtum) verursacht. § 229[2] Str. G. B.

Wenn nun das erkrankte Kind stürbe?

Dann wäre die strafbare Handlung eine noch schwerere, sie wäre dann mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus zu strafen.
§ 229² Str. G. B.

Wodurch wird die strafbare Handlung der Polte noch mehr erschwert?

Dadurch, daß sie sie mehrmals begangen hat.
§ 74 Str. G. B.
(Realkonkurrenz.)

Mit welchen gesetzlichen Bestimmungen konkurriert § 229 und wie?

Mit §§ 223, 223a, 224 Str. G. B., und zwar ideell.
§ 73 Str. G. B.

War die Festnahme hier begründet?

Jawohl, denn der Fluchtverdacht ist durch das Verbrechen begründet, auch waltet Gefahr im Verzuge ab, denn die Polte würde mit Rücksicht auf ihre Tat die Stelle verlieren und unauffindbar sein.
§§ 127, 112 Str. Pr. O.

39. Aufgabe: Fahrlässige Körperverletzung — Gewerbepflicht — Buße — Privatrechtliche Ansprüche des Verletzten — Polizeiliche Belehrung — Beseitigung des gefahrbringenden Zustandes.

Beispiel.

Am 12. 12. 19, abends 8 Uhr hielt sich A. in der Schankwirtschaft des B. auf und trank Bier. Als er gegen 8³⁰ Uhr die im Hofe gelegene Bedürfnisanstalt aufsuchen wollte, stolperte er infolge örtlicher Unkenntnis die aus dem Hause in den Hof führenden beiden Steinstufen herunter und brach den rechten Fuß.

Am Hofausgang war eine elektrische Glühlampe angebracht, die nach den dem B. auferlegten Schankerlaubnisbedingungen bei Dunkelheit brennen sollte, an diesem Abend aber nicht brannte.

A. wurde auf Veranlassung des B. nach seiner Wohnung gefahren. Die Ehefrau des A. erstattete am nächsten Morgen Anzeige beim 10. Polizei-Revier.

Was liegt hier für eine strafbare Handlung vor?

B. hat durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des A. verursacht.
Vergehen aus § 230¹ Str. G. B.

Worin besteht die Fahrlässigkeit?

B. war verpflichtet, den Ausgang nach dem Hofe mit den

Treppenstufen zu beleuchten, dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen.

Liegt ein erschwerender Tatumstand hier vor?

Jawohl, denn der Täter (B.) war zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Gewerbes als Schankwirt besonders verpflichtet. Zudem war ihm behördlicherseits die Schankerlaubnisbedingung gestellt, bei Dunkelheit die gefährliche Treppe zu beleuchten.

§ 230² Str. G. B.

Was hatte der die Anzeige der Ehefrau A. entgegennehmende Beamte zu tun?

Er hatte Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung von dem Ehemann A. einzufordern.

Ist dies richtig?

Nein, ein Strafantrag war in diesem Falle nicht erforderlich, weil die fahrlässige Körperverletzung mit Uebertretung einer Gewerbepflicht begangen worden ist.

§ 232 Str. G. B.

Worauf hatte aber der Beamte die anzeigende Ehefrau A. hinweisen müssen oder können?

Darauf, daß A. von dem B. eine Buße bis 6000 Mk. verlangen könnte. Gegebenenfalls hatte der Beamte den Antrag auf Buße mit dem verletzten A. zu protokollieren.

§ 231¹ Str. G. B.

Wären hiermit die rechtlichen Ansprüche des A. an B. erschöpft gewesen?

Nein, außer der vom Strafgericht zu erkennenden Buße hätte A. noch weitere privatrechtliche Entschädigungsansprüche an B. stellen können. Auch hierauf war A. hinzuweisen.

§ 231² Str. G. B.

Welche strafbare Handlung käme bei B. außerdem noch in Frage?

Eine Uebertretung der Polizei-Verordnung, nach welcher dem B. die Verpflichtung auferlegt war, die Treppe zu beleuchten.

Wäre B. wegen dieser Uebertretung zu bestrafen?

Nein, weil für ihn wegen Vergehens eine schwerere Strafe zur Anwendung kommt.

§ 73 Str. G. B.

Was erwuchs für das zuständige Polizei-Revier aus diesem Vorkommnis für eine besondere Pflicht?	Die Schankwirtschaft des B. in nächster Zeit besonders aufmerksam auf Beleuchtung des Ausganges zu kontrollieren.
Welchem Gesetz entspringt diese Kontrollpflicht?	Dem Gesetz über das Allgemeine Landrecht, Teil II, Titel 17, § 10. (Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr.)

40. Aufgabe: Menschenraub — Entziehung Minderjähriger ihren Eltern — Entführung einer Frauensperson zur Unzucht — Entführung einer Minderjährigen zur Ehe — Ehenichtigkeit — Straflosigkeit bei Geistesstörung.

Beispiel a.

Im Anfange des vorigen Jahrhunderts war es bei den Engländern üblich, Häscher auszusenden, welchen die Einbringung junger, kräftiger Burschen mit allen Mitteln für den Dienst in der englischen Kriegsflotte oblag.

Diese Leute strichen zu mehreren in den deutschen Seehafenstädten, wie Hamburg, Bremen, Lübeck, Danzig umher. Entdeckten sie ein geeignetes Opfer, dann versuchten sie zunächst, es durch Güte oder List zu gewinnen. Glückte dies nicht, dann bemächtigten sie sich des jungen Mannes mit Gewalt, banden und schleppten ihn an Bord eines im Hafen bereitliegenden englischen Schiffes. Die vollen Schiffsladungen dieser gewaltsam Entführten brachten sie dann in die heimischen Kriegshäfen, wo sie eingekleidet und für den englischen Schiffsdienst verpflichtet wurden.

Als was wäre dieser Brauch nach deutschem Gesetz anzusehen?	Als Menschenraub.
Was versteht man demnach unter Menschenraub?	Die Bemächtigung eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder, wie in dem hier besprochenen Beispiel, in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen. Verbrechen aus § 234 Str. G. B.

Beispiel b.

A. ladet die 15jährige B. öfter zu sich in die Familie ein, bewirtet sie und weckt in ihr mit Hilfe seiner Ehefrau und allen Mitteln die Freude am Genuß und Wohlleben. Sie kommt immer häufiger, wird in der Familie des A. immer heimischer, schläft auch dort und wird von der Ehefrau des A. in die Kunst, Männern zu gefallen, eingeweiht. Von ihren Eltern will sie nichts mehr wissen, weil diese ihr den Umgang in der Familie A. verboten haben.

Je mehr sich die B. unter dem Einfluß der Eheleute A. ihrem Elternhause entfremdet, desto mehr treten die wahren Absichten des A. zu Tage. Er ladet sie als Gast in sein Kabarett, macht sie dort mit den Lebemännern bekannt, sie lernt Sekt trinken, hat Freude an nächtlichen Gelagen und wird von den Eheleuten A. systematisch dazu erzogen, durch Anreizen der Gäste zum Trinken den täglichen Umsatz zu fördern. Dabei muß sie sich gefallen lassen, daß sie von den Gästen unzüchtig berührt wird.

Schließlich fällt sie der Unzucht zum Opfer und wird zur Dirne.

Liegt hier eine strafbare Handlung vor?	Jawohl, die Eheleute A. haben sich in einer fortgesetzten gemeinschaftlichen Handlung zuerst eines Vergehens aus § 235[1] Str. G. B. schuldig gemacht, indem sie die minderjährige A. durch List ihren Eltern entzogen.
Und wozu hat sich die Straftat dann weiter entwickelt und wodurch?	Die Straftat entwickelte sich weiter zu einem Verbrechen aus § 235[3] Str. G. B., weil die Handlung in der Absicht geschah, die Minderjährige zu unsittlichen und gewinnsüchtigen Zwecken zu gebrauchen.
Welche Rolle spielte dabei die Ehefrau A.?	Die Rolle einer Gehilfin. § 49 Str. G. B.
Welche Maßnahmen kommen in Frage?	Festnahme wegen Verbrechens und Verdunkelungsgefahr — §§ 127 und 112 Str. Pr. O. — Gefahr im Verzuge.

Beispiel c.

A. hat mit der 22jährigen ledigen B. ein Liebesverhältnis und überredet sie, mit ihm nach München zu übersiedeln, wo er für beide lohnende Beschäftigung zu haben vorgab.

Hierauf ließ sich die B. nicht ein, weshalb A. eine Zeit lang spurlos verschwand.

Nach einigen Wochen ließ A. durch eine gefällige Freundin, Besitzerin eines Freudenhauses in München, einen Brief an die El-

tern der B. schreiben, in welchem diese der B. eine glänzende Stelle als Gesellschafterin anbot. Die B. ging unter Zureden der Eltern darauf ein, reiste nach München und wurde dort von der Freundin des A. empfangen und in das Bordell gelockt.

Hier wurde die B. von A. empfangen und zum Beischlaf verleitet. Am andern Tage suchte er sie zu überreden, der Gewerbsunzucht nachzugehen und das erlöste Geld mit ihm zu teilen. Er wollte ihr auch Männer zuführen.

Die B. entlief dem A. und stellte Strafantrag.

Wessen hat sich A. schuldig gemacht?	Eines Verbrechens aus § 236 Str. G. B., indem er eine Frauensperson, nämlich die B., durch List entführt hat, um sie zur Unzucht zu bringen.
War die Freundin des A. auch strafbar?	Jawohl, und zwar als Gehilfin aus §§ 236 und 49 Str. G. B.
Wodurch ist die Verfolgung der Beiden erst möglich?	Durch Stellung des Strafantrages aus § 236² Str. G. B.
Welche polizeilichen Maßnahmen sind zu ergreifen?	Die Festnahme beider Täter wegen Fluchtverdachts und Verdunklungsgefahr — §§ 127 und 112 Str. Pr. O. — Gefahr im Verzuge.
Wenn A. nun die Tat vollbracht hätte, um die entführte B. zu heiraten?	Er wäre dennoch strafbar, aber nur wegen Vergehens aus § 236 Str. G. B. und auf Antrag.

Beispiel d.

A. hat mit der 17jährigen ledigen B. ein Liebesverhältnis. Er selbst ist 19 Jahre alt und Lehrling in einem Konfektionsgeschäft und leidet an krankhafter Störung der Geistestätigkeit.

Sie schwören sich ewige Treue und wollten einander heiraten. A. hielt in aller Form um die Hand der B. an, wurde aber von deren Eltern schroff abgewiesen.

Beide waren tiefunglücklich und beschlossen, in den Tod zu gehen. Nach reiflicher Ueberlegung kam aber A. auf einen andern Plan.

Er hob seine Ersparnisse in Höhe von 300 Mk. ab, mietete ein Auto, holte verabredetermaßen die B. ab, während deren Eltern im Theater waren und brachte sie nach Hamburg. Von hier reisten beide nach London, wo sie sich nach englischen Gesetzen trauen ließen.

Nach 3 Tagen war ihr Geld aufgebraucht. A. telegraphierte an seinen Vater und erhielt sofort Reisegeld. Dann reisten beide in ihre Heimat zurück.

Der Vater der B. strengte sofort Nichtigkeitsklage an und stellte, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden war, Strafantrag gegen A.

Nach welchem Gesetz hat sich A. strafbar gemacht?

Nach § 237 Str. G. B., denn er hat eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, entführt, um sie zur Ehe zu bringen.

A. hat nun aber die B. tatsächlich nach der Entführung geheiratet. Unter welchen Voraussetzungen ist sein Tun strafbar?

A. kann nur aufgrund eines von dem Vater der B. aus § 237 Str. G. B. gestellten Strafantrages und nur dann verfolgt werden, nachdem die Ehe zwischen A. und B. für nichtig erklärt worden ist.

§ 238 Str. G. B.

Aus welchem Grunde kann die Ehe zwischen A. und B. für nichtig erklärt werden?

Weil A. zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war, da er sich in einem Zustand geistiger Störung befand.

§§ 104 und 1325 B. G. B.

Wie kann die Nichtigkeit der Ehe in diesem Falle geltend gemacht werden?

Nur im Wege der Nichtigkeitsklage.

§ 1329 B. G. B.

Konnte A. nun nach der Nichtigkeitserklärung aus § 238 Str. G. B. bestraft werden?

Nein, er würde in diesem Falle durch § 51 Str. G. B. vor Strafe geschützt sein, weil er sich zur Zeit der Entführung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

41. Aufgabe: Freiheitsberaubung — Begriff — Durch Polizeibeamte.

Was versteht das Gesetz unter Freiheitsberaubung?

Die vorsätzliche und widerrechtliche Einsperrung oder die Beraubung eines Menschen des Gebrauchs seiner persönlichen Freiheit auf andere Weise.

Vergehen aus § 239[1] Str. G. B.

Wodurch wird dieses Vergehen zum Verbrechen?

Dadurch, daß die Freiheitsberaubung über eine Woche dauert oder dadurch, daß durch sie oder durch die während derselben bewirkte Behandlung des

Beraubten an diesem eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist.

In diesem Falle tritt Zuchthausstrafe ein.

§ 239² Str. G. B.

Wodurch wird das Verbrechen der Freiheitsberaubung weiter erschwert?

Dadurch, daß durch die Freiheitsberaubung oder durch die Behandlung während derselben der Tod des der Freiheit Beraubten verursacht worden ist.

In diesem Falle wird die Zuchthausstrafe entsprechend erhöht.

§ 239² Str. G. B.

Was ist aber stets bei der Freiheitsberaubung und für ihren Begriff grundlegend erforderlich?

Der Eingesperrte muß tatsächlich an seinem Entkommen aus der Einsperrung durch besondere Vorkehrungen behindert sein.

Angenommen, die Freiheitsentziehung fände in einem Zimmer zu ebener Erde statt, welche Umstände wären dann für die Strafbarkeit erforderlich?

Der der Freiheit Beraubte findet die Türe verschlossen, könnte das Zimmer nur nach Einschlagen der Türfüllung verlassen oder durch das zu entriegelnde Fenster durch den Hof oder Vorgarten. Dadurch, daß er das Zimmer nur auf eine ungewöhnliche Art verlassen konnte, war er im Gebrauch seiner persönlichen Freiheit behindert.

Wodurch kann sich ein Polizeibeamter der Freiheitsberau- schuldig machen?

Dadurch, daß er jemanden für verhaftet erklärt oder vorläufig festnimmt, gegen den kein Haftbefehl vorliegt, der nicht tatverdächtig oder fluchtverdächtig ist oder hinsichtlich dessen Straftat keine Verdunkelungsgefahr besteht. Wenn also die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vorliegen und der Beamte nicht im guten Glauben, sondern aus Willkür, Rache, grob fahrlässig oder unüberlegt gehandelt hat, indem er zur Freiheitsentziehung schritt. Oder dadurch, daß der Beamte jemanden ohne gesetzlichen Grund sistiert oder in

Schutzhaft nimmt, oder dadurch, daß er eine ungesetzliche Freiheitsentziehung vornehmen läßt.

§§ 341 und 239 Str. G. B.

Wird der Beamte in solchen Fällen ebenso bestraft wie eine Privatperson?

Nein, der Beamte wird schwerer, und zwar mindestens mit Gefängnis von drei Monaten, bestraft, — § 341 Str. G. B. — während der Privatmann schon mit 1 Tag Gefängnis — §§ 239[1] und 16 Str. G. B. — oder Geldstrafe von drei Mark — § 27 Str. G. B. — davonkommen kann.

42. Aufgabe: Nötigung — Drohung — Sicherstellung von Beweisen — Einziehung.

Beispiel.

A. sitzt mit B. in einer Schankwirtschaft. Beide kommen mit einander in Streit und Zorn. A. greift nun zu einem Bierglase und herrscht den B. mit den Worten an: „Mache, daß Du hinauskommst, sonst schlage ich Dir das Glas auf den Schädel!"

B. läßt sich nicht einschüchtern, sondern bleibt ruhig sitzen. Hierüber gerät A. immer mehr in Wut. Er zieht eine geladene Pistole, hält sie dem B. vor das Gesicht und ruft: „Jetzt schieße ich Dich über den Haufen!"

B. schlägt ihm die Waffe aus der Hand, nimmt sie auf und übergibt sie dem hinzutretenden Polizeibeamten. Dieser nimmt die Pistole in Verwahr und erstattet Anzeige.

A. ist allgemein als roh und gewalttätig bekannt, er ist schon mehrmals wegen Körperverletzung, versuchten Totschlages und Hausfriedensbruchs vorbestraft.

Was liegt für eine strafbare Handlung vor?

Versuchte Nötigung, denn A. hat versucht, den B. durch Bedrohung mit dem Vergehen der gefährlichen Körperverletzung widerrechtlich zu einer Handlung, nämlich zum Hinausgehen, zu nötigen.

§§ 240 und 43 Str. G. B.

Warum ist dieser Versuch strafbar?

Er wird von dem Gesetz (§ 240[2]) als strafbar ausdrücklich erklärt und er ist nicht freiwillig eingestellt worden, die Nötigung

ist vielmehr nicht zur Vollendung gekommen, weil sich B. nicht dem Willen des A. fügte.

Warum war die Handlung des A. widerrechtlich?

B. hatte ein Recht zum Aufenthalt in der Schankwirtschaft und A. keines, dem B. den Aufenthalt dort zu verbieten, dies Recht hätte nur der Wirt gehabt, und der hat es nicht getan.

Wann wäre das versuchte Vergehen der Nötigung zur Vollendung gekommen?

Wenn B. auf die Drohung durch A. die Wirtschaft verlassen hätte.

Liegt, abgesehen von der versuchten Nötigung, bei A. noch eine weitere strafbare Handlung vor?

Jawohl, A. hat sich auch der Drohung nach § 241 Str. G. B. schuldig gemacht, denn er hat den B. mit dem Verbrechen des Totschlages bedroht, indem er mit vorgehaltener Pistole rief: „Ich schieße Dich über den Haufen!"

Was ist aber für die Strafbarkeit aus § 241 Str. G. B. erforderlich?

Die Drohung muß eine ernstliche, nicht nur in den Worten zu finden sein, sondern es muß auch Aussicht bestehen, daß der Drohende das Verbrechen begehen wird.

Worin ist der ernstliche Charakter in der Drohung durch A. hier erkennbar?

Die Pistole war geladen, A. hielt sie dem B. unmittelbar vor das Gesicht. Zudem ist A. ein wegen Gewalt- und Roheitstaten öfters vorbestrafter Mensch, dem man den Totschlag ohne Weiteres auch zutrauen konnte.

Hat sich B. strafbar gemacht, wenn er dem A. die Waffe aus der Hand schlug und sie dem Polizeibeamten übergab?

Nein, denn er handelte in Notwehr und hat diese nicht überschritten. Es lag auch ein Notstand vor.
§§ 53 und 54 Str. G. B.

Aufgrund welcher Berechtigung hat der Polizeibeamte die Waffe in Verwahr genommen?

Weil sie als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann und der Einziehung unterliegt.
§ 94 Str. Pr. O. und § 40 Str. G. B.

Warum unterliegt hier die Waffe der Einziehung nach § 40 Str. G. B.?

Weil sie ein Gegenstand ist, welcher zu einem vorsätzlichen Vergehen, nämlich zu dem der Drohung gebraucht worden ist und dem Täter gehört.

Mußte auch das Bierglas, welches bei der versuchten Nötigung zur Anwendung kam, durch den Beamten in Verwahr genommen werden?

Jawohl, weil es als Beweismittel von Bedeutung sein konnte.

Waren hier noch weitere polizeiliche Maßnahmen in Bezug auf die Person des Täters geboten?

Nein, vorausgesetzt, daß der Täter nicht fluchtverdächtig gewesen wäre. Anderenfalls mußte er festgenommen werden.

Welcher Art sind die Handlungen der Nötigung und Drohung?

Es sind beides Vergehen.

Und in welchem Verhältnis stehen die beiden Strafgesetze hier zu einander?

In Realkonkurrenz.
§ 74 Str. G. B.

43. Aufgabe: Diebstahl — Kirchenraub — Einbruch- und Einsteigdiebstahl — Diebstahl mit falschen Schlüsseln — Kollidiebstahl — Diebstahl mit Waffen — Bandendiebstahl — Einschleichdiebstahl.

Was ist Diebstahl?

Die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus dem Gewahrsam eines Anderen in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung.

Ich borge dem A. ein Buch, er verzögert die Rückgabe. Gelegentlich meines Besuchs bei ihm sehe ich das Buch, ich nehme es an mich. Ist das Diebstahl?

Nein, denn in diesem Falle ist weder eine fremde Sache weggenommen, noch geschah die Wegnahme in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung.

A. schuldet mir 20 Mk. und gibt sie mir nicht wieder. Nun sehe ich in seiner Rocktasche ein silbernes Zigarettenetui, ich nehme es fort, um mich schadlos zu halten. Ist das Diebstahl?

Nein, es ist wohl einem Anderen eine fremde Sache genommen, es geschah dies aber nicht in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung, sondern zum Zwecke der Schadloshaltung.

Wenn ich aber ohne berechtigten Anlaß dem A. heimlich eine

Jawohl, denn die fremde Sache wäre dem Anderen in der Ab-

goldene Uhr fortnehme, sie in die Tasche stecke und ihm auf Befragen antworte, ich wüßte nichts von dem Verbleib der Uhr, gebe sie auch nicht mehr wieder. Ist das Diebstahl?

sicht der rechtswidrigen Zueignung fortgenommen worden.

Wie wird der einfache Diebstahl bestraft?

Sowohl der versuchte als auch der vollendete einfache Diebstahl wird mit Gefängnis bestraft.

§ 242 Str. G. B.

Was ist schwerer Diebstahl?

Schwerer Diebstahl ist der Diebstahl aus § 242 Str. G. B. unter den erschwerenden Tatumständen, welche das Gesetz als solche vorsieht. Er ist ein Verbrechen, denn er wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 243[1]—[7] Str. G. B.

Beispiel a. Kirchenraub.

A. stiehlt als Handwerker gelegentlich einer Instandsetzungsarbeit aus der Dorfkirche eine Altardecke.

Was liegt für eine strafbare Handlung vor?

Schwerer Diebstahl aus §§ 242*) und 243[1] Str. G. B., denn A. hat aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude einen Gegenstand gestohlen, der dem Gottesdienste gewidmet ist.

Beispiel b. Einbruch- und Einsteigdiebstahl.

A. geht abends auf Beute aus. Zunächst steigt er durch ein offenes Fenster in das Haus des B., erbricht dort den Schreibtisch des B., findet aber kein Bargeld und verläßt auf demselben Wege wieder das Haus. Im Nachbarhause hat er mehr Erfolg. Nachdem er die Haustüre und die Wohnzimmertüre mit einem Stemmeisen aufgebrochen hatte, stahl er aus dem Zimmer eine goldene Herrenuhr mit Kette und verschwand.

Was liegen für strafbare Handlungen vor?

Im ersten Falle hat der Täter versuchten schweren Diebstahl begangen, indem er in das Haus einstieg und in der Absicht des Stehlens den Schreibtisch (ein Behältnis) erbrach. Den Versuch hat er nicht freiwillig eingestellt; die Straftat ist viel-

mehr nur deshalb nicht zur Vollendung gekommen, weil er eben nichts Passendes vorfand.

Was hat A. nun aber im zweiten Falle getan?

Im zweiten Falle hat A. einen vollendeten schweren Diebstahl begangen, indem er das Haus durch Erbrechen der Türen öffnete und dann die goldene Uhr daraus entwendete.

In welchem Verhältnis stehen die Straftaten des A. zu einander?

A. hat in mehreren selbständigen Handlungen dasselbe Verbrechen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt.
§§ 242*), 243², 43 und 74 Str. G. B. — Realkonkurrenz.

Beispiel c. Diebstahl mit falschen Schlüsseln.

A. stiehlt im Hause des B. eine silberne Schale. Um an den Tatort zu gelangen, hat er die Türen mit sogenannten Dietrichen oder Sperrhaken geöffnet.

Was liegt vor?

Schwerer Diebstahl aus §§ 242*) und 243³ Str. G. B.

Beispiel d. Kollidiebstahl.

A. ist ein berüchtigter Dieb, der schon seit geraumer Zeit die Kriminalpolizei in Atem hält. Seine Spezialität sind sogenannte Kollidiebstähle. Er treibt sich auf Bahnhöfen, in Posthöfen, auf den Packhöfen der Fabriken und vor den großen Geschäftshäusern der Stadt umher und entwendet aus den großen Warenballen einzelne Stücke, indem er die Packschnüre durchschneidet, die Knoten löst, die Kistendeckel aufhebt, Löcher in die Packumhüllungen schneidet oder Reisekoffer aufschließt. Endlich wird er ertappt und festgenommen.

Was hat A. getan?

Er hat in mehreren selbständigen Handlungen das Verbrechen des schweren Diebstahls mehrmals begangen.
§§ 242*), 243⁴ und 74 Str. G. B.

Beispiel e. Bewaffnete Diebesbande.

Das Provinzialstädtchen Grünwinkel wurde seit Monaten durch eine Reihe unaufgeklärter Diebstähle in Schrecken gesetzt. Den pflichttreuen Polizeibeamten waren schon wiederholt unbekannte Männer aufgefallen, die an den Häusern der Stadt Wache hielten, beim

Herannahen der Beamten Warnungspfiffe abgaben und dann flüchteten. Die unbekannten Diebe stahlen alles, was ihnen in den Weg kam. Lebensmittel, Kochgeschirre, Lampen, Obst, Gemüse, Brennholz, Bücher, Schmuckstücke, Bargeld, Möbel, lebende Tiere und Gebrauchsgegenstände aller Art.

An einem nebligen Oktobermorgen wurden wieder einige mit Seitengewehren bewaffnete Männer überrascht, wie sie dem Müller A. zwei Gänse vom Hof stahlen und das Weite suchten. Glücklicherweise war ein Polizeihund zur Stelle, der die Spur aufnahm. 6 beherzte Männer machten sich mit Knüppeln, Revolvern und dem Hunde auf den Weg, geführt von 6 Polizeiwachtmeistern des Ortes.

Die verfolgte Spur führte durch Gestrüpp aller Art in den nahen großen Wald hinein. Nach einem langen beschwerlichen Wege durch das Unterholz sahen die dem Hunde folgenden Männer inmitten einer hohen Kiefernschonung Rauch aufsteigen. Sie pürschten sich vorsichtig heran und entdeckten schließlich im Brombeergestrüpp einen dunkeln Erdhöhleneingang. Nun wurde so schnell als möglich der Platz umstellt. Der Hund ging an den Höhleneingang und gab Standlaut.

Plötzlich brachen aus einem zweiten verborgenen Erdloch 3 Männer hervor, die sich mit Revolvern schußfertig machten, auf die Verfolger anschlugen, auf Zuruf aber die Hände hoch hoben und die Waffen fallen ließen.

Aus der Höhle wurden dann noch weitere 6 Männer und zwei Frauenspersonen herausgeholt.

Sämtliche Höhlenbewohner wurden gefesselt und bewacht, sie trugen zum Teil auch Seitengewehre verschiedener Art.

Die Höhle selbst glich einem Warenlager. Alle in den letzten Monaten im Städtchen gestohlenen Sachen fanden sich dort wieder, soweit sie nicht von den Dieben verzehrt oder verkauft waren. Viele umherliegende abgedrehte Hühner- und Gänseköpfe, Schinkenknochen und Fruchtgläser verrieten, daß die Bande gut gelebt hatte.

Die Höhle war sehr wohnlich eingerichtet, es fand sich darin ein gemeinsames Lager aus Stroh und guten Betten, ein Tisch, Stühle und ein Kamin zum Kochen des Essens.

Im Winkel schrie ein kleines Kind, die eine der beiden Frauen war hochschwanger.

Die ganze Bande wurde zur Stadt gebracht, festgenommen und dem Amtsgericht zugeführt, welches Haftbefehle erließ.

Die schwangere Frau, welche nach Aussage der Ortshebeamme bald niederkommen mußte, wurde in das Ortskrankenheim überführt, das kleine Kind einer Amme im Orte übergeben, nachdem es beim Standesamt eingetragen worden war.

Die Sache bedarf noch der näheren Aufklärung.

Was liegt hier vor?

Die ganze Bande ist dringend verdächtig, im Städtchen fortgesetzt Diebstähle begangen, sich

zu diesem Zweck zusammengefunden und zum Teil bei Begehung der Diebstähle Waffen mit sich geführt zu haben.

Die Ermittlung der einzelnen Täter und Teilnehmer dürfte durch die Untersuchung erfolgen.

Gemeinschaftliche, fortgesetzte Verbrechen aus §§ 242*), 243[5] und [6] sowie 47 und 74 Str. G. B.

Was für strafbare Handlungen kommen noch in Frage?

Die 3 Männer, welche nach Umstellung der Höhlenwohnung ihre Revolver schußfertig machten und auf die Verfolger anschlugen, haben sich des gemeinschaftlichen Widerstandes aus §§ 113 und 47 Str. G. B. schuldig gemacht, indem sie die Polizeiwachtmeister und die zur Unterstützung derselben herangezogenen Männer, erstere in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes, mit Gewalt bedroht haben.

Vgl. auch § 113[3] Str. G. B.

Welche strafbare Handlung liegt endlich noch vor?

Die unterlassene Anmeldung der Geburt des kleinen Kindes beim Standesamt, vorausgesetzt, daß das Kind in der Höhle geboren wurde.

Die Mutter ist bekannt, dagegen dürfte die Feststellung des Vaters schwer fallen.

Beispiel f. Einschleichdiebstahl.

A. hat sich am Nachmittag in das offene Pfarrhaus begeben und sich dort versteckt, um zur Nachtzeit zu stehlen. Als das Haus verschlossen und der Pfarrer zur Ruhe gegangen war, verließ A. sein Versteck, eignete sich die auf dem Schreibtisch liegende goldene Uhr an und verließ mit seiner Beute durch das Gartenfenster das Pfarrhaus.

Welches Gesetz kommt zur Anwendung?

§§ 242*) und 243[7] Str. G. B., Verbrechen des schweren Diebstahls durch Einschleichen.

*) Anmerkung. Bei allen strafbaren Handlungen, für welche das Strafgesetz infolge besonderer, erschwerender Tatumstände schwe-

rere Strafen androht, als für das Grunddelikt vorgesehen sind, werden in Anzeigen, Berichten, Anklageschriften, Haftbefehlen, Urteilsausfertigungen usw. sowohl die Gesetze für die Grunddelikte als auch die für die erschwerenden Tatumstände aufgeführt. Man spricht von schweren oder qualifizierten Handlungen, z. B. von schwerer oder qualifizierter Körperverletzung — §§ 223 und 224, schwerem oder oder qualifiziertem Diebstahl — §§ 242 und 243[1], von schwerem oder qualifiziertem Raub — §§ 249 und 250[2], von schwerer oder qualifizierter Urkundenfälschung — §§ 267 und 268[2] Str. G. B. usw. im Gegensatz zu einfacher Körperverletzung, einfachem Diebstahl, einfachem Raub, einfacher Urkundenfälschung — § 223 bezw. § 242 bezw. § 249 bezw. § 267 Str. G. B.

44. **Aufgabe:** Rückfalldiebstahl — Festnahme.

Beispiel a.

A. hat innerhalb des Deutschen Reiches im Jahre 1900 14 Tage Gefängnis wegen einfachen Diebstahls verbüßt, im Jahre 1902 wurde er wegen Hehlerei mit 5 Tagen Gefängnis bestraft und im Jahre 1914 wiederum wegen einfachen Diebstahls zur Anzeige gebracht.

Wie ist die letzte Straftat zu beurteilen?

Als einfacher Diebstahl, denn A. ist wohl nach § 244 Str. G. B. im Inlande wegen Diebstahls und 2 Jahre darauf wegen Hehlerei vorbestraft worden; zwischen der letzten Strafe und dem neuen Diebstahl 1914 liegt aber ein Zeitraum von über 10 Jahren. Es kommt demnach nur wieder ein einfacher, nicht das Verbrechen des Rückfalldiebstahls in Frage.
§ 245 Str. G. B.

Beispiel b.

A. ist innerhalb des Deutschen Reiches im Jahre 1900 wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängnis, 1902 wegen Raubes mit 1 Jahre Zuchthaus, 1904 wegen Hehlerei mit 30 Tagen Gefängnis, 1906 wegen Urkundenfälschung mit 10 Tagen Gefängnis, 1908 wegen Betruges mit 5 Tagen Gefängnis bestraft worden. Im Jahre 1917 wird er wieder wegen einfachen Diebstahls zur Anzeige gebracht.

Liegt in diesem Falle Rückfalldiebstahl vor?

Nein, denn nach § 245 Str. G. B. rechnen beim Rückfalldiebstahl nur die strafbaren Hand-

lungen des Diebstahls, Raubes und der Hehlerei und zwischen der letzten Strafe wegen Hehlerei im Jahre 1904 und dem neuen einfachen Diebstahl 1916 sind über 10 Jahre verflossen. Es kommt demnach nur einfacher Diebstahl — § 242 Str. G. B. — zur Aburteilung.

Beispiel c.

A. ist innerhalb des Deutschen Reiches 1900 wegen einfachen Diebstahls, 1902 wegen Hehlerei, 1904 wegen Raubes, 1910 in Holland wegen Diebstahls vorbestraft. Er begeht 1912 in Münster (Westfalen) wieder einen einfachen Diebstahl.

Wie wird er wegen des letzten Falles bestraft?

Wegen Rückfalldiebstahls mit Zuchthaus aus § 244 Str. G. B., denn zwischen dem letzten in Frage kommenden Straffalle 1904 (Raub) und dem neuerdings 1912 begangenen einfachen Diebstahl liegen nur 8 Jahre, also nicht über 10 Jahre, wie es der § 245 Str. G. B. bedingt.

A. ist doch aber auch 1910 wegen Diebstahls vorbestraft worden?

Dieser Fall rechnet nicht mit, da die Bestrafung im Auslande erfolgt ist.

Wodurch würde in diesem Falle das Verbrechen des Rückfalldiebstahls noch erschwert werden?

Wenn A. 1912 statt eines einfachen einen schweren Diebstahl begangen hätte, wäre er zu Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft worden, während er bei dem einfachen Diebstahl nur mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft wird.

Was folgt aus diesen gesetzlichen Bestimmungen für den Beamten, der eine Anzeige wegen Diebstahls, Raubes, raubgleicher Handlung oder Hehlerei aufnimmt oder erstattet?

Er muß sich bei der Strafregistratur nach den Vorstrafen des Täters erkundigen, um dementsprechend seine Maßnahmen erwägen zu können.

Welche Maßnahme kommt hierbei in Frage?

Hat der Täter im Falle des einfachen Diebstahls feste Wohnung und Arbeit, so wäre Fluchtverdacht nicht zu begründen, während beim Rückfalldieb-

stahl der Fluchtverdacht schon dadurch begründet ist, daß ein Verbrechen vorliegt. Dies weiß der Täter, er wird sich dementsprechend verhalten. Es läge also auch in dem Falle Gefahr im Verzuge vor.

45. Aufgabe: Unterschlagung — Anvertraute Sachen — Antragsvergehen — Strafloſe Unterschlagung — Unterschlagung geringwertiger Gegenstände aus Not.

Wie unterscheidet sich die Unterschlagung vom Diebstahl?

Wer etwas unterschlägt, hat die fremde bewegliche Sache, die er sich rechtswidrig zueignet, bereits im Besitz oder Gewahrsam, während sie der Dieb aus dem Gewahrsam eines Anderen fortnimmt.

Welche Erschwerungsumstände behandelt das Strafgesetz bei der Unterschlagung?

Wer eine ihm anvertraute Sache unterschlägt, wird schwerer bestraft.

Nennen Sie ein Beispiel für den Begriff „anvertraute Sache".

Ich übergebe, da ich längere Zeit verreisen will, meine Möbel einem Spediteur zur Aufbewahrung, ich vertraue sie ihm an.

Oder ich übergebe mein Barvermögen einer öffentlichen Bank oder Sparkasse, ich vertraue es ihr besonders an, weil ich es dort sicher weiß.

Nennen Sie zum Unterschiede von „anvertrauten Sachen" solche, die bei einfacher Unterschlagung in Frage kommen.

Ich lasse bei einem Bekannten meine goldene Uhr liegen. Dieser findet sie, weiß, daß sie mein Eigentum ist, trotzdem nimmt er sie an sich und verkauft sie.

Oder die Waschfrau holt meine Wäsche zum Waschen ab, infolge mangelhafter Bezeichnung kann sie nicht den Besitzer ermitteln, gibt sie in gutem Glauben einem andern Kunden, der die Wäsche als fremde erkennt und verkauft.

Oder A. findet eine Börse mit 100 Mk., unterläßt die Fund-

anzeige bei der Polizei und verbraucht das Geld für sich.

Was ist Unterschlagung für eine Art strafbarer Handlungen?

Ein Vergehen, denn sie wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.
§ 246 Str. G. B.

In welchen Fällen werden die Unterschlagung und der Diebstahl nur auf Antrag verfolgt?

Wenn sie gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begangen werden oder wenn der Täter zu der geschädigten Person im Lehrlingsverhältnis steht oder sich in deren häuslicher Gemeinschaft als Gesinde befindet und Sachen von unbedeutendem Werte stiehlt oder unterschlägt.
§ 247[1] Str. G. B.

Was ist über den Strafantrag in diesen Fällen noch zu sagen?

In diesen Fällen kann der Strafantrag zurückgenommen werden.

Wann bleiben Diebstahl und Unterschlagung straflos?

Wenn sie von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden sind.
§ 247[2] Str. G. B.

Was ist aber über die Teilnahme bei solchen Fällen und der Begünstigung zu sagen?

Teilnehmer und Begünstiger sind in diesen Fällen strafbar, wenn sie nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen.
§ 247[3] Str. G. B.

In welchem Falle werden Unterschlagung und Diebstahl noch als Antragsvergehen behandelt?

Wenn der Täter aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt. Auch hierbei ist die Zurücknahme des Strafantrages zulässig.

Wann tritt in diesem Falle Straflosigkeit ein?

Wenn die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen den eigenen Ehegatten begangen worden ist.
§ 248a Str. G. B.

46. Aufgabe: Raub — Bandenraub — Straßenraub — Einschleichraub — Rückfallraub — Diebstahl.

Wodurch wird der Diebstahl zum Raube?

Dadurch, daß die Sache mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Dro-

hung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben weggenommen wird.
§ 249 Str. G. B.

Beispiel a.

Bei A. erscheint der Geldbriefträger in der Wohnung und überbringt ihm 50 Mk., die A. unter falschem Absendernamen in der Absicht an seine eigene Adresse geschickt hat, sich des Geldes zu bemächtigen, welches der Briefträger bei sich führt.

Während der Beamte das Geld abzählt, springt A. auf ihn zu, wirft ihn zu Boden, würgt ihn bis zur Bewußtlosigkeit und nimmt ihm dann die Geldtasche ab, mit der er flüchtet.

Was liegt hier vor?

Das Verbrechen des Raubes, denn A. hat dem Beamten die Geldtasche mit Gewalt in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung weggenommen.
§ 249 Str. G. B.

Was läge für eine Straftat vor, wenn sich A., um den Raub ausführen zu können, einen geladenen Revolver eingesteckt hätte für den Fall, daß der Beamte sich mit einer Waffe verteidigte?

Das Verbrechen des schweren oder qualifizierten Raubes nach §§ 249 und 250[1] Str. G. B.

Beispiel b.

A., B. und C. haben sich zusammengefunden, um fortgesetzt Raub und Diebstahl zu begehen, sie haben sich zu diesem Zwecke auch mit Revolvern, Dolchen und Schlagringen bewaffnet. Gegen Abend gehen sie auf der menschenleeren Promenade auf Raub aus. A. geht vorn, B. und C. folgen im Abstand von 20 Schritten.

A. begegnet einer Dame mit kostbarem Schmuck. Er wirft sie zu Boden, sie schreit um Hilfe. B. und C. laufen hinzu, nehmen der Dame den Schmuck vom Hals, Fingern und Ohren und flüchten.

Was haben die 3 begangen?

Sie haben sich zu einer Räuberbande zusammengetan, haben gemeinschaftlich einen Raub auf einem öffentlichen Wege begangen und dabei Waffen mit sich geführt.

Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen sind sie zu bestrafen?

Wegen schweren oder qualifizierten Raubes aus §§ 249 und 250[1] bis [3] Str. G. B.

Welches Gesetz kommt noch zur Anwendung?

§ 47 Str. G. B. — Teilnahme.

Beispiel c.

A. hat sich im Laufe des Tages in das Wohnhaus des Lehrers B. begeben, um dort zur Nachtzeit einen Diebstahl auszuführen. Zunächst versteckte er sich in einem unverschlossenen großen Kleiderschrank.

Beim Umhertasten gleich nach dem Betreten des Schrankes entdeckte er in einer Weste die Uhr mit Kette des Lehrers und steckte beides ein.

Gegen 12 Uhr nachts schlich er sich aus dem Schranke in das Arbeitszimmer des Lehrers, auf dessen Schreibtisch eine Geldtasche lag. A. griff danach, wurde aber von dem Lehrer bemerkt. Als er die Geldtasche einstecken wollte, entriß sie ihm der Lehrer mit Gewalt.

Hierüber wurde A. wütend, sprang dem Lehrer an den Hals, warf ihn zu Boden und entriß ihm trotz heftigster Gegenwehr wieder die Geldtasche.

Infolge des Lärms erschien die Ehefrau des B. und warf sich, nach der Polizei rufend, auf den A., um ihm die Geldtasche wieder zu entreißen. Dieser Frau versetzte A. einen heftigen Faustschlag ins Gesicht, der ihr das Nasenbein zertrümmerte und die Besinnung raubte.

Hierauf flüchtete A., noch ehe polizeiliche Hilfe eingetroffen war. Später stellte sich heraus, daß A. schon einmal im Inlande wegen Raubes vorbestraft war.

Was liegen hier für Straftaten vor?	Zunächst hat A. einen einfachen Diebstahl begangen, indem er sich im Kleiderschrank die Uhr des Lehrers aneignete. Vergehen aus § 242 Str. G. B.
A. hat sich doch aber in das Haus des Lehrers in diebischer Absicht eingeschlichen, dort verborgen und dann die Uhr gestohlen?	Hiermit hat A. einen vollendeten schweren Diebstahl aus §§ 242 und 243[7] Str. G. B. begangen, aber nicht an der Uhr im Kleiderschranke, sondern an der Geldtasche später zur Nachtzeit im Zimmer des Lehrers B. Während der Ausführung seines Planes hat A. in ganz selbständiger Handlung vor dem schweren den einfachen Diebstahl begangen.
Wozu hat sich aber die Tat nach dem Erscheinen des Lehrers B. entwickelt?	Zum schweren Raube aus §§ 249 und 250[4] Str. G. B., weil A. dem B. die Geldtasche mit Gewalt entrissen hat, nachdem B. sie ihm im Wege der Selbsthilfe wieder gewaltsam genommen hatte.

Hat der Lehrer B. nicht auch einen Raub begangen, als er dem A. die gestohlene Geldtasche wieder mit Gewalt entriß?

Nein, denn er hat in berechtigter Notwehr nicht eine fremde, sondern seine eigene Sache dem A. wieder weggenommen. Dies geschah also nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

Was geschah aber nun weiter für eine strafbare Handlung?

A. hat die Geldtasche dem B. wieder mit Gewalt entrissen, geraubt, und zwar zur Nachtzeit in dem Wohnhause des Lehrers, in welches er sich zur Begehung eines Diebstahls eingeschlichen hatte. Verbrechen aus §§ 249 und 250[4] Str. G. B.

Welche Straftat hat denn A. an der Ehefrau B. verübt?

Ein dem Raube gleiches Verbrechen aus § 252 Str. G. B., denn er war bei dem Diebstahl der Geldtasche von dem Lehrer auf frischer Tat betroffen, später hat er dann an der Person der Ehefrau B. Gewalt verübt, um sich im Besitze des gestohlenen, später geraubten Gutes zu halten.

Welches Verbrechen hat A. aber außerdem noch begangen?

Ein Verbrechen aus § 251 Str. G. B., denn er hat als Räuber aus § 252 eine schwere Körperverletzung zum Nachteile der Ehefrau B. verübt.

Was liegt schließlich noch bei A. vor?

Ein Verbrechen aus §§ 249 und 250[5] Str. G. B., denn A. war schon einmal im Inlande wegen Raubes vorbestraft.

Welche Gesetze konkurrieren in diesem Falle ideell mit einander?

§ 249 mit 250[4] und [5], mit § 251 und mit § 252[4] und [5], ferner auch mit §§ 242 und 243[7] Str. G. B.

Inwiefern liegt auch Realkonkurrenz vor?

Insofern, als in dem einfachen Diebstahl an der Uhr nach § 242 und den genannten Verbrechen des Raubes in Idealkonkurrenz untereinander und mit dem Verbrechen des Raubes in Idealkonkurrenz und mit dem Verbrechen des schweren Diebstahls mehrere selbständige Handlungen zu erblicken sind.

Wie sind die in Frage kommenden Gesetze aufzuzählen?	In Gruppen, wie sie zusammengehören, also A. hat sich schuldig gemacht aus §§ 242, 243[7], 249, 250[4] und [5], 251, 252, 223, 224, 73 und 74 Str. G. B.

47. Aufgabe: Erpressung — Widernatürliche Unzucht — Selbstmord — Polizeiliche Feststellungen am Tatort — Sicherstellung der Leiche — Fahndung.

41. Polizei-Revier. Berlin, 25. 2. 1913, 8 Uhr v.
Tgb. Nr. 3235.

Sofort! Leichensache!

Meldung
an das Polizei-Präsidium.

Der 42jährige, verheiratete Opernsänger Karl Gustav Blank (Bühnenname: Blanc d' Arc) wurde heute 7[30] Uhr v. in seiner Wohnung, Tiergartenstraße 70, erschossen aufgefunden. Selbstmord. Feststellungen erfolgen. Leiche Westfriedhof sichergestellt. Gerichtsarzt und Kriminalpolizei haben Nachricht.

Nach Artist Emil Max Hünemann, 26. 3. 93 zu Köln geboren, zuletzt Motzstraße 34 H III wohnhaft, flüchtig, fahnden. § 175, Erpressung.

N. N.
Polizeileutnant.

41. Polizei-Revier. Berlin, 25. 2. 13.
Tgb. Nr. 3236.

Leichensache!

Bericht
über einen Selbstmord und die Feststellungen am Tatorte.

Heute 7[40] Uhr v. wurde das Revier fernmündlich aus dem Hause Tiergartenstraße 70 von einem Selbstmord in Kenntnis gesetzt. Um 7[50] Uhr traf der Unterzeichnete mit dem Oberwachtmeister Müller ein und stellte fest:

Das Haus, Tiergartenstraße 70 (Villa), wird von der Familie des Verstorbenen allein bewohnt. Im Erdgeschoß befinden sich die Wohnräume, im 1. Stock je ein abgetrenntes Schlafzimmer des Verstorbenen und seiner Ehefrau, daneben ein gemeinsames Schlafzimmer für die beiden minderjährigen Töchter Marie und Emma Blank. Im Dachgeschoß schlafen in je einem Zimmer die beiden Dienstmädchen Klara Schimke und Auguste Tolle, beide bei Blank in Stellung.

Anwesend waren die Ehefrau Amelie Blank, geb. d' Arc, und die beiden genannten Dienstmädchen.

Das Zimmer des Opernsängers war von innen verschlossen, die Eingangstüre vom Schlafzimmer der Ehefrau aus zeigte bei sorgfältigem Absuchen keinerlei Spuren ungewöhnlicher Oeffnung. Durch das Schlüsselloch konnte man nicht durchsehen, weil der Schlüssel von innen steckte.

Das Zimmer wurde von dem Schlossermeister Eduard Roß, Beilstraße 52a, durch Erbrechen der Türe geöffnet, Arbeitslohn von der Ehefrau Blank bezahlt. Einen weiteren Zugang hat dieses Zimmer nicht. Die beiden Fenster waren ordnungsmäßig verschlossen, die Fensterscheiben unversehrt.

Die innere Ausstattung des Zimmers zeigte keine Spuren von Unordnung oder von einem Betreten Fremder.

Ein Abschiedsbrief lag auffällig auf dem Schreibtisch. Ein Vergleich ergab die Uebereinstimmung mit der Handschrift des Verstorbenen.

Der Inhalt des Abschiedsbriefes lautet:

„Ich kann nicht weiter, verzeiht mir! Mein Mörder ist der Varieteesänger Max Hünemann, genannt Max van Hün. Unser Vermögen hat er mir seit Jahren bis auf die letzten Barmittel erpreßt. Amelie, tröste Dich und die Kinder. Rächet mich!

Euer unglücklicher Gatte und Vater."

Neben dem Abschiedsbrief lag das hier beigefügte Bündel Briefschaften, deren Durchsicht die Ehefrau des Verstorbenen gestattete. Es sind sämtlich Erpresserbriefe aus der Zeit vom 24. 12. 1908 bis 20. 2. 13, sie weisen ein und dieselbe Handschrift auf und tragen als Unterschriften „Dein Max", „Dein süßer Junge", „Dein unglücklich verliebter Bengel", „Dein Schatz" usw. Ihr Inhalt schildert zumeist die Notlage des Briefschreibers und klingt in Bitten, Forderungen, zuletzt in Drohungen mit der Polizei und öffentlicher Blamage aus. Die Briefe enthalten auch Vorwürfe wegen Unsittlichkeit und Verführung Jugendlicher. Der letzte Brief fordert 10 000 Mk. und kündigt Anzeige bei der Polizei für den Weigerungsfall an. Den meisten dieser Briefe sind Postaufgabeabschnitte über 100, 500, 1000, 1500, 2000 M. beigefügt, die der Verstorbene an Hünemann abgesandt hat.

Die Leiche des Verstorbenen lag, mit Hose, Hemd und Strümpfen bekleidet, rücklinks auf dem Bette. Die rechte Schläfe zeigt Einschußöffnung mit Brandspuren und Blutgerinsel. Die rechte Hand umklammerte den hier beigefügten Revolver mit 5 scharfen Patronen und einer leeren Hülse mit frischem Einschlag unter dem geschlossenen Hahn. Unter dem Kopf und Oberkörper der Leiche fand sich im Bette eine große Menge geronnenen Blutes. Der Körper war völlig erkaltet und zeigte blaurote Flecke, der Unterkiefer hing schlaff

herunter, die Augen waren halb geöffnet und gebrochen. Leichenstarre bestand.

Die Leiche wurde durch den Transporteur Auer nach dem Westfriedhof verbracht und dort sichergestellt. Gerichtsarzt ist benachrichtigt.

Das Zimmer ist der Ehefrau zur Verfügung gestellt worden. Die Fahndung nach dem Artisten Emil Max Hünemann, 26. 3. 93 zu Köln geboren; zuletzt Motzstraße 34 H III wohnhaft, flüchtig, ist durch die Kriminalpolizei aufgenommen worden.

Die Ehefrau des Verstorbenen, Amelie Blank, geb. d' Arc, erklärt, zeugenschaftlich vernommen,

zur Sache: Mein Ehemann unterhielt seit 5 Jahren Beziehungen zu dem Sänger van Hün, den er in einem Tingeltangel kennen gelernt hatte und dessen gute Stimmbegabung ihm aufgefallen war. Der junge Mann besuchte sehr oft meinen Gatten in der Wohnung, wo beide Gesangstudien betrieben. Einen intimen persönlichen Verkehr zwischen beiden habe ich nie bemerkt.

Anfangs sprach mein Mann sehr günstig von seinem Schüler, schilderte ihn als strebsam, bescheiden und gut. Nach etwa einem Jahre klagte er über ihn und nannte ihn faul und unverschämt.

Meine Bitten, den jungen Mann aufzugeben, waren vergeblich.

Seit zwei Jahren habe ich an meinem Manne eine sich immer mehr steigernde Nervosität und Sorge bemerkt. Vor ungefähr 4 Wochen ließ er Zeichen des Lebensüberdrusses erkennen. Als ich dann teilnehmend in ihn drang und ihn um eine Aussprache bat, gestand er mir gewisse sittliche Verfehlungen mit dem van Hün ein, die ich hier nicht näher schildern will, sie waren aber widernatürlicher Art.

Seit dieser Aussprache führte mein Mann ein zurückgezogenes Leben, kränkelte, magerte stark ab und verbrachte die Nächte meist schlaflos. Er nahm auch Opium.

Der behandelnde Arzt war Dr. Weihrauch, Tiergartenstraße 32. Ehelichen Verkehr pflegten wir seit 3 Jahren nicht mehr.

Seinen Bühnenberuf gab mein Mann vor einem Jahre gänzlich auf.

Unsere Vermögensverhältnisse waren vor 5 Jahren glänzende. Mein Mann besaß 350 000 Mk. Barvermögen, das aber durch große Ausgaben schnell zusammenschmolz. Mein Mann sagte mir immer, er müßte viel für gemeinnützige Zwecke opfern.

Er legte mir wiederholt die Scheidung nahe, ich brachte ihn aber aus Liebe zu ihm und aus Sorge um unsere Kinder von diesem Gedanken immer ab.

Zuletzt sah ich meinen Mann am 21. 2. Er saß in seinem Zimmer, weinte vor sich hin und fiel, als ich mich teilnehmend nach ihm erkundigte, vor mir auf die Knie und bat mich verzweifelt um Vergebung. Ich war ganz fassungslos und zog mich zurück.

Heute nacht gegen 4 Uhr glaubte ich im Nebenzimmer einen dumpfen Knall gehört zu haben, schlief aber schließlich wieder ein,

da alles ruhig war. Heute morgen gegen ½8 Uhr wollte ich zu meinem Mann gehen, fand aber sein Zimmer von innen verschlossen. Böses ahnend, rief ich gegen ¾8 Uhr das Polizei-Revier an und wartete dann, bis die Beamten eintrafen. Von der Vernehmung meiner Kinder bitte ich abzusehen, ich will ihnen, solange es geht, den Selbstmord ihres Vaters verheimlichen.

v. g. u.
Amelie Blank-d'Arc.

Das Dienstmädchen Klara Schimke, ledig, 22 Jahre alt, bei Blank in Stellung und Wohnung, erklärt zeugenschaftlich auf Befragen

zur Sache: Ich bin seit 3 Monaten bei der Familie Blank in Stellung, habe immer in der Küche zu tun gehabt und mich um Angelegenheiten der Familie nicht gekümmert. Herr Blank war immer freundlich und gut zu mir. Zuletzt sah ich ihn am 22. 2. gegen 3 Uhr nachmittags im Treppenhause. Er sah sehr verstört aus, erwiderte nicht meinen Gruß und war im Ausgehen begriffen.

Auf meine Frage, ob er zum Nachtessen heimkäme, antwortete er nicht. Nachher sagte er zerstreut: „Klara, seien Sie immer gut zu den Kindern." Ich wußte gar nicht, wie ich dies verstehen sollte.

Heute nacht gegen ½4 Uhr hörte ich im Hause einen Knall, wie wenn ein Schuß losgegangen wäre. Ich fürchtete mich und ging zum Kindermädchen Gustel ins Zimmer. Die Gustel war auch wach und hatte den Knall gehört. Sie sagte gleich, der Herr hätte sich wohl etwas angetan. Wir schliefen bis heute morgen nicht mehr ein.

v. g. u.
Klara Schimke.

Das Kindermädchen Auguste Tolle, 23 Jahre alt, ledig, bei Blank in Wohnung und Stellung, erklärt zeugenschaftlich

zur Sache: Mir ist an dem Herrn Blank in letzter Zeit aufgefallen, daß er immer so niedergedrückt war, er kam oft zu den Kindern, zuletzt am 24. 2. nachmittags gegen 5 Uhr. Er betete mit den Kleinen. Dann sagte er zu mir, ich sollte immer lieb zu den Kindern sein. Als er aus dem Zimmer ging, gab er mir die Hand, seine Augen standen voll Tränen.

Ich sagte dies abends der gnädigen Frau, diese antwortete nichts darauf und ging ihren Verrichtungen im Hause nach.

Heute nacht erwachte ich von einem knallartigen Geräusch. Ich sah, nachdem ich das elektrische Licht angedreht hatte, auf die Uhr. Es war ½4 Uhr. Bald darauf kam das Küchenmädchen zu mir auf das Zimmer.

Wir sprachen beide über Herrn Blank und waren der Meinung, daß er sich erschossen hätte. Wir blieben dann bis 7 Uhr zusammen, dann kleideten wir uns an und gingen an unsere Arbeit.

v. g. u.
Auguste Tolle.

geschlossen und mit dem Anfügen

U. der Kriminal-Polizei

übersandt,

daß die Logiswirtin des Artisten Max Hünemann, Witwe Hedwig Schwarz, Motzstraße 34 H III wohnhaft, für 9 Uhr auf das 41. Polizei-Revier geladen ist.

In dem von Hünemann bewohnten Zimmer sind Briefschaften vorgefunden worden. Diese werden mit einem Revolver (entladen!), 5 scharfen Patronen und einer leeren Hülse sowie einem Bündel Briefschaften und dem Abschiedsbrief des Blank hier beigefügt. (1 Paket).

Das Protokoll mit der Schwarz wird nachgesandt.

Der flüchtige Hünemann ist telegraphisch sämtlichen hiesigen Polizeistellen mit Signalement zur Festnahme aufgegeben.

N. N.
Polizeileutnant.

Welcher strafbaren Handlung ist der Täter überführt?	Der fortgesetzten Erpressung in mehreren selbständigen Handlungen. Vergehen aus §§ 253 und 74 Str. G. B.
Weshalb liegt hier fortgesetzte Erpressung vor?	Der Täter hat sich in zahlreichen Fällen rechtswidrige Vermögensvorteile dadurch verschafft, daß er einen Anderen, nämlich den Opernsänger Blank, durch Drohung mit Anzeigen bei der Polizei zu Handlungen, nämlich zu fortgesetzten Geldzahlungen an den Täter, nötigte.
Wodurch ist Hünemann der Erpressungen an dem Opernsänger überführt?	Durch die bei Blank erhobenen Briefe des Hünemann und die Aussagen der Ehefrau Blank.
Er ist zur Festnahme aufgegeben worden. Wodurch rechtfertigt sich diese polizeiliche Maßnahme?	Außer des dringenden Verdachts der fortgesetzten Erpressungen besteht gegen H. ein solcher der widernatürlichen Unzucht aus § 175 Str. G. B.

Außerdem ist H. flüchtig, also auch fluchtverdächtig deswegen und mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse, er ist ledig und ihn wird voraussichtlich eine hohe Strafe treffen. Es liegen somit die Voraussetzungen eines Haftbefehls vor. §§ 127 und 112 Str. Pr. O.

War denn wegen widernatürlicher Unzucht nicht nur der verstorbene Blank strafbar?

Nein, denn die widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts wird bestraft, es sind mithin beide Täter zu verfolgen.

Wie verhält sich der feststellende Beamte einem Selbstmordfalle gegenüber? Erläutern wir dies an dem gegebenen Beispiel.

Der angerufene Reviervorsteher muß sich persönlich und möglichst in Begleitung eines zweiten Beamten an den Tatort begeben. Nur in dringenden Behinderungsfällen darf er sich von dem nächst Dienstältesten oder einem anderen Beamten vertreten lassen.

Weshalb ist die Anwesenheit des Reviervorstehers am Tatort notwendig?

Er trägt die Verantwortung für die richtige Bearbeitung des Falles und ist mit Rechten als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ausgerüstet, sodaß er notwendig werdende Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei Gefahr im Verzuge gleich vornehmen kann. Die persönliche Verantwortlichkeit des Dienststellenleiters ist besonders groß, wenn es sich um Menschenleben handelt.

Was hatte der Beamte am Tatort zunächst zu tun?

Er hatte festzustellen, ob wirklich Selbstmord oder Tötung durch Dritte vorlag. Hierzu waren eine Orientierung in der näheren Umgebung des Tatortes, dann Feststellungen am Tatort selbst notwendig.

Was stellte der Beamte fest, um sich in der näheren Umgebung des Tatortes des Verstorbenen zu orientieren?

Wer in dem Hause wohnte, wie die einzelnen Wohnräume benutzt werden, wer anwesend war, daß das Schlafzimmer des Selbstmörders von innen ver-

schlossen, daß die Eingangstüre unversehrt war, die Fenster von innen verriegelt waren.

Welche dieser Momente sprechen für Selbstmord?

1. Im Hause war niemand, der dem Verstorbenen nach dem Leben trachtete,
2. das Zimmer war von innen verschlossen, der Schlüssel steckte innen,
3. die Zugangstüre war unversehrt, die Fenster waren von innen verriegelt.

Welche von den am Tatorte selbst vorgefundenen Momente sprachen für Selbstmord?

1. Das Zimmer war nicht in Unordnung, es zeigte also keine Spuren eines Kampfes oder einer Durchsuchung (Raubmord),
2. der Abschiedsbrief, die Erpresserbriefe,
3. die Leiche zeigte an der rechten Schläfe Einschußöffnung mit (Brandspuren (Nahschuß),
4. sie hielt in der rechten Hand den abgeschossenen Revolver,
5. es war nur ein Schuß abgegeben, der Hahn ruhte auf der leeren Hülse, fünf scharfe Patronen steckten noch in der Walze.

War noch Leben in dem Körper? Wie war der Tod festzustellen?

Es war kein Leben mehr in dem Körper. Die sicheren Anzeichen des bereits vor mehreren Stunden eingetretenen Todes waren:

1. Der Körper war völlig erkaltet und zeigte
2. blaurote Flecke (Todesflecke),
3. der Unterkiefer hing schlaff herunter,
4. die Augen waren halb geöffnet und gebrochen, glanzlos,
5. es bestand Leichenstarre,
6. unter der Leiche fanden sich große Mengen geronnenen Blutes,
7. an der Einschußstelle zeigte sich Blutgerinnsel, keine frische Blutung.

Welche polizeiliche Maßnahmen waren notwendig?

Die Fortschaffung und Sicherstellung der Leiche, die Benachrich-

tigung der Kriminalpolizei und des Gerichtsarztes, die Fahndung nach dem Artisten Hünemann waren in die Wege zu leiten, die Vernehmung der Zeugen im Hause war sofort vorzunehmen, die Beweismittel für den Selbstmord, die Erpressung und die widernatürliche Unzucht waren sicherzustellen.

Aufgrund welchen Gesetzes erfolgten alle diese Maßnahmen?

Aufgrund der §§ 157 und 161 Str. Pr. O.

Welche Zeugenaussagen bestätigen die Tatsache des Selbstmordes?

Die Aussagen der Ehefrau über das Verhalten des Verstorbenen in den letzten Wochen und Tagen. Die Aussagen der beiden Dienstmädchen über das Verhalten des Verstorbenen kurz vor der Tat. Er nahm von seinen Kindern und den beiden Dienstmädchen Abschied.

48. Aufgabe: Drohung — Erpressung — Räuberische Erpressung.

Beispiel a.

A. schuldet dem B. für ein ganzes Jahr die Wohnungsmiete. Anmahnungen haben nicht zum Ziele geführt. B. ist als jähzorniger und ungemein roher Mensch bekannt und wegen Körperverletzung, Nötigung und Brandstiftung vorbestraft.

Als er wieder einmal den A. um Zahlung der Miete anging und dieser auswich, sagte B. wütend: „Wenn Sie mir bis Montag die Miete nicht zahlen, stecke ich ihre Gartenlaube in Brand, daß Sie alle samt Ihrem Kaffee und Kuchen verbrennen."

Wessen hat sich B. schuldig gemacht?

Des Vergehens der Drohung mit dem Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung (§ 306[3] Str. G. B.).

§ 241 Str. G. B.

Weshalb liegt hier nicht das Verbrechen der schweren Erpressung aus § 254 Str. G. B. vor?

Weil B. sich durch die Bedrohung mit Brandstiftung nicht einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen wollte. Die Eintreibung der Miete war sein gutes Recht als Hausbesitzer.

Wie wollen Sie das gegebene Beispiel a ändern, damit die Tat zum Verbrechen der schweren Erpressung aus § 254 wird?	B. bittet den A. um ein Geldgeschenk. A. weigert sich. Um das Geld dennoch zu erhalten, droht B. mit Brandstiftung in der geschilderten Weise, worauf ihm A. 1000 Mk. gibt.

Beispiel b.

A. würgt B. am Halse, sodaß er fast das Bewußtsein verliert, und ruft ihn an: „Das Geld oder das Leben!"

Darauf gibt B. dem A. seine Geldtasche mit 153,38 Mk.

Was liegt für eine Straftat vor?	Räuberische Erpressung aus § 255 Str. G. B., denn A. hat die Erpressung durch Gewalt gegen B. und unter Anwendung einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für dessen Leben begangen.

49. Aufgabe: Gefährliche Körperverletzung — Begünstigung — Des Vorteils wegen — Beihilfe.

Beispiel.

A. sagt zu B.: „Du, hör' mal, der C. hat uns jetzt aber gerade genug geschliffen. Wenn er mich jetzt noch einmal außer der Reihe zur Wache kommandiert, dann haue ich ihm den Stiefelknecht auf den Schädel."

B. antwortet: „Donnerwetter, das mußt Du tun, ich reiße Dich nachher heraus, Dir wird nichts passieren. Nachher gibst Du aber dafür einen aus, aber mindestens 'ne Pulle Sekt."

Am Tage darauf A.: „Hab' ich's nicht gesagt? am 18. hab' ich wieder Wache und noch dazu gerade am Sonntag. Na warte heute abend!"

B.: „Heute revidiert er wieder. Ich bleibe bei Dir auf der Stube als Zeuge und drehe, wenn er kommt, das Licht aus. Aber die Pulle nicht vergessen!"

A.: „Wird gemacht."

C. revidiert um 11 Uhr abends die Stube, in welcher A. und B. liegen. Plötzlich geht das Licht aus und C. wird in der Dunkelheit von A. mit dem Stiefelknecht verprügelt. Er erkennt den A. und zeigt ihn an.

Im Verhör leugnet A. die Tat. B. wird als Zeuge vernommen und erklärt, C. hätte ja den Abend die Stube garnicht revidiert. Zu der Zeit hätte er und A. längst geschlafen.

Hierauf wird angenommen, daß sich C. in der Stube geirrt hätte, und B. außer Verfolgung gesetzt.

Später kommt der wahre Sachverhalt doch ans Tageslicht. A. und B. werden schwer bestraft.

Was hat A. für eine Straftat begangen?	Eine gefährliche Körperverletzung aus §§ 223 und 223a Str. G. B., denn er hat vorsätzlich den C. mittelst eines gefährlichen Werkzeuges körperlich mißhandelt.
Wie verhielt sich aber B. hierzu?	B. hat sich der Begünstigung schuldig gemacht, denn er hat nach Begehung des Vergehens der schweren Körperverletzung dem Täter A. wissentlich Beistand geleistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen. § 257[1] Str. G. Bl.
Worin bestand der wissentliche Beistand?	B. hat, als Zeuge vernommen, zugunsten des A. die Unwahrheit gesagt und hiermit bewirkt, daß A. außer Verfolgung gesetzt wurde.
Wodurch wird aber die Straftat der Begünstigung in diesem Falle besonders erschwert?	Dadurch, daß B. den A. seines (nämlich B.'s) Vorteils wegen begünstigt hat.
Worin bestand der Vorteil?	B. hat sich für seine Unterstützung eine Flasche Sekt von A. ausbedungen, die ihm auch A. zugesagt hat.
Ist aber in diesem Falle in der Tat des B. nur eine Begünstigung zu erblicken?	Nein, dieselbe Tat des B. ist auch als Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung anzusehen, weil die Begünstigung vor Begehung der Körperverletzung durch A. zugesagt worden ist. §§ 257[3] und 49 Str. G. B.
Worin bestand die Zusage durch B.?	Darin, daß B. dem A. vor der Tat versprach, ihn herausreißen zu wollen, damit ihm nichts passiere.
Wie wäre die Begünstigung in diesem Falle zu beurteilen gewesen, wenn A. und B. Brüder gewesen wären?	Dann wäre die Begünstigung straflos gewesen. § 257[2] Str. G. B.
Ist das richtig?	Nicht für alle Fälle, denn, wenn das Gesetz sagt „die Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung," so ist da-

mit gesagt, daß der Richter freisprechen oder verurteilen kann, je nach der Art oder Schwere der Straftat.

Welche Bestimmungen des Str. G. B. finden also in diesem Falle insgesamt Anwendung?

Die §§ 223, 223a, 257 und 49 Str. G. B.

50. Aufgabe: Begünstigung als Hehlerei — Angehörige.

Wann wird die Begünstigung zum Vergehen der Hehlerei?

Wenn sie der Begünstiger seines Vorteils wegen leistet und der Begünstigte einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat.
§ 258[1] Str. G. B.

Und wann wird die zur Hehlerei gewordene Begünstigung ein Verbrechen?

Wenn der Begünstigte einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleiches Verbrechen begangen hat.
In solchem Falle tritt Zuchthausstrafe ein.
§ 258[2] Str. G. B.

Wenn aber in solchem Falle Hehler und Dieb, Räuber, räuberischer Erpresser usw. Brüder wären, wäre der Hehler dann auch strafbar?

Jawohl, die Strafvorschriften des § 258 fänden auch dann Anwendung.
§ 258, letzter Absatz, Str. G. B.

51. Aufgabe: Hehlerei — Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei — Rückfallhehlerei — Ankauf von Militärsachen — Schwerer Diebstahl Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme von Beweismitteln — Pfand- und Trödlerbuch — Uebertretungen.

16. Polizei-Revier. Stettin, 12. 8. 21.

Festnahme-Anzeige.

Am 11. ds. Mts. erschien auf der Revierwache der Schneidermeister August Bleibtreu, hierselbst, Karlstraße 56 wohnhaft, und zeigte an, daß der Althändler (Trödler) Max Paul Ehrlich, 26. 3. 1880 zu Sellin auf Rügen geboren, hierselbst, Seestraße 41 wohnhaft, fortwährend gestohlene Kleidungsstücke aufkaufe oder als Pfand annehme.

Am 10. 7. 21 hätte ein Bettler bei Bleibtreu einen neuen Anzug gestohlen, welcher jetzt vor der Ladentüre des Ehrlich zum Verkauf aushänge.

Am 12. 7. 21 hätte der Reichswehrsoldat der 1. Kompagnie Infanterie-Regts. 43 Schulze zwei Dienströcke bei Bleibtreu für 50 Mk. zum Kaufe angeboten. B. hätte den Soldaten abgewiesen, weil er keine Bescheinigung seines Truppenteils vorweisen konnte. Diese beiden Röcke hätte Ehrlich gekauft, aufgefärbt, verändert und dem Arbeiter Karl Kersten, Adalbertstraße 30, für 900 Mk. weiterverkauft.

Dieser Anzeige zufolge durchsuchten der Unterzeichnete und der Hilfswachtmeister Grube von der 2. Hundertschaft, da Gefahr im Verzuge obwaltet, im Auftrage des Reviervorstehers, Polizei-Oberleutnants Korb, den Laden und die daranschließende Wohnung der Ehefrau E.

Hierbei wurden 21 neue feldgraue Militärdienströcke, 15 auseinandergetrennte und braungefärbte Militärdienstmäntel vorgefunden, die zweifellos aus dem am 9. 7. 21 auf der Kammer des 43. Regiments ausgeführten Einbruchsdiebstahl herrühren. Die Röcke tragen auch den Stempel des Regiments.

Da Ehrlich die freiwillige Herausgabe der Kleidungsstücke verweigerte, wurden diese im fernmündlichen Auftrage des Reviervorstehers beschlagnahmt und auf der Wache des 16. Reviers sichergestellt (eingeschlossen).

Der Laden ist amtlich versiegelt worden.

Ein Pfandleiher- und Trödlerbuch hat Ehrlich nicht geführt.

Nach dem auf dem Revier befindlichen Strafverzeichnis ist Ehrlich im Jahre 1915 und 1918 in Stettin wegen Hehlerei vorbestraft.

Er wurde heute 10 Uhr v. im Auftrage des Revier-Vorstehers festgenommen und in das Polizei-Gefängnis eingeliefert. Aus den oben erwähnten Tatsachen ist auch Verdunkelungsgefahr als vorliegend anzunehmen.

Die Kriminalpolizei und das Regiment 43 haben Kenntnis.

Gesehen

Korb, Polizei-Oberleutnant.

August Schanz, Karl Grube,
Hilfswachtmeister des 16. Polizei-Reviers.

Was hat der Beamte des Reviers zunächst zu tun, wenn ihm etwas Strafbares angezeigt wird?	Er hat die Sache dem Reviervorsteher oder dessen Stellvertreter (Oberwachtmeister) vorzutragen, namentlich dann, wenn er sich nicht über die Art und Strafbarkeit der Handlung oder über die zu treffenden Maßnahmen im Klaren ist.

Welche Umstände mahnten namentlich in diesem Falle zur Einholung des Rates bezw. bestimmter Aufträge des Vorgesetzten?

Der Beamte mußte sich von vornherein sagen, daß hier Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme in Frage kommen, Eingriffe, die an bestimmte Voraussetzungen und Eigenschaften des Leitenden gebunden sind.

Hat sich der Schneider Bleibtreu dem Reichswehrsoldaten gegenüber richtig verhalten, wenn er eine Bescheinigung des Truppenteils verlangte?

Jawohl, er hätte sich, wie es bei Ehrlich geschehen ist, strafbar gemacht, wenn er die Sachen ohne Bescheinigung gekauft hätte, selbst wenn sie auf ehrliche Weise erworben worden wären.

§ 370[3] Str. G. B.

Welcher Art ist diese strafbare Handlung?

Es ist eine Uebertretung, denn sie ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bedroht.

§ 1[3] Str. G. B.

Welcher strafbarer Handlungen ist der Reichswehrsoldat dringend verdächtig?

Des schweren Diebstahls aus §§ 242 und 243[2] Str. G. B. Bei seinem Regiment ist einige Tage vorher ein Einbruch verübt, wobei Uniformstücke gestohlen wurden.

Welcher strafbarer Handlungen hat sich der Trödler Ehrlich schuldig gemacht?

Der Begünstigung bezw. Hehlerei aus §§ 258[2] bezw. 259 Str. G. B., denn er hat dem Dieb nach dem Einbruch in die Regimentskammer nach Begehung des Verbrechens des schweren Diebstahls wissentlich Beistand geleistet, um ihm die Vorteile des Verbrechens zu sichern.

§ 257 Str. G. B.

Ehrlich kommt also als Hehler in Frage. Hat er nur einfache Hehlerei begangen?

Nein, die Hehlerei ist dadurch zum Verbrechen geworden, daß Ehrlich die Hehlerei gewerbs- und gewohnheitsmäßig betrieben hat.

§ 260 Str. G. B.

Aus welchen Tatumständen ist gewohnheits- und gewerbsmäßige Hehlerei zu schließen?

Aus den vom Schneidermeister Bleibtreu gemachten Angaben, aus den bei Ehrlich vorgefundenen Bekleidungsstücken und daraus, daß Ehrlich bereits wie-

derholt wegen Hehlerei vorbestraft ist.

Welches Verbrechen kommt aber bei Ehrlich noch in Frage?

Das Verbrechen der Hehlerei im wiederholten Rückfalle, denn Ehrlich ist vor diesem letzten hier zur Anzeige gebrachten Falle bereits zweimal, und zwar 1915 und 1918, im Inlande (Stettin) wegen Hehlerei vorbestraft.

Was hat er aber noch für strafbare Handlungen begangen?

Eine Uebertretung aus § 360^{12} Str. G. B., da er bei Ausübung seines Gewerbes als Trödler den darüber erlassenen Anordnungen, nämlich ein Trödlerbuch zu führen, zuwidergehandelt hat.

Was hat das Trödlerbuch für einen Zweck?

Dieses Buch dient der Aufsichtsbehörde dazu, die sämtlichen An- und Verkäufe von Sachen nachprüfen zu können. Auch die Verkäufer und Käufer müssen mit ihren Adressen in dem Buch angegeben sein. Hiermit sollen strafbare Handlungen (Diebstahl, Hehlerei, Unterschlagung usw.) erschwert werden.

Welche strafbare Handlung hat Ehrlich noch begangen?

Eine Uebertretung aus § 370^{3} Str. G. B., da er von einem Gemeinen des Heeres ohne schriftliche Erlaubnis des vorgesetzten Kommandeurs Montierungsstücke gekauft hat.

Welche §§ des Str. G. B. kommen insgesamt auf den Fall Ehrlich zur Anwendung?

Die §§ 257, 258^{2}, 242, 243^{2}, 259, 260, 261, 73, 74, 360^{12} und 370^{3} Str. G. B.

Zwischen welchen Gesetzen besteht Idealkonkurrenz?

Zwischen 257, 258^{2} in Verbindung mit 242 und 243^{2}, 259, 260, 261 in Verbindung mit 242 und 243^{2} Str. G. B.

Und welche Sachlage begründet die Anwendung des § 74 Str. G. B., die Realkonkurrenz zwischen den strafbaren Handlungen?

Der Täter hat das Verbrechen und Vergehen der Hehlerei durch mehrere selbständige Handlungen bezw. dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen.

Welche polizeilichen Maßnahmen waren in bezug auf Ehrlich begründet?

Die Durchsuchung seines Ladens und der Wohnung nach Beweismitteln, da Ehrlich als Straf-

täter, Begünstiger und Hehler verdächtig war. Es waltete Gefahr im Verzuge ob, daher die Anordnung der Durchsuchung durch den Reviervorsteher.
§§ 102, 105, 106 Str. Pr. O.

Und weiter?

Die Sicherstellung von Beweismitteln und die Beschlagnahme wegen Verweigerung der freiwilligen Herausgabe, angeordnet von dem Reviervorsteher wegen Gefahr im Verzuge.
§§ 94 und 98 Str. Pr. O.

Als was war die Versiegelung des Ladens anzusehen?

Als Sicherstellung von Beweismitteln, denn es war anzunehmen, daß dort noch weitere gestohlene und gehehlte Kleidungsstücke vorhanden waren.

In welchem Sinne kommt die Versiegelung als Sicherstellung in Frage?

Das unbefugte vorsätzliche Erbrechen eines amtlichen Siegels, welches von einem Beamten angelegt ist, um Sachen in Beschlag zu nehmen, ist nach § 136 Str. G. B. als Vergehen strafbar. Vor strafbaren Handlungen sichert sich im Allgemeinen der Bürger.

Welche weitere Maßnahme war bei Ehrlich notwendig?

Seine Festnahme wegen Fluchtverdachts (Verbrechen) und Verdunkelungsgefahr, denn mit Rücksicht auf die Person des Ehrlich und sein unehrliches Gewerbe und in Verbindung mit der bei ihm vorliegenden Tatsache und dem Umstande, daß mehrere Mittäter in Freiheit sind, konnte gefolgert werden, daß er Spuren der Tat vernichten und Zeugen und Mitschuldige für die Untersuchung ungünstig beeinflussen würde.

Weshalb waren das Regiment 43 und die Kriminalpolizei zu benachrichtigen?

Um den schweren Diebstahl auf der Kammer des Regiments zusammen aufzuklären und die Untersuchung gegen den Soldaten Schultze und die weiter in

Frage kommenden Täter und Teilnehmer, z. B. auch den unbekannten Bettler, zu eröffnen.

52. **Aufgabe:** Betrug — Teilnahme — Versuch — Rückfallbetrug — Festnahme — Beweismittel — Durchsuchung — Beschlagnahme und Versiegelung von Briefen.

Beispiel.

A., B. und C. haben im Jahre 1917 eine Bodenverwertungsgesellschaft m. b. H. gegründet und befassen sich damit, billig aufgekaufte Baugrundstücke mit Gewinn weiter zu verkaufen. Wegen eines großen Terrains stehen sie zwecks Ankaufs mit dem Militärfiskus in Verbindung. Dieser erklärte ihnen, daß sie das Ar Boden für 10 Mk. erhalten könnten, daß der Eisenbahnfiskus aber ein Mitverfügungsrecht bezüglich der Ländereien hätte. Dieser wollte in etwa 4 Jahren eine große Güterbahnhofsanlage darauf errichten. Der Grund und Boden gehe dann ohne Entschädigung der Besitzer oder Nutznießer in den Besitz der Staatseisenbahn über.

Die G. m. b. H. geht auf den Handel ein, verkauft aber schleunigst das ganze aufgeteilte Terrain für 10 Mk. für den qm an baulustige Arbeiter, indem sie ihnen den Bestimmungszweck des Bodens verschweigt.

Mehrere Käufer begannen nun nach Eingehung von Kaufverträgen und Bezahlung der Grundstücke mit dem Bau von Einfamilienhäusern. Die Ausschachtungen sind beendet und große Mengen Bausteine, Kalk usw. sind gekauft und angefahren, Bauarbeiter verpflichtet und Baupläne ausgearbeitet. Einige Unternehmer haben auch bereits 1. Hypotheken auf die Häuser vergeben.

Nun schreitet der Eisenbahnfiskus ein, erwirkt Bauarreste und legt Beschlag auf den Grund und Boden.

Die Käufer D., E., F. waren vorsichtig und zögerten mit der Bezahlung an die G. m. b. H. Als sie nun den wahren Sachverhalt erfuhren, machten sie den Kauf rückgängig.

Später stellte sich heraus, daß A. bereits zweimal, und zwar im Jahre 1913 und 1916, wegen Betrugs in Deutschland vorbestraft worden ist.

Was ist in der Handlungsweise der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu erblicken?

Betrug, denn sie hat in der Absicht, sich rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen, die Vermögen der Grundstückkäufer dadurch geschädigt, daß sie durch Unterdrückung wahrer Tatsachen in den Käufern

Irrtümer erregt und unterhalten hat.

Vergehen aus § 263 Str. G. B.

Inwiefern liegt hier die Strafbarkeit sämtlicher drei Mitglieder der Gesellschaft vor?

Sie haben die strafbare Handlung gemeinschaftlich ausgeführt, es kommt Teilnahme, Mittäterschaft in Frage.

§ 47 Str. G. B.

Als was stellen sich die Betrugsfälle zum Nachteil der Käufer D. E. F. dar?

Als versuchte Vergehen des Betrugs.

§§ 263 und 43 Str. G. B.

Wodurch wären auch diese Fälle zum vollendeten Betrug geworden?

Wenn D., E. und F. die Grundstücke bezahlt hätten, wenn hierdurch die Vermögensschädigung eingetreten wäre.

Wie verhalten sich die strafbaren Handlungen zu einander?

Sie konkurrieren reell mit einander, weil dasselbe Vergehen mehrmals begangen worden ist und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt worden sind.

§ 74 Str. G. B.

Kommen hier nur Vergehen des Betrugs in Frage?

Nein. Dadurch, daß A. bereits zweimal, und zwar im Jahre 1913 und 1916 wegen Betrugs im Inlande vorbestraft worden ist, hat er sich in den hier erneut begangenen Straftaten mehrerer Verbrechen bezw. versuchter Verbrechen des Betruges zuschulden kommen lassen.

§ 264 Str. G. B.

Angenommen aber, die letzte von den beiden Vorstrafen wäre im Jahre 1906 erfolgt?

Dann käme § 264 nicht zur Anwendung, weil zwischen der letzten Vorstrafe und dem neuen Betrugsfall ein Zeitraum von über 10 Jahren verflossen wäre.

§§ 264 und 245 Str. G. B.

Welche Beweismittel kommen für die Untersuchung in Frage?

Die Aussagen der noch zu vernehmenden betrogenen Käufer und die Kaufverträge.

Was für polizeiliche Maßnahmen sind im Interesse der Untersuchung erforderlich?

Die Vernehmung der betrogenen Käufer als Zeugen, die Sicherstellung der sonstigen Beweismittel (Kaufverträge), der Geschäftsbücher, Briefschaften der G. m. b. H. im Wege der

	Durchsuchung bezw. Beschlagnahme. Wegen Gefahr im Verzuge sind diese Amtshandlungen von einem Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft anzuordnen. §§ 102, 105, 94, 97, 98 und 161 Str. Pr. O.
Wie verhält sich der durchsuchende Beamte bei der Auffindung von Geschäftsbriefen?	Er fragt die anwesenden Beschuldigten, ob sie die Durchsicht gestatten. Im Weigerungsfalle werden die Briefe beschlagnahmt, in Gegenwart der Beschuldigten verpackt und versiegelt. Den Beschuldigten ist in diesem Falle die Beidrückung ihrer Siegel zu gestatten.
Wem steht im Weigerungsfalle die Durchsicht der Geschäftsbriefe zu?	Nur dem Richter. § 110 Str. Pr. O.
Welche polizeilichen Maßnahmen kommen hinsichtlich der Täter noch in Frage?	Die Festnahme des A. wegen Verbrechens, also Fluchtverdachts. §§ 127 und 112 Str. Pr. O.
Wäre hier auch Verdunkelungsgefahr als vorliegend anzunehmen?	Jawohl, denn es kommen mehrere Täter, viele Betrogene, Zeugen und noch zu erhebende Beweismittel in Frage. Hinzu kommt noch, daß die Ueberführung wegen Betrugs im Allgemeinen nicht leicht ist. Aus dieser Gesamtsachlage wäre wohl Verdunkelungsgefahr zu begründen.
Welche Strafgesetze kommen insgesamt zur Anwendung?	Die §§ 263, 264, 245, 74, 43 und 47 Str. G. B.

53. Aufgabe: Betrug aus Not — Versuch — Strafantrag, Zurücknahme, gegen Verwandte.

Beispiel.

A. ist stellenlos, er hat Familie, 3 kleine Kinder, und lebt in bitterem Elend. Schließlich kommt er mit dem Strafgesetz in Konflikt.

Auf der Straße trifft er einen kleinen Jungen mit einem Korbe Lebensmittel. Er sagt ihm, er käme im Auftrage der Eltern des

Knaben und sollte schnell den Korb zu ihnen bringen. Der Knabe gibt ihm den Korb und A. geht damit nach Hause, wo er die Lebensmittel unter seine Kinder verteilt.

Dann geht er wieder fort zum Bäcker. Dem Bäcker sagt er, er solle ihm zwei Brote für die Familie B. im gleichen Hause geben und den Betrag für Familie B. anschreiben. Die Brote bringt er ebenfalls zu sich nach Hause.

In einem dritten Fall will er auf dieselbe Weise für sein ältestes Kind 2 Schulhefte erschwindeln. Der Buchbinder glaubt ihm nicht und erkundigt sich bei der Familie B. nach dem Auftrage. So kommen die Betrugsfälle zur Kenntnis der Polizei.

B. stellt Strafantrag, nachdem er die beiden Brote bezahlt hat, nimmt aber in der Gerichtsverhandlung, ergriffen durch die Not des Angeklagten, den Strafantrag wieder zurück. Der Knabe im ersten Falle ist nicht ermittelt worden.

Was liegen bei A. für Straffälle vor?	Zunächst zwei Fälle vollendeten Betruges aus Not, denn A. hat sich und seiner Familie, die im Elend lebt, geringwertige Gegenstände zum Schaden Anderer durch Täuschung verschafft. Vergehen aus §§ 264a (263) und 74 Str. G. B'
Was liegt im 3. Falle für eine strafbare Handlung vor?	Strafbarer Versuch aus §§ 264a² (263) und 43 Str. G. B.
Konnte A. wegen dieser Fälle verurteilt werden?	Nein, denn B. hat den Strafantrag zurückgezogen und der Betrug im Falle 1 ist nicht bewiesen und wegen des Fehlens des Strafantrages nicht verfolgbar. Das Gericht mußte also das Verfahren gegen A. einstellen.
Wie verhält es sich mit der Strafbarkeit solcher Fälle, wenn der Täter zu dem Getäuschten in einem absteigenden Verwandtschaftsverhältnis steht oder seinen Ehegatten getäuscht hat? Nennen Sie ein Beispiel für ein absteigendes Verwandtschaftsverhältnis.	Wenn der Täter zum Beispiel seine eigenen Kinder oder Enkel oder seinen Ehegatten getäuscht hat, bleibt die Tat straflos. § 264a⁴ Str. G. B.
Welcher Art strafbarer Handlungen ist Notbetrug?	Ein Vergehen, denn es wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bedroht.

54. Aufgabe: Versicherungsbetrug — Vorsätzliche Brandstiftung — Festnahme.

Beispiel.

A. besitzt unmittelbar neben dem von mehreren Arbeiterfamilien bewohnten Hause in der Karlstraße einen alten leeren Bretterschuppen, den er mit 100 000 Mk. gegen Feuersgefahr versichert hat.

Um sich in den Besitz dieser Versicherungssumme zu setzen, setzt er vorsätzlich diesen Schuppen in Brand.

Bevor noch die Feuerwehr erscheint, ist der Schuppen vollständig heruntergebrannt.

Die Versicherungsgesellschaft zahlt dem A. den Betrag von 75 000 Mk. aus.

Was liegt für eine strafbare Handlung vor?	Zunächst ein Verbrechen des schweren (qualifizierten) Betruges aus §§ 263, 265 Str. G. B., denn A. hat in betrügerischer Absicht den gegen Feuersgefahr versicherten Holzschuppen in Brand gesetzt und sich die Versicherungssumme auszahlen lassen.
Welches Verbrechen hat er aber durch dieselbe Handlung noch begangen?	Das Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung aus § 308 Str. G. B., denn er hat vorsätzlich seinen eigenen Schuppen in Brand gesetzt und dadurch das von Menschen bewohnte Nachbarhaus durch Feuer gefährdet.
Wie konkurrieren hier die verletzten Gesetze miteinander?	§ 263 konkurriert ideell mit §§ 265 und 308 Str. G. B., indem die 3 Gesetze durch eine und dieselbe Handlung verletzt worden sind.
	§ 73 Str. G. B.
Welche polizeiliche Maßnahme ist erforderlich?	Festnahme wegen Fluchtverdachts (Verbrechen) und Gefahr im Verzuge. §§ 127 und 112 Str. Pr. O.

55. Aufgabe: Urkunden — Begriff — Privat- und öffentliche Urkunden — Urkundenfälschung — Einziehung — Falsche Ausweispapiere zum Zwecke des besseren Fortkommens — Schwere Urkundenfälschung — Verjährung — Schwere Ur-

kundenfälschung in Realkonkurrenz mit Unterschlagung — Desgl. mit Betrug — Polizeiliche Maßnahmen.

Was versteht man unter Urkunden?	Urkunden sind Gegenstände, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen bestimmt und angefertigt sind.
Sind das nur Schriftstücke?	Nein, zu den Urkunden gehören auch Zeichen anderer Art, z. B. Grenzsteine, Wasserstandszeichen, Post- und Telegraphenfreimarken, Stempelabdrücke, Wappen, Nivellementsbolzen, Triangulationsmarken im Gelände usw.
Welche Arten Urkunden unterscheidet das Gesetz?	Privat- und öffentliche Urkunden.
Was sind Privaturkunden?	Solche, welche zum Beweise von Privatrechten und Privatrechtsverhältnissen bestimmt sind.
Nennen Sie Beispiele für Privaturkunden.	Rechnungen, Quittungen, Mietverträge, Führungszeugnisse, ärztliche Atteste, Lohnbücher, Rabatthefte, Einlaßkarten für Theatervorstellungen, Haarschneide- und Rasierbons usw.
Was sind öffentliche Urkunden?	Solche, welche von öffentlichen Behörden oder Beamten innerhalb ihrer Zuständigkeit und zur Verfolgung allgemeiner Interessen ausgestellt worden.
Nennen Sie Beispiele für öffentliche Urkunden.	Personenstands-, Handels-, Vereinsregister, Kirchenbücher, Haftbefehle, Steckbriefe, Urteilsausfertigung der ordentlichen Gerichte, Bescheinigungen für behördlich erteilte Schank- und Theaterkonzessionen, Bestallungen für öffentliche Beamte, Patente für Offiziere, Approbationsbescheinigungen für Apotheker, Aerzte, Berechtigungsscheine zum Erteilen von Schwimm- und Tanzunterricht, Nivellementsbolzen, Grenzsteine, Triangulationszeichen im Gelände usw.

Was versteht man unter Urkundenfälschung und welche Art strafbarer Handlungen stellt die Urkundenfälschung dar?

Die Verfälschung, fälschliche Anfertigung oder den Gebrauch zum Zwecke der Täuschung von in- oder ausländischen öffentlichen oder solchen Privaturkunden, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, in rechtswidriger Absicht.

Solche Urkundenfälschung stellt ein Vergehen dar.

§ 267 Str. G. B.

Beispiel a.

Das Betreten der Schonungen in den Forsten ist nur gegen Vorzeigen eines Erlaubnisscheines der Forstbehörde zulässig.

A. fertigt sich eine solche Bescheinigung selbst an, versieht sie mit der gefälschten Unterschrift des Oberförsters und in einem unbewachten Augenblick gelegentlich seines Aufenthaltes in der Oberförsterei mit deren Stempel.

Mit dieser falschen Bescheinigung geht er in die Schonungen, um dort zu botanisieren, und zeigt sie dem kontrollierenden Forstbeamten vor.

Welcher strafbaren Handlung hat sich A. schuldig gemacht?

Des Vergehens der einfachen Urkundenfälschung aus § 267 Str. G. B., denn er hat in rechtswidriger Absicht eine inländische öffentliche Urkunde fälschlich angefertigt und von ihr zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht.

Welcher gesetzlichen Maßnahme unterliegt diese fälschlich angefertigte Urkunde?

Der Einziehung, denn sie stellt einen Gegenstand dar, welcher durch das vorsätzliche Vergehen der einfachen Urkundenfälschung hervorgebracht, zur Begehung dieses Vergehens bestimmt und gebraucht worden ist und dem Täter gehört.

§ 40 Str. G. B.

Beispiel b.

A. will bei der staatlichen Polizei eintreten, ist aber vorbestraft und hat keinerlei Aussicht, mit seinen eigenen Papieren angenommen zu werden.

Um seinen Zweck doch zu erreichen, borgt er sich den Militärpaß und das ortspolizeiliche Führungszeugnis seines Freundes glei-

chen Familiennamens, füllt hiernach den Einstellungsfragebogen aus und wird angenommen.

Welche strafbare Handlung liegt in diesem Falle vor?	A. hat sich der Urkundenfälschung dadurch schuldig gemacht, daß er von einer falschen Urkunde Gebrauch gemacht hat.
Wird diese Handlung nach § 267 Str. G. B. bestraft?	Nein, sie wird als Uebertretung aus § 363 Str. G. B. bestraft, da A. die verfälschten Ausweispapiere zum Zwecke des besseren Fortkommens gebraucht hat, um die Anstellungsbehörde zu täuschen.
Worin bestand in diesem Falle das bessere Fortkommen des A.?	In der Anstellung bei der Polizei.

Beispiel c.

A. hat sich zweier Urkundenfälschungen schuldig gemacht. Im Jahre 1909 hat er als Lehrling des Schuhmachermeisters B. für den Kunden C. eine Rechnung über 250 Mk. ausgestellt, diese mit Quittungsvermerk und der Unterschrift des Meisters versehen, darauf die 250 Mk. einkassiert und für sich verwendet. Der Kunde schuldete dem B. diesen Betrag. A. war zum Ausschreiben der Rechnungen aus den Geschäftsbüchern des Meisters und zum Einkassieren der Beträge an sich berechtigt, nicht aber die Unterschrift des Meisters nachzuahmen.

Im Jahre 1918 hat A. eine Schankwirtschaft eingerichtet und dazu 2000 Mk. aufgewendet. Er sucht um Schankerlaubnis beim Stadtausschuß nach, wird aber wegen Ungeeignetheit des Lokals abgewiesen.

Er beschloß, die Wirtschaft mit Vorteil zu verkaufen. Um diesen Plan ausführen zu können, erwarb er die Erlaubnisurkunde des C., welcher früher eine Schankwirtschaft betrieben hatte, änderte dessen Namen, Datum und die Bezeichnung des Lokols, bewies mit dieser Urkunde dem B. die für das Lokal gegebene behördliche Schankerlaubnis und verkaufte mittelst Kaufvertrages die Wirtschaft für 20 000 Mk. Die Kaufsumme bezahlte B. sofort.

Beide Fälle kommen 1920 zur Anzeige.

Was liegt im ersten Falle für eine Handlung vor?	A. hat sich des Verbrechens der schweren Urkundenfälschung schuldig gemacht, und zwar hat er in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, eine Privaturkunde gefälscht, indem er die von ihm

ausgestellte Rechnung mit der Unterschrift des Meisters versehen hat.

§§ 267 und 268[1] Str. G. B.

Welches andere Strafgesetz hat er aber durch seine Handlungen noch verletzt?

Den § 246 Str. G. B., denn er war berechtigt, das Geld einzukassieren aufgrund der von ihm ausgeschriebenen Rechnung, nur mußte er es auch abliefern. Er hatte das Geld also in seinem Gewahrsam und sich rechtswidrig zugeeignet.

Wie wäre die Tat zu beurteilen, wenn A. das Geld abgeliefert hätte?

Dann hätte sich A. immer noch der Urkundenfälschung aus § 267 schuldig gemacht, weil er von der gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat.

Welche Gesetze kommen also in dem ersten Falle in Frage?

Die §§ 267, 268[1], 264 und 74 Str. G. B.

War die Handlung zur Zeit der Anzeige strafbar?

Nein, sie war verjährt, denn sie wurde im Jahre 1909 begangen, 1920 kam sie zur Anzeige, es waren mithin 10 Jahre verflossen. Nach § 268[1] ist die Handlung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht, die Strafverfolgung einer solchen Handlung verjährt in 10 Jahren. §§ 66 und 67[3] Str. G. B.

Wie liegt nun aber der zweite Fall?

Im zweiten Falle liegt das Verbrechen der schweren Urkundenfälschung nach §§ 267, 268[2] Str. G. B. vor.

Um welche öffentliche Urkunde handelt es sich in diesem Falle?

Um die von einer öffentlichen Behörde, dem Stadtausschuß, ausgestellte Schankerlaubnisurkunde.

Worin besteht die Fälschung?

A. hat für das Lokal, welches garnicht konzessioniert war, die Urkunde eines anderen Lokals, die auf einen anderen Namen ausgestellt war, benutzt und diese in bezug auf Namen, Datum und der Bezeichnung des Lokals abgeändert.

In welcher Absicht geschah diese Fälschung?

In der Absicht, sich durch den Verkauf einen Vermögensvor-

teil zu verschaffen. Dieser Plan ist dem A. auch geglückt.

Welches andere Gesetz hat A. aber durch dieselbe Handlung noch verletzt.

§ 263 Str. G. B., denn er hat den Käufer B. durch Vorspiegelung falscher und durch Unterdrückung wahrer Tatsachen betrogen.

Inwiefern ist denn hier eine Vermögensschädigung zum Nachteile des B. zu erblicken?

A. hat dem B. das Lokal für 20 000 Mk. verkauft, dieses Lokal würde aber wegen seiner Ungeeignetheit auch dem B. nicht konzessioniert werden. Die Kaufsumme ist also verloren.

Welche Gesetze kommen im 2. Falle zur Anwendung?

Die §§ 267, 258², 263 und 73 Str. G. B.

Welche polizeilichen Maßnahmen sind zu treffen, um einer Verdunkelung des Sachverhaltes vorzubeugen?

Sicherstellung der Beweise durch Inverwahrnahme der gefälschten Urkunde und des Kaufvertrages sowie durch zeugenschaftliche Vernehmung des B. und verantwortliche Vernehmung des A.

Welche weiteren Maßnahmen waren zu treffen?

A. war wegen Fluchtverdachts (Verbrechens) festzunehmen. Es lag auch Gefahr im Verzuge vor. §§ 127, 112, 161 Str. Pr. O.

56. Aufgabe: Intellektuelle Urkundenfälschung — Polizeiliche Anmeldung neu hinzugezogener Personen — Vermögensvorteil — Polizeiliche Maßnahmen.

Beispiel.

Der ledige A. bezieht mit seiner Geliebten, der ledigen B., ein möbliertes Zimmer bei der Witwe C., welcher sie sich beide als verheiratet vorstellen.

Die C. genügt ihrer bürgerlichen Pflicht, indem sie das angebliche Ehepaar als neu hinzugezogen beim zuständigen Polizei-Revier anmeldet.

Der Anmeldezettel geht zum Einwohnermeldeamt, wo das Paar in die öffentliche Einwohnerliste eingetragen wird. Außerdem gibt das Polizei-Revier am Schlusse der Woche das neuhinzugezogene Paar mit der Liste der anderen neu gemeldeten Personen dem Steueramt an, welches den A. und die B. als verheiratet in die Steuerliste einträgt.

Das Steueramt befreit nunmehr auch den A. von der Entrichtung der gesetzlichen Junggesellensteuer, welche von der Gemeinde seit Kurzem eingeführt worden ist.

Was für eine strafbare Handlung haben A. und B. begangen?	Ein gemeinschaftliches Vergehen aus § 271 Str. G. B., intellektuelle Urkundenfälschung.
Was haben demnach A. und B. bewirkt, indem sie sich der Wirtin gegenüber als verheiratet ausgegeben haben?	Daß Erklärungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Registern oder Büchern, nämlich in den Einwohner- und Steuerlisten, als abgegeben oder geschehen beurkundet wurden, während sie in anderer Weise geschehen sind.
Was muß aber hier für die Strafbarkeit noch vorliegen und bewiesen werden?	Daß A. und B. vorsätzlich gehandelt, d. h. daß sie den angegebenen Erfolg gewollt haben.
Inwiefern sind hier die falsch angegebenen Tatsachen für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit?	Verheiratete Personen genießen vielfach besondere Rechte, wie z. B. in diesem Falle die Befreiung von der Junggesellensteuer. Sie führen einen gemeinsamen und besonderen Haushalt, sie können infolgedessen während der Zeit der Kriegsnot bei der Lebensmittelzuteilung besonders berücksichtigt werden.
Wodurch wäre hier die Strafbarkeit der Handlung noch besonders erschwert, wenn Vorsätzlichkeit angenommen wird?	Dadurch, daß die Handlung in der Absicht begangen worden ist, sich einen Vermögensvorteil, nämlich durch Befreiung von der Junggesellensteuer, zu verschaffen, ist sie zu einem Verbrechen im Sinne des § 272 Str. G. B. geworden.
Welche polizeilichen Maßnahmen sind zu ergreifen?	Festnahme wegen Fluchtverdachts (Verbrechens), Benachrichtigung des Einwohnermelde- und Steueramts zwecks Richtigstellung der Listen.

57. **Aufgabe:** Schwere intellektuelle Urkundenfälschung — Gehilfe — Polizeiliche Maßnahmen.

Beispiel.

A. hat den B. bestohlen und wird auf dessen Anzeige hin wegen Diebstahls zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Nun soll er die Strafe absitzen. Dies kommt ihm sehr ungelegen, er möchte auf alle Fälle um das Sitzen herumkommen, zugleich sich aber an dem verhaßten B. rächen.

A. verspricht dem B. 10 000 Mk., wenn er die 4 Monate auf sich nehme. B. geht hierauf ein.

Er läßt sich die Papiere des A. geben, meldet sich in dessen Namen zum Strafantritt im Provinzialgefängnis, sitzt die Strafe für A. ab und fordert dann von diesem die versprochenen 10 000 Mk. A. verweigert die Zahlung und verhöhnt noch obendrein den B.

In den Gerichtsakten, dem Strafregister und den polizeilichen Listen wird die Strafe als von A. verbüßt eingetragen.

B. erhebt gegen A. Forderungsklage auf 10 000 Mk., das Amtsgericht erklärt sich aber für unzuständig und übergibt die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft. Sie nimmt nun einen ganz anderen Verlauf, als beide es beabsichtigt haben.

Was hat A., von dem Diebstahl abgesehen, für eine strafbare Handlung begangen?	Eine Urkundenfälschung, und zwar gemeinschaftlich mit B., indem beide Täter vorsätzlich bewirkt haben, daß Tatsachen, welche für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit waren, in öffentlichen Registern als geschehen beurkundet wurden, während sie in anderer Weise geschehen sind.
Welche Tatsache ist öffentlich falsch beurkundet worden?	Die Tatsache, daß A. seine 4 Monate Gefängnis verbüßt hat, ist in den Gerichtsakten, dem Strafregister, dem Gefangenenbuch und in den polizeilichen Listen falsch beurkundet worden.
Was kommt bei dieser gemeinsamen Handlung bei A. erschwerend in Frage:	A. hat die Handlung in der Absicht begangen, dem B. einen Schaden zuzufügen.
Worin ist diese Absicht zu erkennen?	Darin, daß er sich an B. rächen wollte.
Und worin besteht der Schaden für B.?	In der unschuldig verbüßten Gefängnisstrafe.
Was kommt bei der gemeinsamen Handlung bei B. erschwerend in Frage?	B. hat die Handlung in der Absicht begangen, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.
Worin ist diese Absicht zu erkennen?	Er hat dem A. die Strafe abgenommen, um sich damit 10 000 Mk. zu verdienen.
Nach welchem Gesetz werden die Taterschwerungsumstände bei A. und B. bei der Strafzumessung berücksichtigt?	Im § 272 Str. G. B., danach haben sich beide eines gemeinsamen Verbrechens schuldig gemacht.
Welcher Art ist die Teilnahme bei B.?	B. kommt als Gehilfe in Frage. § 49 Str. G. B.

Welche Strafgesetze sind bei A. und B. insgesamt anzuwenden?	Die §§ 271, 272, 47 und 49 Str. G. B.
Welche polizeilichen Maßnahmen sind zu ergreifen?	Beide Täter sind wegen Fluchtverdachts (Verbrechen) festzunehmen. — §§ 127 und 112 Str. Pr. O. — Die Festnahme des A. geschieht ferner zur Verbüßung der 4 Monate Gefängnis wegen Diebstahls.

58. Aufgabe: Urkundenvernichtung — Beschädigung oder Unterdrückung als Vergehen und Verbrechen — Sachbeschädigung.

Beispiel.

A. und B. sind Grundstücksnachbarn. Um seinen Grundbesitz zu vergrößern, verschafft A. sich vom Katasteramt den vom öffentlichen Feldmesser zum Nachweise der Grenzen gefertigten Liegenschaftsplan und verbrennt diesen.

Dann pflügt er die die Grenze bezeichnende Erdfurche zu und verlegt diese 50 m weiter in das Grundstück des B.

Wessen hat sich A. schuldig gemacht?	Zunächst zweier selbständiger Vergehen aus §§ 274 und 74 Str. G. B., indem er die ihm nicht gehörige Urkunde des Liegenschaftsplanes vernichtete, in der Absicht, seinem Nachbar einen Schaden zuzufügen — § 274[1] Str. G. B. — und indem er die Grundstückgrenze verrückte, um einem Anderen Nachteile zuzufügen. § 274[2] Str. G. B.
A. hat durch seine Handlungen doch nicht nur dem B. einen Schaden zugefügt, sondern sich auch durch Vergrößerung seines eigenen Grundstückes einen Vermögensvorteil verschafft. Er hat also in doppelter Absicht gehandelt. Ist das bei der Beurteilung der Handlungen unwesentlich?	Nein, dies ist bei der Beurteilung sehr wesentlich, denn damit wird die Handlung aus § 274[2] Str. G. B. zum Verbrechen aus §§ 267 und 268[2] Str. G. B., indem A. eine öffentliche Urkunde, nämlich die Grenze, verfälscht bezw. fälschlich angefertigt und von der verfälschten Grenze zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat. Dies tat er in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Welche strafbare Handlung ist aber in dem Verbrennen des Liegenschaftsplanes noch zu erblicken?	Das Vergehen der Sachbeschädigung aus § 303 Str. G. B., denn A. hat eine fremde Sache, nämlich die Urkunde, vorsätzlich und rechtswidrig zerstört.
Wodurch wird diese Handlung aber erst verfolgbar?	Durch die Stellung eines Strafantrages des Geschädigten, in diesem Falle also des Katasteramtes.
Welche Strafgesetze sind auf diesen Fall insgesamt anwendbar, vorausgesetzt, daß das Katasteramt Strafantrag stellt?	Die §§ 274[1] und [2], 267, 268[2], 303, 73 und 74 Str. G. B.

59. Aufgabe: Fälschung von Postfreimarken — Schwere Urkundenfälschung — Begünstigung — Hehlerei — Betrug — Einziehung — Polizeiliche Maßnahmen.

Beispiel.

Der Graveur A. fertigt sich eine Platte an, mithilfe deren er falsche Postfreimarken in großen Mengen herstellt. Diese verkauft er teils dem B. zum halben Postwert, teils verwendet er sie zum Frankieren seiner Geschäftsbriefe.

B. benutzt wissentlich die falschen Freimarken teils zum Frankieren seiner Geschäftsbriefe, teils verkauft er sie zum vollen Postwert an das Publikum.

Ein Stück dieser nachgemachten Marken erregt das besondere Interesse des Briefmarkenhändlers C., der daran eine kleine Abweichung von den sonst kursierenden Marken entdeckt, die Marke aber für echt hält. Er bietet dem B. für dieses Stück 100 Mk. B. geht auf den Handel ein und empfängt von C. die 100 Mk. Dasselbe Geschäft macht B. auch noch mit den Briefmarkensammlern D. und F.

Welche strafbaren Handlungen hat A. begangen?	Zunächst hat A. Postfreimarken in der Absicht angefertigt, sie als echt zu verwenden. (Vergehen.) § 275[2] Str. G. B.
Dann aber weiter?	Indem A. einen Teil dieser falschen Briefmarken dem B. verkaufte, hat sich A. mit den von ihm gefälschten öffentlichen Urkunden (den Briefmarken) absichtlich einen Vermögensvorteil

verschafft und der Post einen Schaden zugefügt. (Verbrechen.) §§ 267 und 268[2] Str. G. B.

Was hat B. Strafbares begangen?

Indem B. wissentlich von den falschen Postfreimarken zum Zwecke der Frankierung seiner Geschäftsbriefe Gebrauch gemacht hat, ist er des Vergehens aus § 275[1] Str. G. B. schuldig.

Was hat B. noch für strafbare Handlungen begangen?

Indem er die zum halben Postwert von A. gekauften falschen Briefmarken (öffentlichen Urkunden) zum ganzen Postwert an das Publikum weiter verkaufte, hat er sich absichtlich einen Vermögensvorteil verschafft und der Post einen Schaden zugefügt.

Verbrechen aus §§ 267 und 268[2] Str. G. B.

B. hat doch aber die Briefmarken (öffentliche Urkunden) nicht selbst gefälscht?

Der Urkundenfälschung wird gleich geachtet, wenn jemand von einer falschen Urkunde, wissend, daß sie falsch ist, zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht.

§ 270 Str. G. B.

Was hat B. durch den Verkauf der falschen Briefmarken an C., D. und F. begangen, welche die Marken für echt hielten und große Liebhaberpreise dafür zahlten?

Er hat in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, die Vermögen der Käufer C., D. und F. dadurch beschädigt, daß er durch Unterdrückung der wahren Tatsache der Unechtheit der Marken einen Irrtum in den Käufern erregte. In diesen 3 Fällen hat er in drei selbständigen Handlungen Betrug begangen.

Vergehen aus §§ 263 und 74 Str. G. B.

Was hat aber B. schließlich noch begangen?

Er hat sich der Begünstigung schuldig gemacht, indem er dem Täter A. nach Begehung des Vergehens aus § 275[2] Str. G. B. wissentlich Beistand leistete (einen Teil der von diesem angefertigten Marken kaufte und

unter das Publikum brachte), um diesem die Vorteile seines Vergehens zu sichern.
Vergehen aus § 257 Str. G. B.

Ist in diesem Verhalten nur noch Begünstigung zu erblicken?

B. hat seines Vorteils wegen die Briefmarken von A. angekauft, von denen er wußte, daß sie mittelst strafbarer Handlung erlangt waren, sich also noch der Hehlerei aus § 259 Str. G. B. schuldig gemacht.

Was für Strafgesetze kommen insgesamt bei A. zur Anwendung?

§§ 275², 267, 268², 73 und 74 Str. G. B.

Und bei B.?

§§ 275¹, 267, 268², 270, 263, 257 (275²), 259, 73 und 74 Str. G. B.

Welche polizeilichen Maßnahmen sind zu ergreifen?

Sicherstellung der Platten zur Anfertigung der falschen Briefmarken sowie der falschen Briefmarken selbst.

Zu welchem Zwecke geschieht dies?

Diese Gegenstände dienen einmal als Beweisstücke für die Untersuchung, dann unterliegen sie aber nach § 40 Str. G. B. auch der Einziehung.
§ 94 Str. Pr. O.

Was für Maßnahmen sind noch zu ergreifen?

A. und B. sind wegen Fluchtverdachts (Verbrechen) festzunehmen.
§§ 127 und 112 Str. Pr. O.

60. Aufgabe: Fälschung ärztlicher Zeugnisse zum Zwecke der Täuschung einer Behörde — Vergehen gegen das Kriegsnotgesetz — Beihilfe — Einziehung — Sicherstellung von Beweisen.

Beispiel a.

A. will sich zur Zeit der Kriegsnotgesetze eine bessere Lebensmittelversorgung verschaffen, benötigt aber dazu eines ärztlichen Zeugnisses über seinen angegriffenen Gesundheitszustand. Er findet keinen Arzt, der ihm, dem völlig Gesunden, einen Krankheitszustand bescheinigt.

Nun geht er zu seinem Freunde, dem Kaufmann B., der ihm auch bereitwilligst ein ärztliches Zeugnis ausstellt und dieses mit der Unterschrift „B., prakt. Arzt" versieht.

Mit Hilfe dieses falschen Zeugnisses erlangt er beim Lebensmittelamt die Bewilligung besserer und reichlicherer Lebensmittel.

Wessen hat sich B. schuldig gemacht?	Eines Vergehens aus § 277 Str. G. B., indem er unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt über den Gesundheitszustand des A. ein Zeugnis ausgestellt hat.
Wessen hat sich A. schuldig gemacht?	Eines Vergehens aus § 279 Str. G. B., indem er, um das Lebensmittelamt, eine Behörde, über seinen Gesundheitszustand zu täuschen, von dem falschen ärztlichen Zeugnisse des B. Gebrauch gemacht hat.
Was hat A. aber mit dem von B. ausgestellten falschen Zeugnis für eine strafbare Handlung begangen?	Ein Vergehen gegen das Kriegsnotgesetz, indem er sich eine Lebensmittelzuteilung erwirkte, die ihm nicht zustand.
Und wie stellt sich die Mitwirkung des B. bei dieser Straftat dar?	Als Beihilfe aus § 49 Str. G. B.

Beispiel b.

A. bediente sich zu gleichem Zwecke wie im Beispiel a eines Zeugnisses, das ihm, dem völlig Gesunden, der approbierte Arzt C. über einen angegriffenen Gesundheitszustand wider besseres Wissen ausgestellt hat.

Welcher strafbaren Handlung hat sich der Arzt C. schuldig gemacht?	Eines Vergehens aus § 278 Str. G. B.
Welche polizeilichen Maßnahmen kommen in den beiden Beispielen zur Anwendung?	Sicherstellung der falschen ärztlichen Zeugnissen als Beweismittel und Gegenstände, die der Einziehung nach § 40 Str. G. B. unterliegen. § 94 Str. Pr. O.

61. **Aufgabe:** Glücksspiel — Veranstalter — Mitspieler — Oeffentlichkeit — Gewerbsmäßiges Glücksspiel — Einziehung — Kuppelei — Gewerbevergehen — Gewerbsunzucht — Polizeiliche Maßnahmen.

Beispiel.

A., B., C., D. kommen regelmäßig in der Wohnung des A. zusammen und spielen „Mauscheln", „meine Tante, deine Tante", „Tempeln", „Siebzehn und vier", „Gottes Segen bei Cohn", „Rou-

lette" und Würfelspiele aller Art um Geld. Sie bringen auch öfters ihre Freunde mit, die sich gleichfalls an den Spielen beteiligen.

A. stellt seine Wohnung, Beleuchtung, die Bedienung, die Spielkarten, das Roulettespiel, die Würfel usw. zur Verfügung, spielt regelmäßig um hohe Beträge mit, gewinnt immer und erhebt von den Gewinnen der anderen Mitspieler 10% in bar.

Um die Gäste seßhaft zu machen, kauft A. große Mengen Wein, Sekt, Schnäpse, Delikatessen, Zigarren und Zigaretten ein, die er ihnen wiederum verkauft. Hieran verdient er erheblich.

Zur besseren Unterhaltung hat er auch drei junge Mädchen engagiert, die je ein Zimmer bei ihm bewohnen und hier mit Gästen Unzucht treiben.

Auf eine Anzeige bei der Polizei, die von den Veranstaltungen keine Kenntnis hatte, erscheinen zwei Sicherheitsbeamte.

Welche strafbaren Handlungen hat A. begangen?	Zunächst hat A. ohne behördliche Erlaubnis öffentlich Glücksspiele veranstaltet und die Einrichtungen hierzu bereitgestellt.
Wodurch ist wohl in dem Tatbestand des Beispiels der Begriff „öffentlich" gegeben?	Die Gesellschaft der Spieler setzte sich nicht aus bestimmten Personen zusammen, sondern jeder Spieler brachte Freunde mit, bald diese, bald jene. Damit war an sich schon der Begriff „geschlossene Gesellschaft" im Sinne des Begriffs „öffentlich" erweitert. Weiter bestimmt aber § 284[2] Str. G. B. ausdrücklich, daß auch solche Glücksspiele als „öffentlich" veranstaltet gelten, die in geschlossenen Gesellschaften gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.
Welche Einrichtungen hat A. zur Verfügung gestellt?	Seine Wohnung, die Beleuchtung, die Spielkarten, das Roulettespiel, die Würfel.
Was versteht das Gesetz überhaupt unter Glücksspielen?	Spiele um Geld oder Geldeswert, bei denen der Gewinn nicht durch besondere Geistestätigkeit der Spieler dem Partner gegenüber erzielt wird, bei denen vielmehr der Zufall den Gewinn entscheidet.
Nennen Sie Beispiele.	Rollende Würfel, das kreisende Rouletterad, gemischte, wahllos aufgedeckte Karten.

Welches Gesetz verfolgt den Glücksspieler?	Das Gesetz gegen das Glücksspiel vom 23. 12. 1919 (R. G. Bl. 2145), welches die früheren §§ 284 und 285 Str. G. B. durch die neuen §§ 284, 284a, 284b, 285, 285a ersetzt hat.
Welche Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf A. noch anzuwenden?	§ 284a, weil sich der veranstaltende A. an den Glücksspielen auch beteiligt hat.
Ferner?	§ 285, denn A. hat aus dem Glücksspiel ein Gewerbe gemacht.
Welche Tatumstände sprechen für die Strafbarkeit des A. aus § 285?	Für den Begriff „aus dem Glücksspiel ein Gewerbe machen" sprechen hier mehrere Tatumstände: Zunächst hat A. die Spiele gewohnheitsmäßig veranstaltet und die Einrichtungen dazu gestellt.
Ferner?	Ferner hat A. von den Gewinnen der Mitspieler 10% in bar für sich eingezogen.
Ferner?	Ferner hat er, um die Spieler seßhaft zu machen und durch sie weiteren Gewinn aus den Veranstaltungen zu ziehen, einen Schankbetrieb in der Wohnung unterhalten und dazu Frauenspersonen zu unzüchtigen Zwecken herangezogen.
Gegen welche weiteren Gesetze hat A. dadurch verstoßen?	Gegen § 33 der R. G. O., welcher für den Betrieb einer Schankwirtschaft eine behördliche Erlaubnis vorsieht, und gegen § 147[1] der R. G. O., welcher denjenigen mit Strafe bedroht, der diesen genehmigungspflichtigen Betrieb ohne Erlaubnis unternimmt und fortsetzt.
Welche strafbare Handlung hat A. nun noch begangen?	Er hat sich des Vergehens der Kuppelei aus § 180 Str. G. B. schuldig gemacht, indem er gewohnheitsmäßig durch seine Vermittlung, Gewährung und Beschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistete.

Worin sind diese Tatumstände zu erblicken?	A. hat zum Zwecke der Unzucht 3 Frauenspersonen herangezogen und ihnen zu unzüchtigem Verkehr mit den Gästen 3 Zimmer seiner Wohnung zur Verfügung gestellt.
Haben sich auch die Gäste des A. strafbar gemacht?	Jawohl, indem sie sich an den Glücksspielen beteiligten.
	§ 284a.
Welche Bestimmung des Glücksspielgesetzes findet auf A. noch Anwendung?	§ 284b, nach welchem die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank befindliche Geld einzuziehen sind.
Weshalb geschieht diese Einziehung?	Weil es sich um Gegenstände handelt, welche durch die vorsätzlichen Vergehen des Glücksspiels hervorgebracht und welche zur Begehung der genannten Vergehen gebraucht und bestimmt sind.
	§ 40 Str. Pr. O.
Welche strafgesetzlichen Bestimmungen finden auf A. insgesamt Anwendung?	Die §§ 284, 284a, 284b, 285, 285a, 180, 47, 73 und 74 Str. G. B. und die §§ 33 und 147[1] R. G. O.
Haben sich noch die 3 Frauenspersonen strafbar gemacht?	Jawohl, insofern ihnen Gewerbsunzucht aus § 361[6] Str. G. B. nachzuweisen ist.
Welche polizeilichen Maßnahmen sind zu ergreifen?	Sicherstellung des Geldes und der Spieleinrichtungen, Karten, Roulette, Würfel als Beweismittel und weil sie der Einziehung unterliegen. — § 94 Str. Pr. O. Vernehmung der Mitglieder als Beschuldigte. § 161 Str. Pr. O. Vorlage der Anzeige.

62. Aufgabe: Lotterievergehen durch Vereine — Verfahren beim Nachsuchen der obrigkeitlichen Erlaubnis.

Beispiel.

Der Verband der Polizeibeamten Deutschlands, E. V., Ortsgruppe Karlstadt, hat drei Wintervergnügen veranstaltet und zu diesen öffentlich durch die Presse Gäste unter dem Hinweis eingeladen, daß vom Vorstand veranstaltete große Tombulaverlosungen stattfänden.

Zu den Verlosungen sind Gewinne aller Art gestiftet oder gekauft, die Lose durch Polizeibeamte im Publikum von Karlstadt gegen Entrichtung von 1 Mk. für das Los vertrieben worden.

Polizeihauptmann Schiko hat den Vorstand auf die Verpflichtung zur Einholung der behördlichen Erlaubnis für die Verlosung hingewiesen, der Vorstand aber einstimmig beschlossen, daß dies, weil unnötig, nicht geschehen sollte.

Die Veranstaltungen waren stark besucht. Die Beamten hatten ihre Freunde und Bekannten, diese wiederum die ihrigen eingeladen, dazu kamen noch einige Freunde an der Sache und ungenannte Stifter von Tombulagewinnen.

Liegt hier eine strafbare Handlung vor?

Jawohl, es kommen wiederholte Vergehen aus § 286 Str. G. B. in Betracht, denn die drei Ausspielungen waren öffentlich und ohne obrigkeitliche Erlaubnis veranstaltet.

Wodurch ist hier der Begriff „öffentlich" gegeben?

Dadurch, daß die Gäste öffentlich durch die Presse eingeladen waren und diese unabhängig von den Wünschen des Vorstandes wiederum Gäste mitbrachten, sowie dadurch, daß weitere Personen schon auf die allgemeinen öffentlichen Einladungen erschienen waren.

Wer hat sich strafbar gemacht, der gesamte Verband mit sämtlichen Mitgliedern?

Es kommen gemeinschaftliche Straftaten im Sinne der §§ 286, 47, 49 und 74 Str. G. B. in Frage.

Weshalb kommt § 49 Str. G. B. in Frage?

Die Vorstandsmitglieder kommen als gemeinschaftliche Veranstalter in Frage, die Mitglieder, welche die Lose vertrieben haben, als Gehilfen.

Weshalb kommt § 74 Str. G. B. zur Anwendung?

Weil durch mehrere selbständige Handlungen dasselbe Vergehen mehrmals begangen ist und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt worden sind.

Wie hätte sich in diesem Falle der Vorstand verhalten müssen, um das Strafgesetz nicht zu verletzen?

Der Vorstand hätte etwa 6 Wochen vor der ersten Veranstaltung durch Vermittlung der vorgesetzten Behörde die Erlaubnis beim zuständigen Oberpräsidenten gleich für alle

.....te Ausfertigung.

1	Name und Wohnort des Veranstalters der Lotterie.	
2	Zweck der Verlosung	
3	Absatzgebiete der Lose	
4	Lose { a. Gesamtzahl der zur Ausgabe gelangenden Lose	a.
	b. Preis des einzelnen Loses .	b.
	c. Gesamtpreis der Lose . .	c.
5	Gewinne { a. Art	a.
	b. Zahl	b.
	c. Wert der zur Ausspielung gelangenden Gewinne . .	c.
6	Unkosten der Verlosung { a. Reichsstempel	a.
	b. Druck- und Reklamekosten .	b.
	c. Sonstige Kosten	c.
	d. Sonstige Kosten	d.
	Zusammen	
7	Ort und Zeit der Ziehung	
8	Art der Bekanntmachung des Ergebnisses der Ziehung	
9	Angabe der Frist, in welcher die Gewinne bei Vermeidung des Anheimfallens an den Unternehmer abzuheben sind	
10	Name und Wohnort der mit dem Vertrieb der Lose beauftragten Personen (sofern der Vertrieb durch gewerbsmäßige Agenten erfolgt).	

Ort Datum

Unterschrift des Lotterie-Unternehmers.

3 Veranstaltungen nachsuchen müssen.

Anmerkung: Ein solches Gesuch muß in dreifacher Ausfertigung und unter Beifügung eines Verlosungsplanes in dreifacher Ausfertigung nach dem nebenstehenden Muster dem Oberpräsidenten derjenigen Provinz eingereicht werden, innerhalb welcher die Ausspielung veranstaltet werden soll. Beträgt der Gesamtwert der Gewinne mehr als 5000 Mk., so ist die Zahl, Art und der Wert der größeren Gewinne einzeln, der kleineren Gewinne in entsprechenden Gruppen anzugeben.

63. Aufgabe: Pfandverschleppung — Verhalten des eintreffenden Polizeibeamten — Strafverfolgung des Täters und der Teilnehmer — Polizeiliche Zwangsgestellung.

Beispiel.

A. ist seit einem Jahre mit der Wohnungsmiete im Rückstande. Am 1. April zieht er aus. Der Vermieter B. hindert ihn nicht am Auszuge, nur erklärt er 2 Kleiderschränke, ein Klavier, einen großen Spiegel und ein Sopha für gepfändet, falls A. nicht sofort die rückständige Jahresmiete entrichte.

B. läßt einen Polizeibeamten holen, als A. die gepfändeten Möbel dennoch durch die Möbelpacker auf den Wagen laden läßt. A. sowohl wie die beiden Packer haben es gehört, wie B die Möbelstücke für gepfändet erklärte.

Der Polizeibeamte erscheint nun und nimmt die erforderlichen Amtshandlungen vor.

Wie verhält sich der am Tatort eingetroffene Polizeibeamte?

Er orientiert sich über den Sachverhalt durch Anhörung der beiden Parteien und der Packer.

B. erklärt nun die angegebenen Pfandstücke in Gegenwart des

Er belehrt den A. und die Packer daß B. an den Sachen ein Zu-

Beamten nochmals für gepfändet. A. und die Packer geben sie aber nicht heraus.

Was tut der Beamte?

A. erklärt hierauf, daß er das Zurückbehaltungsrecht nicht anerkenne und verweigert die Herausgabe der Sachen. Die Parteien kommen auf der Straße in Streit und werden handgreiflich.

Was tut der Beamte?

Welche strafbare Handlung liegt vor?

Ist hier die rechtswidrige Absicht bei A. erwiesen?

Wie verhält es sich mit der Strafbarkeit der Möbelpacker?

Weshalb zieht der Beamte Strafantrag ein und gegen wen?

rückbehaltungsrecht hätte und daß sie sich strafbar machen, wenn sie diese Sachen trotzdem fortnehmen.

Der Beamte verhindert die entstehende Schlägerei, die Gewalttätigkeiten, die den Bestand der öffentlichen Ordnung gefährden.

Den Rechtsstreit selbst schlichtet er nicht, dazu ist er nicht in der Lage und auch nicht zuständig.

Hierbei ist es nicht zu vermeiden, daß dem B. die gewaltsame Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes durch den Beamten unmöglich gemacht wird.

Der Beamte zieht aber von B. Strafantrag ein und erstattet Anzeige nach Feststellung der Personalien des A. und der Packer.

Bei A. das Vergehen der Pfandverschleppung aus § 289 Str. G. B., denn A. hat seine eigenen beweglichen Sachen zu seinen gunsten dem B., welchem an der Sachee ein Zurückbehaltungsrecht zustand, in rechtswidriger Absicht weggenommen.

Nein, deshalb konnte der Polizeibeamte zugunsten des B. auch nicht einschreiten.

Sie kommen als Gehilfen in Frage, falls ihnen nachgewiesen wird, daß sie die rechtswidrige Absicht des A. erkannt haben. Sie müssen dem Täter zur Begehung des Vergehens wissentlich Hilfe geleistet haben, wenn sie bestraft werden sollen.

§ 49 Str. G. B.

Weil das Vergehen der Pfandverschleppung nur aufgrund eines Strafantrages verfolgbar ist. Der Strafantrag wird ge-

gen A. gestellt, er richtet sich ohne Weiteres auch gegen die Teilnehmer (Gehilfen).

§ 63 Str. G. B.

Angenommen, die Packer können sich an Ort und Stelle über ihre Person nicht ausweisen, sie verweigern auch die Angabe ihrer Namen?

Dann versucht der Beamte, ehe er zur Sistierung schreitet, die Namen von dem A. oder durch telefonische Anfrage bei der Möbeltransportfirma (Name steht am Wagen) zu erfahren.

Angenommen, der A. kennt die Namen der Packer nicht und die Brotfirma ist nicht zu erreichen?

Dann schreitet der Beamte zur Sistierung der beiden Packer auf das Polizei-Revier, wo sie dann zwangsweise legitimiert werden, falls die Feststellung ihrer Person nicht mit Unterstützung des für die Möbeltransportfirma zuständigen Reviers (telefonische Anfrage dortselbst) gelingt.

Welche Gesetze berechtigen hier zur Sistierung (zwangsweisen Gestellung) der Packer?

§ 161 Str. Pr. O. und § 10, Teil II, Titel 17 A. L. Der Polizeibeamte war hiernach zuständig für die Verfolgung strafbarer Handlungen und für die keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zur Aufklärung des strafbaren Sachverhaltes.

64. Aufgabe: Unbefugte Pfandnutzung — Beihilfe — Gewerbevergehen — falsches polizeiliches Verhalten.

Beispiel.

A. befaßt sich unbefugt mit dem Geschäft eines Pfandleihers. Er kündigt in der Tagespresse dieses Geschäft mit folgender Anzeige an:

„Achtung, keine Geldnot mehr! Nehme alle Sachen als Pfand und zahle höchste Gebühren. A., größtes Leihgeschäft am Platze, Pumpgasse 12 I."

Sein Geschäft geht gut, er hat bereits mehrere Zimmer voll verpfändeter Gegenstände aller Art.

Da A. selbst sehr knapp bei Gelde ist und keine Wohnungseinrichtung besitzt, stattet er sich mit beliehenen Möbelstücken eine Wohnung aus und benutzt diese mit seiner Ehefrau, welche die Möbel nach ihrem Geschmack ausgesucht und auf die Zimmer verteilt hat.

Kaufmann B., der dem A. auch verschiedene Möbelstücke in

Pfand gegeben hat, erfährt von dem Verhalten des A. und fragt, da er für die gute Erhaltung seiner Möbel fürchtet, den Oberwachtmeister C. um Rat.

Der Beamte sagt, in diesem Falle könne er garnichts machen, und verweist den B. auf den Weg der Privatklage.

Hat der Beamte sich in diesem richtig verhalten?	Nein, er hätte die Angelegenheit seinem Revier-Vorsteher oder Hundertschaftsführer vortragen müssen und nicht gedankenlos eine falsche Auskunft erteilen dürfen.
Besteht hier ein Grund zu polizeilichem Einschreiten, gegebenenfalls welcher?	Hier mußte polizeilich eingeschritten werden, denn A. hat sich eines Vergehens aus § 290 schuldig gemacht.
Worin besteht die strafbare Handlung des A.?	Darin, daß er als öffentlicher Pfandleiher unbefugt von ihm in Pfand genommene Gegenstände in Gebrauch genommen hat.
Inwiefern hat A. sein Geschäft öffentlich betrieben?	Insofern, als er sein Geschäft in der öffentlichen Tagespresse ankündigte und dadurch einen individuell unbegrenzten Kreis von Personen veranlaßte, Gegenstände bei ihm zu verpfänden.
Hat sich A. allein dadurch strafbar gemacht, daß er die verpfändeten Gegenstände in Gebrauch nahm?	Nein, er ist auch strafbar, weil er den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes unternommen und fortgesetzt hat, zu dessen Beginn eine behördliche Erlaubnis erforderlich war. § 147[1] R. G. O.
Welches genehmigungspflichtige Gewerbe kommt hier in Frage?	Das Gewerbe eines Pfandleihers, zu dessen Betrieb eine Erlaubnis der Behörde erforderlich ist. § 34 R. G. O.
Ist auch die Ehefrau des A. strafbar?	Jawohl, denn sie hat dem Täter durch Rat und Tat zur Begehung des Vergehens wissentlich Hilfe geleistet, indem sie die Möbel aus den Beständen des Geschäfts ausgesucht hat und damit die Wohnung einrichten half. § 49 Str. G. B.

65. Aufgabe: Widerrechtliche Zueignung von verschossener Munition — Fundunterschlagung — Lückenhaftigkeit in der Gesetzgebung.

Beispiel.

A. und B. gehen auf einen Truppenübungsplatz spazieren. A. findet einen abgeschossenen Schrapnellzünder und steckt ihn ein, um sich daraus einen Briefbeschwerer machen zu lassen. B. will dasselbe und beide suchen weiter. Sie finden Sprengstücke von Geschossen, Bleikugeln, Zünder usw. und eignen sich diese Sachen zu besagtem Zwecke an.

Durften A. und B. überhaupt ohne Auftrag nach diesen Sachen suchen?	Nein, sie waren hierzu nicht befugt.
Wenn sie nun trotzdem solche Gegenstände sahen?	Dann mußten sie diese liegen lassen oder sie mußten die gesammelten bei der Lagerverwaltung abgeben.
Haben die beiden sich also strafbar gemacht?	Jawohl, sie haben sich aus § 291 Str. G. B. strafbar gemacht, denn sie haben sich die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition widerrechtlich zugeeignet.
Wer wird aus § 291 noch bestraft?	Wer sich aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich Bleikugeln zueignet.
Kann auch derjenige bestraft werden, der sich aus den Kugelfängen der Schießstände des Schützenvereins Bleikugeln widerrechtlich zueignet?	Jawohl, und zwar aus § 246 Str. G. B. wegen Fundunterschlagung, vorausgesetzt, daß diese Schießstände jedermann zugänglich sind. Anderenfalls kommt Diebstahl oder schwerer Diebstahl in Frage. §§ 242 und 243² Str. G. B.

Anmerkung.

Hier haben wir ein sehr merkwürdiges Beispiel von der unvermeidlichen Lückenhaftigkeit unserer Gesetzgebung.

Es wird derjenige aus § 291 Str.-G.-B. bestraft, der sich bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition oder Bleikugeln aus den Truppenschießständen widerrechtlich zueignet, während er doch dem Wesen nach ebenso Fundunterschlagung begangen hat, wie derjenige, welcher sich in den bürgerlichen

Schießständen gefundenen Munition rechtswidrig zueignet — § 246 Str. G. B. —

§ 246 bedroht aber den Täter mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, also mit schwererer Strafe wie § 291, der nur Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 M. androht.

Es käme also der § 73 Str. G. B. zur Anwendung, der die Handhabung desjenigen Gesetzes vorschreibt, welches die schwerste Strafe androht, wenn nämlich durch ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt werden.

Mithin wäre doch zunächst der § 291 Str. G. B. ganz wirkungslos und überflüssig.

Auf der anderen Seite liegt aber in beiden Fällen nicht Fundunterschlagung sondern Diebstahl aus § 242 Str. G. B. vor, die fremden beweglichen Sachen, die verschossene Munition, sind nämlich einem Anderen, aus dem Gewahrsam einer Anderen, in der Absicht der rechtswidrigen Zuneigung weggenommen worden.

Denn, wenn die Munition aus den Kugelfängen genommen, und das unbefugte Betreten des Schießplatzes sowie die Aneignung der verschossenen Munition durch Anschlagtafeln verboten wird, so bedeutet das begreiflich den Gewahrsam des Anderen, des Besitzers. Es ist das mithin genau so Diebstahl, wie beispielsweise die Entwendung von Feldfrüchten oder Obst im Werte von über 10 M. (Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. 4. 80 — G. S. S. 320) Diebstahl bedeutet.

Also dieselben Handlungen, welche die §§ 291 und 246 in idealer Konkurrenz verletzten, werden gleichfalls auch durch den § 242 getroffen, welcher Gefängnis bis zu 5 Jahren (§ 16 Str. G. B.), also eine schwerere Strafart androht wie die §§ 291 und 246, es müßte demnach nur § 242 Str. G. B. auf beide Straftaten Anwendung zu finden haben, wenn § 73 berücksichtigt würde.

Wie wird nun aus solchen gesetzlichen Schwierigkeiten das richtige Urteil gefunden?

In solchen Fällen entscheidet der Grundsatz der Rechtsprechung „in dubio pro reo", das heißt in freier Uebersetzung „im Zweifelsfalle wird für den Sünder entschieden," also der mildeste Ausweg gewählt.

Hiernach käme allein der § 291 Str. G. B. zur Anwendung, welcher die mildeste Strafe, also Geldstrafe von 3 M., zuläßt — § 27 Str. G. B. —

66. Aufgabe: Jagdvergehen — Gewerbsmäßiges Wildern — Wildern mittelst Schlingen und Fallen — Polizeiliche Sistierung — Gewerbsmäßige Hehlerei — Durchsuchung — Sicherstellung leicht verderblicher Gegenstände, von

Jagdgeräten, lebenden Tieren, Schlingen und Fallen — Einziehung — Festnahme.

Staatspolizei Königstein (Taunus), 16. 11. 22.
Tgb. Nr. 2113.

Festnahme-Anzeige.
betr. Jagdvergehen.

Der Amtsrichter Georg Stoberg, in Königstein, Kaiserstraße 24 wohnhaft, zeigte am 11. d. Mts. an, daß er den ledigen Arbeiter Heinrich Gustav Blum, 26. 6. 99 zu Frankfurt (Main) geb., ledig, wiederholt in dem von ihm, (dem Anzeiger), gepachteten Jagdrevier bei Falkenstein (Taunus) beim Wildern angetroffen hätte. Anzeiger hätte ihn zuletzt am 10. 11. 22 auf frischer Tat betroffen, wie er ein Reh krank schoß, das, stark schweißend, an Stoberg vorüberlief und sich im Unterholz verlor.

Auf Grund dieser Anzeige begab ich mich am 12. d. Mts. um 6 Uhr v. in Begleitung des Jagdaufsehers Johann Kramer, in Königstein, Altestraße 43 H wohnhaft, in das Stoberg'sche Revier. Als wir gegen 7 Uhr v. einen Schuß fallen hörten, legten wir uns im Busch auf die Lauer.

Gegen 7^{10} Uhr trat Blum in die Lichtung vor uns. Er trug ein frisch geschossenes Reh auf dem Rücken. Dieses legte er auf den Boden und entnahm seinem Rucksacke Gegenstände, die wir zunächst nicht erkennen konnten. Mit diesen ging er die Lichtung ab, bückte sich zeitweise und machte sich am Boden zu schaffen. Seinen Jagdhund führte er an der Leine bei sich.

Als er mit seiner Tätigkeit in der Lichtung fertig war und sich entfernen wollte, rief ich ihn laut an. Blum wandte sich aber sofort zur Flucht. Ich rief nun: „Halt! Hände hoch! Waffen nieder oder ich schieße!" Diese Aufforderung befolgte Blum.

Hierauf nahmen wir ihm das Gewehr und den Hund ab.

In seiner Begleitung wurde dann die Lichtung abgesucht und dort festgestellt, daß er an den verschiedenen Stellen, wo er sich gebückt, Wildschlingen gelegt hatte. Diese nahm ich gleichfalls in Verwahr. In seinem Rucksacke fanden sich weitere Schlingen.

Blum gab an, er wohne in der Ringstraße 12 H. Zunächst wurde er auf die Polizeiwache sistiert, wo Rucksack, das Gewehr, der Hund und die Schlingen sichergestellt wurden.

Sodann begaben wir uns unter Hinzuziehung des Polizei-Oberwachtmeisters Klinger und in Begleitung des Blum nach dessen Wohnung.

Hier fanden wir 3 ausgeweidete Rehe, 4 Hasen, welche noch die Fangschlingen trugen, und eine Bestellkarte des Wildhändlers Friedrich Galle, Markt 9, in welcher dieser dringend die Ablieferung des bestellten Wildes fordert.

Gelegentlich der von dem anwesenden Polizei-Oberwachtmeister Klinger angeordneten gründlichen Durchsuchung der Blum'schen

Wohnung wurden noch 3 Jagdgewehre, 10 Schlingen und 3 Schlageisenfallen vorgefunden.

Blum wurde vorläufig wieder zur Wache sistiert. Hierauf stellte ich durch Befragen des Galle in dessen Laden fest, daß Blum diesem seit Jahren Wild lieferte. Für ein Reh zahlte Galle angeblich 90, für einen Hasen 10 M. Blum hat ihm bisher ungefähr 30 Rehe und 100 Hasen geliefert.

Blum und Galle wurden heute um 11 Uhr v. festgenommen und dem hiesigen Amtsgericht zugeführt. Das bei Blum und Galle vorgefundene Wild ist bei dem Metzger Arnold Kruse, Markt 3, sichergestellt. Es wird dort im Eisschrank aufbewahrt.

Den Hund habe ich vorläufig in Pflege und Verwahrung genommen.

Die Jagdgewehre, Munition, Schlingen, Fallen und der Rucksack werden auf der Wache aufbewahrt.

N. N.
Wachtmeister der Staatspolizei Frankfurt a. M.,
abgeordnet zur Polizei-Wache Königstein (Taunus).

Was stellt zunächst die Handlung des Blum dar, die der Amtsrichter angezeigt hat?	Wiederholte Vergehen aus §§ 292 und 74 Str. G. B. Blum hatte an einem Ort, an dem zu jagen er nicht berechtigt war, nämlich im Jagdrevier des Anzeigers, die Jagd ausgeübt.
Was haben dann später die Feststellungen durch die Beamten für weitere Straftaten ergeben?	Blum hat nicht nur mit Schießgewehr und Hund dem Wilde nachgestellt, sondern auch mit Schlingen. § 293 Str. G. B.
Was ergeben die weiteren Feststellungen hinsichtlich des Blum?	Daß Blum das unberechtigte Jagen gewerbsmäßig betrieben hat. § 294 Str. G. B.
Welche Beweise ergeben den gewerbsmäßigen unberechtigten Jagdbetrieb?	Die Menge des bei Blum vorgefundenen Wildes, die Bestellkarte des Händlers Galle und dessen Geständnis, daß ihm Blum bis dahin 30 Rehe und 100 Hasen geliefert und daß dieser dafür von Galle feste Lieferungsprämien erhalten hat.
War die bei Blum vorgenommene Durchsuchung und die Art ihrer Anordnung berechtigt?	Jawohl, es lag die Gefahr vor, daß die gemeinsamen Straftaten des Blum und Galle durch Dritte verdunkelt werden und

die Beweisstücke, das in der Wohnung vermutete Wild, verderben konnte, bevor der Richter die Durchsuchung anordnete, die der anwesende Oberwachtmeister in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft vorgenommen hat.
§§ 102, 105 Str. Pr. O.

Welcher Straftat hat sich der Wildhändler Galle schuldig gemacht?

Der gewerbsmäßigen Hehlerei. Verbrechen aus §§ 259 und 260 Str. G. B.

Ist hierin nicht gleichzeitig eine andere Straftat zu erblicken?

Jawohl, und zwar Begünstigung aus § 257 Str. G. B., denn Galle hat dem Täter nach Begehung seiner wiederholten Vergehen wissentlich Beistand geleistet, um ihm die Vorteile seiner Vergehen zu sichern.

Worin ist das Gewerbsmäßige der Hehlerei zu erblicken?

Darin, daß Galle als Wildhändler fortgesetzt das Wild von Blum günstig einkaufte und in seinem Laden weiterverkaufte.

Worin besteht bei Galle die Hehlerei an sich?

Darin, daß er das Wild seines Vorteils wegen ankaufte, von dem er den Umständen nach annehmen mußte, daß es mittelst strafbarer Handlungen erlangt war.

Welche Umstände sprechen hier mit?

Blum war einfacher, lediger Arbeiter, von dem man nicht annehmen konnte, daß er berechtigterweise der Jagd in diesem Umfange oblag. Ferner mußte es dem sachkundigen Händler doch auffallen, daß ein Teil des Wildes nicht waidgerecht erlegt, sondern mittelst Schlingen gefangen war.

Aus welchen Gründen mußten hier die Jagdgewehre, die Schlingen, Fallen, der Hund und das Wild sichergestellt werden?

Weil diese Gegenstände für die Untersuchung als Beweismittel in Frage kamen und der Einziehung unterlagen.
§ 94 Str. Pr. O. sowie §§ 40 und 295 Str. G. B.

In welcher Form mußte die Sicherstellung hier zweckentsprechend erfolgen?

So, daß die einzelnen Sachen für den Untersuchungszweck und in ihrer weiteren Verwendungs-

möglichkeit an sich (in ihrem Wert) erhalten blieben.

In welcher Weise wurde dem Rechnung getragen?	Das Wild wurde, um es vor Verderben zu bewahren, auf Eis aufbewahrt, der Hund in Pflege und Wartung genommen. Die übrigen leblosen Sachen wurden auf der Polizeiwache in Verwahr genommen.
Wie war die Festnahme der beiden Straftäter zu begründen?	Blum wurde, da er ledig war und nur eine versteckte, polizeilich nicht gemeldete Wohnung hatte, wegen Fluchtverdachts und Verdunkelungsgefahr, Galle wegen Fluchtverdachts (Verbrechen) und Verdunkelungsgefahr festgenommen. §§ 127 und 112 Str. Pr. O.
Wie war die Verdunkelungsgefahr bei beiden zu begründen?	Es bestand die Annahme zu recht, daß beide Spuren ihrer Straftaten vernichten würden, wenn sie auf freiem Fuße geblieben wären. Beweismittel, die bisher noch nicht sichergestellt waren, konnten sie beiseiteschaffen, z. B. Briefschaften, Schlingen im Walde usw.
Welche Strafgesetze kommen insgesamt bei Blum, welche bei Galle zur Anwendung?	Bei Blum §§ 292, 293, 294, 295, 73 und 74, bei Galle §§ 257, 259, 260, 73 und 74 Str. G. B.
Nach welcher Bestimmung war die Androhung des Waffengebrauchs zum Zwecke der Verhinderung der Flucht und des Angriffs des Blum seitens des Wachtmeisters begründet?	Nach dem Erlaß des Ministers des Innern vom 24. 7. 1919.*)

*) Anmerkung.

Hiernach darf der Polizeibeamte von der Schußwaffe gebrauchmachen, wenn eine Person, die bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffen wird oder dieser Tat dringend verdächtig ist, sich der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht und wenn eine Bedrohung des Polizeibeamten oder der seinem Schutze anvertrauten Personen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu befürchten ist.

Dem Waffengebrauch muß die Aufforderung des Beamten: „Halt“ oder „Hände hoch oder ich schieße“ oder „Waffen nieder“ vorangehen.

67. Aufgabe: Unberechtigtes Fischen — Begriff des Fischens — Unterschlagung — Fischereigesetz — Einziehung — Polizeiliche Maßnahmen.

Beispiel.

Der Pionier A. hat sich aus dem Felde einige Sprengkörper nebst Sprengkapseln und Zündschnur mitgebracht, welche Gegenstände ihm dienstlich übergeben waren. Hiermit begiebt er sich an den nahen Fluß und läßt dort einen Sprengkörper unter Wasser explodieren, wodurch eine große Anzahl ausgewachsener und kleiner Fische getötet oder betäubt wird und zur Wasseroberfläche steigt. Die großen Fische sammelt er in seinem Rucksack, die kleinen läßt er im Wasser.

Ferner geht er öfters nachts zum Flusse, beleuchtet mit Fakeln die Wasseroberfläche und fischt mit einem Handnetz die durch das Licht angelockten und geblendeten Fische und Krebse.

Eines Abends wurde A. von dem Strompolizeibeamten angerufen, er stellte sich aber dem Beamten nicht zur Verfügung, sondern flüchtet mit seinen Gerätschaften.

Welche strafbare Handlung hat der Pionier zunächst begangen?	Das Vergehen der Unterschlagung, indem er fremde bewegliche Sachen, nämlich die Sprengkörper, Zündschnur und Sprengkapseln, die er in Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet hatte. § 246 Str. G. B.
Welche strafbaren Handlungen hat er noch begangen?	Er hat unter Anwendung explodierender Stoffe unberechtigt und in mehreren selbständigen Handlungen zur Nachtzeit bei Fackellicht gefischt. Vergehen aus §§ 296 und 74 Str G. B.
Ist unter „Fischen“ nur das Fangen von Fischen in diesem Gesetz zu verstehen?	Nein, der Täter verfällt auch diesem Gesetz, wenn er unberechtigt zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe Krebse, Austern, Muscheln, kurz Wassertiere fängt, die Gegenstände der Fischereiberechtigung darstellen.

Welche strafbare Handlung kommt bei A. schließlich noch in Frage?	Eine Uebertretung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 — Ausführungs-Verordnung vom 23. Juli 1886, §§ 14² und 15, indem er, von dem Aufsichtsbeamten angerufen, dem Rufe nicht Folge gegeben hat, vielmehr geflüchtet ist.
Was ist von den Fanggerätschaften, Sprengkörpern usw. zu sagen, deren sich der Täter bei dem unberechtigten Fischen bedient hat?	Diese Gegenstände unterliegen der Einziehung nach § 40 Str. G. B., da sie zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gebraucht und bestimmt waren und dem Täter gehören.
Welche Gesetze finden auf A. insgesamt Anwendung?	§§ 246, 296, 74 und 40 Str. G. B. und §§ 14² und 15 der Ausführungs-Verordnung vom 23. Juli 1886 für das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874.
Was kommen für polizeiliche Maßnahmen in Frage?	Fahndung nach dem Täter und im Ermittelungsfalle Durchsuchung seiner Wohnung, Sicherstellung bezw. Beschlagnahme der einzuziehenden Gegenstände, die auch als Beweismittel in Frage kommen.

68. Aufgabe: Verletzung des Briefgeheimnisses — Begriff — Strafantrag.

Beispiel.

A. bewohnt bei der Witwe B. ein möbliertes Zimmer. Diese hat großes Interesse daran, ihre Tochter mit dem A. zu verheiraten. Um zu erkunden, ob er andere Damenbekanntschaften hat, öffnet die B. einen von Frauenhand an den A. gerichteten Postbrief, wird aber dabei von dem A. überrascht.

B. macht geltend, daß sie zwar den Brief vorsätzlich zu dem besagten Zweck eröffnet, nicht aber dessen Inhalt gelesen hätte. Im übrigen hätte sie ein Recht zu erfahren, was das für ein Mann sei, für den sich ihre Tochter interessiere.

A. stellt Strafantrag bei der Polizei.

Welche strafbare Handlung liegt vor?	Ein Vergehen aus § 299 Str. G. B.
Was gehören für Tatumstände zu dem vollendeten Vergehen?	Der Täter muß vorsätzlich einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlos-

sene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, unbefugterweise eröffnen.

Tut es mithin etwas zur Sache wenn die B. geltend macht, sie hätte den Inhalt des Briefes nicht gelesen?

Nein, das ändert nichts an dem strafbaren Sachverhalt.

Wenn sie angibt, sie hätte ihr Recht zur Eröffnung des Briefes daraus hergeleitet, daß sie als Mutter wissen müßte, für wen sich ihre Tochter interessiere. Gab dies der Täterin die Befugnis zu ihrer Handlung?

Nein. Wenn auch das Interesse für ihre Tochter erklärlich und bis zu einem gewissen Grade berechtigt ist, so ist doch dieses persönliche Recht nicht so stark, daß er das Recht des Dritten an der Wahrung seiner Privatgeheimnisse brechen könnte.

Wann und wodurch wird die Handlung straf- und verfolgbar?

Wenn der Geschädigte Strafantrag stellt.

§ 299² Str. G. B.

Mit welchem Zeitpunkte würde in diesem Falle das Recht des Geschädigten, Strafantrag zu stellen, erloschen sein.

Wenn der Geschädigte es verabsäumt hätte, binnen 3 Monaten Strafantrag zu stellen.

Mit welchem Zeitpunkt beginnt diese dreimonatige Frist?

Mit dem Tage, seit welchem der Antragberechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat.

69. Aufgabe: Verletzung des Berufsgeheimnisses — Strafantrag.

Beispiel.

Rechtsanwalt A. führt für B. einen Ehescheidungsprozeß, in welchem die Ehefrau des B. des Ehebruchs überführt wird. Sein Klient B. macht ihm nun Mitteilungen aus seinem Privatleben und erzählt ihm unter Anderem, daß er seit Jahren eine Liebschaft mit der ledigen Opernsängerin C. und mit dieser intimen Verkehr gepflogen hätte.

Dies teilt A. einem Freunde des B. mit, der dem B. Nachricht hiervon giebt.

B. stellt Strafantrag gegen den Rechtsanwalt A.

Wessen hat sich der Rechtsanwalt A. schuldig gemacht?

Eines Vergehens aus § 300 Str. G. B., indem er unbefugt ein Privatgeheimnis offenbart hat, das ihm kraft seines Am-

tes, Standes oder Gewerbes anvertraut war.

Welche Amts-, Standes- oder Gewerbepersonen machen sich noch strafbar, wenn sie Berufsgeheimnisse der besagten Art verletzen?

Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebeammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen.

Wann und wodurch wird die Handlung des Rechtsanwalts A. verfolgbar?

Wenn der geschädigte B. Strafantrag stellt.

70. Aufgabe: Wucher — Wucher unter Ausbeutung des Ehrenwortes — Selbstmord einer Militärperson — Gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Wucher — Durchsuchung — Sicherstellung von Beweisen — Nötigung durch Beamte.

Beispiel.

Der 20jährige Leutnant v. A. hat Spielschulden in Höhe von 5000 M. gemacht und sich auf Ehrenwort verpflichtet, diese Summe innerhalb 24 Stunden zu begleichen.

Nachdem er vergeblich versucht hat, diese Summe von Kameraden zu erhalten, wendet er sich an den Darlehnsvermittler Y, der ihm nach langem Bitten unter Hinweis auf die Notlage des v. A. endlich das Geld leiht.

Hierfür muß aber v. A. einen Schuldschein über 10 000 M. unterschreiben und sich auf Ehrenwort schriftlich verpflichten, diese 10 000 M. binnen 30 Tagen zurückzuerstatten.

Dem v. A. gelingt es nicht, diese Summen in der abgesprochenen Frist aufzutreiben. Er begeht Selbstmord in seiner Wohnung Lindenstraße 12.

Die Kriminalpolizei erhält von dem Darlehnsgeschäft zwischen v. A. und Y. Kenntnis, durchsucht das Geschäftslokal des Y. im Auftrage des Kriminal-Kommissars X. und findet eine große Anzahl ähnliche Schuldverschreibungen auf Ehrenwort, die zum Teil schon eingelöst, zum anderen Teile aber noch zu begleichen sind. Die Kriminalbeamten nehmen Einsicht in die Papiere des Y., trotzdem dieser die Einsicht nicht gestattet. Dem zuständigen Polizei-Revier wird der Selbstmord von der Vermieterin des v. A. gemeldet.

Welcher strafbaren Handlung hat sich Y. schuldig gemacht?

Zunächst eines Vergehens aus § 302a Str. G. B., indem er sich unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit des v. A. mit Bezug auf ein Darlehen einen Vermögensvorteil verschafft hat, welcher den üblichen Zins-

fuß dergestalt überschreitet, daß nach den Umständen des Falles der Vermögensvorteil in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung steht.

Wie wird dieses Vergehen genannt? — Wucher.

Worin besteht der Vermögensvorteil, den sich Y. verschafft hat? — Y. gab 5000 Mk. und erhielt dafür einen Schuldschein über 10 000 Mk., er hat also 100% an Zinsen verdienen wollen.

Inwiefern liegt hier eine Ueberschreitung des üblichen Zinsfußes dergestalt vor, daß der Vermögensvorteil im auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung steht? — Ueblich ist bei solchen Darlehnsgeschäften ein Zinsfuß von 6% bis 10%; wenn der Vermögensvorteil das Doppelte der Leistung, also 100% des gewährten Darlehens darstellt, so ist das ein auffälliges Mißverhältnis.

Wodurch wird das Vergehen des Wuchers bei Y. aber noch erschwert? — Dadurch, daß Y. sich den wucherlichen Vermögensvorteil auf Ehrenwort versprechen ließ.

§ 302b Str. G. B.

Welcher Umstand erschwert noch weiter die Straftat des Y.? — Der Umstand, daß Y. den Wucher gewerbs- und gewohnheitsmäßig betrieben hat.

Wodurch wird dies bewiesen? — Durch die große Anzahl ähnlicher Schuldverschreibungen, welche die Kriminalpolizei gelegentlich der Durchsuchung bei Y. gefunden hat.

Aufgrund welchen Gesetzes war hier die Durchsuchung gerechtfertigt? — Aufgrund der §§ 102 und 105 Str. Pr. O., es lag Gefahr im Verzuge vor, weshalb die Durchsuchung von einem Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft angeordnet wurde.

Wie verhält es sich mit der Durchsicht der Papiere des Y. gelegentlich der Durchsuchung? — In diesem Falle haben die Kriminalbeamten ungesetzlich gehandelt, da Y. die Durchsicht der Papiere nicht gestattet hat.

Wie hätten sich die Beamten verhalten müssen? — Mit Rücksicht auf den Einspruch des Y. gegen die Durchsicht der Papiere hätten diese ungeprüft versiegelt und dem Richter zur Einsichtnahme vorgelegt werden müssen.

§ 110 Str. Pr. O.

Haben sich die Beamten in diesem Falle strafbar gemacht?

Jawohl, sie haben den Y. durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt zur Duldung der Einsichtnahme in die Geschäftspapiere widerrechtlich genötigt.
§ 339 Str. G. B.

Aus welchem Grunde war die Sicherstellung der bei der Durchsuchung des Geschäftslokals des Y. vorgefundenen Papiere notwendig?

Weil sie als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung waren.
§ 94 Str. Pr. O.

Wie mußte sich das Polizei-Revier verhalten, als es von Selbstmord des Offiziers in der bürgerlichen Wohnung Kenntnis erhielt?

In diesem Falle war das Polizei-Revier für die Fortschaffung und Sicherstellung der Leiche nicht zuständig, weil es sich um die Leiche einer Militärperson handelte. Das Revier mußte sich zwecks Fortschaffung und Sicherstellung der Leiche mit dem Garnisonkommando oder dem zuständigen Truppenteil in Verbindung setzen, welche Dienststellen zu dieser Maßnahme verpflichtet und zuständig waren.

71. Aufgabe: Sache — Sachbeschädigung — Begriff — Beispiele für Sachbeschädigung.

Was ist eine Sache?

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.
§ 90 B. G. B.

In welchem Zustand kann sich ein körperlicher Gegenstand befinden?

In festem, flüssigem oder gasförmigem Zustande.

Was ist Sachbeschädigung im Sinne des Strafgesetzes?

Sachbeschädigung ist die vorsätzliche und rechtswidrige Aufhebung der Unversehrheit einer fremden Sache durch den Täter.

Beispiel a.

A. schlägt vorsätzlich aus Rache seinem Nachbar B. eine Fensterscheibe ein. Dann zielt er mit seinem Revolver auf das Zifferblatt der in der B.'schen Wohnstube hängenden Wanduhr und drückt die Waffe ab, die Patrone versagt indessen.

B. stellt Strafantrag.

Wessen hat sich A. schuldig gemacht?	Indem er vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt hat, nämlich die Fensterscheibe, hat er ein Vergehen aus § 303 Str. G. B. begangen.
Und in dem zweiten Falle?	Im zweiten Falle hat A. eine versuchte Sachbeschädigung begangen, indem er den Entschluß, die Uhr zu beschädigen, durch Handlungen — Anlegen und Abdrücken der Waffe —, welche einen Anfang der Ausführung des Vergehens der Sachbeschädigung enthielten, betätigt hat. §§ 303 und 43 Str. G. B.
Hat A. den Versuch freiwillig aufgegeben?	Nein, sondern er wurde an der Ausführung des Vergehens durch Umstände gehindert, welche von seinem Willen unabhängig waren, nämlich durch Versagen des Schusses. § 46[1] Str. G. B.
Wodurch ist die strafbare Handlung an A. verfolgbar?	Dadurch, daß B. Strafantrag aus § 303[3] Str. G. B. gestellt hat.

In den folgenden Fällen liegt Sachbeschädigung aus § 303 Str. G. B. vor

Beispiel b.

Streikende Arbeiter lassen, um die Arbeitswilligen an der Aufnahme der Arbeit zu hindern, den Dampf aus einer Dampfmaschine entweichen.

Beispiel c.

Ein Bettler, der im Hause vergebenst um Brot gebettelt hat, verunreinigt aus Rache den Hofbrunnen durch Hineinwerfen von Kot, sodaß das Wasser ungenießbar wird.

Beispiel d.

Der Fischhändler A. setzt, um seinem Konkurrenten zu schaden, einen Hecht in dessen Karpfenteich.

Beispiel e.

Das Dienstmädchen B. wirft aus Rache ein ihrer Dienstherrschaft gehöriges Speiseservice in den nahen Fluß, gießt Essig in die Milch, dreht den Gashahn auf und läßt das Leuchtgas entweichen,

läßt um die Herrschaft durch große Rechnungen zu strafen, allnächtlich die Gaslampen brennen, öffnet den Vogelkäfig und läßt den Kanarienvogel entfliegen.

72. Aufgabe: Denkmalschändung.

Ein unbekannter Täter begoß aus politischen Beweggründen das Bismarckdenkmal in Frankfurt (Main) kurz nach dessen Einweihung mit Salzsäure, so daß ein großer Teil des Granitsockels damit durchtränkt wurde und einen bleibenden gelben Fleck erhielt.

Welche strafbare Handlung hat der Unbekannte begangen?	Ein Vergehen aus § 304 Str. G. B., indem er vorsätzlich und rechtswidrig ein öffentliches Denkmal beschädigt hat.
Ist zur Verfolgung dieser Art Sachbeschädigung ein Strafantrag notwendig?	Nein, dieses Vergehen wird ohne Strafantrag verfolgt.
Was ist über den Versuch zu dieser Straftat zu sagen?	Der Versuch ist strafbar.
Nennen Sie Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft und Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind.	Heiligenbilder, ewige Lampen, Betkapellen, Feldaltäre, fromme Sprüche an Pilgerstraßen.
Ferner Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen.	Oeffentliche Papierkörbe, öffentliche Viehtränken, Trinkbrunnen mit Becher, Blumenbeete, Ziersträucher in öffentlichen Anlagen, Sitzbänke, Wegweiser an öffentlichen Wegen.

73. Aufgabe: Feuermeldung — Absperrung der Brandstelle — Zusammenarbeiten mit der Feuerwehr — Ermittelung der Brandursache — Vorsätzliche Brandstiftung — Tod eines Menschen durch Brandstiftung — Polizeiliche Maßnahmen hinsichtlich des Brandstifters.

Beispiel a.

Die Feuerwehrstation meldet dem 11. Polizei-Revier um 9^{20} Uhr abends:

„Großfeuer in der Münzgasse, Menschenleben in Gefahr!"

Was tut der Wachthabende?	Er entsendet alle auf der Wache anwesenden Beamten bis auf

einen, der den Fernsprecher zu bedienen hat, an die Brandstelle und benachrichtigt die Nachbarreviere, die für solche Fälle angewiesen sind, Verstärkungen in bestimmtem Umfange zur Unterstützung der Beamten des Brandreviers abzuordnen. Ferner benachrichtigt er seinen Reviervorsteher.

Wie verhält sich der Reviervorsteher?

Er sorgt für die Benachrichtigung der vorgesetzten Stelle, begibt sich ungesäumt an die Brandstelle und ordnet Absperrung an. Die überflüssigen Beamten entläßt er gegebenenfalls zu ihren Dienststellen.

Wie und zu welchem Zweck muß die Absperrung an der Brandstätte erfolgen?

Die Absperrung hat derart zu erfolgen, daß Neugierige nicht gefährdet werden und daß die Feuerwehr unbehindert ihre Lösch- und Rettungstätigkeit ausüben kann.

Welche Rücksicht nimmt der absperrende Beamte auf den Straßenverkehr?

Ist die Straße sehr breit, dann wird sie zur Hälfte abgesperrt, sodaß auf der anderen Hälfte der Verkehr stattfinden kann.

Wenn dies aber infolge enger Raumverhältnisse an der Brandstelle nicht möglich ist?

Dann wird die Verkehrsstraße genügend weit ober- und unterhalb der Brandstelle quer und vollständig abgesperrt. Unter allen Umständen ist aber darauf zu achten, daß die Schlauchlinien der Löschvorrichtungen innerhalb der abgesperrten Zone liegen.

Hat sich die Polizei am Rettungswerk zu beteiligen?

Dies ist im Allgemeinen Sache der Feuerwehr. Sollte diese aber von der Polizei Unterstützung anfordern, so ist sie bereitwilligst zu gewähren.

Was gilt überhaupt für die Polizei beim Zusammenarbeiten mit der Feuerwehr?

Polizei- und Feuerwehr haben sich gegenseitig zu unterstützen und verständnisvoll willig und zweckentsprechend mit einander zusammenzuarbeiten.

Wie lange dauert die polizeiliche Absperrung?	Bis der Brand gelöscht und die Feuerwehr abgerückt ist. Entbehrliche Beamte sind schon vorher zu ihren Dienststellen zu entlassen.
Was hat der Absperrungsleiter zu veranlassen, falls die polizeiliche Tätigkeit infolge längerer Dauer des Brandes zeitlich ausgedehnt werden muß?	Er hat für die Ablösung der Beamten zu sorgen, zu diesem Zweck die polizeiliche Oberleitung (den Abteilungs-Vorstand) in Anspruch zu nehmen.
Worauf hat sich die Tätigkeit des zuständigen Reviervorstehers, abgesehen von der Absperrung, zu erstrecken?	Auf die Ermittelung der Brandursache an der engeren Brandstelle.
Wie verfährt er hierbei?	Er setzt sich mit dem Leiter der Löscharbeiten in Verbindung, welcher ihm mit seinen Feststellungen am Brandherd dienen wird.
Was tut der Reviervorsteher im Besonderen?	Er ermittelt, notiert und hört Zeugen, die Zweckdienliches bekunden können.

Beispiel b.

Der Riviervorsteher ermittelt durch Befragen der Feuerwehrleute und weiterer Zeugen, daß beim Eintreffen der Feuerwehr der engere Brandherd stark nach Petroleum roch.

Zeuge A. bekundet, daß ein Bewohner der ausgebrannten Wohnung B. unmittelbar vor Ausbruch des Feuers 3 Liter Petroleum im Nachbargeschäft gekauft und kurz vor dem Herausdringen des Rauches aus den Fenstern die Wohnung verlassen hat.

Im Hause wohnen noch 6 Familien, die teils mit knapper Not ins Freie gelangen, teils noch von der Feuerwehr gerettet werden konnten. Das 10jährige Kind der Ehefrau C. ist im Rauch erstickt.

B. kommt während der Feststellungen durch den Reviervorsteher scheinbar unbefangen zur Brandstelle. Seine Kleidung riecht stark nach Petroleum. Auf Vorhalt gesteht er ein, daß er das Feuer angelegt habe, um sich an der Vermieterin B. zu rächen, die ihm wegen Unpünklichkeit im Bezahlen der Miete das Zimmer gekündigt habe.

Er sagt weiter aus, daß er den Fußboden, die Möbel und Betten seines Zimmers, das er möbliert von der Ehefrau C. gemietet, mit Petroleum übergossen und dann angezündet habe.

Welcher strafbaren Handlung hat sich B. schuldig gemacht?	Zunächst des Verbrechens der Brandstiftung aus § 306² Str. G. B., indem er ein Gebäude vorsätzlich in Brand gesetzt hat,

welches zur Wohnung von Menschen diente.

Was versteht das Gesetz unter „Inbrandsetzung"?

„Inbrandsetzen" liegt vor, wenn eine Sache in Brand gerät und dieser Erfolg durch eine Handlung des Beschuldigten verursacht worden ist. Der Brand muß dabei so angelegt sein, daß das Feuer aus eigener Kraft weiterbrennen kann, auch wenn der Zündstoff nicht mehr wirkt.

Was liegt vor, wenn der Brandstifter in der Absicht, das Gebäude einzuäschern nur ein Ankohlen des Gebäudeteiles bewirkt hat und das Feuer mangels genügender Nahrung von selbst ausgegangen ist?

In diesem Falle läge nur versuchte Brandstiftung in Idealkonkurrenz mit Sachbeschädigung vor.

Welches Verbrechen hat B. noch begangen?

§§ 306[2], 303, 43 und 73 Str. G. B.

Ein Verbrechen im Sinne des § 307[1], weil der von B. angelegte Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat sich in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten befand.

Welche polizeiliche Maßnahme ist hinsichtlich der Person des B. zu ergreifen?

Festnahme wegen Fluchtverdachts (Verbrechens).

74. Aufgabe: Waldbrand — Vorsätzliche Brandstiftung — Versuchter Versicherungsbetrug — Freiwillige Aufgabe des Versuchs — Straflosigkeit — Polizeiliches Verhalten.

Beispiel.

A. besitzt ein Stück Wald, das mit 300 000 M. gegen Feuersgefahr versichert ist.

Mitten in diesem Walde liegt ein Jagdhaus, welches teilweise vom Jagdaufseher und seiner Familie bewohnt wird.

An einem heißen Sommertage nach lang anhaltender Dürre zündet A. den Wald an, um sich in den Besitz der Versicherungssumme zu setzen.

Schon hat sich das Feuer ausgebreitet und greift von Baum zu Baum weiter um sich, als dem A. das Gewissen schlägt. Er greift zur Axt und haut, um das Feuer an der Weiterverbreitung zu hindern, die Bäume im Umkreis ab, sodaß das Uebergreifen des

Brandes auf weitere Teile des Waldes unmöglich gemacht wird. Es gelingt ihm, auf diese Weise und mit Hilfe einiger Eimer Wasser das Feuer zu lokalisieren und zu löschen.

Was kommt hier zunächst für eine Tat in Frage?	A. hat vorsätzlich eine Waldung in Brand gesetzt, die ihm zwar eigentümlich gehört, jedoch ihrer Beschaffenheit (große Dürre) und Lage (zum Jagdhaus) nach geeignet war, das Feuer einem Gebäude zu übertragen, welches zur Wohnung von Menschen diente. § 308 in Verbindung mit 306[2] Str. G. B.
Was hat A. aber gleichzeitig mit dieser Tat begangen?	Ein Verbrechen aus § 265 Str. G. B., indem er in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand gesetzt hat.
Ist A. wegen dieser Handlungen, die ideell mit einander konkurrieren (§§ 265 und 308), strafbar? Str. G. B. (Versicherungsbetrug) herbeigeführt?	Nein, denn nach § 310 tritt Straflosigkeit ein, wenn der Täter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer Schaden entstanden ist, als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte, wieder gelöscht hat.
Ist mit diesem Gesetz zugleich die Straflosigkeit aus § 265 Str. G. B. (Versicherungsbetrug) herbeigeführt?	Nein, die Strafbarkeit aus § 265 Str. G. B. bleibt bestehen.*)

*) Anmerkung. Auch hier zeigt sich wieder eine merkwürdige Lücke im Gesetz. Der Handlung aus § 265 Str. G. B. würde an sich als ein freiwillig aufgegebener Versuch anzusehen sein — § 46[1] Str. G. B., bei dem Begriff „Inbrandsetzen" ist das aber nicht möglich, da die Brandstiftung hiernach vollendet ist.

§ 310 bleibt wirkungslos nach § 73 Str. G. B., der beim Vorliegen einer und derselben Handlung, die mehrere Gesetze verletzt, dasjenige Gesetz zur Anwendung bringt, welches die schwerste Strafe androht.

Die Handlung des A. hat den § 308 und § 265 Str. G. B. verletzt, § 308 droht Zuchthaus bis zu 10 Jahren, § 265 Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich Geldstrafe von 150 bis zu 6000 Mk an, mithin ist die im § 265 angedrohte die schwerste von beiden Strafen, es muß also § 265 zur Anwendung kommen.

Aber auch aus einem anderen Grunde muß § 265 zur Anwendung kommen. § 308 ist hier bereits durch § 310 aufgehoben,

er scheidet also bei der Frage nach der Strafbarkeit schon aus diesem Grunde aus und läßt den § 265 für sich bestehen.

Dieser Zweifelsfall würde wohl später zu gunsten des Täters entschieden werden (in dubio pro reo), dies ist aber nicht Sache der Polizei.

Was würde sich nun aus dieser Sachlage für den Polizeibeamten ergeben?

Der Beamte kommt bei pflichtmäßigem Ermessen zu der Annahme, daß hier ein Verbrechen vorliegt; aus der Tatsache aber, daß A. Eigentümer des Waldes, somit ein Dritter nicht geschädigt ist, A. auch die betrügerische Absicht aufgegeben hat, kann er schließen, daß Gefahr im Verzuge nicht vorliegt, und von der Festnahme absehen.

Eingehende und beschleunigte Berichterstattung ist aber unbedingt notwendig, damit der Richter seine Maßnahmen treffen kann.

75. **Aufgabe:** Fahrlässige Brandstiftung — Begründung der Fahrlässigkeit — Frage der Fahrlässigkeit bei polizeilicher Feststellung der Brandursachen — Beispiele für fahrlässige Brandstiftung.

A. betreibt eine chemische Reinigungsanstalt in dem Erdgeschoß eines Hauses, welches in den höheren Etagen von Familien bewohnt wird.

Die Bau- und Feuerpolizei hat den Betrieb im Hause zugelassen, jedoch zur Bedingung gemacht, daß bei der Wäsche seidener Stoffe mit Benzin die vorgeschriebenen Mittel zur Verhütung von Explosionen anzuwenden sind.

Beim Waschen einer seidenen Bluse, mit Messingknöpfen taucht A. dieses Stück in eine Schüssel mit Benzin und entfernt sich auf kurze Zeit.

Kurz darauf trat eine heftige Explosion ein, der einerseits sämtliche Fensterflügel aus der Werkstatt herausschleuderte, Wände und Decke beschädigte, andererseits aber die Explosionsflammen durch den Luftdruck erstickte.

Der herbeigerufene Reviervorsteher stellt fest, daß A. vor dem Eintauchen der Bluse in das Benzin die Metallknöpfe nicht abgetrennt und dem Benzin keine neutralisierenden Stoffe zugesetzt hatte, weil er sich Mühe und Kosten ersparen wollte.

Menschen sind hierbei weder getötet noch verletzt worden.

Welche strafbare Handlung liegt hier vor?	Fahrlässige Brandstiftung, ein Vergehen aus §§ 309 und 306² Str. G. B.
Es ist doch aber in diesem Falle weder ein Mensch getötet noch verletzt worden?	Der Eintritt dieses Falles hätte nach § 309 Str. G. B. das Vergehen wohl erschwert, er ist aber für die Strafbarkeit an sich unwesentlich, denn es kommt ein Gebäude in Frage, das zur Wohnung von Menschen dient. § 306² Str. G. B.
Es ist doch aber durch die Explosion oder als Folge derselben kein Brand entstanden?	Nach § 311 Str. G. B. ist die teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch explodierender Stoffe (Benzin) der Inbrandsetzung gleich zu achten.
Worin besteht hier die Fahrlässigkeit?	A. hat die feuerpolizeilichen Bedingungen bei der Wäsche der seidenen Bluse mit Benzin aus Gründen der Mühe- und Kostenersparnis nicht beachtet. Er hätte, um der Explosionsgefahr vorzubeugen, dem Benzin die neutralisierenden Stoffe zusetzen und von der Bluse die Metallknöpfe abtrennen müssen, bevor er sie in das Benzin eintauchte.

Anmerkung. In allen Fällen polizeilicher Feststellung der Brandursachen ist die Frage der Fahrlässigkeit besonders gründlich zu prüfen. Zu diesem Zweck muß sich der Polizeibeamte ein ausreichendes Maß feuertechnischer Kenntnisse aneignen. Er darf an der Brandstelle nichts übersehen, was auf Fahrlässigkeit deutet. Der anwesende Leiter der Feuerwehr wird ihm hierbei mit seinen bau- und feuertechnischen Erfahrungen hilfreich zur Hand gehen. Auf diese Weise wird der Polizeibeamte sein Wissen auf diesem Gebiete im Laufe der Zeit nutzbringend erweitern können.

Weitere Beispiele für fahrlässige Brandstiftung:

a. Der Installateur legt eine Leitung für elektrisches Licht an dem Gasrohr entlang, ohne die Drähte durch die vorgeschriebene Leitungshülfe zu isolieren und ohne das Leuchtgas abzustellen. Es entsteht Kurzschluß, das Gasrohr explodiert, das ausströmende Leuchtgas verursacht einen Brand.

b. Ein Einwohner der 3. Hausetage brannte bisher einen eisernen Ofen, nimmt ihn aber wegen Raummangels heraus, ohne das Ofenloch in der Schornsteinwand zu schließen. Vor dieses offene Loch

stellt er einen Kleiderschrank. Im Winter beginnen die unteren Etagen zu heizen. Die Funken dringen aus dem Ofenloch in das Zimmer und setzen den Kleiderschrank in Brand. Das Feuer teilt sich der ganzen Wohnung mit.

c. Ein Dienstmädchen hängt Kinderwäsche an den glühenden eisernen Ofen.

d. A. stellt einen brennenden Spirituskocher auf den Tisch neben dem Bett und wärmt sich seinen Kaffee. Brennender Spiritus fließt in das Bett.

e. Die Theaterdirektion legt neben der Kesselfeuerung im Kellerraum des Theaters einen Kulissenstapel an, der Feuer fängt.

f. Der Hausbesitzer X. versäumt es, vor dem eisernen Ofen seines Mietshauses die vorgeschriebenen Feuerbleche anzubringen.

g. Der Landwirt B. läßt Korn mit Dampfmaschinen dreschen. Auf dem Lokomobilschornstein fehlt der vorgeschriebene Funkenfänger.

h. Im Apparatraum eines Kinos entsteht ein Filmbrand. Es fehlten die vorgeschriebenen beiden Eimer mit Wasser zum Eintauchen anbrennender Filme. Das Feuer greift auf das Gebäude über.

i. X. wirft auf einem Waldspaziergange beim Anzünden einer Zigarre das brennende Zündholz in das dürre Laub.

k. Kanonier F. bringt ein blindgegangenes Artilleriegeschoß mit nach Hause. Seine Geschwister spielen damit, das Geschoß explodiert und beschädigt Menschen und das Gebäude.

l. Der Knecht X. raucht in der gefüllten Scheune.

Die in diesen Fällen entstehenden Brände sind auf fahrlässige*) Brandstiftung zurückzuführen.

Im Falle k genügt die Explosion zum Begriff „Brandstiftung."

*) Anmerkung. Fahrlässigkeit liegt nach gesetzlichen Begriffen vor, wenn der Täter die Gefährdung als mögliche Folge seiner Handlung hat voraussehen können.

76. Aufgabe: Fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung mit gemeiner Gefahr — Fahrlässige Tötung — Berufspflicht — Polizeiliche Maßnahmen.

Beispiel.

Die gegenüber der alten, guten, jetzt polnischen*) Stadt Graudenz liegenden Ortschaften in der fruchtbaren Weichselniederung sind im Frühjahr, zur Zeit der Schneeschmelze, durch Hochwassergefahr bedroht. Um sie zu schützen, hat der alte Deutsche Ritterorden in früheren Jahrhunderten hohe feste Dämme gebaut, die den ungeheuren Druck der Hochwasser auszuhalten haben. Bei besonders starken Hochwassern reicht der Eisschollen führende Strom oft bis dicht an den Kamm der Dämme.

In solchen Zeiten besonders hoher Gefahr werden die Dämme von zahlreichen Wächtern Tag und Nacht bewacht, um jederzeit

Welche strafbare Handlung liegt hier vor?	Fahrlässige Brandstiftung, ein Vergehen aus §§ 309 und 306² Str. G. B.
Es ist doch aber in diesem Falle weder ein Mensch getötet noch verletzt worden?	Der Eintritt dieses Falles hätte nach § 309 Str. G. B. das Vergehen wohl erschwert, er ist aber für die Strafbarkeit an sich unwesentlich, denn es kommt ein Gebäude in Frage, das zur Wohnung von Menschen dient. § 306² Str. G. B.
Es ist doch aber durch die Explosion oder als Folge derselben kein Brand entstanden?	Nach § 311 Str. G. B. ist die teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch explodierender Stoffe (Benzin) der Inbrandsetzung gleich zu achten.
Worin besteht hier die Fahrlässigkeit?	A. hat die feuerpolizeilichen Bedingungen bei der Wäsche der seidenen Bluse mit Benzin aus Gründen der Mühe- und Kostenersparnis nicht beachtet. Er hätte, um der Explosionsgefahr vorzubeugen, dem Benzin die neutralisierenden Stoffe zusetzen und von der Bluse die Metallknöpfe abtrennen müssen, bevor er sie in das Benzin eintauchte.

Anmerkung. In allen Fällen polizeilicher Feststellung der Brandursachen ist die Frage der Fahrlässigkeit besonders gründlich zu prüfen. Zu diesem Zweck muß sich der Polizeibeamte ein ausreichendes Maß feuertechnischer Kenntnisse aneignen. Er darf an der Brandstelle nichts übersehen, was auf Fahrlässigkeit deutet. Der anwesende Leiter der Feuerwehr wird ihm hierbei mit seinen bau- und feuertechnischen Erfahrungen hilfreich zur Hand gehen. Auf diese Weise wird der Polizeibeamte sein Wissen auf diesem Gebiete im Laufe der Zeit nutzbringend erweitern können.

Weitere Beispiele für fahrlässige Brandstiftung:

a. Der Installateur legt eine Leitung für elektrisches Licht an dem Gasrohr entlang, ohne die Drähte durch die vorgeschriebene Leitungshülfe zu isolieren und ohne das Leuchtgas abzustellen. Es entsteht Kurzschluß, das Gasrohr explodiert, das ausströmende Leuchtgas verursacht einen Brand.

b. Ein Einwohner der 3. Hausetage brannte bisher einen eisernen Ofen, nimmt ihn aber wegen Raummangels heraus, ohne das Ofenloch in der Schornsteinwand zu schließen. Vor dieses offene Loch

stellt er einen Kleiderschrank. Im Winter beginnen die unteren Etagen zu heizen. Die Funken dringen aus dem Ofenloch in das Zimmer und setzen den Kleiderschrank in Brand. Das Feuer teilt sich der ganzen Wohnung mit.

c. Ein Dienstmädchen hängt Kinderwäsche an den glühenden eisernen Ofen.

d. A. stellt einen brennenden Spirituskocher auf den Tisch neben dem Bett und wärmt sich seinen Kaffee. Brennender Spiritus fließt in das Bett.

e. Die Theaterdirektion legt neben der Kesselfeuerung im Kellerraum des Theaters einen Kulissenstapel an, der Feuer fängt.

f. Der Hausbesitzer X. versäumt es, vor dem eisernen Ofen seines Mietshauses die vorgeschriebenen Feuerbleche anzubringen.

g. Der Landwirt B. läßt Korn mit Dampfmaschinen dreschen. Auf dem Lokomobilschornstein fehlt der vorgeschriebene Funkenfänger.

h. Im Apparatraum eines Kinos entsteht ein Filmbrand. Es fehlten die vorgeschriebenen beiden Eimer mit Wasser zum Eintauchen anbrennender Filme. Das Feuer greift auf das Gebäude über.

i. X. wirft auf einem Waldspaziergange beim Anzünden einer Zigarre das brennende Zündholz in das dürre Laub.

k. Kanonier F. bringt ein blindgegangenes Artilleriegeschoß mit nach Hause. Seine Geschwister spielen damit, das Geschoß explodiert und beschädigt Menschen und das Gebäude.

l. Der Knecht X. raucht in der gefüllten Scheune.

Die in diesen Fällen entstehenden Brände sind auf fahrlässige*) Brandstiftung zurückzuführen.

Im Falle k genügt die Explosion zum Begriff „Brandstiftung."

*) Anmerkung. Fahrlässigkeit liegt nach gesetzlichen Begriffen vor, wenn der Täter die Gefährdung als mögliche Folge seiner Handlung hat voraussehen können.

76. Aufgabe: Fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung mit gemeiner Gefahr — Fahrlässige Tötung — Berufspflicht — Polizeiliche Maßnahmen.

Beispiel.

Die gegenüber der alten, guten, jetzt polnischen*) Stadt Graudenz liegenden Ortschaften in der fruchtbaren Weichselniederung sind im Frühjahr, zur Zeit der Schneeschmelze, durch Hochwassergefahr bedroht. Um sie zu schützen, hat der alte Deutsche Ritterorden in früheren Jahrhunderten hohe feste Dämme gebaut, die den ungeheuren Druck der Hochwasser auszuhalten haben. Bei besonders starken Hochwassern reicht der Eisschollen führende Strom oft bis dicht an den Kamm der Dämme.

In solchen Zeiten besonders hoher Gefahr werden die Dämme von zahlreichen Wächtern Tag und Nacht bewacht, um jederzeit

die bedrohten Anwohner alarmieren, mit ihrer Hilfe und den bereitgehaltenen Staumaterialien gefährdete Dammteile zu befestigen, beginnende Überflutungen zurückzuhalten, bedrohlich aufgestaute Eismassen zu sprengen.

Zur Zeit der Hochwassergefahr hat der staatliche Dammwächter A. im Abschnitt 3 der Dammlinie die Sonntagswache, er ist aber zu einer Kindtaufe eingeladen. Um an der Feier nicht fehlen zu müssen, gewinnt er den ihm als Trunkenbold und unzuverlässig bekannten Wächter B. zur Vertretung. B. geht aus Bequemlichkeitsgründen aber nicht auf den Wachtposten. Die vorgesetzte Dienststelle hat keine Kenntnis.

In der Nacht steigt das Hochwasser plötzlich sehr stark, staut sich infolge Packeises an einer Straßenübergangsstelle und überflutet diese. Die Strömung zerreißt den Damm, die Fluten sind durch die herbeigeeilten Anwohner nicht mehr zu bändigen. Man läutet Sturm, Alarmschüsse donnern in die Nacht hinaus, die Familien retten sich auf den Damm und auf die Dächer ihrer Wohnhäuser.

In wenigen Stunden stehen Ortschaften, Felder und Gärten auf weite Strecken unter Wasser.

3 Menschen und zahlreiches Vieh kommt um, der Sachschaden ist unermeßlich.

Armer A., wie wird es dir ergehen!

*) Anmerkung. Bei Lösung der Aufgabe ist die deutsche Gesetzgebung zu Grunde zu legen.

Welche strafbare Handlung liegt hier vor?	Der Wächter A. hat sich eines Vergehens nach § 314 Str. G. B. schuldig gemacht, indem er eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigentum durch Fahrlässigkeit herbeigeführt und dadurch den Tod dreier Menschen verursacht hat.
Welches Gesetz ist aber hier durch dieselbe Handlung noch verletzt.	§ 222[1] Str. G. B., indem A. durch Fahrlässigkeit den Tod dreier Menschen verursacht hat.
Wodurch ist diese letztere Tat noch besonders erschwert?	Dadurch, daß A. zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes und Berufes als staatlicher Dammwächter besonders verpflichtet war. § 222[2] Str. G. B.
Welches Gesetz kommt bei der Beurteilung der Strafbarkeit zur Anwendung und welche	Es kommen die Strafbestimmungen des § 222[2] zur Anwendung. § 314 konkurriert ideell mit

Sachlage ist für die Auswahl des einschlägigen Gesetzes bestimmend?	§ 222², ersterer droht Gefängnis an von einem Monat bis zu drei Jahren, letzterer Erhöhung der Gefängnisstrafe bis zur höchstzulässigen Grenze (§ 16), bis zu 5 Jahren an.
	§ 73 Str. G. B.
Worin ist die Fahrlässigkeit unter Außerachtlassung der Amts- und Berufspflichten zu erblicken?	Darin, daß A. ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle seinen wichtigen Posten versäumt und nicht mindestens für eine zuverlässige Vertretung gesorgt hat. A. hat aber gewußt, daß B. besonders unzuverlässig ist. Hätte er seinen Urlaub bei der vorgesetzten Dienststelle nachgesucht, dann hätte die Gefahr abgewendet werden können, sei es durch Gestellung zuverlässigen Ersatzes oder durch Ablehnung des Urlaubsgesuches.
Welche polizeiliche Maßnahme ist zu ergreifen?	A. ist, selbst wenn Fluchtververdacht nicht ohne Weiteres begründet wäre — § 112² u. ³ Str. Pr. O. —, vorläufig festzunehmen, und zwar unter besonderer Begründung des Fluchtverdachts mit dem hohen Maße der zu erwartenden Strafe. Gefahr im Verzuge waltet ob. §§ 127, 112, 161 Str. Pr. O.

77. **Aufgabe:** Vorsätzliche Herbeiführung einer Überschwemmung mit gemeiner Gefahr für Menschenleben — Trunkenheit — Polizeiliche Feststellungen und Maßnahmen.

Beispiel.

Angenommen, der im Beispiel zur 76. Aufgabe geschilderte Fall läge folgendermaßen:

Der Wächter A. beantragt Urlaub zur Kindtaufe, dieser wird ihm aber von dem vorgesetzten Deichhauptmann wegen Hochwassergefahr abgeschlagen.

Er nimmt ½ Liter Schnaps mit auf seinen Posten, trinkt sich einen Rausch an, gerät in Wut über den verweigerten Urlaub und

reißt in der Absicht, sich zu rächen, die Dammkrone auf. Das Übrige bewirken die Wassermassen und das Eis.

Der Erfolg der Tat ist derselbe wie im Beispiel zur 76. Aufgabe.

Welche strafbare Handlung liegt in diesem Falle vor?	Ein Verbrechen aus § 312 Str. G. B., denn A. hat mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeigeführt.
Welcher Umstand erschwert dieses Verbrechen noch besonders?	Der Umstand, daß durch die Ueberschwemmung der Tod von Menschen herbeigeführt worden ist.
Welches Gesetz hat der Täter zugleich verletzt?	§ 313, denn er hat eine Ueberschwemmung vorsätzlich mit gemeiner Gefahr auch für das Eigentum herbeigeführt.
Welches Gesetz kommt zur Anwendung?	§ 312 Str. G. B., denn dieses Gesetz droht Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus an, während § 313 die angedrohte Zuchthausstrafe nicht auf ein besonders hohes Geringstmaß festsetzt, er spricht nur von „Zuchthaus". § 73 Str. G. B.
Welche Rolle spielt in diesem Falle die Trunkenheit des Täters?	A. war zweifellos angetrunken, seine zielbewußten Handlungen bei der Durchführung der Straftat und der Vorsatz, sich zu rächen für den verweigerten Urlaub, lassen eine Gesamttätigkeit erkennen, die nur mit festem Willen ausgeführt werden konnte.
Wann könnte nur Straflosigkeit in Frage kommen?	Wenn der Täter sich infolge übermäßigen Schnapsgenusses in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hätte, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen wäre. § 51 Str. G. B.

In welcher Richtung mußten sich hier die polizeilichen Feststellungen hinsichtlich der Person des Täters bewegen?	Es mußte festgestellt werden, wieviel Schnaps er auf seinen Posten mitgenommen, wieviel er davon getrunken hat, welche Sorte Schnaps es war, wo er erworben worden ist. Ferner wäre die Feststellung wichtig, ob A. Gewohnheitstrinker ist oder sonst gar keinen Schnaps trinkt, ob er den Schnaps getrunken hat, um sich zu erwärmen oder um sich Mut zu seiner Tat anzutrinken.
Welche Wege stehen zur Durchführung dieser Feststellungen zur Verfügung?	Die Vernehmung des Täters und von Zeugen, die Entnahme einer Probe von dem Schnaps im Wirtshause, wo er gekauft worden ist, zur chemischen Untersuchung auf Alkoholgehalt oder sonstige berauschende Stoffe.
Was hat mit dieser Schnapsprobe zu geschehen?	Die Flasche mit der Schnapsprobe muß versiegelt und genau bezeichnet werden. Diese Maßnahme stellt eine Sicherstellung von Beweismitteln im Sinne des § 94 Str. Pr. O. dar.
Welche polizeiliche Maßnahme ist hinsichtlich der Person des Täters noch zu ergreifen?	Der Täter ist festzunehmen, weil ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und Gefahr im Verzuge obwaltet. §§ 127 und 112 Str. Pr. O.
Welche Maßnahmen sind noch zu ergreifen?	Sicherstellung der Leichen, Feststellung des Umfangs an Sachschaden und Herbeiführung der Mitwirkung der Kriminalpolizei.

78. Aufgabe: Vorsätzliche Transportgefährdung — Verhalten des Polizeibeamten einem Festgenommenen gegenüber — Lüge, Gewalt, vorgeschützte Geistesstörung beim Täter — Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde in Strafsachen —

Orts- und Eisenbahnpolizei bei der Zusammenarbeit — Polizeiliche Maßnahmen.

Beispiel.

Die Eisenbahnarbeiter A. und B. legen kurz vor dem fahrplanmäßigen Passieren eines Schnellzuges auf freier Strecke eine schwere Eisenbahnschine derart quer über das Eisenbahngeleise, daß die beiden Enden der Schiene gegen die beiden Steinpfeiler einer Wegeübertührung lehnen, mithin von den Räumern der Lokomotive in der Fahrtrichtung nicht fortgeschleudert werden kann.

Drei Polizeibeamte überraschen die beiden auf frischer Tat, nehmen sie nach Hinwegräumen des gefährlichen Hindernisses fest und bringen sie auf die Polizeiwache.

Die Beamten sind bemüht, den vorläufigen Tatbestand festzustellen.

A. erzählt, er hätte im Auftrage der Eisenbahnbehörde nur die Spurweite des Geleises nachprüfen wollen. Damit findet er bei den Beamten aber keinen Glauben.

Hierauf stürzen sich beide auf ein gegebenes Zeichen auf die 3 Beamten, um sich mit Gewalt aus dem Polizeigewahrsam zu befreien. Es entspinnt sich ein heftiges Ringen. Schließlich unterliegen die beiden Arbeiter. Sie werden gefesselt und in die Gefangenenzelle gebracht.

A. tobt in der Zelle, führt wirre Reden und scheint geistesgestört zu sein.

Anmerkung. Wie in diesem Beispiel aus der Praxis hat der Polizeibeamte bei der Feststellung des Sachverhaltes einer strafbaren Handlung oft mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Verdächtige nimmt alle Vorteile für sich in Anspruch und diese kennt der abgefeimte Missetäter in der Regel viel besser als der junge Polizeibeamte. Er lügt oder, wie es in der Gesetzessprache heißt, stellt Schutzbehauptungen auf, greift den Beamten an oder schützt Geistesstörung vor, d. h., wie es mit polizeitechnischem Ausdruck genannt wird, „markiert den wilden Mann".

Man halte sich immer das folgende polizeiliche Merksprüchlein im Gedächtnis:

„Der eine hilft mit Vernunft sich,
Der andere hilft sich mit Gewalt,
Dem dritten hilft Paragraph einundfünfzig
Und jede deutsche Irr'nanstalt."

Der Polizeibeamte höre den Beschuldigten ruhig an und suche das Wahre vom Unwahren zu unterscheiden. Gebärde, Blick, Tränen, Beteuerungen, natürliche oder gekünstelte Unbefangenheit wird er im Laufe der Praxis richtig zu deuten verstehen. Er sei aber auch stets auf der Hut und denke an den, der sich mit Gewalt hilft. Erster Griff: Dem Festgenommenen die gefährlichen Werk-

zeuge abnehmen. Sind es mehrere Täter, nie allein mit ihnen auf der Wache bleiben. Beim Verhör Rücken frei, Tisch zwischen sich und dem Festgenommenen, letzteren nie in der Nähe von Tür oder Fenstern setzen, Schließzeuge immer bereit, sie sind das beste Mittel gegen „Tobsuchtsanfälle".

Also nie das obige schöne Verslein vergessen!

Wir wollen sehen, wie es sich in dem gegebenen Beispiel für die Missetäter bewährt.

Wessen haben sich die beiden Eisenarbeiter A. und B. auf der Strecke schuldig gemacht?	Eines gemeinschaftlichen Verbrechens aus §§ 315 und 47 Str. G. B., indem sie vorsätzlich auf der Fahrbahn einer Eisenbahnanlage durch Auflegen der Schiene ein solches Hindernis bereiteten, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wurde.
Der Erfolg dieser Missetat ist doch aber nicht eingetreten, es liegt demnach wohl nur ein strafbarer Versuch vor?	Nein, es liegt das vollendete Verbrechen vor, denn § 315[1] Str. G. B. spricht von „in Gefahr setzen" des Transportes. Dieser Begriff war gegeben, denn der Schnellzug mußte in jedem Augenblick heranbrausen. Die Gefahr war durch A. und B. geschaffen, sie wurde durch die Polizeibeamten abgewendet.
Welches Gesetz behandelt den gewollten Erfolg der vorsätzlichen Eisenbahntransportgefährdung?	§ 315[2] Str. G. B., der Zuchthaus nicht unter 5 Jahren androht, falls durch die Handlung in § 315[1] eine schwere Körperverletzung, und Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe, falls durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist.
Was mußten die Polizeibeamten, abgesehen von der Festnahme der Täter, am Tatort tun?	Sie mußten das hinweggeräumte Hindernis als Beweismittel sicherstellen.
Welcher Mittel konnten sie sich hierzu bedienen?	Sie konnten die Schiene durch einen vorüberfahrenden Wagen zur Wache transportieren oder einem Bahnwärter zur Aufbe-

wahrung und Bewachung übergeben.

Um aber die Beweisführung noch besser vorzubereiten, hätte sich in diesem Falle wohl was empfohlen?

Eine Situations- oder Tatortskizze mit eingezeichnetem Hindernis und genauen Maßen. Wie lag die Schiene, wie weit fanden die beiden überstehenden Enden Anlehnung an das Mauerwerk?

Was spielte sich weiter auf der Wache ab?

Die beiden Täter leisteten gemeinsamen Widerstand, indem sie die Beamten tätlich angriffen.

§§ 113 und 47 Str. G. B.

Waren die Beamten in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes, wie es der § 113 Str. G. B. zur Vorbedingung macht?

Jawohl, denn sie waren örtlich und sachlich zuständig und nach § 161 Str. Pr. O. verpflichtet, Maßnahmen im Interesse der Untersuchung zu treffen.

Der Eisenbahnkörper, die Bahnhofsanlagen und die Freiplätze vor den Bahnhöfen gehören nach dem Gesetz zur Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde. Inwiefern waren die Polizeibeamten dennoch zuständig?

Es handelte sich hier um ein Betreffen der Täter auf frischer Tat, es war also aus diesem Grunde jedermann zur Festnahme befugt, also auch der Polizeibeamte — § 127[1] Str. Pr. O. —, außerdem lagen hier aber gegen A. und B. die Voraussetzungen eines Haftbefehls vor.

§§ 127[2] und 112 Str. Pr. O.

Welches weitere Gesetz bedingte hier aber die Zuständigkeit der Polizeibeamten?

A. L., Teil II, Titel 17, § 10, denn es galt hier die Erfüllung der polizeilichen Berufspflicht, nämlich die Abwendung der dem Publikum bevorstehenden Gefahr.

Womit beginnt aber in diesem Falle die eisenbahnbehördliche Zuständigkeit?

Mit der weiteren Untersuchung des Falles, nachdem die vorbereitende Tätigkeit der Polizeibeamten innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit beendet war.

Was ergab sich hieraus für ein Verhalten des Wachthabenden oder des zuständigen Reviervorstehers?

Die Wache bezw. das Revier mußte zunächst fernmündlich die Eisenbahnbehörde von dem Vorkommnis unter dem Hinweis in Kenntnis setzen, daß die Täter festgenommen sind

und daß die Festnahme- und Tatanzeige mit den Festgenommenen dem Polizei-Gefängnis übergeben worden seien.

Was mußte dementsprechend weiter geschehen?

Die Ueberführung der Festgenommenen in das Polizei-Gefängnis und die Abgabe der Anzeige dortselbst, ferner die Benachrichtigung der Kriminalpolizei, wie grundsätzlich bei jedem Verbrechen.

Anmerkung. Im weiteren Verlaufe der Untersuchung müssen die Beamten der Polizei bereitwilligst mit denen der Eisenbahn zusammenarbeiten, insoweit es notwendig ist, den strafbaren Sachverhalt zu klären. Höflichkeit und beiderseitiges Entgegenkommen müssen die Sache erleichtern helfen. Der Polizeibeamte darf nicht annehmen, die Beamten der Eisenbahn hätten ihm „nichts zu sagen" oder sich auf sein Amtsgeheimnis berufen. In Zweifelsfällen entscheidet der Dienstvorgesetzte.

Beispiel für die fernmündliche Benachrichtigung der Eisenbahnbehörde.

Nach der Verbindung mit der Station oder Betriebsinspektion (=Direktion) Frankfurt a. M., Hauptbahnhof.

„Heute 5 Uhr n. wurden der Eisenbahnarbeiter A. und B. von Polizeibeamten auf frischer Tat betroffen, wie sie eine Eisenbahnschiene quer über das Geleise bei der Unterführung Wärterbude 24 legten. Gefahr beseitigt. Hindernis bei Bahnwärter C. sichergestellt. Täter werden heute mit Anzeige in das hiesige Polizei-Gefängnis abgeliefert.

11. Polizei-Revier, Wache."

Beispiel für die Festnahme-Anzeige.

(Kommen mehrere Täter bei ein und derselben strafbaren Handlung in Frage, so genügt eine Anzeige. Für Festnahme-Anzeigen sind bei den meisten Behörden besondere Formulare eingeführt).

11. Polizei-Revier. Frankfurt a. M., 24. März 1918.
Tgb.-Nr. 2436.

Festnahme-Anzeige.

Vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahntransportes und Widerstand gegen die Staatsgewalt. — §§ 315, 113, 47 und 74 Str. G. B. —

Die Eisenbahnarbeiter Friedrich Max Altmann, verheiratet, 26. 2. 83 zu Darmstadt, und Karl Albert Behnke, ledig, 15. 11. 97 zu Frankfurt a. M. geboren, beide gemeinsam in Frankfurt a. M..

Lützowstraße 6 III wohnhaft, wurden heute um 5 Uhr n. von dem Wachtmeister Knöpfler sowie den Hilfswachtmeistern Tiemann und Schulze auf frischer Tat betroffen, wie sie gemeinschaftlich eine 4,2 m lange Eisenbahnschiene quer über das Eisenbahngeleise auf freier Strecke Frankfurt a. M. — Station Louisa — bei der Unterführung an Wärterbude 24 legten.

Die Lage des Hindernisses ist aus der beigegebenen Skizze ersichtlich.

Um 5⁶ Uhr n. war der Schnellzug 412 Darmstadt-Frankfurt auf dieser Strecke fällig.

Die Eisenbahnschiene ist bei dem Bahnwärter Claus in Bude 24 sichergestellt.

Die Eisenbahnbetriebsinspektion Frankfurt a. M., Hauptbahnhof, sowie die Kriminal-Polizei sind fernmündlich benachrichtigt.

Die festgenommenen Täter leisteten auf der Wache gemeinsamen Widerstand, indem sie die drei genannten Beamten tätlich angriffen. Sie wurden ohne Waffengewalt überwältigt und gefesselt.

Altmann tobte in der Zelle heftig, führte wirre Reden und machte den Eindruck eines Geistesgestörten, es wird aber Verstellung vermutet.

Beide Täter werden wegen dringenden Tat- und Fluchtverdachts (Verbrechen) festgenommen.

N. N.
Polizei-Oberleutnant und Reviervorsteher.

Lageskizze.
zur. Festnahme-Anzeige vom 24. 3. 18, betr. Eisenbahntransportgefährdung.

11. Polizei-Revier — Frankfurt a. M., 24. 3. 18.
Zu Tgb.-Nr. 2436.

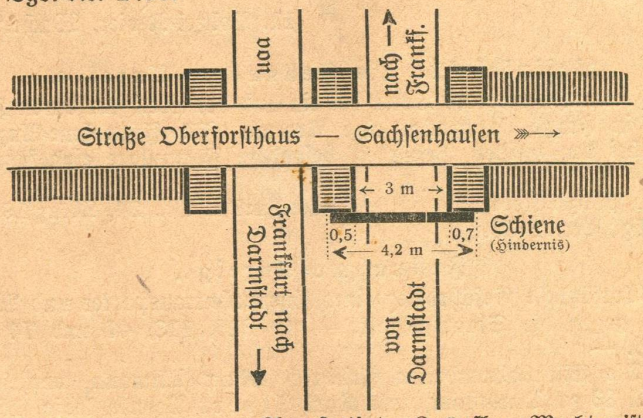

Angefertigt: Knöpfler, Wachtmeister.

79. Aufgabe: Fahrlässige Transportgefährdung — Gesetz über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen — Fahrlässige Körperverletzung — Berufspflicht — Fahrlässige Sachbeschädigung — Verhalten und Maßnahmen der Polizeibeamten.

Beispiel.

Schutzpolizeiwache Herne Herne i. Westf., 26. 3. 21.
Tgb.-Nr.

Meldung.

Die von dem Oberwachtmeister A. geführte Streife 4 stieß heute um 10 Uhr v. auf eine Menschenansammlung in der Bahnhofstraße vor dem Hause Nr. 28.

Die Ursache dieser verkehrstörenden Ansammlung bildete ein Zusammenstoß des von Bochum kommenden Straßenbahnzuges Nr. 512 (Motorwagen 72, Anhängewagen Nr. 420 und 307) mit einem beladenen Einspänner-Kohlenkarren, welcher von dem Arbeiter B. gefahren wurde.

Der an Ort und Stelle festgestellte Sachverhalt ist folgender:

Nach Aussage des Zeugen C., D., E. und F. und dem Geständnis des Wagenführers G. führte der letztere auf der ganzen Fahrt zwischen Bochum und Herne eine eifrige Unterhaltung mit dem Fahrgast H.

Kurz hinter der Haltestelle vor dem Hause Bahnhofstraße 28 in Herne kreuzte der Kohlenkarren auf der Rathausstraße quer das Geleise der Straßenbahn, denn der Arbeiter B. war der Meinung, der Straßenbahnzug würde, wie vorgeschrieben, halten.

Etwa 20 m von der erwähnten Haltestelle entfernt, zündete der Wagenführer G. eine von H. ihm gereichte Zigarre an und fuhr, die Haltestelle übersehend, in voller Fahrt weiter gegen den Kohlenkarren.

Durch den Zusammenstoß wurden die Fahrgäste C., D. und H. mehr oder weniger schwer verletzt. Die 3 Straßenbahnwagen, besonders der Motorwagen, sowie der Kohlenkarren wurden stark beschädigt. Strafanträge sind nicht gestellt worden.

Um 11 Uhr v. war der Straßenbahnbetrieb wieder im Gange und die Menschenansammlung zerstreut.

Der Straßenbahnzug war dienstlich von den Schaffnern J. und K. begleitet.

Anmerkung.

Die mit elektrischer oder Dampfkraft betriebenen Straßenbahnen sind Eisenbahnen im Sinne der §§ 315 und 316 Str. G. B. Sie stehen nach dem Gesetz über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. 7. 92 unter Aufsicht der staatlichen Eisenbahnbehörden. Ihre Anlage und ihr Betrieb sind von der Genehmigung der Staatsregierung im Einverständnis mit den staatlichen Eisenbahnbehörden abhängig.

Welche strafbare Handlung liegt vor und wer ist der Schuldige?	Es liegt ein Vergehen aus § 316 Str. G. B. vor, der Schuldige ist der Wagenführer G., welcher fahrlässigerweise den Zusammenstoß mit dem Kohlenkarren herbeigeführt und dadurch den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr gesetzt hat.
Worin besteht die Fahrlässigkeit?	Darin, daß er sich verbotenerweise mit dem Fahrgast H. unterhalten und durch Anzünden einer Zigarre seine Aufmerksamkeit aus den Augen setzte, als er an der Haltestelle halten mußte.
Welche weiteren Folgen hatte dieser Mangel an Aufmerksamkeit, von dem Zusammenstoß abgesehen?	Die körperliche Verletzung mehrerer Fahrgäste und Sachbeschädigung an dem Straßenbahnmaterial.
Welche strafbare Handlung kommt demnach bei G. in Frage?	Das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung aus § 230[1] Str. G. B.
Und wodurch wird diese Tat noch besonders erschwert?	Dadurch, daß der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufs als Straßenbahnwagenführer besonders verpflichtet war. § 230[2] Str. G. B.
Nach § 232 Str. G. B. tritt doch die Verfolgung aller durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen nur auf Antrag ein und Strafantrag ist nach der Aufgabe nicht gestellt?	Nach § 232 Str. G. B. ist die Verfolgung fahrlässiger Körperverletzung von der Stellung eines Strafantrages nicht abhängig, wenn sie mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist.
G. hat doch aber durch sein Verhalten die Beschädigung der Straßenbahnwagen bewirkt. Hier liegt dann wohl Sachbeschädigung im Sinne des § 303 Str. G. B. vor?	Nein, denn § 303 Str. G. B. bedroht nur die vorsätzliche Sachbeschädigung mit Strafe.
Auf welchem Wege wird nun die fahrlässige Sachbeschädigung verfolgt?	Auf dem Wege der Privatklage. Es kommt Schadenersatzpflicht in Frage.

Welche §§ des Strafgesetzbuches kommen mithin insgesamt in Frage?	§§ 316, 230[1] und [2] und 73 Str. G. B.
Und welche Strafe kommt in Anwendung?	Die schwerere aus beiden §§, nämlich diejenige aus § 230[2], bis zu 3 Jahren Gefängnis. § 316 droht nur Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 Mk. an. § 73 Str. G. B.
Welche Maßnahmen hatten die Beamten der Streife zu treffen?	Sie mußten zunächst den Sachverhalt feststellen, Zeugen und den Schuldigen ermitteln, ferner feststellen, wer verletzt worden ist und welcher Sachschaden durch die fahrlässige Transportgefährdung entstanden ist, um Anzeige vorlegen zu können.
Was war im Uebrigen notwendig?	Die Beamten mußten dafür sorgen, daß so schnell als möglich der Verkehr wiederhergestellt wurde.
Wie hatten sie die Wiederherstellung des Verkehrs zu fördern?	Sie mußten, um den Kohlenkarren wieder flott zu machen, Umstehende zur Hilfeleistung anregen, nötigenfalls fernmündlich einen Motorwagen anfordern, falls die Beschädigung des anderen dies erforderlich machte. Schließlich mußte die Menschenmenge durch Aufforderung zum Weitergehen zerstreut werden.

80. Aufgabe: Vorsätzliche Beschädigung einer Telegraphenanlage — Verhalten einer Polizeistreife einem militärischen Posten gegenüber — Fahrlässige Beschädigung einer Telegraphenanlage — Verhalten einer Polizeistreife einem Kraftwagenführer gegenüber — Kraftfahrzeuggesetz.

Beispiel a.

Der Reichswehrsoldat A., welcher auf der Scheibenstandwache Posten steht, wird von der Polizeistreife auf frischer Tat dabei betroffen, wie er die weißen Isolatoren an den Telegraphenständern der vorüberführenden Landstraße abschießt, um sich damit die Zeit zu vertreiben.

Wessen hat sich A. schuldig gemacht?	Eines Vergehens aus § 317 Str. G. B., indem er vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch gefährdet hat, daß er Teile derselben beschädigte.
Wie verhalten sich Polizeibeamte in einem solchen Falle. Nehmen sie etwa den Militärposten fest?	Sie machen den Posten auf seine Straftat aufmerksam. Ein Beamter der Streife bleibt am Tatort, der andere geht auf die zuständige Scheibenstandwache und ersucht den Wachthabenden, an den Tatort zu kommen. Hier wird der Sachverhalt gemeinsam festgestellt, der Name des Postens notiert und dem Wachthabenden gesagt, daß Anzeige erstattet werde. Alles Uebrige wird zunächst dem Wachthabenden überlassen.
Was tun die Beamten weiter nach Rückkehr zu ihrer Wache?	Sie melden das Vorkommnis zunächst fernmündlich der Postbehörde, damit sie die Leitung wiederherstellen, und der Militärbehörde, damit sie den Fall strafrechtlich untersuchen kann. Im Uebrigen wird unter Darlegung des Veranlaßten Strafanzeige vorgelegt.

Beispiel b.

Der Kraftwagenführer B. fährt mit seinem schweren Lastkraftwagen auf der linken statt rechten Fahrseite der Landstraße. Hierbei rennt er eine Telegraphenstange um, die im Stürzen die Drähte zerreißt.

B. will sich in schneller Fahrt entfernen, als ihm die polizeiliche Streife entgegenkommt, die den Vorfall von fern beobachtet hat.

Die Streife hält den Wagen an und stellt fest, daß der B. keinen behördlichen Fahrerschein besitzt.

Welche strafbaren Handlungen hat B. begangen?	Zunächst hat er sich eines Vergehens aus § 318 Str. G. B. schuldig gemacht, indem er fahrlässigerweise den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert hat.

Worin besteht hier die Fahrlässigkeit?

Darin, daß B. auf der linken (falschen) Fahrbahn fuhr.

Welche Feststellung war aber noch notwendig, um hieraus die Fahrlässigkeit zu begründen?

Ob B. etwa durch örtliche Hindernisse an der Benutzung der rechten Fahrbahn gehindert war.

Angenommen, diese örtlichen Hindernisse waren nicht vorhanden. Was käme in diesem Falle für eine weitere Straftat hinzu?

Eine Uebertretung aus § 366[10], da B. die zur Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Straßen erlassenen Polizei-Verordnung übertreten hat.

Was schreibt die Straßenpolizei-Verordnung in dieser Hinsicht vor?

Die Innehaltung der rechten Fahrbahn in der Fahrtrichtung, falls keine Hindernisse zum Ausweichen zwingen.

Welche strafbare Handlung kommt aber noch in Frage?

Ein Vergehen gegen das Kraftfahrzeug-Gesetz vom 3. 5. 1909, § 7, nach welchem der Halter des Kraftfahrzeuges schadenersatzpflichtig ist, wenn er eine Sache beschädigt, und § 22, nach welchem der Führer mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft wird, der es nach einem Unfalle im Sinne des § 7 unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeuges und seiner Person durch die Flucht zu entziehen.

Welche Strafbestimmung des Gesetzes vom 3. 5. 1909 kommt aber noch zur Anwendung?

Die des § 24[1] des genannten Gesetzes, nach welchem mit Geldstrafe bis 300 Mk. oder Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft wird, wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne einen Fahrerschein zu besitzen.

Wie verhält sich die Polizeistreife im Falle der Flucht des Kraftwagens nach einem Unfalle im Sinne des § 7 des genannten Gesetzes?

Sie stellt sich mitten auf den Weg und ruft dem Führer ein lautes „Halt!“ zu. Stellt er sich nicht dieser Aufforderung, so wird die Nr. des Wagens abgelesen und in der Anzeige angegeben.

Welches ist die erste Frage des Polizeibeamten beim Anhalten eines Kraftwagens?

Die Frage nach dem Fahrerschein, aus welchem die genauen Personalien hervorgehen.

Ist aber ein solcher Fahrerschein nicht vorhanden?

Ist ein solcher Schein, wie in diesem Falle, nicht vorhanden und

sonst die Festnahme der Person des Führers nicht möglich, dann wird der Wagen in Verwahr genommen und der Fahrer zur Feststellung seiner Person auf die Polizeiwache sistiert.

Welche Gesetze kommen für diesen Fall insgesamt zur Anwendung?

Die §§ 318, 366[10], 73 Str. G. B., 7, 22 und 24[1] des Gesetzes vom 3. 5. 09 und 74 Str. G. B.

Was tun die Polizeibeamten nach Rückkehr zur Wache?

Sie benachrichtigen fernmündlich die Post- oder Telegraphenbehörde, damit diese den Schaden abstellen und teilen ihr den Namen des Kraftfahrzeughalters mit, damit die Behörde ihre Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Im Uebrigen wird Anzeige vorgelegt.

Beispiel für die Strafanzeige.

13. Polizei-Revier
Tgb.-Nr. 1384.

Breslau, den 1. 5. 20.

Strafanzeige

betreffend fahrlässige Telegraphenbeschädigung.

§§ 318, 366[10], 73 Str. G. B., 7, 22 und 24[1] des Ges. v. 3. 5. 09 und 74 Str. G. B.

Der Führer des Lastkraftwagens I T 204 Max Josef Bennecke, 26. 3. 80 zu Steglitz-Berlin geboren, in Breslau, Kaiserstraße 24I wohnhaft, fuhr heute 5[30] Uhr n. auf der Schweidnitzer Landstraße mit dem oben bezeichneten, dem Kaufmann Erich Kuhn, Lindenstraße 42, gehörigen Kraftwagen in der Fahrtrichtung links, trotzdem örtliche Hindernisse nicht vorhanden waren.

Hierbei fuhr er bei km 26 eine Telegraphenstange um, die im Sturz die Drähte zerriß. Nach der Tat suchte er durch schnelle Fahrt sich und den Wagen der Feststellung zu entziehen. Er wurde von den beiden Unterzeichneten gestellt.

B. führte keinen Fahrerschein mit sich, nach seiner eigenen Angabe besitzt er einen solchen auch nicht.

Der Telegraphenbehörde ist um 5[45] n. von dem Unfall fernmündlich in Kenntnis gesetzt worden.

N. N. und O. P.,
Unterwachtmeister.

81. Aufgabe: Gefährdung der Schiffahrt durch falsche Leuchtfeuer — Desgl. durch unterlassenes Aufstellen des Leuchtfeuers.

Welchen Zweck haben die an der Meeresküste aufgestellten Leuchttürme, Signalfeuer, Leuchtfeuer oder die in der See verankerten Leuchtschiffe und Leuchtbojen?

Sie sollen bei Nacht den ankommenden Schiffen die Fahrstraße, die Fahrtiefe oder die Hafeneingänge anzeigen.

Was ist unbedingt notwendig, wenn diese Zeichen ihren Zweck erfüllen sollen?

Daß die Feuerzeichen wirklich leuchten, daß sie an der vorgeschriebenen Stelle verbleiben und daß keine unerlaubten Zeichen dieser Art an anderen Stellen aufgestellt werden.

Welche Gefahren für die Schiffahrt würden daraus erwachsen?

Die Schiffe würden in falsches Fahrwasser geraten, auf Grund auflaufen oder sinken und dadurch viele Menschenleben und wertvolles Material gefährdet werden.

In welcher Weise trägt der Gesetzgeber solchen schweren Gefahren Rechnung?

Er bedroht vorsätzliche und pflichtvergessene Handlungen, die solche Gefahren herbeiführen, mit schweren Zuchthausstrafen.

Beispiel a.

Der Fischer A. zündet in der Nacht am Strande in der Nähe des Hafeneingangs ein großes Holzfeuer an, um sich zu wärmen und seine Netze zu trocknen.

Macht sich A. durch seine Handlung strafbar?

Jawohl, er begeht damit ein Verbrechen aus § 322 Str. G. B., indem er zur Nachtzeit auf der Strandhöhe ein Feuer anzündet, welches die Schiffahrt zu gefährden geeignet ist.

Inwiefern wird in diesem Falle die Schiffahrt gefährdet?

Weil das Feuer in der Nähe des Hafeneingangs und so angelegt worden ist, daß es weit in die See hinausleuchtet und den ankommenden Schiffen einen falschen Weg zum Hafen weisen kann. Sie können dadurch in ein seichtes Wasser geraten und stranden.

Beispiel b.

Der Leuchtturmwächter A. hat Dienst im Leuchtturm. Infolge Trunkenheit verschläft er die Zeit des Lichteinschaltens. Er holt das einige Stunden zu spät nach.

Mittlerweile war ein Ueberseedampfer eingetroffen, der den Hafeneingang nicht finden konnte, auf eine Klippe lief und schnell sank. Einige Passagiere kamen im Wasser um, Schiff und Ladung gingen verloren.

Welche strafbare Handlung hat A. begangen?	Ein Verbrechen aus § 322 Str. G. B., indem er seiner Dienstpflicht zuwider das Leuchtfeuer nicht zur rechten Zeit angezündet und dadurch die Schiffahrt gefährdet hat.
Wodurch wird das Verbrechen noch besonders erschwert?	Dadurch, daß die Unterlassung des A. die Strandung des Schiffes und den Tod von Menschen verursacht hat. § 322² Str. G. B.

82. **Aufgabe:** Feilhalten vergifteter Stoffe — Tod eines Menschen infolge Genusses solcher Stoffe — Polizeiliche Feststellungen und Maßnahmen — Polizeiaufsicht — Folgen der Verurteilung zu Zuchthausstrafen.

Beispiel.

Der Lebensmittelhändler A. hat für seinen Privatbedarf 10 Liter Schnaps erworben. Er trinkt davon und erkrankt schwer an Vergiftungserscheinungen. Sein Arzt stellt Vergiftung durch Methylalkohol fest.

Kaum dem Tode entronnen und wieder genesen, füllt er den Schnaps auf kleine Flaschen, siegelt diese, versieht sie mit einem bunten Schild und stellt sie in seinem Laden zum Verkauf aus.

Der Arbeiter B. kauft eine solche Flasche Schnaps und stirbt infolge Genusses desselben.

Anzeige wird von der Ehefrau des Verstorbenen beim Polizei-Revier erstattet.

Welche strafbare Handlung liegt bei A. vor?	A. hat sich eines Verbrechens aus § 324 Str. G. B. schuldig gemacht, indem er den giftigen Schnaps wissentlich und mit Verschweigung der giftigen Eigenschaft, in seinem Laden feilhielt und verkaufte.

Wodurch wird diese Handlung es A. noch besonders erschwert?	Dadurch, daß durch sie der Tod eines Menschen verursacht worden ist.
Was hatte der Wachthabende zu tun, bei dem die Ehefrau des Verstorbenen Anzeige erstattete?	Er mußte sofort den Reviervorsteher in Kenntnis setzen, weil die Sicherstellung einer Leiche in Frage kam.
Was mußte der Reviervorsteher im Interesse der Untersuchung für Maßnahmen treffen?	Er mußte die Leiche sicherstellen, den Rest des Schnapses in Verwahr nehmen, mit dem sich der Arbeiter vergiftet hat, nach dem Ursprung des Schnapses forschen, den Schnaps bei dem Lebensmittelhändler A. in Verwahrung nehmen bezw. zur Beschlagnahme dieser Gegenstände schreiten, wenn sie nicht freiwillig von den verwahrenden Personen herausgegeben worden wären. §§ 94 und 161 Str. Pr. O.
Was mußte der Beamte hinsichtlich der Person des A. unternehmen?	Der Lebensmittelhändler A. war festzunehmen. Der vorliegende Fluchtverdacht bedurfte keiner besonderen Begründung, da ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildete und Gefahr im Verzuge obwaltete. §§ 127 und 112 Str. Pr. O.
Was war schließlich noch aufzuklären?	Durch Vernehmung des A. war festzustellen, wo der Schnaps herstammte, mit dem schon er sich vergiftet hatte.
Auf welche Nebenstrafe konnte bei der Verurteilung des A. aus § 324 Str. G. B. erkannt werden?	Neben der Zuchthausstrafe konnte auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht gegen A. erkannt werden. § 325 Str. G. B.
Was hat dies für eine Wirkung, wenn das Gesetz Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ausspricht?	Neben einer Freiheitsstrafe kann in dem durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisver-

waltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

§ 38 Str. G. B.

Und was hat die Polizeiaufsicht selbst für eine Wirkung?

Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. Dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden.
2. Die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiet zu verweisen.
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§ 39 Str. G. B.

Was hat eine Verurteilung zur Zuchthausstrafe stets zur Folge, auch wenn dies im Urteil nicht besonders ausgesprochen wird?

Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im Deutschen Heere und der Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge.

§ 31 Str. G. B.

83. Aufgabe: Verbreitung von Viehseuchen.

Auf dem Gehöft des Landwirtes A. ist die Schweinepest ausgebrochen, dies ist durch den beamteten Tierarzt festgestellt und dem A. mitgeteilt worden. Um die höchstansteckende Seuche nicht weiter zu verbreiten, ist dem A. durch die Ortspolizeibehörde die Auflage gemacht worden, unbefugten Personen den Zutritt zu den Schweineställen zu verwehren und Anschlagtafeln mit der Aufschrift „Schweinepest, Zutritt verboten!" an den Eingängen anzubringen. Außerdem ist ihm bis auf Weiteres der Verkauf von Schweinen verboten worden.

Um vor Schaden bewahrt zu bleiben, bringt A. nicht nur nicht die vorgeschriebenen Tafeln an, sondern er ladet zwei Schweinehändler ein, die ihm den ganzen Bestand an Schweinen abkaufen und zum Weiterverkauf ausführen.

Welcher strafbaren Handlung hat A. sich schuldig gemacht?

Eines Vergehens aus § 328 Str. G. B., indem er die behörd-

lichen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen wissentlich verletzt hat.

Verbrechen und Vergehen im Amt.

Wenn das Gesetz auf der einen Seite den Beamten, ganz besonders aber den Polizeibeamten, gegenüber dem privaten Staatsbürger mit einem großen Maße von Rechten und Machtmitteln ausstattet und ihn in rechtmäßiger Ausübung seines oft schweren Berufs schützt, so fordert es auf der anderen Seite, daß er der Vorrechte würdig, gerecht ist und daß er sich selbst zu einem Menschen erzieht, der seine Berufspflichten nicht nur kennt, sondern allen Anfechtungen gewachsen ist, die ihn auf den Wegen seiner Berufspflichten bedrohen.

Der Beamte, der nach Maßgabe des Gesetzes die verfassungsmäßig garantierten Rechte des Staatsbürgers in Bezug auf Leben, persönliche Freiheit, Ehre, Wohnungsschutz, Besitz antastet, muß inbezug auf Charakter, bürgerliche Lebensführung und Lauterkeit in seinen Handlungen vorbildlich dastehen. Er muß sich dasjenige Maß von Kenntnissen der einschlägigen Gesetze anzueignen wissen, welches notwendig ist, um Fehlgriffe und Uebergriffe zu vermeiden.

Begeht der Beamte aber Fehlgriffe und Uebergriffe infolge gröblicher Außerachtlassung seiner Amtspflichten, dann hat er sie auch zu büßen, härter zu büßen wie der private Staatsbürger Fehltritte zu büßen hat, auf dessen Vertrauen der Beamte und die Behörde angewiesen sind.

Wir Polizeibeamte müssen oft entsagen, wo der private Staatsbürger sich seiner Ungebundenheit erfreut, wir müssen unser Leben, unsere Gesundheit dem Wohle der Allgemeinheit unterordnen und müssen die Ehre des Beamtentums fleckenlos erhalten.

Tun wir dies in unentwegter Pflichttreue, dann werden wir das bleiben, was der preußische Beamte immer war, der Stolz des Vaterlandes!

Was ist ein öffentliches Amt, ein Beamter im Allgemeinen und ein Beamter im Sinne des Strafgesetzes?

Unter einem öffentlichen Amt ist ein durch das inländische Recht begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften zu verstehen.

Beamter ist derjenige, welcher auf grund staatlicher Anstellung als Organ der Staatsgewalt, mithin unter staatlicher Autorität, für Staatszwecke tätig zu sein berufen ist.

§ 359 Str. G. B. Unter Beamten im Sinne des Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

84. **Aufgabe:** Annahme von Geschenken für nicht pflichtwidrige Amtshandlungen — Anzeige — Polizeiliche Klärung des Sachverhaltes — Erklärung der Begriffe „Geschenk", „Vorteile", „Sichversprechenlassen".

Beispiel. (Anzeige.)

Bei der Behörde geht folgendes Schreiben ein:

An Magdeburg, 15. 2. 21.

das Polizei-Präsidium

hier.

Als Gast der Wirtschaft „zum Weinfaß", Breiterweg 92, war ich gestern abend gegen 11 Uhr Zeuge folgender peinlichen Szene:

2 Polizeibeamte kamen in das Lokal, um den Wirt auf den Eintritt der Polizeistunde aufmerksam zu machen. Der Wirt war sehr freundlich zu den beiden Beamten und spendierte jedem von ihnen einen Kognak, den sie stehend am Büffet zu sich nahmen.

Bezahlt haben die Beamten nichts, machten auch nicht den geringsten Versuch hierzu.

Als sie das Lokal verließen, drückten sie dem Wirt dankend die Hand und nahmen dessen Einladung, einmal außer Dienst zu einer guten Flasche bei ihm zu erscheinen, erfreut an.

Ich glaube, der Behörde einen Dienst damit zu erweisen, daß ich dieses Vorkommnis anzeige.

Hochachtungsvoll
Alfred Lutter, Lehrer,
Pestalozzistraße 46II.

Vermerk: Nach der Diensteinteilung kommen die Wachtmeister Klein und Berg in Frage.

5. Polizei-Revier Verhandelt Magdeburg, 17. 2. 21.
Tgb. Nr. 1516.

Auf Vorladung erscheint der Wirt der Schankwirtschaft „Zum Weinfaß", Adolf Gutenberg, 32 Jahre alt, evangelisch, verheiratet, Breiterweg 92 wohnhaft, und erklärt, als Zeuge vernommen,

zur Sache: Ich gebe zu, die bei mir in amtlicher Eigenschaft erschienenen beiden Wachtmeister unentgeltlich mit Kognak bewirtet und sie ferner zu einer Flasche Wein eingeladen zu haben, wenn sie

keinen Dienst hätten. Ich tat dies, um mir die Polizeibeamten geneigt zu machen, denn ich weiß, daß die Wirte, die freundlich und gefällig zu den Beamten sind, nicht so streng behandelt werden. Ich bin eben mit meinem Geschäft sehr auf das polizeiliche Wohlwollen angewiesen.

v. g. u.
Adolf Gutenberg.

Auf dienstliche Anordnung gestellen sich und sagen aus:

1. Der Wachtmeister Max Klein des 3. Polizei-Reviers Magdeburg, 26. 4. 96 zu Wiesbaden geboren, evangelisch, ledig, seit 6. 8. 19 bei der Staatspolizei vorläufig angestellt, in der Kaserne „Magdeburg" wohnhaft, verantwortlich vernommen und zur Aussage der vollen Wahrheit ermahnt, auf Vorhalt

zur Sache: Es ist richtig, daß ich am 14. d. Mts. 11^{10} Uhr n., als ich mit dem Wachtmeister Berg die Wirtschaft „Zum Weinfaß" revidierte, mir von dem Wirt einen Kognak schenken ließ und eine Einladung für meine dienstfreie Zeit zu einer Flasche Wein angenommen habe. Ich habe nichts Verbotenes darin gesehen, denn ich habe ja dem Wirt gegenüber meine Amtspflichten nicht versäumt.

v. g. u.
Max Klein.

2. Der Wachtmeister Emil Berg des 3. Polizei-Reviers in Magdeburg, 16. 12. 94 zu Erfurt geboren, ledig, katholisch, seit 16. 8. 19 bei der Staatspolizei vorläufig angestellt, in die Kaserne „Magdeburg" wohnhaft, verantwortlich vernommen und zur Aussage der vollen Wahrheit ermahnt, auf Vorhalt

zur Sache: Ich bestreite entschieden die Beschuldigung, am 14. d. Mts. um 11^{10} Uhr abends von dem Wirt Gutenberg einen Kognak und die Einladung zu einer Flasche Wein angenommen zu haben.

Richtig ist, daß ich an diesem Abend mit dem Wachtmeister Klein zusammen die Wirtschaft des Gutenberg „Zum Weinfaß" auf Innehaltung der Polizeistunde revidiert habe.

v. g. u.
Emil Berg.

Auf Vorladung erscheint der Lehrer Alfred Lutter, 35 Jahre alt, evangelisch, verheiratet, Pestalozzistraße 46II wohnhaft, und erklärt als Zeuge

zur Sache: Der mir hier vorgestellte Wachtmeister Emil Berg, ist einer von den Beamten, die am 14. d. Mts. in der Wirtschaft „Zum Weinfaß" von dem Wirt zum Kognak und einer Flasche Wein eingeladen wurden. Die Kognaks tranken beide Wachtmeister am Büffet aus, ich habe es deutlich gesehen, ein Irrtum meinerseits ist ausgeschlossen.

v. g. u.
Alfred Lutter.

Wachtmeister Klein,

zu den Aussagen des Wachtmeisters Berg vernommen, erklärt

zur Sache: Wachtmeister Berg hat in seiner Aussage nicht die Wahrheitt gesagt. Er sowohl wie ich haben den uns dargereichten Kognak ausgetrunken.

v. g. u.
Max Klein.

Wachtmeister Berg

erklärt auf Vorhalt der Aussage des Lehrers Lutter und des Wachtmeisters Klein, nochmals eindringlich zur Aussage der vollen Wahrheit ermahnt,

zur Sache: Ich bleibe bei meiner früheren Aussage. Es ist nicht wahr, daß ich am 14. d. Mts. in der Wirtschaft „Zum Weinfaß" Kognak getrunken habe und zu einer Flasche Wein eingeladen worden bin.

v. g. u.
Emil Berg.

geschlossen und mit vorstehenden Verhandlungen

U. durch den Vorstand der Exekutiv-Polizei

dem Herrn Polizei-Präsidenten

zu Magdeburg.

mit dem Bericht vorgelegt, daß die beiden angezeigten Wachtmeister als Streife Nr. 4 in der Nacht vom 14. zum 15. d. Mts. auf Anordnung des Reviers die Wirtschaften auf Innehaltung der Polizeistunde zu besichtigen hatten.

Wachtmeister Klein ist ein Beamter von tadelloser Führung, es ist anzunehmen, daß er sich der Tragweite seiner Handlung nicht bewußt gewesen ist.

Wachtmeister Berg ist noch vorige Woche über die Annahme von Geschenken für dienstliche Handlungen von mir belehrt worden, weil ich von privater Seite auf seine pflichtwidrigen Beziehungen zu Wirten des Reviers aufmerksam gemacht worden bin. Seine dienstliche Führung ist mittelmäßig, er neigt zur Unwahrheit.

Obendorff,
Polizei-Hauptmann und Revier-Vorsteher.

Haben sich die beiden Beamten strafbar gemacht, gegebenenfalls wodurch und aufgrund welchen Gesetzes?

Die beiden Beamten haben sich strafbar gemacht, indem sie für eine in ihr Amt einschlagende an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke annahmen und solche sich versprechen ließen. Vergehen aus §§ 331 und 47 Str. G. B.

Wodurch ist erwiesen, daß die Beamten für Amtshandlungen die Geschenke annahmen bezw. sich versprechen ließen?

Die Geschenke (Kognak) wurden angenommen bezw. (die Flasche Wein) versprochen in unmittelbarem Zusammenhange mit der Amtshandlung (dem Nachsehen des Lokals auf Innehaltung der Polizeistunde). Außerdem beweist die Aussage des Wirtes klar, daß die Geschenke dargereicht und versprochen wurden, um die Beamten in ihren Amtshandlungen dem Wirt gegenüber milde zu stimmen.

Was ist unter Geschenken oder anderen Vorteilen im Sinne dieses Gesetzes (§ 331 Str. G. B.) zu verstehen?

Geschenk ist jede Zuwendung von Vermögenswert aus den eigenen Mitteln des Gebenden, z. B. eine Flasche Wein, Zigarren, ein Schnaps mit der (wenn auch stillschweigenden und selbstverständlichen) Einladung zum Genuß.

Als Vorteile kommen auch sinnliche Genüsse in Betracht, z. B. die Gewährung eines Kusses, des Beischlafs. Als Vorteile sind ferner anzusehen: ein Darlehn, der freie Eintritt in ein Kino, Theater, freie Droschkenfahrt, Zuwendungen an die Ehefrau, die Kinder des Beamten usw.

Was liegt in diesem Falle hinsichtlich der Flasche Wein für Begriff im Sinne des Strafgesetzes vor?

Die Beamten haben sich die Flasche Wein „versprechen lassen."

Aus welchen Tatumständen ist zu folgern, daß dieser Begriff hier vorliegt?

Aus dem Verhalten der Beamten dem Versprechen, der Einladung des Wirtes gegenüber ging hervor, daß sie das Versprechen, die Einladung angenommen haben. Sie haben sich dafür bedankt, sich nicht ablehnend verhalten.

Weshalb mußten die Beamten den Kognak und die Einladung zur Flasche Wein ausschlagen?

Um sich in ihrem freien amtlichen Handeln nicht beeinflussen, sich die amtliche Unbefangenheit nicht nehmen lassen. Denn darauf zielte die Absicht des

Wirtes ab, er wollte sie ein für allemal dazu bestimmen, über Unregelmäßigkeiten im Schankbetriebe milde hinwegzusehen, wenn er dies auch beim Gewähren der Geschenke nicht ausdrücklich von den Beamten verlangt hat.

Hat der Beamte aber erst einmal von dem Wirt etwas angenommen, so fühlt er sich unwillkürlich in seinem freien amtlichen Handeln ihm gegenüber beeinflußt.

Das ist die große Gefahr für das Amt und den Beamten selbst.

Hat sich der Wirt in diesem Falle strafbar gemacht?

Nein, § 331 Str. G. B. bedroht nur den Beamten mit Strafe.

Hat sich der Wachtmeister Berg in diesem Falle strafbar gemacht, wenn er zu Protokoll eines Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagte?

In diesem Falle nicht, denn bei der strafrechtlichen Verfolgung ist es das Recht des Angeschuldigten, unwahre (Schutz-) Behauptungen aufzustellen, um hieraus Vorteile für seine Lage zu ziehen.

Disziplinarisch strafbar ist der Beamte nur dann, wenn er in einer Disziplinaruntersuchung zu Protokoll des Vorgesetzten als Zeuge oder Beschuldigter wissentlich unwahre Angaben macht.

Ist jemand strafbar, wenn er als Zeuge in einer strafrechtlichen Untersuchung zu Gunsten des Angeschuldigten wissentlich unwahre Aussagen macht?

Jawohl, er macht sich dann der Begünstigung aus § 257 Str. G. B. schuldig, vorausgesetzt, daß der Begünstigte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, denn er sichert ihm durch die unwahren Aussagen die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens.

85. **Aufgabe:** Sachbeschädigung — Polizeiliche Sistierung — Bestechung — Verhalten des Beamten — Unterdrückung einer Anzeige — Sicher-

stellung des Bestechungswertes — Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Beispiel.

Die Streife A. bringt den Professor B. auf die Wache, der soeben dabei betroffen wurde, wie er in der öffentlichen Promenade die Blüte einer seltenen Blattpflanze abschnitt, um an dem Stengel die Struktur des Querschnittes zu studieren. Er konnte sich am Tatorte über seine Person nicht ausweisen.

Nachdem sich die Streife wieder entfernt hatte, bat der Sistierte den Wachthabenden, Oberwachtmeister C., er möchte doch von einer Anzeige absehen, damit er in seinem guten Rufe als öffentlicher Beamter nicht geschädigt würde.

Als ihn der Oberwachtmeister dahin belehrte, daß er die Anzeige pflichtmäßig erstatten müßte, legte ihm der Professor B. unter Wiederholung seiner Bitte einen Tausendmarkschein auf den Tisch und bat ihn, dieses Geld anzunehmen, die Erstattung der Anzeige nunmehr aber zu unterlassen.

Der Oberwachtmeister wies das Geld mit Entrüstung zurück, fertigte sofort die Anzeige wegen Sachbeschädigung und Bestechung und entließ den B. nach Feststellung seiner Personalien. Die 1000 M. steckte B. wieder ein.

Wessen hat sich B. durch das Abschneiden der Blüte schuldig gemacht?	Eines Vergehens aus § 304 Str. G. B., indem er vorsätzlich und rechtswidrig einen Gegenstand, welcher zur Verschönerung öffentlicher Anlagen diente, beschädigt hat.
Ist zur Verfolgung dieser Sachbeschädigung die Stellung eines Strafantrages notwendig?	Nein, die Sachbeschädigung aus § 304 Str. G. B. ist ohne Strafantrag zu verfolgen.
War die Sistierung des B. zur Polizeiwache gerechtfertigt?	Jawohl, in diesem Falle wäre sogar die vorläufige Festnahme gerechtfertigt gewesen, wenn sich der Sistierte auf der Wache über seine Person nicht hätte ausweisen können, denn er wurde auf frischer Tat betroffen und es lagen die Voraussetzungen eines Haftbefehls vor. §§ 127 und 112 Str. Pr. O.
Weshalb mußte B. aber wieder entlassen werden?	Weil die mündlichen Angaben über seine Person durch fernmündliche Anfrage beim Wohnrevier als richtig festgestellt werden konnten.

Was hat nun aber der B. für eine weitere Straftat begangen?

Ein Vergehen aus § 333 Str. G. B., indem er einem Beamten, nämlich dem wachthabenden Polizeibeamten, ein Geschenk (1000 Mk.) anbot, um ihn zu einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung der Amtspflicht enthielt.

Worin hätte in der dem Beamten zugemuteten Handlung die Verletzung der Amtspflicht bestanden?

In der pflichtwidrigen Unterlassung der Anzeige.

Welcher strafbaren Handlung hätte sich der Oberwachtmeister schuldig gemacht, wenn er das Geld angenommen und für sich verwendet und die Anzeige wegen Sachbeschädigung, nicht aber die wegen Bestechung erstattet hätte?

In diesem Falle hätte sich der Beamte des Verbrechens der Bestechung aus § 332 Str. G. B. schuldig gemacht, da er für eine Handlung ein Geschenk angenommen hätte, die eine Verletzung der Amtspflicht darstellte. Daß er die bei Gewährung des Geschenkes angesonnene Pflichtwidrigkeit wirklich begeht, ist nicht erforderlich.

In dem Unterlassen der Anzeige wegen Bestechung wäre eine pflichtwidrige Handlung nicht zu erblicken, denn durch eine solche Anzeige hätte sich der Beamte selbst strafbar gemacht und zur Selbstanzeige besteht für den Beamten keine Verpflichtung.

Welcher strafbaren Handlung hätte sich der Beamte aber schuldig gemacht, wenn er das geschenkte Geld angenommen und sowohl die Anzeige wegen Sachbeschädigung als auch die wegen Bestechung unterlassen hätte?

In diesem Falle hätte er sich des Verbrechens der Bestechung aus § 232 und eines Verbrechens aus § 346 Str. G. B. schuldig gemacht, weil er in der Absicht, jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterlassen hätte, zu der er von Amts wegen verpflichtet gewesen wäre.

Hat der wachthabende Beamte nun richtig gehandelt, indem

Nein, er hätte die 1000 Mk. in Verwahr nehmen und nicht zu-

er die ihm dargebotenen 1000 Mk. zurückwies?

rückweisen müssen, weil sie nach § 335 Str. G. B. dem Staate verfallen waren.

Welche Bestechungswerte sind im Sinne des § 335 als dem Staate verfallen anzusehen?

Die tatsächlich empfangenen oder dargebotenen, nicht aber die nur mündlich versprochenen Bestechungswerte.

Wie mußte sich der Beamte verhalten, wenn er den dargebotenen Bestechungswert als dem Staate verfallen in Verwahr nahm, sicherstellte, ohne in den Verdacht zu kommen, daß er das dargebotene Geschenk für sich annehmen wollte?

Er mußte dem Bestechenden erklären, daß er das Geschenk der Strafbehörde zur Verfügung stellen würde, und unmittelbar darauf, wenn möglich, noch in Gegenwart des Bestechenden, den Sachverhalt seinem Dienstvorgesetzten melden oder einem anwesenden Kameraden mitteilen und dem Bestechenden auf alle Fälle schriftliche Quittung über den einbehaltenen Bestechungswert erstatten.

Grundsatz: Ueber jede von privater Seite in amtlicher Eigenschaft empfangene Sache hat der Beamte schriftliche Quittung zu erstatten.

Zu welcher Nebenstrafe kann der Bestecher aus § 333 Str. G. B. verurteilt werden?

Zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte.

Was bewirkt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte?

Den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ferner den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 33 Str. G. B.

Was bewirkt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aber noch?

Die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit:

1. die Landeskokarde zu tragen,
2. in das Deutsche Heer oder die Marine einzutreten,
3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen,

4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben,
5. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein,
6. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteile.

86. Aufgabe: Bestechung eines Richters, Schiedsrichters, Geschworenen oder Schöffen.

Beispiel.

A. hat den B. wegen Beleidigung verklagt. Nach erfolglosem Sühneversuch vor dem zuständigen Schiedsrichter steht Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht an, in welchem ein Freund des A., der Schlossermeister C., als Schöffe fungiert.

A. bietet dem C. 5000 M., falls er sich dazu verstehen wollte, den B. wegen Beleidigung zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe statt zu einer Geldstrafe zu verurteilen.

C. geht darauf ein und nimmt die 5000 M.

B. wird zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, trotzdem der vorsitzende Richter für Geldstrafe eintrat. Der Beredsamkeit des C. war es gelungen, auch den zweiten Schöffen für eine Verurteilung zur Gefängnisstrafe zu gewinnen.

Welcher strafbaren Handlung hat sich A. schuldig gemacht?	Eines Verbrechens aus § 334[2] Str. G. B., indem er einem Schöffen ein Geschenk gewährt hat, um eine Rechtssache, deren Entscheidung dem Schöffen oblag, zu seinen (des A.) Gunsten und zum Nachteile des B. zu entscheiden.
Hat sich auch der Schöffe C. strafbar gemacht?	Jawohl, C. hat ein Verbrechen aus § 334[1] begangen, indem er sich von A. zu dem besagten Zwecke bestechen ließ.

Was hat der Polizeibeamte, dem diese Sache angezeigt wird, für Maßnahmen zu treffen.	Er mußte, wenn möglich, die 5000 Mk. bei C. erheben und sicherstellen sowie wenigstens einen der Schuldigen wegen Verdunkelungsgefahr und Fluchtverdachts (Verbrechens) sowie wegen Gefahr im Verzuge festnehmen. § 335 Str. G. B. und §§ 127 und 112 Str. Pr. O.
Hätte sich hier eine Beschlagnahme der 5000 Mk. empfohlen, wenn C. die freiwillige Herausgabe der Summe verweigerte?	Jawohl, sie wäre aber dem Richter zu überlassen gewesen, da Gefahr im Verzuge nicht obwaltete. Das Vermögen des Schlossermeisters wird wohl in diesem Falle für die Sicherheit der dem Staate zufallenden 5000 Mk. auch zu späterer Zeit, zur Zeit der Urteilsfällung, in Anspruch genommen werden können.

87. **Aufgabe:** Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt — Einiges über den Verkehr der Polizeibeamten mit dem Publikum.

Beispiel.

Der Kriminal-Kommissar A. hat einen schweren Diebstahl aufzuklären und zu diesem Zwecke den Tatzeugen B. zu vernehmen.

Zwischen A. und B. vollzieht sich nun folgende Auseinandersetzung:

B. tritt in das Amtszimmer des A., behält den Hut auf dem Kopfe und sagt nicht „guten Morgen".

A.: Hören Sie einmal, ich bin zwar nicht dazu da, Ihnen hier Anstandsregeln beizubringen, aber etwas mehr Höflichkeit hätte ich selbst Ihnen zugetraut.

B.: Ich verbitte mir diese Bemerkung. Sie haben das Recht, mich als Zeugen zu vernehmen, aber nicht, mich über meine Anstandspflichten zu belehren.

A.: Halten Sie Ihren Mund. Wir werden gleich andere Töne mit einander reden. Nehmen Sie Ihren Hut ab.

B.: Ich behalte meinen Hut auf, in dem Zimmer hier ist es zu kalt.

A.: Nimmt dem B. den Hut vom Kopfe und wirft ihn in die Ecke des Zimmers.

B.: Ich werde mich über Sie beschweren.

A.: Tun Sie das. Nehmen Sie jetzt Platz.

B.: Ich danke, ich kann stehen.

A.: Ich sage Ihnen nochmals, setzen Sie sich.
B.: Ich bleibe stehen.
A.: Wenn Sie jetzt nicht Platz nehmen, sperre ich Sie ein.
B.: Dazu sind Sie nicht berechtigt.
A.: Noch eine Widerrede und ich lasse Sie fesseln und in die Arrestzelle bringen, bis Sie Ihren Trotz abgelegt haben.
B.: Ich will überhaupt vom Richter vernommen werden, hier verweigere ich jede Aussage zur Sache.

Anmerkung.

Der Polizeibeamte muß sich in seinen Amtshandlungen der größten Sachlichkeit befleißigen und jedermann höflich gegenübertreten, ganz besonders aber, wenn er es mit Zeugen zu tun hat.

Er muß stets daran denken, daß er zur Sachlichkeit und Höflichkeit dem Publikum gegenüber beruflich verpflichtet ist, selbst da, wo ihm von der Gegenseite solches nicht entgegengebracht wird.

Der Zeuge ist wohl verpflichtet, vor der Polizei auf ordnungsmäßige Ladung zu erscheinen, nicht aber, Aussagen zu machen. Wo aber auf der einen Seite Verpflichtungen nicht bestehen, ist jeder amtliche Zwang auf der anderen Seite widerrechtlich.

Die Ladung ist ordnungsmäßig, wenn sie schriftlich sowie unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und des Erscheinungstermins und -Ortes erfolgt.

Vor und bei der Vernehmung vermeide der Beamte jedes kränkende Wort, jede Härte, jede persönliche Ueberhebung und Empfindlichkeit.

Stößt er auf Böswilligkeit und Unhöflichkeit, so handelt er sehr unpraktisch, wenn er sich darüber ärgert. Aerger kostet Nerven und die Nerven sind nicht für amtlichen Aerger bestimmt.

Wir finden in der Praxis, daß viele Leute schon „geladen" bei der Polizei erscheinen. Das „Geladensein" auf der einen, der Aerger auf der anderen Seite führt meist zum Mißlingen der Sache.

Verfasser dieses Buches, der sich gewiß nicht über Mangel an Erfahrungen beklagen kann, empfiehlt unhöflichen und gereizten Personen gegenüber ausgesuchteste Liebenswürdigkeit zur Bekehrung. Sie wirkt Wunder!

Wenn der Beamte die dienstliche Unterhaltung mit den Worten unterbricht: „Aber warum erschweren Sie denn durch den gereizten Ton Ihrer Antworten die Verhandlung, schauen Sie, ich bin doch auch nett und höflich, warum wollen Sie es nicht auch sein?", dann hat er meist gewonnenes Spiel und findet Reue und das gewünschte Entgegenkommen auf der anderen Seite.

Wir wollen sehen, wohin die Nervosität des Beamten in diesem Falle geführt hat.

Hat der Kriminal-Kommissar im Falle des Beispiels zur 87. Aufgabe richtig gehandelt?	Nein, er durfte den Zeugen nicht kränken, indem er ihn auf seine Unhöflichkeit hinwies, ihm befahl, er sollte den Mund halten,

ihm den Hut vom Kopfe nahm und diesen in die Ecke des Zimmers warf, endlich indem er ihm befahl, er sollte Platz nehmen. Hiermit hat der Beamte zunächst seine Befugnisse weit überschritten.

Und was hat der Beamte getan, indem er dem Zeugen Einsperrung und Fesselung androhte?

Er hat sich eines Vergehens aus § 339 Str. G. B. dadurch schuldig gemacht, daß er dem Zeugen einen Mißbrauch der Amtsgewalt androhte, um ihn zu der Handlung des Platznehmens und der Unterlassung der Widerrede widerrechtlich zu nötigen.

Ist diese strafbare Handlung als vollendet anzusehen?

Nein, sie ist als strafbarer Versuch anzusehen.

Wann wäre sie zur Vollendung gekommen?

Wenn die Androhung des Mißbrauchs der Amtsgewalt die Handlung und Unterlassung beim Zeugen erzwungen hätte, d. h. wenn er Platz genommen und seine Widerrede unterlassen hätte.

Ist der Versuch in diesem Falle strafbar?

Jawohl, weil es § 339 ausdrücklich bestimmt.

88. Aufgabe: Oeffentliche Beleidigung — Sistierung — Passiver Widerstand — Körperverletzung in Ausübung des Amtes — Ueberführung des Schwerverletzten in ein Krankenhaus — Verhalten des Dienstvorgesetzten.

Tatbestand.

Die beiden Polizei-Wachtmeister A. und B. sistieren den angetrunkenen C. zur Wache, weil er auf der Straße die Braut des D. unsittlich belästigt hat und seine Person am Tatort nicht festgestellt werden konnte.

Die Braut des D. stellt Strafantrag wegen Beleidigung.

Auf dem Transport zur Wache verhält sich C. widerwillig. Er läßt sich zur Erde fallen, stemmt die Füße gegen das Straßenpflaster und klammert sich an den eisernen Hausgittern fest.

Mit vieler Mühe gelingt es den Beamten, den Widerstand des C. zu überwinden und ihn zur Wache zu bringen.

Vor dem Eingang zur Wachtstube wird C. von dem D. mit einem schweren Stock verprügelt, sodaß er stark blutet. Die beiden Beamten freuen sich offensichtlich hierüber, tun nichts, um den Mann zu schützen, halten vielmehr einen dritten zurück, der dem D. in den Arm fiel, um ihn am Weiterschlagen zu hindern. Auf der Wache wird der Tatbestand festgestellt, Strafantrag von der Braut des D. eingezogen, im Uebrigen setzen sich die Beamten mit dem Wohnrevier des C. in Verbindung, um dessen Personalien festzustellen.

Nachdem sich die näher beteiligten Privatpersonen bis auf den Sistierten entfernt haben, bittet C. die Wachtmeister A. und B. um etwas Waschwasser zur Reinigung der Kopfwunde, welche ihm D. mit dem Stock beigebracht hat.

Nun stürzen sich die beiden Beamten wütend auf den C. und mißhandeln ihn durch Stöße und Faustschläge.

Polizei-Wachtmeister A. versetzt dem C. mit seinem Säbel mehrere wuchtige Hiebe über den Kopf, von denen einer das rechte Auge traf, sodaß es auslief.

Nunmehr erscheint der Reviervorsteher und veranlaßt die Ueberführung des Schwerverletzten in ein Krankenhaus.

Der Wachthabende hat die Mißhandlung des C. mitangesehen und durch Warnung vergeblich seine Kameraden von ihren Ausschreitungen abzuhalten versucht.

Mit Hilfe der Aussagen des Wachthabenden stellt der Revier-Vorsteher den weiteren Tatbestand fest.

War das Einschreiten der beiden Beamten gegen C. wegen Beleidigung berechtigt und im öffentlichen Interesse erforderlich?

Jawohl. Wenn C. die Braut des D. auf öffentlicher Straße unsittlich belästigte, so war dieses Verhalten geeignet, den Bestand der öffentlichen Ordnung zu gefährden. Aus diesem Grunde konnte auch die öffentlich der Braut des D. zugefügte Beleidigung von der Polizei verfolgt werden, nachdem das Mädchen Strafantrag — zunächst mündlich — gestellt hatte.

Welche strafbaren Handlungen lagen somit bei C. vor?

Ein Vergehen aus §§ 185 und 186 Str. G. B., denn C. hat der Braut des D. öffentlich eine Beleidigung zugefügt.

Was ist unter „öffentlicher Beleidigung" zu verstehen?

Die Beleidigung ist öffentlich, wenn sie bewußterweise derart zugefügt wird, daß sie von einer unbestimmten Mehrheit von Personen wahrgenommen werden kann. Daß sie wirklich von einem größeren Personen-

kreis wahrgenommen wird, ist für den Begriff der öffentlichen Beleidigung nicht erforderlich.

War die Sistierung des C. zur Polizeiwache gerechtfertigt?

Jawohl. Die Personalien des C. waren am Tatorte nicht feststellbar. C. war ferner angetrunken, die Verhandlungen an Ort und Stelle waren aus diesem Grunde erschwert, sie hätten auch leicht größere Menschenansammlungen zur Folge haben können.

Was ist über das Verhalten des C. während der Sistierung auf dem Wege zur Wache zu sagen?

C. hat sich des Widerstandes aus § 113 Str. G. B. schuldig gemacht, und zwar bestand der Widerstand in der Gewaltsausübung durch das Sichhinfallenlassen, Stemmen der Füße gegen den Boden und das Festhalten an den Gitterstäben.

Wie ist die Handlung des D. zu beurteilen, der vor dem Eingang zur Wache mit dem Stocke auf C. einschlug, sodaß dieser aus einer Kopfwunde blutete?

D. hat damit eine Körperverletzung mittelst gefährlichen Werkzeuges begangen, ein Vergehen aus §§ 223 und 223a Str. G. B., das ohne Strafantrag verfolgbar war.

Was hätten die beiden Beamten pflichtmäßig tun müssen, als D. mit dem Stock auf C. einschlug?

Sie hätten diese Straftat bezw. ihre Fortsetzung verhindern und gegen D. strafrechtlich einschreiten müssen, statt daß sie sich über die Tat freuten.

Haben A. und B. sich strafbar gemacht, wenn sie solches nicht taten?

Jawohl, sie sind beide wegen Vergehens aus § 340[1] strafbar, weil sie in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begehen ließen.

Was ist in bezug auf die beiden Beamten unter „begehen ließen" zu verstehen?

Für die Strafbarkeit der Beamten ist nicht nur erforderlich, daß sie die Körperverletzung geschehen ließen, duldeten, obwohl sie sie verhindern konnten und mußten, sondern daß sie unter mißbräuchlicher Anwendung ihrer amtlichen Befugnisse die Straftat des D., die Körperverletzung, aktiv förderten. Dies

Reichsamt des Innern Bibliothek

taten A. und B., indem sie den Dritten daran hinderten, dem Täter in den Arm zu fallen.

Wie ist nun weiter das Verhalten der beiden Beamten A. und B. dem C. gegenüber auf der Wache zu beurteilen?

Sie hätten sich aus eigenem Antriebe sofort des verletzten C. nach dessen Eintreffen auf der Wache annehmen, seine Kopfwunde reinigen und verbinden müssen. Sie mußten dies ganz besonders dann tun, als C. sie darum ersuchte.

Wenn sich A. und B. statt dessen gemeinsam auf C. stürzten und ihn durch Stöße und Faustschläge mißhandelten, so haben sie sich eines gemeinsamen Vergehens aus §§ 340[1] und 47 in Idealkonkurrenz mit §§ 223 und 223a Str. G. B. schuldig gemacht. Die Körperverletzung war in diesem Falle eine gefährliche, weil sie von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist.

Als was stellt sich schließlich die mißbräuchliche Anwendung des Säbels bei dem Wachtmeister A. zum Nachteile des C. dar?

A. hat sich hiermit eines Verbrechens aus § 340[2] Str. G. B. schuldig gemacht, indem er dem C. eine schwere Körperverletzung zufügte. — Idealkonkurrenz mit §§ 223a und 224 Str. G. B.

Weshalb ist diese Körperverletzung eine schwere?

Weil sie den Verlust des Sehvermögens auf einem Auge bei C. zur Folge gehabt hat.

Ist in dem Verhalten des Wachthabenden eine Pflichtverletzung oder strafbare Handlung zu erblicken?

Wenn der Wachthabende sich nur damit begnügte, den Wachtmeister A. und B. durch Warnung von ihrem sträflichen Verhalten abzubringen, so hat er seine Pflicht nicht getan. Er hätte seine Kameraden mit Gewalt an ihrer Tat hindern müssen. Zur Strafbarkeit des Wachthabenden gehört, daß er als solcher Amtsvorgesetzter der übrigen Beamten der Wache gewesen ist und daß er die strafbaren Handlun-

gen seiner Untergebenen wissentlich geschehen ließ. — § 357 Str. G. B.

Das erstere ist als vorliegend anzunehmen, das letztere liegt nicht vor, denn es kann nicht behauptet werden, daß er die Straftaten geschehen ließ.

Wie mußte sich der hinzukommende Reviervorsteher in bezug auf den Verletzten verhalten?

Er mußte für die Anlegung eines Notverbandes bei C. und für dessen Ueberführung in ein Krankenhaus sorgen. Zu diesem Zweck mußte fernmündlich die Sanitätswache mit Arzt herbeigerufen werden.

Was hatte der Reviervorsteher in bezug auf die schuldigen Beamten zu tun?

Er mußte die sofortige Untersuchung des Falles vorbereiten, Zeugen ermitteln und vernehmen, die Täter verantwortlich vernehmen, den Wachtmeister A. wegen Verbrechens (Fluchtverdachts) und mit Rücksicht auf die Mitschuldigen wegen Verdunkelungsgefahr vorläufig festnehmen, die amtsärztliche Untersuchung des Verletzten veranlassen und umgehend die vorgesetzte Behörde unter Vorlage der Verhandlungen in Kenntnis zu setzen.

Der Säbel des Wachtmeisters A. war als Beweismittel sicherzustellen. — §§ 94, 127 und 112 Str. Pr. O. — Gefahr im Verzuge besteht.

89. **Aufgabe: Privatangelegenheit — Freiheitsberaubung durch widerrechtliche Festnahme — Widerstand gegen Beamte in rechtmäßiger Ausübung des Amtes — Maßnahmen der Dienstvorgesetzten.**

Beispiel.

Die Ehefrau des Oberwachtmeisters A. wird von der im gleichen Hause wohnenden Ehefrau des Hauswirtes B. beleidigt. Beide Frauen zanken und beschimpfen sich im Treppenflur des Hauses. Oberwachtmeister A. kommt vom Dienst heim, hört den Lärm und

verweist die Ehefrau B. zur Ruhe. Diese beruhigt sich nicht und schimpft weiter, ihre Gegnerin auch.

Schließlich ergreift den Oberwachtmeister eine Wut. Er holt die Streife von der Straße und gibt ihr den Befehl, die Ehefrau B. festzunehmen und zur Polizeiwache zu bringen.

Der Streifenführer C. fragt den Vorgesetzten nach dem Grunde der Festnahme, worauf Oberwachtmeister A. erwidert, er würde die Festnahme selbst begründen und die Anzeige auf der Wache schreiben.

Die Ehefrau B. leistet auf dem Transport heftigen Widerstand, schlägt, kratzt und beißt die beiden Beamten.

Auf der Wache angelangt, wird die Frau von dem Revier-Vorsteher wieder entlassen.

Haben sich die beiden Frauen strafbar gemacht?	Es kommt gegenseitige Beleidigung in Frage, die aber nur im Wege der Privatklage zu verfolgen war, falls die Parteien oder eine derselben Strafantrag gestellt hätte.
Lag für den Oberwachtmeister ein Grund zu polizeilichem Einschreiten vor?	Nein, es bestand kein öffentliches Interesse.
Wessen hat sich der Beamte schuldig gemacht, indem er die Festnahme der B. veranlaßte?	Eines Vergehens aus § 341 in idealer Konkurrenz mit § 239 Str. G. B., weil er vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt gewesen zu sein, eine Festnahme vornehmen ließ und damit die B. widerrechtlich ihrer persönlichen Freiheit beraubte.
Inwiefern lagen hier die Gründe für eine Festnahme nicht vor?	Der Beamte mußte wissen, daß hier eine strafbare Handlung nicht vorlag, welche ein polizeiliches Einschreiten überhaupt rechtfertigte. Die Ehefrau B. hatte feste Wohnung, es lag somit nicht Fluchtverdacht vor, die Voraussetzungen eines Haftbefehls bestanden nicht. Gefahr im Verzuge konnte ebenfalls nicht begründet werden. — §§ 127 und 112 Str. Pr. O. — Andererseits standen dem Oberwachtmeister andere Mittel zur Verfügung, um seine Frau vor weiteren Beschimpfun-

gen zu schützen. Er hätte sie in die Wohnung verweisen können.

Haben sich die Beamten der von A. beauftragten Streife an der Freiheitsberaubung mitschuldig gemacht?

Nein, sie handelten auf Befehl ihres Vorgesetzten und mußten annehmen, daß die Festnahme zu Recht angeordnet war.

Wie ist der Widerstand zu beurteilen, den die Ehefrau B. auf dem Wege zur Wache der Streife gegenüber leistete?

Dieser Widerstand war strafbar, denn die Beamten waren in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes, wenn sie den Befehl ihres Vorgesetzten, die B. zur Wache zu bringen, ausführten. Daß dieser Befehl rechtswidrig war, ist für den Begriff des Widerstandes in diesem Falle ohne Bedeutung. — § 113 Str. G. B.

Selbstverständlich erscheint die strafbare Handlung des Widerstandes in diesem Falle in einem für die B. günstigem Licht. Ihr wären in weitem Maße mildernde Umstände zuzubilligen.

Welche Maßnahmen hatte der Reviervorsteher zu treffen?

Er hatte die Ehefrau B. unverzüglich wieder in Freiheit zu setzen, sie als Zeugin und die beteiligten Beamten verantwortlich zu vernehmen, der Geschädigten zu eröffnen, daß gegen die Beamten strenge Untersuchung eingeleitet würde, und der Behörde unter Vorlage der Verhandlungen umgehend Bericht zu erstatten.

90. Aufgabe: Freiheitsberaubung durch widerrechtliche Zwangsgestellung (Sistierung) — Widerstand gegen einen Beamten in nicht rechtmäßiger Ausübung des Amtes — Vernichtung eines amtlichen Schriftstückes (Urkunde) — Maßnahmen.

Beispiel.

A. ersucht den auf einem Streifgange begriffenen Unterwachtmeister B. um Feststellung der Person eines jungen Mannes C., der den A. tags zuvor in einer Wirtschaft beleidigt hat, zum Zwecke der Verfolgung im Privatklageweg.

Der Beamte fordert den C. auf, mit nach der Wache zu gehen. C. macht geltend, daß er sich an Ort und Stelle ausweisen könne, und bietet dem Beamten zu diesem Zweck Militärpaß und Gewerbelegitimation an.

Der Beamte besteht auf die Zwangsgestellung (Sistierung) und wendet körperlichen Zwang an. C. leistet Widerstand, indem er den Beamten, der ihn führen will, zurückstößt.

Auf der Wache weist sich C. durch Militärpaß und Gewerbelegitimation aus.

Nach Mitteilung der Personalien an A. wird C. entlassen.

Unterwachtmeister B. fertigt die entsprechende Sistierungsanzeige, in welcher er über den Grund zur Sistierung und den Widerstand berichtet.

Der Revier-Vorsteher prüft die Sache nach, findet, daß der Beamte nicht richtig gehandelt hat und vernichtet die Anzeige.

Am Tage darauf meldet der Revier-Vorsteher den Beamten zur Disziplinarbestrafung.

War der Unterwachtmeister B. in diesem Falle überhaupt verpflichtet und berechtigt, die Person des C. auf Ersuchen des A. festzustellen?

Jawohl, der Beamte mußte dem Ersuchen des A. um Feststellung der Person nachkommen, denn es handelte sich um die Verfolgung einer strafbaren Handlung (Beleidigung).

War die Zwangsgestellung des C. notwendig und berechtigt?

Sie war weder notwendig noch berechtigt, denn C. konnte sich, und zwar genügend, an Ort und Stelle über seine Person ausweisen.

Welche strafbare Handlung hat der Beamte begangen?

Ein Vergehen gegen §§ 341, 239 und 73 Str. G. B., indem er vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt gewesen zu sein, eine Zwangsgestellung vornahm und hierdurch den C. seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich beraubte.

Wie ist der Widerstand zu beurteilen, den C. auf dem Wege zur Wache leistete?

C. ist wegen Widerstandes nicht strafbar, da der Beamte sich nicht in rechtmäßiger Ausübung des Amtes befand.
§ 113 Str. G. B.

Wenn B. nun von seinem Reviervorsteher darüber belehrt worden ist, daß sein Verhalten dem C. gegenüber nicht berech-

Jawohl, das mußte er unter allen Umständen tun, auch dann, wenn er einen Fehler gemacht hat.

tigt gewesen sei, mußte B. dennoch die Sistierungsanzeige vorlegen?

Wie ist das Verhalten des Reviervorstehers zu beurteilen?

Der Reviervorsteher hat sich aus § 133 Str. G. B. schuldig gemacht, indem er eine Anzeige, ein amtliches Schriftstück, eine Urkunde, welche ihm in seiner Eigenschaft als Beamter amtlich übergeben worden ist, vorsätzlich vernichtete.

Wie unterscheidet sich begrifflich die Urkunde im Sinne des § 133 von der im Sinne des § 267 Str. G. B.?

Die Urkunde im Sinne des § 133 braucht nur in einem Zeugnis für bestimmte Tatsachen zu bestehen, während die Urkunde im Sinne des § 267 zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sein muß.

Inwiefern hat der Reviervorsteher noch falsch gehandelt?

Insofern, als er eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung, nämlich die Freiheitsberaubung, disziplinarisch erledigen wollte.

Was wäre hierin noch für eine strafbare Handlung zu erblicken gewesen?

Ein strafbarer Versuch aus §§ 346 und 43 Str. G. B., denn der Reviervorsteher hat versucht, an dem Unterwachtmeister B. eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, nämlich einer solchen im Disziplinarwege, während B. wegen Vergehens aus § 341 zu bestrafen war.

Was mußte der Vorgesetzte des Reviervorstehers veranlassen, dem dieser den Sachverhalt zwecks disziplinarer Bestrafung meldete?

Er mußte sofort veranlassen, daß eine neue Sistierungsanzeige von B. gefertigt und in den Geschäftsgang gebracht wurde. Im Uebrigen mußte er gegen den Reviervorsteher Strafanzeige erstatten.

91. Aufgabe: Ungesetzliche Durchsuchung — Hausfriedensbruch in Ausübung des Amtes — Nöti-

gung durch Mißbrauch der Amtsgewalt — Beleidigung — Maßnahmen des Dienstvorgesetzten.

Beispiel.

Auf der Wache erscheint der Kaufmann A. und erzählt dem ihm bekannten Unterwachtmeister B., daß seiner Frau Verschiedenes fehle, seitdem sein früheres Dienstmädchen C. bei ihm ausgetreten sei, er könne aber nichts Positives behaupten.

Er — der Unterwachtmeister — möchte doch einmal Haussuchung bei der C. abhalten, die mittlerweile bei dem Friseur D. in den Dienst getreten sei.

Unterwachtmeister B. kommt dem Ersuchen des A. nach und begibt sich ohne höheren Auftrag mit A. in die Wohnung des Friseurs D., wo das Dienstmädchen ein Zimmer inne hat. Hier nennt B. dem D. den Grund seines Erscheinens und stellt den A. als den von der C. Bestohlenen vor.

Der Friseur D. ist von der Unschuld des Dienstmädchens überzeugt und ruft dieses herbei, um es von dem Verdacht in Kenntnis zu setzen.

Das Dienstmädchen ist entrüstet und kündigt, von D. unterstützt, Strafantrag wegen Verleumdung an.

Nunmehr fordert der Friseur D. die beiden Männer mehrmals auf, sofort seine Wohnung zu verlassen.

Unterwachtmeister B. und Kaufmann A. folgen dieser Aufforderung nicht, sondern B. durchsucht gegen den Willen des Friseurs und des Dienstmädchens im Beisein des A. das Zimmer und die Koffer des Mädchens, ohne ein Stück zu finden, welches A. als sein Eigentum bezeichnen kann.

Der Friseur geht mit dem Dienstmädchen zum Revier-Vorsteher, beide stellen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs, das Dienstmädchen außerdem einen solchen gegen A. wegen Beleidigung.

Aus welchen Gründen durfte der Unterwachtmeister B. dem Ersuchen des Kaufmanns A. um Vornahme einer Durchsuchung bei der C. nicht folgen?

1. Für die Vornahme einer Durchsuchung fehlte die erste gesetzliche Vorbedingung, nämlich der vertretbare Verdacht einer strafbaren Handlung bezüglich des Dienstmädchens C. — § 102 Str. Pr. O.

2. Die strafrechtliche Verfolgung der C., zu der die Durchsuchung auch gehört, konnte nur aufgenommen werden, wenn A. oder dessen Ehefrau Strafantrag aus § 247 Str. G. B. gegen die C. gestellt hätte, denn sie befand sich zur Zeit der vermeintlichen Straftat — des

Diebstahls oder der Unterschlagung — in der häuslichen Gemeinschaft der Eheleute A. als Gesinde.

3. Das Zimmer des Dienstmädchens gehörte zur Wohnung des Friseurs D., die zwecks Durchsuchung nur betreten werden durfte, wenn es sich um die Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder um die Beschlagnahme bestimmter Gegenstände handelte. Es mußten dann auch Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen war, daß die gesuchte Spur oder Sache sich in der Wohnung des Friseurs befände. — § 103 Str. Pr. O.

4. Der Beamte war nicht aus eigener Machtbefugnis zur Durchsuchung berechtigt, hierzu bedurfte es vielmehr der Anordnung des Richters oder bei Gefahr im Verzuge der des Staatsanwalts oder eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. — § 105 Str. Pr. O.

Welcher strafbaren Handlung haben sich der Unterwachtmeister B. und der Kaufmann A. in der Wohnung des Friseurs schuldig gemacht?

Die beiden haben sich des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruches aus § 123² Str. G. B. schuldig gemacht, der an dem Unterwachtmeister B., als in der Ausübung seines Amtes geschehen, bestraft wird.
§ 342 Str. G. B.

Es hat hier ein und dieselbe Handlung zwei Strafgesetze verletzt, nämlich die §§ 123² und 342 Str. G. B. Welches Gesetz kommt nach § 73 Str. G. B. zur Anwendung?

§ 123² Str. G. B., denn dieses Gesetz droht Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre an, während § 342 Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark androht.

Kommt bei dem Beamten noch eine weitere Straftat in Frage, evtl. welche?	Der Beamte hat sich auch eines Vergehens aus § 339 Str. G. B. schuldig gemacht, indem er durch Mißbrauch der Amtsgewalt das Dienstmädchen zu einer Duldung — nämlich zur Duldung der Durchsuchung ihrer Koffer und ihres Zimmers — widerrechtlich nötigte. Die Nötigung ist auch zum Nachteile des Friseurs D. erfolgt, denn als Wohnungsinhaber hatte er auch über das Zimmer des Dienstmädchens zu verfügen.
Welche strafbare Handlung kommt noch bei dem Kaufmann A. in Frage?	Das Vergehen der Beleidigung zum Nachteile des Dienstmädchens C., denn er hat ohne berechtigten Grund die C. des Diebstahls verdächtigt, also eine Tatsache in Beziehung auf sie behauptet, welche sie verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, und diese Tatsache war nicht erweislich. §§ 185 und 186 Str. G. B.
Waren die Vergehen des Hausfriedensbruchs und der Beleidigung an A. und B. ohne Weiteres verfolgbar und bedurfte es hierzu weiterer Vorbedingungen?	Beide Vergehen waren nur aufgrund von Strafanträgen verfolgbar.
Wer war zur Stellung dieser Strafanträge zuständig?	Für den Strafantrag wegen Hausfriedensbruch war der Friseur als Wohnungsinhaber und das Dienstmädchen als Inhaberin des durchsuchten Zimmers, für den Strafantrag wegen Beleidigung das Dienstmädchen zuständig.
Was für Maßnahmen hatte der vorgesetzte Reviervorsteher zu treffen?	Er hatte die Strafanträge des D. und der C. entgegenzunehmen und nach Vernehmung der Beteiligten Anzeige bei der vorgesetzten Dienstbehörde zu erstatten.

92. Aufgabe: Geständniserpressung durch einen Beamten — Körperverletzung im Amte — Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt.

Beispiel.

Der Oberwachtmeister A. hat einen Knaben verantwortlich zu vernehmen, der wegen Obstdiebstahls angezeigt worden ist. Der Knabe ist verstockt und leugnet hartnäckig.

Dem Beamten reißt die Geduld. Er fährt den Knaben mit den Worten an: „Wenn Du jetzt nicht die Wahrheit sagst, kriegst Du den Hintern voll".

Als der Knabe beim Leugnen bleibt, zieht ihn der Beamte über den Stuhl und züchtigt ihn mit einem Stock.

Unter der Wirkung der eben empfangenen Schläge gesteht der Knabe nunmehr den Diebstahl ein.

Zu Hause angelangt, erzählt er sein Erlebnis auf der Polizeiwache seinen Eltern, die Strafantrag wegen Körperverletzung stellen.

Welcher strafbaren Handlung hat sich der Beamte schuldig gemacht?	Eines Verbrechens aus § 343 Str. G. B., indem er in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendete, um ein Geständnis oder Aussagen zu erpressen.
Hat diese Handlung noch weitere Strafgesetze verletzt?	Jawohl, der Beamte hat sich mit mit der einen Tat gleichzeitig der Körperverletzung im Amte § 340 Str. G. B. — und der Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt — § 339 Str. G. B. — schuldig gemacht.
	§ 73 Str. G. B.
Welches Gesetz kommt nach § 73 Str. G. B. zur Anwendung?	§ 343, weil dieser Zuchthausstrafe androht, während die beiden anderen Gefängnisstrafen vorsehen.
Ist der von den Eltern des Knaben gestellte Strafantrag zur Strafverfolgung notwen-	Nein, die Körperverletzung im Amte ist ohne Antrag verfolgbar.

93. Aufgabe: Ueberschreitung der Polizeistunde — Veranstaltung von Glücksspielen — Rechtswidrige Unterlassung der Strafverfolgung durch einen Beamten — Verhängung einer dem Gesetz nicht entsprechenden Strafe durch einen Beamten.

Beispiel.

Dem Oberwachtmeister A. wird durch den Kellner B. angezeigt, daß der Wirt C. fortgesetzt jede Nacht hinter verschlossenen Türen

die Polizeistunde überschreite und daß die Gäste der Wirtschaft des C. jede Nacht mit dessen Wissen Glückspiele halten.

Der Oberwachtmeister, welcher mit dem Wirt befreundet ist, sieht von der Aufnahme einer Anzeige ab und macht C. von der Anzeige des B. privatim Mitteilung.

Kellner B. wird wegen seines Verhaltens von dem Wirt aus seiner Stelle entlassen. Er begibt sich nach 14 Tagen zu dem Revier-Vorsteher des Oberwachtmeisters und macht ihm von seiner Anzeige Mitteilung.

Der Revier-Vorsteher stellt fest, daß Oberwachtmeister A. s. Zt. keine Anzeige gegen den Wirt erstattet hat, und meldet ihn zur disziplinaren Bestrafung dem vorgesetzten Polizei-Major.

Der Polizei-Major bestraft den Oberwachtmeister disziplinarisch mit 9 M. Geldstrafe, womit die Sache ihre Erledigung findet.

Gegen den Wirt C. wird weiter nichts unternommen.

Welcher strafbaren Handlungen hat sich der Wirt C. schuldig gemacht?	1. Der fortgesetzten Uebertretung aus § 365² Str. G. B., indem er jede Nacht das Verweilen der Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus in seiner Wirtschaft duldete. 2. Des fortgesetzten Vergehens aus § 284 Str. G. B., indem er die Einrichtung zur Veranstaltung von Glücksspielen (nämlich sein Wirtschaftslokal) den spielenden Gästen bereitgestellt hat. 3. Indem er die Türen seiner Wirtschaft mit Eintritt der Polizeistunde verschloß, um hierdurch das Glücksspiel zu ermöglichen, hat er sich einer Beihilfe zu dem Vergehen aus § 284a schuldig gemacht. § 49 Str. G. B.
Wer ist außer dem Wirt (als Gehilfe) aus § 284a Str. G. B. strafbar?	Die Gäste, welche sich an den Glücksspielen beteiligten.
Wessen hat sich der Oberwachtmeister A. schuldig gemacht?	Eines Verbrechens aus § 346 Str. G. B., indem er als Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken hat,

die Verfolgung der ihm angezeigten strafbaren Handlungen unterließ in der Absicht, den Wirt C. der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen.

Wie ist das Verhalten des Reviervorstehers zu beurteilen?

Das Verhalten des Reviervorstehers war falsch, rechtswidrig und ebenfalls aus § 346 Str. G. B. strafbar, denn er hat eine Handlung begangen, welche geeignet war, eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken. Er mußte wissen, daß die Unterlassung der Strafverfolgung an A. nicht disziplinarisch, sondern strafrechtlich nach § 346 zu ahnden war. Dementsprechend hätte er Anzeige gegen den Oberwachtmeister vorlegen müssen.

Außerdem hätte er Anzeige gegen den Wirt C. wegen Ueberschreitung der Polizeistunde und wegen der Glücksspiele erstatten müssen.

Hat sich auch der Polizei-Major strafbar gemacht, gegebenenfalls wodurch?

Da der Polizei-Major für das Verbrechen des A. aus § 346 Str. G. B. eine Disziplinarstrafe von 9 Mk. Geldbuße verhängte, hat er ebenfalls eine Handlung begangen, welche geeignet war, eine dem Gesetze (§ 346) nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken.

Im Uebrigen mußte auch er dafür sorgen, daß der Wirt wegen der von ihm begangenen strafbaren Handlungen verfolgt wurde. (Einfordern einer Anzeige gegen den Wirt.)

94. **Aufgabe:** Vorsätzliche Gefangenenbefreiung durch einen Beamten — Bestechung durch Gewährung des Beischlafs — Sittlichkeitsverbrechen durch Beamte — Falsches Verhalten eines

Beamten bei der Durchführung einer Verhaftung — Nötigung eines Beamten.

Beispiel.

Der Unterwachtmeister A. erhält den Auftrag, an der unter Sittenkontrolle stehenden B. eine Verhaftung auf Grund eines vom Amtsgericht eingegangenen Haftbefehls zu vollstrecken.

Er begibt sich zu diesem Zweck allein in die Wohnung der B. und teilt ihr mit, daß sie verhaftet sei.

Die B. legt sich aufs Bitten, der Beamte erklärt ihr aber, daß er nichts an der Verhaftung ändern könne und daß sie ihm folgen müsse.

Als weitere Bitten und Tränen nichts fruchteten, erklärt die B., sie wolle sich umkleiden, zieht sich vor den Augen des Beamten vollständig aus und reizt dadurch seine geschlechtliche Begierde. Er vergißt sich und berührt die B. unzüchtig. Diese bietet ihm den Beischlaf an, falls er sie frei lasse.

A. willigt ein und vollzieht an der B. den Beischlaf.

Hiernach fordert sie der Beamte erneut auf, ihm zur Wache zu folgen. Die B. droht ihm mit Anzeige, falls er die Verhaftung durchführt, folgt ihm aber auf nochmalige energische Aufforderung auf die Wache.

Unterwegs wiederholt die B. Bitten und Drohungen, bis der Beamte endlich sagt, sie solle flüchten, die Stadt aber sofort verlassen.

Auf der Wache angelangt, meldet A., daß er die B. in der Wohnung nicht angetroffen habe. Sie wird aber von der Sittenpolizei ermittelt und verhaftet.

Bei der Sittenpolizei zeigt sie den Beamten wegen Vergewaltigung an. Dieser gesteht auf Vorhalt seine Verfehlungen ein.

Inwiefern hat sich der Unterwachtmeister A. von vorn herein bei der Erledigung des ihm erteilten Auftrages falsch verhalten?	Er durfte sich nicht zwecks Vornahme der Verhaftung allein in die Wohnung der Dirne begeben, denn er mußte wissen, daß er es mit einer raffinierten Person zu tun hatte, die ihm selbst bei korrektester Aufführung Schwierigkeiten bereiten konnte.
Welche strafbare Handlung hat der Beamte zunächst begangen?	Er hatte sich des Verbrechens der Bestechung schuldig gemacht, indem er für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amtspflicht enthielt (die Freilassung der B.), einen Vorteil (die Gewährung des Beischlafs) annahm). § 332 Str. G. B.

War in diesem Falle auch die B. wegen Bestechung strafbar?

Jawohl, denn sie hat dem Beamten den Vorteil des Beischlafs gewährt, um ihn zu einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung einer Amtspflicht enthielt.

§ 333 Str. G. B.

Welche strafbare Handlung hat der Beamte gleichzeitig mit der Bestechung in diesem Falle begangen?

Ein Verbrechen nach § 174² Str. G. B., indem er mit einer Person, die seiner Obhut anvertraut war, unzüchtige Handlungen vorgenommen hat.

Inwiefern war die Dirne B. der Obhut des Beamten anvertraut?

Mit der Verhaftung war die Dirne der Aufsicht des Beamten unterstellt und diese Aufsicht schloß die Pflicht einer Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis begründenden Fürsorge des Beamten der Dirne gegenüber in sich ein.

Welcher strafbaren Handlung hat sich die Dirne weiter schuldig gemacht?

Des Widerstandes, indem sie es unternahm, den Beamten durch Drohung mit der Anzeige zur Unterlassung einer Amtshandlung (der Verhaftung) zu nötigen.

§ 114 Str. G. B.

Was kommt schließlich noch für eine Straftat bei dem Unterwachtmeister A. in Frage?

Ein Verbrechen aus § 347 Str. G. B., denn A. hat eine Gefangene, deren Begleitung, Bewachung und Beaufsichtigung ihm anvertraut war, vorsätzlich entweichen lassen, bezw. ihre Befreiung vorsätzlich befördert.

Welches Verhältnis besteht hier hinsichtlich der Bestechung und des Sittlichkeitsverbrechens unter Berücksichtigung des § 73 Str. G. B.?

Eine und dieselbe Handlung, nämlich die Bestechung unter Annahme des Vorteils des Beischlafs, hat zwei Strafgesetze verletzt, und zwar den § 174² und § 332 Str. G. B. Es besteht somit Idealkonkurrenz zwischen beiden Gesetzen.

Welches dieser beiden Gesetze kommt zur Anwendung?

Dies ist gleichgültig, denn beide Gesetze drohen dieselbe Strafart und dasselbe Strafmaß an.

Welche Strafgesetze kommen bei A. insgesamt zur Anwendung?

§§ 332, 174², 73, 347 und 74 Str. G. B.

Und bei der Dirne B.?

§§ 333, 114 und 74 Str. G. B.

Welche Maßnahmen hatte der Dienstvorgesetzte des A. zu ergreifen?	Festnahme des A. wegen Fluchtverdachts (Verbrechen) und Gefahr im Verzuge — §§ 127 und 112 Str. Pr. O. — sowie Berichterstattung an die vorgesetzte Dienstbehörde.

95. Aufgabe: Schwere Urkundenfälschung — Vorsätzliche falsche Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache durch einen zuständigen Beamten — Vermögensvorteil.

Beispiel.

Der als Revierschreiber beschäftigte Wachtmeister A. hat am Anfang eines jeden Monats den Invalidenrentenempfängern zu bescheinigen, daß sie noch am Leben sind und daß sie die Rentenquittungen selbst unterschrieben haben. Ohne diese Bescheinigung ist die Auszahlung der Renten unmöglich.

Die dem Wachtmeister A. befreundete Witwe B., deren Ehemann erst vor einigen Tagen verstorben ist, legt die Rentenquittung mit der von ihr nachgeahmten Unterschrift dem A. zur Beglaubigung vor. Er macht sie darauf aufmerksam, daß der rechtmäßige Rentenempfänger bereits verstorben sei.

Hierauf bittet ihn die B., er möchte doch einmal ein Auge zudrücken und dafür sorgen, daß sie die Rente für ihren verstorbenen Ehemann abheben könne.

Der Beamte läßt sich erweichen und vollzieht den Beglaubigungsvermerk mit Unterschrift und Stempel. Auf Grund dieser Bescheinigung erhält die Witwe den Rentenbetrag ausgezahlt.

Was stellt die den Rentenempfängern ausgestellte Bescheinigung dar?	Eine öffentliche Urkunde, durch welche eine rechtlich erhebliche Tatsache beurkundet wird.
Welcher strafbaren Handlung hat sich die Witwe B. schuldig gemacht?	Des Verbrechens der schweren Urkundenfälschung aus §§ 267 und 268² Str. G. B., denn sie hat in rechtswidriger Absicht eine öffentliche Urkunde durch falsche Namensunterschrift verfälscht, von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht und sich einen Vermögensvorteil dadurch verschafft.
Welche Straftat hat der Beamte begangen?	Ein Vergehen aus § 348 Str. G. B., indem er als Beamter, welcher zur Aufnahme öffent-

licher Urkunden befugt ist, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich rechtlich erhebliche Tatsachen falsch beurkundet hat.

Welches sind die rechtlich erheblichen Tatsachen, die der Beamte falsch beurkundet hat?

Die Tatsache, daß der Ehemann der B. noch am Leben war, und die, daß er die Empfangsbescheinigung selbst unterschrieben hat.

Wodurch ist die Straftat des Beamten zum Verbrechen geworden?

Dadurch, daß er die falsche Beurkundung in der Absicht vorgenommen hat, einem anderen, nämlich der Witwe B., einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

§ 349 Str. G. B.

96. **Aufgabe:** Behandlung von Fundgegenständen seitens des Finders und des empfangenden Polizeibeamten — Unterschlagung im Amte — Unrichtige Führung von Büchern in Verbindung mit Unterschlagung im Amte — Schwere Urkundenfälschung im Amte — Maßnahmen des Dienstvorgesetzten.

Anmerkung.

§ 965 B. G. B. bestimmt, daß der Finder einer verlorenen Sache dem Verlierer oder Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten, unverzüglich Anzeige zu machen habe.

Kennt der Finder den Empfangsberechtigten oder dessen Aufenthalt nicht, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung des Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966 B. G. B. besagt, daß der Finder zur Verwahrung der Sache verpflichtet sei.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen.

Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967 B. G. B. bestimmt, daß der Finder berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet sei, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

In allen Fällen, in welchen der Polizeibehörde ein Fundgegenstand abgeliefert wird, hat der empfangende Beamte dem Ablieferer des Fundes eine Empfangsbescheinigung mit seiner Unterschrift und dem Stempel der Dienststelle zu übergeben, den Fund-

gegenstand in das Fundbuch der Dienststelle einzutragen und ihn unverzüglich mit einer Fundanzeige (besondere Formulare sind bei den Behörden eingeführt) der vorgesetzten Dienstbehörde abzuliefern. Der empfangende Beamte der Behörde hat dann über den Fund im Fundbuche der abliefernden Dienststellen zu quittieren.

Beispiel.

A. übergibt eine von ihm gefundene Brieftasche mit 1000 M. Inhalt dem wachthabenden Oberwachtmeister B. des 11. Polizei-Reviers Der Wachthabende händigt ihm eine Empfangsbescheinigung mit verstellter Handschrift und einer falschen Namensunterschrift aus. Die Bescheinigung versieht er mit dem Stempel des Reviers. Die Zahl 11 im Stempel hat er durch Ueberdecken mit einem Stückchen Papier unleserlich gemacht.

B. trägt weiter mit verstellter Schrift die Fundsache in das Revier-Fundbuch ein und fälscht darin die Namensunterschrift des zuständigen Beamten im Polizei-Präsidium.

Die Brieftasche mit den 1000 M. behält er und verwendet das Geld für sich.

Nach mehreren Tagen erkennt der Beamte des Polizei-Präsidiums die gefälschte Wiedergabe seines Namens und bringt die Sache zur Anzeige.

Durch Schriftvergleichung stellt ein Schriftsachverständiger die Fälschung und den Täter fest.

Welche Straftat hat der Beamte zunächst begangen?	Er hat durch die gefälschte Einnahmebescheinigung eine Urkundenfälschung im Amte verübt, indem er, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet und dies in der Absicht begangen hat, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. §§ 348 und 349 Str. G. B.
Was für eine Straftat kommt weiter in Frage?	B. hat sich weiter eines Vergehens aus § 350 Str. G. B. schuldig gemacht, indem er die Brieftasche mit den 1000 Mk., die er in amtlicher Eigenschaft empfangen und in Gewahrsam hatte, unterschlagen hat.
Wodurch wird diese Straftat noch besonders erschwert und zum Verbrechen im Amte?	B. hat in Beziehung auf die Unterschlagung des zur Eintragung und Kontrolle der Einnahmen bezw. Ausgaben be-

stimmte Fundbuch des Reviers verfälscht.
Verbrechen aus § 351 Str. G. B.

Welche Maßnahmen hatte der zuständige Reviervorsteher zu ergreifen?

Er mußte den Finder der Brieftasche ermitteln, ihm die falsche Einnahmebescheinigung durch eine richtige ersetzen, Fundbuch und gefälschte Einnahmebescheinigung als Beweismittel sicherzustellen, desgl. die Brieftasche und möglichst die unterschlagene Geldsumme. Der Tatbestand mußte durch Vernehmung der Beteiligten aufgeklärt und der unehrliche Beamte festgenommen werden, weil Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildeten.
§§ 94, 112, 127 und 161 Str. Pr. O.

97. Aufgabe: Verletzung des Briefgeheimnisses durch einen Postbeamten — Desgl. durch einen Polizei-Beamten — Strafantrag.

Beispiel.

Der bei der Abteilung X. der staatlichen Polizei als Schreiber beschäftigte Unterwachtmeister A. hat ein Gesuch um Versetzung vorgelegt und wartet wochenlang auf den Bescheid des Innenministeriums.

Um sich Gewißheit zu verschaffen, gewinnt er den Postboten B. dahin, daß er ihm die vom Ministerium eingehenden Briefe übergibt. Diese öffnet A. in Gegenwart des Postboten, prüft ihren Inhalt, schließt sie wieder und übergibt sie dem Postboten zur Weiterbeförderung an die Adressen.

Welche strafbare Handlung hat der Postbote B. begangen?

Ein Vergehen aus § 354 Str. G. B., indem er dem A. wissentlich gestattete, die der Post anvertrauten Briefe zu öffnen.

Waren denn die Briefe, die der Postbote brachte, noch der Post anvertraut?

Jawohl. Briefe sind mit dem Beginn der Abgabe an die Postbehörde zur Weiterbeförderung bis zur Ablieferung an die Adressaten der Post anvertraut. In diesem Falle waren sie an die Adressaten noch nicht abgeliefert.

Hat sich auch der Unterwachtmeister strafbar gemacht?	Jawohl. Er hat sich eines Vergehens aus § 299 Str. G. B. schuldig gemacht, indem er verschlossene Briefe, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt waren, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnete.
Ist diese Handlung ohne Weiteres strafbar?	Nein, es war ein Strafantrag zur Verfolgung des A. erforderlich. § 299² Str. G. B.
Wer war zur Stellung des Strafantrages zuständig?	Die Adressaten und Absender der Briefe, bezw. die Behörde, an die sie gerichtet waren.
War auch zur Verfolgung des Postbeamten ein Strafantrag erforderlich?	Nein. Zur Verfolgung des Vergehens aus § 354 Str. G. B. ist ein Strafantrag nicht erforderlich.

98. Aufgabe: Verletzung des Telegrammgeheimnisses durch einen Telegraphenbeamten.

Beispiel.

Der Telegraphenassistent A. empfängt ein Telegramm des Innenministeriums Berlin an das Kommando der staatlichen Polizei in X., welches die sofortige Verlegung der Abteilung nach Z. anordnet.

Den Inhalt dieses Telegramms teilt A. dem Redakteur des in X. erscheinenden General-Anzeigers zur Veröffentlichung mit.

Welcher strafbaren Handlung hat sich der Telegraphenbeamte schuldig gemacht?	Eines Vergehens aus § 355 Str. G. B., indem er Dritte von dem Inhalte einer der Telegraphenanstalt anvertrauten Depesche rechtswidrig benachrichtigte.

99. Aufgabe: Verletzung des Berufsgeheimnisses.

Beispiel.

A. klagt gegen seine Ehefrau auf Ehescheidung wegen Ehebruchs und beauftragt den Rechtsanwalt B. mit der Durchführung der Klage.

Im Laufe des Prozesses teilt B. der beklagten Ehefrau A. mit, daß ihr Ehemann ein Verhältnis mit der ledigen Schauspielerin C. hätte, und ratet ihr, hieraus Vorteil gegen den Kläger zu ziehen.

Hierzu ist B. von der beklagten Ehefrau A. durch Versprechung des intimen Verkehrs bestimmt worden.

Welcher strafbaren Handlung hat sich der Rechtsanwalt B. schuldig gemacht?	Eines Vergehens aus § 356 Str. G. B., indem er als Anwalt und Rechtsbeistand des Ehemanns A. bei einer ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheit in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat und Beistand pflichtwidrig gedient hat.
Wodurch wird die Straftat des B. besonders erschwert?	Dadurch, daß B. im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteile seiner Partei gehandelt hat. Hierdurch hat sich B. eines Verbrechens schuldig gemacht. § 356² Str. G. B.
Sind B. und die Ehefrau A. nicht auch mit Rücksicht auf das Versprechen des intimen Verkehrs und die pflichtwidrige Handlung des B. wegen Bestechung aus §§ 332 bezw. 333 Str. G. B. verfolgbar?	Nein, denn B. ist nach § 359 Str. G. B. als Anwalt, nicht aber als Beamter anzusehen.

100. Aufgabe: Verleiten von Untergebenen zu strafbaren Handlungen im Amte — Dulden strafbarer Handlungen im Amte durch Vorgesetzte — Zerstreuung einer Menschenmenge mittelst rechtswidrigen Waffengebrauchs — Körperverletzung im Amte — Desgl. mit dem Erfolg der Tötung — Strafbarkeit des Vorgesetzten und der verleiteten Untergebenen — Polizeiliche Maßnahmen.

Beispiel.

Der Polizei-Hauptmann und Revier-Vorsteher A. erhält von der Leitung den Auftrag, eine Menschenansammlung auf dem Marktplatz zu zerstreuen, die sich anläßlich einer Akrobatenvorführung gebildet hat und in erheblicher Weise den Verkehr stört.

Er rückt mit seiner Abteilung an, läßt schwärmen und auf die Menge schießen.

Der Zugführer, Polizei-Leutnant B., macht den Polizei-Hauptmann darauf aufmerksam, daß er doch zunächst die Menge dreimal auffordern müßte, sich zu entfernen.

A. verweist den Polizei-Leutnant B. zur Ruhe und zum Gehorsam und läßt weiter mit der Schußwaffe vorgehen.

Die Menge verläßt fluchtartig den Platz unter Zurücklassung mehrerer Toter und Schwerverwundeter mit Brust- und Bauchschüssen.

Zwei Personen werden festgenommen, trotzdem sie sich an Ort und Stelle ausweisen konnten, und auf die Wache verbracht, wohin sich der Polizei-Hauptmann ebenfalls begibt. Hier werden diese beiden Personen ohne Grund von den Wachtmeistern C. und D. gemißhandelt. Der Polizei-Hauptmann ist Zeuge dieser Mißhandlungen und verhindert sie nicht.

Was mußte der Dienstleiter A. zunächst prüfen, ehe er an die Zerstreuung der Menschenansammlung ging und die Mittel hierzu wählte?

Er mußte sich über die Art und den Zweck der Ansammlung orientieren und feststellen, ob sie bösartiger oder harmloser Natur war, um hiernach seine Maßnahmen zu treffen.

War die Ansammlung in diesem Falle nun bösartiger Natur?

Nein, sie war harmlos, denn ihre Veranlassung war lediglich Schaulust.

Was für Maßnahmen mußte A. demzufolge treffen, um seinen Auftrag auszuführen?

Er mußte zunächst die Akrobaten fortweisen. Im Uebrigen genügte es in diesem Falle, daß der Dienstleiter einzelne Gruppen von Beamten in die Menge schickte, welche diese ruhig, höflich und bestimmt zum Auseinandergehen aufzufordern hatten.

Demgemäß war das Aufgebot an Beamten viel zu stark, es hätte neben den einschreitenden Gruppen allenfalls eine Verstärkungsreserve abseits bereitgehalten werden können.

Mit welchen Mitteln hätten die Beamten unter ihrer Leitung im Falle des gegebenen Beispiels den Erfolg der Zerstreuungsmaßnahmen erzwingen können?

Durch Feststellung der Personalien Ungehorsamer zum Zwecke der späteren Erstattung von Anzeigen wegen Uebertretung der Straßenpolizei-Verordnung und durch Sistierungen zum Zwecke der Verhinderung der Fortsetzung des Ungehorsams.

Lag nun zum Waffengebrauch Veranlassung vor? Wann hätte ein solcher erst in Erwägung gezogen werden müssen?

Veranlassung zum Waffengebrauch lag noch nicht vor. Seine Notwendigkeit wäre erst eingetreten, wenn die Menge mit vereinten Kräften Wider-

stand geleistet, die Beamten angegriffen oder einzelne Personen gegen sie Waffen angewendet hätten.

Was hätte der Anordnung des Waffengebrauchs zum Zwecke der Räumung des Platzes voraufgehen müssen?

Die dreimalige Aufforderung der Menschenmenge zum Auseinandergehen unter Androhung der zwangsweisen Räumung mit Waffengewalt.

Anmerkung.

Das Vorgehen der Beamten gegen eine Menschenmenge mit Waffengewalt zum Zweck der Räumung eines Platzes ist in der 2. Aufgabe näher erläutert.

Waren die dem Hundertschaftsführer A. untergebenen Beamten in diesem Falle verpflichtet, den Befehl zum Waffengebrauch auszuführen?

Für den Untergebenen liegt die Verpflichtung zum Waffengebrauch vor, wenn von einem Vorgesetzten ordnungsmäßig der Befehl dazu erteilt ist. Der Untergebene hat den ordnungsmäßigen, d. h. vor dem Gesetz vertretbaren Befehl zum Waffengebrauch unbedingt auszuführen und er ist dann für die daraus entstehenden Folgen nicht verantwortlich.

Andererseits muß der Untergebene aber soweit geschult sein, daß er grobe Fehler, Ungesetzlichkeiten in dem Befehl zum Waffengebrauch erkennen muß. Und so liegt der gegenwärtige Fall. Die Untergebenen durften den Befehl des Leitenden zum Schießen nicht ausführen.

Was mußte in diesem Falle ganz besonders zur Nichtausführung des Befehls mahnen?

Die Tatsache, daß der Zugführer den Leitenden auf die von ihm begangene Ungesetzlichkeit aufmerksam machte.

Was hätte sich für den Zugführer oder dem nächstältesten Beamten nach dem Leiter für ein Verhalten empfohlen?

Er hätte angesichts der von dem Leitenden begangenen groben Ungesetzlichkeit und der daraus folgenden großen Gefahr für zahlreiche Menschenleben mit lauter Stimme kommandieren müssen: „Halt! Sichern! Der soeben ergangene Befehl wird

auf meine Verantwortung nicht ausgeführt! Die Beamten hören auf mein Kommando!"

Er hätte dann ferner den Leitenden ersuchen müssen, das Kommando an ihn (den Nächstältesten) abzutreten.

Welcher strafbaren Handlung haben sich die Untergebenen schuldig gemacht, indem sie den ungesetzlichen Befehl des Leitenden zum Schießen ausgeführt haben, wenn die eingetretenen Folgen berücksichtigt werden?

Sie sind zur Begehung des Verbrechens bezw. Teilnahme an dem Verbrechen der schweren Körperverletzung in Ausübung ihres Amtes und des Verbrechens der Körperverletzung mit tötlichem Erfolg angestiftet worden und sie haben diese Verbrechen gemeinschaftlich begangen.

§§ 340², 226, 47, 49, Str. G. B.

Welche strafbaren Handlungen hat der Leitende begangen?

Er hat seine Untergebenen zu den genannten strafbaren Handlungen vorsätzlich verleitet, angestiftet.

Damit hat er dieselben Strafen verwirkt, welchen die Untergebenen verfallen sind.

§§ 357, 340², 226, 47, 49 Str. G. B.

Was sind weiter für Straftaten vorgekommen?

Die beiden Wachtmeister C. und D. haben zwei Personen festgenommen, trotzdem sie keine strafbare Handlungen, höchstens Uebertretungen der Straßenpolizei-Verordnung durch Ungehorsam, begangen hatten, und diese beiden Personen auf der Wache gemißhandelt.

Hierdurch haben sich die beiden Beamten der gemeinschaftlichen Freiheitsberaubung und der gemeinschaftlichen Körperverletzung im Amte schuldig gemacht.

§§ 340¹, 341, 239, 47 Str. G. B.

Vergl. auch §§ 127 und 112 Str. Pr. O.

Und wie ist das Verhalten des anwesenden Vorgesetzten in bezug auf die Straftaten der Untergebenen zu beurteilen?	Der Vorgesetzte hat die strafbaren Handlungen der Körperverletzung und der Freiheitsberaubung im Amte durch seine Untergebenen wissentlich geschehen lassen. Damit hat er dieselben Strafen verwirkt, welchen die Untergebenen verfallen sind. §§ 357, 340[1], 341, 239, 47 Str. G. B.
Welche polizeilichen Maßnahmen waren zu ergreifen?	Der nach dem versagenden Leitenden nächstälteste Beamte mußte für die erste ärztliche Behandlung und Ueberführung der Verletzten in ein Krankenhaus sowie für die Fortschaffung und Sicherstellung der Leichen sorgen. Sodann mußte er umgehend der vorgesetzten Dienstbehörde (persönlich) berichten und dieser die weiteren Maßnahmen (Festnahme, Sicherstellung von Beweisen usw.) überlassen.

Anmerkung.

Die in den §§ 360 bis 370 Str. G. B. behandelten Uebertretungen bleiben der Bearbeitung in Form polizeipraktischer Aufgaben in einem später erscheinenden Buche vorbehalten.

Der Herausgeber.

Sachregister.

Seite

Abbildungen, unzüchtige **69**
Absicht, wollüstige 68
rechtswidrige bei Urkundenfälschung 146
der Verschaffung eines Vermögensvorteils und der Zufügung eines Schadens 151
rechtswidrige bei Pfandverschleppung 162
Absperrung eines Leichenfundortes **89**
einer Brandstelle **179**
Abtreibung der Leibesfrucht **90**, 91
Aergernis, öffentliches, durch unzüchtige Handlungen **67**
Aerztliches Gutachten (s. Gutachten)
Advokaten, Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses 174
Akten, Vorsicht bei Herausgabe 27
Aktendiebstahl **28**
Amt, öffentliches, Begriff **27**, 205
Unfähigkeit zur Bekleidung eines, bei der Verurteilung zu Zuchthausstrafen 204
Verbrechen und Vergehen im, Allgemeines über **205**
Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 213
Körperverletzung in Ausübung des **219 220**
Amtsanmaßung 24, **26**
-verschwiegenheit 27
-gericht bei Beleidigungsanklagen 74
-ausübung, rechtmäßige bei Widerstand 117
(s. auch Beamtenbeleidigung und Strafantrag).
-pflicht, Außerachtlassung der bei Fahrlässigkeit 186
-handlungen, Annahme von Geschenken für 209
gewalt, Mißbrauch der, durch Nötigung **217**, 228
-ausübung, rechtmäßige bei Widerstand 223
nicht rechtmäßige bei Widerstand 224
Amtshandlung, Unterlassung einer infolge Drohung (s. Widerstand).
Androhung des Waffengebrauchs zur Zerstreuung einer Menschenzusammenrottung **5**
von polizeilichen Zwangsmaßnahmen 68
von Verachtung bei Anstiftung zum Zweikampf 80
des Waffengebrauchs, zur Verhinderung der Flucht . . . **170**
des Mißbrauchs der Amtsgewalt 217
Angehörige, bei Unterschlagung 121
bei Begünstigung 134
bei Hehlerei 135
Angriff, rechtswidriger, bei Notwehr 95
Annahme von Geschenken durch Beamte 208
Ansammlungen, verkehrsstörende, von Menschen. Zerstreuung durch die Polizei **73**
bei Auflauf und Aufruhr (s. diese)
Prüfung der Ursache der A. durch den leitenden Polizeibeamten 240
Anschlag, öffentlicher 36
Anschuldigung, falsche **44** (s. auch Beleidigung)

Seite

Ansprüche, (s. privatrechtliche A.)
Anstifter zum Zweikampf 80
zu strafbaren Handlungen durch Vorgesetzte **242**
Antrag (s. Strafantrag)
Anzeigen, Beispiele für (s. Beispiele)
Anzeigepflicht, bürgerliche, bei gemeingefährlichen Verbrechen. **31**
Apotheker, Strafbarkeit bei fahrlässiger Tötung durch falsche Medizin 93
Wahrung des Berufsgeheimnisses durch A. 174
Arbeitshaus (s. Landespolizeibehörde)
Arglistiges, Verschweigen eines gesetzlichen Ehehindernisses . . **48**
Arrestzelle (s. Gefangene)
Arzt, Strafbarkeit bei unzüchtigen Handlungen **54**
beim Zweikampf 80
bei Tötung auf Verlangen des Getöteten 84
Mitwirken des A. bei der Fürsorge um Verletzte (Schlägerei) 100
Bezeichnung als A., mißbräuchliche 156
Strafbarkeit bei falscher Beurkundung der Gesundheit . . 156
Wahrung des Berufsgeheimnisses durch den A. 174
Asyl (s. Landespolizeibehörde)
Aufenthaltes, Untersagung des, bei Polizeiaufsicht 204
Aufforderung zum Ungehorsam **1**
dreimalige zum Auseinandergehen **5**, 241
zur Entfernung unzüchtiger Schriften, Abbildungen usw. 71
zum Weitergehen 197
zum Halten bei einem Kraftwagen 199
Aufklärung, öffentliche durch die Polizei **36**
Auflauf **1**
polizeiliche Maßnahmen bei . . . . . 3—8
Aufmerksamkeit, Verpflichtung zur, durch Gewerbe- und Berufspflicht 93, 106, 196
Aufruhr **1**
polizeiliche Maßnahmen bei . . . . . 3—8
Aufsichtspflicht des Wachthabenden Gefangenen gegenüber . **19**
Ausbeutung der Notlage bei Wucher 174
Auskunft, falsche, durch Polizeibeamte 164
Ausländer, Strafbarkeit bei Spionage 34
bei Verleitung zur Desertion und zum Auswandern . . . 33
Ausweisung von, bei Polizeiaufsicht 204
Ausland, Bestrafung im (s. Rückfall)
Aussagen, Erpressung von, durch Beamte **229**
Ausspielungen öffentliche, Erlaubnispflicht 160
Ausstellung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, von Gegenständen zu unzüchtigem Gebrauch 70
Ausübung, rechtmäßige, des Berufs, bei Widerstand **192**
Körperverletzung in A. des Amtes 219
Auswandern, Verleitung zum 33
Ausweis als Beamter **27**
Papiere, falsche 48
Ausweisung von Ausländern bei Polizeiaufsicht 204
Bandendiebstahl (s. Diebstahl)
Bandenraub (s. Raub)
Beamter, Begriff im Allgemeinen **205**
im Sinne des Strafgesetzes **206**
Berufung eines B. auf den Diensteid 42
Beleidigung eines B. 44
berittene B. 7
Bedrohung bei Nötigung 111, (s. auch Nötigung)

Seite
Begünstigung **28,** 133
bei Diebstahl und Unterschlagung von geringwertigen Sachen 121
des Vorteils wegen 133
B. als Hehlerei 135, 137, 155, 169
B. durch wissentlich falsche Zeugenaussagen 210
Beihilfe **46,** 60
bei Abtreibung 91
bei Entziehung einer Minderjährigen den Eltern 107
bei Begünstigung 134
bei Urkundenfälschung 150, 156
B. bei Vereinen 160
bei Pfandverschleppung 162
bei unbefugter Pfandnutzung 164
Beischlaf als Sittlichkeitsverbrechen 59
Verführung einer Unbescholtenen zum B. **67**
als Bestechungsmittel 209, 232
Beiseiteschaffung, vorsätzliche von Akten **28**
Beispiele für Entschuldigungsschreiben, ausgebliebener Zeugen . 29
Anzeigen 1, 12, 15, 17, 20, 26, 39, 200, 206
Vernehmungen . . . 39, 40, 86, 127, 128, 206, 207, 208
Anschreiben 88, 129, 208
Tatbestände 43, 47, 64, 97
Anmeldung einer öffentlichen Verlosung 161
Meldungen 1, 84, 102, 125, 193, 195
Berichte 8, 9, 32, 85, 125
Beitreibung von Geldstrafen **29**
Beleidigung **72,** 228
eines Beamten 44
tätliche und wörtliche durch unzüchtige Handlungen . . . **53**
durch Sittlichkeitsdelikte **69**
öffentliche eines Beamten 72
Einschreiten und Verfolgung durch die Polizei bei B. . . 72
öffentliches Interesse an der Verfolgung der B. 72
Privatklage wegen B. 72
B. durch die Presse 72
Urteilsveröffentlichung bei B. 72
Ueberempfindlichkeit der Beamten bei B. **78**
gegenseitige B. 96
öffentliche B. durch unsittliche Belästigung 218
Beleuchtung der Treppen in einer Schenkwirtschaft 105
Bericht, Beispiel für einen, nach Räumung eines Platzes mit Waffengewalt **9**
über eine Festnahme wegen Aufforderung zum Ungehorsam **8**
wegen Auflaufs und Aufruhrs . . . . . **10—13**
für weitere B. s. Beispiele.
Berittene Beamte, Verwendung bei Auflauf und Aufruhr . . . **7**
Berufsgeheimnis, Verletzung des **173**
durch Rechtsanwälte **239**
Berufs- und Gewerbepflicht Außerachtlassung der, bei Fahrlässigkeit 93, 106, 186
Beschädigung von Urkunden (s. Urkundenfälschung)
Bescheinigung des Truppenteils beim Kauf von Dienstbekleidungsstücken 137
Beschlagnahme **23**
ungesetzliche als Nötigung 23
von Beweismitteln und bei Einziehung 34
bei Münzverbrechen 38
bei Sittlichkeitsverbrechen 63
auf Grund des Preßgesetzes **71**

Seite
Widerspruch bei B. auf Grund des Preßgesetzes 71
übereilte B. durch die Polizei auf Grund des Preßgesetzes . 72
von Leichen **101**
von Beweismitteln bei Vergiftung 203
Beseitigung eines gefahrbringenden Zustandes 104
Besserungsanstalt (s. Landespolizeibehörde)
Besätigung, richterliche, bei Beschlagnahmen auf Grund des Preßgesetzes 71
Bestechung als Vergehen 212, 233
als Verbrechen 212
Verfall der Mittel an den Staat bei B. 213
B. eines Richters, Schiedsrichters, Geschworenen, Schöffen 214
durch Gewährung des Beischlafes 332
Bestialität (s. Unzucht, widernatürliche, und Sodomie)
Betrug 38, **140**
Versuch 140, 142
Rückfall-B. 140
B. aus Not 142
schwerer (Versicherungsbetrug) 144
Bewaffnete Haufen, Bildung eines **25**
Bewaffnete Macht 25
B. Diebesbande 115
Beweismittel bei Entschuldigungsschreiben von Zeugen . . . **30**
Sicherstellung und Beschlagnahme von B. 34
bei Kuppelei 62
bei Hehlerei 139
bei Betrug 141
bei Urkundenfälschung 149
bei Transportgefährdung 191
Bigamie (s. Doppelehe)
Blutschande **53**
Brandstelle, Absperrung einer 179
Brandstiftung 132
vorsätzliche 180
vorsätzliche als Versicherungsbetrug 144
versuchte B. in Idealkonkurrenz mit Sachbeschädigung . . . 181
vorsätzliche B. bei Waldbrand 182
Straflosigkeit bei B. 182
fahrlässige 184
durch Gebrauch explodierender Stoffe 184
Prüfung der Frage der Fahrlässigkeit bei B. 184
Beispiele für fahrlässige B. 184, 185
Brandursache, Ermittlung der 180
Briefgeheimnis, Verletzung des **172**
durch Postbeamte **237**
durch Polizeibeamte 237
Briefmarken, Fälschung von 153
Bürgerlichen Ehrenrechte, Verlust der **213**
Buße bei Beleidigungen 76
bei fahrlässiger Körperverletzung 104
Darlehen bei Wucher 174
Darstellungen, unzüchtige **69**
Desertion, Verleitung zur 33
Diebesbande (s. Diebstahl, Bandendiebstahl)
Diebstahl **113**
unberechtigte Beschlagnahme als D. 23
D. von Akten **26, 28**
Totschlag bei D. 83
schwerer D. **113,** 123

Seite

Kirchenraub, Einbruch-, Einstieg-, Kolli-, Banden-, Einschleich-, D. mit falschen Schlüsseln, D. mit Waffen als schwerer D. **113**
D., schwerer, Begriff **114**
Rückfalldiebstahl **118**
D. gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher 121
D. bei Personen im Lehrlings- oder Gesindeverhältnis . 121
Diensteid, Berufung auf den, eines Beamten 42
Dirnenlokal (s. Polizeistunde)
Disziplinarverfahren 56
falsche Anwendung des, bei strafbaren Handlungen von Beamten 225, 231
Doppelehe **51**
Drohung **112, 132**
bei Widerstand durch Nötigung eines Beamten . . . 14, 43
bei Zuhälterei 65
bei Erpressung 129
Durchsuchung, unberechtigte durch Mitglieder des Arbeiter- und Soldatenrats 23
als Hausfriedensbruch 23, 226
als Nötigung 23
bei gewerbsmäßiger Hehlerei 138
bei gewerbsmäßigem Jagdvergehen 168
bei Wucher 175
bei Personen unter Polizeiaufsicht 204
bei Antragsvergehen 226
Ehe -hindernis **48**
-schließung 49
-auflösung 49
-anfechtung 49
Doppelehe **51**
-gatte 15
-bruch **52**
-scheidungsurteil 53
-mann als Zuhälter 65
Entführung zur E. **106**
-nichtigkeit 106
-gatte bei Diebstahl und Unterschlagung 121
Ehrenrechte, Verlust der bürgerlichen, Wirkung **213**
Ehrenwort bei Wucher 175
Eid **41**
Eidesstatt, Versicherung an 42
Eigennutz bei Zuhälterei 65
Einbruch-, Einschleich-, Einsteigdiebstahl (s. Diebstahl)
Einfache Delikte im Gegensatz zu qualifizierten D. (s. diese)
Einrichtung zur Veranstaltung von Glücksspielen 157
Einschleichraub (s. Raub)
Einschüchterung (s. Widerstand)
Einsperrung (s. Freiheitsberaubung)
Eintragungen, falsche, bei Unterschlagung im Amte **236**
Einziehung von Gegenständen aus Verbrechen und Vergehen . . **34**
bei Münzverbrechen 38
bei Nötigung 111
bei Urkundenfälschung 146, 155, 156
bei Glücksspiel 159
von Jagdgerät 169
von Fischereigerät 172
Eisenbahnbehörde, Beamte der, im Zusammenarbeiten mit denen der Polizei 192, 193
Eisenbahntransport (s. Transportgefährdung)

Seite
Eltern, Entziehung Minderjähriger den 106
Entführung zur Unzucht **106**
zur Ehe **106**
Entschädigungsansprüche bei Beleidigungen 76
Entstellung (s. Körperverletzung, schwere)
Entwaffnung der Bevölkerung, Gesetz über die **2**
Entweichen von Gefangenen (s. Gefangenenbefreiung)
Entziehung Minderjähriget den Eltern (s. Minderjährige)
Erbrechen von Behältnissen (s. schwerer Diebstahl)
Erlaubnis zum Betriebe eines Schankgewerbes 158
zur Veranstaltung einer Verlosung 159
zum Betriebe eines öffentlichen Pfandleihgeschäftes . . . 164
Erpressung **125**, 129, 132
Beschlagnahme, widerrechtliche als E. 24
räuberische E. 132
schwere E. 133
E. von Geständnissen durch Beamte **229**
Erschwerungsumstände (s. qualifizierte Delikte)
Erzieher bei Unterschlagung 121
Erziehungsanstalt (s. Landespolizeibehörde)
Explodierende Stoffe, beim Fischen 171
bei Brandstiftung 184
Fahndung 36, 125, 172
Fahrbahn, Innehaltung der, auf Straßen 199
Fahrerscheine bei Benutzung von Kraftwagen 199
Fahrlässigkeit, Begründung der, bei Gefangenenbefreiung . **18**
bei Tötung **93**, 186
unter Außerachtlassung der Berufs- und Gewerbepflicht . **93**
bei Körperverletzung 104
bei Brandstiftung 184
Beispiele für F. bei Brandstiftung 184, 185
Begriff, allgemeiner **186**
bei der Herbeiführung einer Ueberschwemmung 186
bei Transportgefährdung 196
bei Beschädigung einer Telegraphenanlage 199
Feilhalten vergifteter Stoffe 202
Festnahme, vorläufige bei Aufforderung zum Ungehorsam . . . 3
wegen Auflaufs und Aufruhrs . . . . . 11—13
wegen Verbrechens der Kindesunterschiebung und Verdunkelungsgefahr 50
bei widernatürlicher Unzucht 57
bei Kuppelei 62
bei Gewerbsunzucht (Uebertretung) **66**
bei Zuhälterei 66
von Kranken 91, 96
bei Abtreibung **92**
bei schwerer Körperverletzung 96
bei Entziehung einer Minderjährigen den Eltern . . . 107
widerrechtliche (s. Freiheitsberaubung) bei Rückfalldiebstahl 120
von Geisteskranken 69
bei Hehlerei 139, 170
bei Jagdvergehen 167, 170
bei Brandstiftung 181
bei fahrlässiger Herbeiführung einer Ueberschwemmung . . 187
Festungshaft bei Zweikampf 79
Feuer, Anzünden von, auf der Strandhöhe zur Nachtzeit 201
Feuerkampf bei Auflauf und Aufruhr 6
Feuermeldung, Verhalten des Wachthabenden bei 178
Feuertechnische Kenntnisse, Aneignung durch Polizeibeamte . . 184

Seite
Feuerwehr, Tätigkeit der, bei Bränden im Zusammenarbeiten mit Polizeibeamten 179
Fischen, unberechtigtes 171
Begriff 171
Verwendung explodierender Stoffe beim 171
Fischereigesetz 217
Fluchtverdacht (s. Festnahme)
Fortkommen, besseres, bei Urkundenfälschung 48, 147
Fortsetzung, Verhindern der, einer strafbaren Handlung . . . 68
Freiheitsberaubung 109
durch Polizeibeamte 110, 222
durch widerrechtliche Zwangsgestellung 224, 242
Fremdenlegion 36
Fundgegenständen, Behandlung von, durch den Finder, durch die Polizeibehörde 235
Fundunterschlagung an verschossener Munition 165
(s. auch Unterschlagung)
Fußspuren, Behandlung von, als Beweismittel . . . 85, 89
Garnisonkommandos, Benachrichtigung des, bei Selbstmord einer Militärperson 176
Gebrauch, Gegenstände zu unzüchtigem 70
Geburt, Tötung gleich nach der 90
Gefahr im Verzuge bei Festnahmen 3, 24, 35 67
gefahrbringenden Zustandes, Beseitigung eines 104
G. für Leib und Leben bei Raub 122
gemeiner G., Anzeigepflicht bei 31
Festnahme zur Abwendung gemeiner G. 69
G. für Leib und Leben bei räuberischer Erpressung . . . 133
G. für Leben und Eigentum bei der Herbeiführung einer Ueberschwemmung 186
in G. setzen bei einem Eisenbahntransport 191
G. für die Beamten bei Annahme von Geschenken . . . 210
Gefangenen, Beaufsichtigung der durch den Wachthabenden . 19
Gefangenenbefreiung, versuchte als Widerstand 16
vorsätzliche G. als Verbrechen, fahrlässige als Vergehen im Amte 17
als Verbrechen im Amte 233
Gegenstände zu unzüchtigem Gebrauch 70
Gehilfen der Advokaten, Notare, Verteidiger, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses 174
Geisteskranken, Behandlung von 69
Geistestätigkeit, Störung der, als Strafausschließungsgrund 55, 106, 188
Geistlichen, Strafbarkeit des, bei vorzeitiger kirchl. Trauung 52
bei unzüchtigen Handlungen 54
Geld, falsches 37
Gerichtsarztes, Benachrichtigung des, bei Tötung 100
bei Selbstmord 132
Geringwertige Gegenstände, bei Unterschlagung 120
bei Betrug aus Not 143
Geschenke, Annahme von, durch Beamte 208
G. Begriff 209
Geschäftsunfähigkeit bei der Stellung von Strafanträgen 22
Geschlossene Gesellschaft bei Glücksspiel 157
Gesindeverhältnis zwischen Täter und Geschädigtem . . . 121
Geständniserpressung 229
Gesundheit, Schädigung der, durch giftige Stoffe (s. Giftmischerei)
falsche Beurkundung der G. 156

Seite

Gewalt gegen Beamte (s. Widerstand)
gegen Personen und Sachen 24
Gewalttätiger Gefangener, Behandlung, durch Polizeibeamte 190
Gewerbeordnung bei Schankbetrieb 158
bei öffentlichen Pfandleihern 164
Gewerbepflicht, Außerachtlassung der, bei fahrlässiger Körperverletzung 104
Gewerbsmäßigkeit bei Unzucht **64**, 159
bei Hehlerei 135, **137**, **169**
bei Jagdvergehen **168**
bei Wucher **175**
Gewinnsüchtige Absicht 49, 107
Giftmischerei **103**
Glaube, guter, als Schutz vor Bestrafung eines Beamten wegen Freiheitsberaubung **46**
Glücksspiel **156**, 230
Begriff **157**
Veranstalter 156
Mitspieler bei G. 156, 230
Oeffentlichkeit bei G. 156
gewerbsmäßiges G. 156, **158**
Einziehung bei G. 156
Gesetz gegen das G. 158
Gottesdienst, Diebstahl aus einem dem G. bestimmten Gebäude 114
(s. auch Kirchenraub und Raub)
Grober Unfug **98**
Gutachten, ärztliches, als Beweismittel bei Kinderschändung . 59
falsches (s. Meineid)
Haftbefehl 35
bei festgenommenen Kranken 101
Voraussetzungen des H. bei Uebertretung als Festnahmegrund **66**
Handgranaten, Verwendung von, bei Auflauf und Aufruhr 6
Handlungen, unzüchtige **53**
Haufen, bewaffneter **25**
Hausfriedensbruch **20**
gemeinschaftlicher 21
durch bewaffnete Personen 21
schwerer 24
bei unberechtigter Durchsuchung 227
Haussuchung (s. Durchsuchung)
Hebeamme, Wahrung des Berufsgeheimnisses durch die . . . 174
Heer, Unfähigkeit zum Dienste im Deutschen, infolge Verurteilung zu Zuchthausstrafen 204
infolge Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte 213
Hehlerei **135**
Begünstigung als H. **135**, 137
gewerbs- und gewohnheitsmäßige H. 135, 137, 169
Rückfall-H. 135, 138
Heeresangehöriger, Bescheinigung beim Verkauf von Dienstbekleidungsstücken 137
Herausforderung zum Zweikampf 79
Hetzen von Hunden **1**
Hilfe, erste, bei gefährdeten Menschenleben 89
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei Durchsuchung und Beschlagnahme 23, 34, 142, 169
Hindernisse, örtliche, als Grund für die Abweichung von der Verkehrsordnung 199
Hunden, Hetzen von 1

Seite
Verwendung von, bei Verfolgung strafbarer Handlungen 85, 116
Verwendung von H. bei Jagdvergehen 168
Jagdvergehen **1.8**
Idealkonkurrenz 3, 17, 24, 44, 45, 44, 45, 48, 59, 83, 95, 104, 124, 138, 144, 181, 182, 186, 197, 227, 233
Inbrandsetzen, Begriff **181**
In dubio pro reo 166, 183
Irrtums, Erregung eines, bei Vorspiegelung kirchlicher Trauung 61
bei Betrug 141, 154
Kartellträger 79
Kauf, von Dienstbekleidungsstücken von Heeresangehörigen 137
Kinder als Gefangene 19
Kinderschändung **58**
=hort, Unterbringen im 92
Kindesunterschiebung **49**
=leiche, Auffinden einer 85
=aussetzung **92**
Kirchenraub (s. Diebstahl)
Kleinbahnen, Gesetz über die, und Privatanschlußbahnen . . 195
Körperverletzung **94**
bei Zweikampf 80
bei Kindesaussetzung 93
vorsätzliche, einfache 94
bei Verwandten aufsteigender Linie 94
Strafantrag bei K., gefährliche K. **95**, 133
schwere K. **95**
K. aus Notwehr 95
mit tötlichem Erfolg 96
Einziehung von Strafanträgen bei K. in Zweifelsfällen . **96**
gefährliche bei Schlägerei 99
schwere durch Giftmischerei (Siechtum) 103
fahrlässige 104
K. durch Freiheitsberaubung 110
schwere bei Raub 124
K. durch Transportgefährdung 191
fahrlässige bei Transportgefährdung 196
K. in Ausübung des Amtes **219**, **220**, 229, 242
Kollidiebstahl (s. Diebstahl)
Kompensation bei Beleidigung 96
bei Körperverletzung 98
Kraftwagen, Verwendung von, bei Auflauf und Aufruhr . . . 9
Gesetz über den Verkehr mit K. 199
Inverwahrnehmen eines K. zwecks Feststellung der Person des Führers 200
Kranken, Festnahme von 91, 96, **100**
Kriminalpolizei, Tätigkeit der, bei Leichenfunden **85**
bei Kindesaussetzung 92
Benachrichtigung der K. 139
Kunstgriffe, hinterlistige, als Mittel zur Kuppelei 61
Kuppelei **60**
schwere 61
gewerbsmäßige, aus Eigennutz **63**, 158
Kurator, Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes als, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 214
Lageskizze 194
Landeskokarde, Verlust des Rechtes zum Tragen der 213
Landespolizeibehörde, Ueberweisung an die, bei Gewerbsunzucht **66**
Befugnis der höheren L. bei der Erkenntnis auf Polizeiaufsicht 203

Seite
Landfriedensbruch **25**
L. als Verbrechen 25
Rädelsführer bei L. 25
Landrecht, allgemeines, als Stütze polizeilicher Maßnahmen 30, 36 72, 106, 163, 192
Lebender Tiere, Sicherstellung 170
Lebensunterhalt bestreiten durch Gewerbsunzucht 66
durch Zuhälterei 65
Lehrlingsverhältnis zwischen Täter und dem Geschädigten . 121
Leichen, Sicherstellung von 10, 86, 93, **101**
bei Selbstmord **125**, 131
bei Selbstmord einer Militärperson **176**
bei Ueberschwemmungen 189
bei Vergiftung 203
bei rechtswidrigem Waffengebrauch durch Polizeibeamte . 243
Leichenfund, Verhalten der Polizeibeamten bei **84**
Leichtfertige Stellung v. Strafanträgen seitens d. Polizeibeamten 77
Leichtsinns, Ausbeutung des bei Wucher 174
Lesbische Liebe **57**
(s. auch Unzucht, widernatürliche)
Leuchtfeuer, falsche, ... 201
Anzünden der L. zur unrechten Zeit 202
List, Entziehung einer Minderjährigen ihren Eltern durch 107
Lotterievergehen durch Vereine **159**
Lückenhaftigkeit in der Gesetzgebung 165, 182
Marine, Unfähigkeit zum Dienst in der Deutschen, als Folge von Zuchthausstrafen 204
infolge Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte 213
Medizin, Sicherstellung von, als Beweismittel 93
Meineid **41**
Verleitung zum 42
Meinung, öffentliche (s. Beleidigung)
Meldung, Beispiel für einen, bei Ansammlung von Menschen . . 1
weitere s. Beispiele)
Menschenmenge, Zusammenrottung und Zerstreuung einer . . **5**
Menschenraub **106**
Militärbehörde, Benachrichtigung der, durch Polizeibeamte bei strafbaren Handlungen durch Militärpersonen 198
Militärpersonen, Verhalten der Polizeibeamten bei Selbstmord von 176
Minderjährige bei der Stellung von Strafanträgen . . . 22
Entziehung M. den Eltern 106
Mißbrauch der Amtsgewalt **217**
Mißhandlung (s. Körperverletzung)
Mißständen, Kritik an öffentlichen, durch die Presse 76
Mittäter (s. Teilnahme)
Mittel zur Abtreibung 91
Minister bei Strafanträgen wegen Beamtenbeleidigung 75
Montierungsstücke (s. Dienstbekleidungsstücke)
Mord **81**
Münzvergehen 37
-Verbrechen 38
Munition, Zueignung verschossener **165**
Nachtzeit, Fischen bei 171
Anzünden von Feuern auf der Strandhöhe zur N. . . . 201
Nichtfolgeleisten (s. Ungehorsam)
Nötigung **111**
eines Beamten (s. Widerstand)
durch unberechtigte Durchsuchung 23, 228

Seite
versuchte N. 111
durch Mißbrauch der Amtsgewalt 176, **217**, 229
Not-zucht **58**
-wehr **95**
Unterschlagung aus N. 120
-wehr bei Raub 124
Betrug aus N. 142
-lage, Ausbeutung der bei Wucher 174
Notare, Wahrung des Berufsgeheimnisses, durch 174
Oberpräsident beim Nachsuchen der Erlaubnis für öffentliche Verlosungen, Ausspielungen, Lotterien 160
Obhut, unzüchtige Handlungen von Beamten an Personen, die ihrer O. anvertraut sind **233**
Oeffentliches Interesse bei Beleidigungen . . . 74, 96, 222
Wahrung des ö. I. bei gegenseitigen Beleidigungen und Mißhandlungen auf öffentlicher Straße und beim Fehlen von Strafanträgen 96
ö. Ordnung 98
(s. auch grober Unfug)
ö. Urkunde, Fälschung einer 148
ö. Register, Bücher, Listen bei Urkundenfälschung . . 150, 151
ö. Pfandleiher 164
Gegenstände zu ö. Nutzen 178
ö. Zwecken dienende Telegraphenanlage 198
Oeffentlichkeit — Begriff — bei Erregung eines Aergernisses durch unzüchtige Handlungen 68
bei Glücksspiel **157**
bei Ausspielungen, Tombula, Verlosungen, Lotterien . . 160
bei Beleidigungen 218
Onanie 57
Orden, Unfähigkeit zur Erlangung von, infolge Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte 213
Ordnungsstrafen f. Zeugen wegen unentschuldigten Ausbleibens 30
Päderastie **55**
(s. auch Unzucht, widernatürliche)
Pausen bei der dreimaligen Aufforderung zum Auseinandergehen **5**
Personenstand 49
Pfandleiher, öffentlicher 164
Pfandnutzung, unbefugte **163**
Pfandverschleppung **161**
Platten, Einziehung von, zur Herstellung falscher Briefmarken . 155
Polizei als bewaffnete Macht 25
Beseitigung einer Verkehrsstörung durch die P. **73**
-Präsident bei Strafanträgen wegen Beamtenbeleidigung 75
-hund bei der Verfolgung strafbarer Handlungen . . . 85
Verhalten der P. bei der Stellung von Strafanträgen wegen leichter Körperverletzung 94
Polizeiaufsicht **203**
Wirkung der P. 204
Polizeibeamter, Strafbarkeit des P. bei unzüchtigen Handlungen **51**
Verpflichtungen des P. beim Vorliegen von Strafausschließungsgründen **55**
Verhalten d. P. Militärpersonen gegenüber, b. Selbstmord 176
geistesgestörten und gewalttätig Festgenommenen gegenüber **190**
Zuständigkeit der P. **192**
Zusammenarbeiten der P. mit denen der Eisenbahnbehörden 192, 193
bei strafbaren Handlungen militärischer Posten 198

Seite
Verhalten bei Sicherstellung eines dem Staate verfallenen Bestechungswertes 215
Verhalten dem Publikum gegenüber bei Vernehmungen 216
Polizeiliche Maßnahmen bei Auflauf und Aufruhr . . . . 3—8
ausgebliebenen Zeugen gegenüber 30
p. Zwangsgestellung 30
p. Aufsicht bei Gewerbeunzucht 66
p. Einschreiten bei Schlägereien 96, **99**
p. Belehrung über privatrechtliche Ansprüche 104
p. Einmischung in Privatrechte 162
Polizeistunde, Einschreiten von Polizeibeamten wegen Ueberschreitung der **12**
Zweck der P. 13
Strafbarkeit der Schankgäste bei Ueberschreitung der P. 14
desgl. des Wirtes 14
Post, der, anvertraute Briefe, Begriff **237**
Postfreimarken, Fälschung von 153
Preßgesetzes, Anwendung des, bei der Beschlagnahme von Schriften, Abbildungen **71**
bei Beleidigungen 75
Privatgeheimnis, Wahrung des, bei Briefen 173
Privatklage, Verweisen auf den Weg der, bei Beleidigungen . 74
bei leichter Körperverletzung 94
Verfolgung von Beleidigungen im Wege der P. 222
Privatanschlußbahnen, Gesetz über die und Kleinbahnen . 195
Privatrechtliche Ansprüche bei Beleidigung 77
bei fahrlässiger Körperverletzung 104
Prüderie 70
Publikum 70
Schutz des P. durch die Polizei (s. Landrecht, allgemeines)
bei grobem Unfug 98
Qualifizierte oder schwere Delikte **117**
Quittung, bei amtlich empfangenen Werten 213
Rädelsführer **25**
bei Aufruhr 8, 12
Raub **121**
Menschen-R. **106**
Kirchen-R. 113
Banden-R. 121
Straßen-R. 121
Einschleich-R. 121
Rückfall-R. 121
Räuberbande (s. Bandenraub)
Räuberische Erpressung 132
Räumung, polizeiliche, eines Platzes bei Auflauf und Aufruhr 4—8
einer Schankwirtschaft nach Eintritt der Polizeistunde . . **14**
Realkonkurrenz 24, 28, 59, 61, 83, 104, 113, 115, 124, 138, 141, 160
Rechten und Rechtsverhältnissen, Gegenstände zum Beweise von (s. Urkunden)
Rechtswidrigkeit (s. Widerrechtlichkeit)
-beugung 225
Redakteur, verantwortlicher, bei Beleidigungen durch die Presse 75
Regierungs-Präsident bei Strafanträgen wegen Beamtenbeleidigung 75
Reichswehr als bewaffnete Macht 25
Reklame, ungewollte durch die Polizei 72
Rettung aus Lebensgefahr bei Verbrechen und Selbstmorden . . 89
bei Brände 179

Seite

Religionsgesellschaft, Mitglied einer, (s. Meineid)
Revierversteher, Meldung an den, bei außergewöhnlichen Vorkommnissen 27
bei Selbstmord 130
bei Unklarheit über zu treffende Maßnahmen 136, 164
R. bei Bränden 179, 180
bei Vergiftungen 203
Verhalten der R. bei Vergiftung 203
Verhalten bei Verfehlungen der Wachtbeamten 221
Verletzten gegenüber auf der Wache 221
Verhalten des R. bei Freiheitsberaubungen durch unterstellte Beamte 223
Pflicht des R. zur Verfolgung strafbarer Handlungen an Untergebenen 225, 228, 231
Maßnahmen des R. bei Unterschlagung im Amte durch Untergebene 237
Richter, zuständiger bei Beschlagnahme 34
Rote Armee 26
Rückfall -Diebstahl **118**, 119
-Raub (s. Raub)
-Hehlerei 135
-Betrug **141**
Sachbeschädigung, Begriff **176**
bei Urkundenvernichtung 153
versuchte 177
Beispiele für S. 177
durch Denkmalschändung 178
durch Gegenstände von öffentlichem Nutzen und für den Gottesdienst bestimmte 178
fahrlässige bei Transportgefährdung 196
Durch Abschneiden von Blumen in öffentlichen Anlagen 211
Sache, Begriff **176**
fremde S. (s. Diebstahl)
anvertraute S. 120
beschädigung (s. Sachbeschädigung)
Sachverständiger, Meineid als 42
Sekundanten (s. Zweikampf)
Selbstanzeige, zur, besteht keine Verpflichtung beim Beamten 212
Selbstmord, Straflosigkeit bei versuchtem 81
polizeiliche Feststellungen bei S. **125**
Anzeichen für S. 131
Verhalten der Polizeibeamten bei S. einer Militärperson 176
Sicherstellung von Beweismitteln bei Münzverbrechen . . . 39
bei Abtreibung 91, 92
von Leichen 10, 86, 93, **101**, 125
bei fahrlässiger Tötung 93
bei Selbstmord 132
bei Hehlerei 139
bei Betrug 141
bei Urkundenfälschung 149
Maßnahmen bei der S. zur Verhütung des Verderbens 170
S lebender Tiere 170
durch Versiegelung von Geschäftspapieren 176
S. bei Transportgefährdung 191
bei Körperverletzung im Amte 221
Siechtum (s. Körperverletzung, schwere)
Siegel, vorsätzliche Ablösung amtlicher **28**
Anlegung von bei Sicherstellung von Beweisen 91
Signalement 36
Sistierung (s. Zwangsgestellung)

Seite
Sittendirne, sittenpolizeiliche Kontrolle 66
Verhalten der Polizeibeamten bei Verhaftungen von S. 232
Sittlichkeitsverbrechen und Vergehen **54**
Sodomie (s. Unzucht, widernatürliche, und Päderastie)
Sühneversuch durch den Schiedsmann bei Beleidigungen . . . 74
Schaden, Zufügung von, bei Urkundenfälschung (s. diese)
Ersatzpflicht 196, 200
Schankbetrieb, Genehmigungspflicht zum 158
bei Glücksspiel 158
Schankgäste, Strafbarkeit der, bei Ueberschreitung der Polizeistunde **14**
unzüchtiger Verkehr der Sch. 159
Schiedsmann (s. Sühneversuch.)
Schiffahrt, Gefährdung der, durch falsche Leuchtfeuer **201**
Schlägerei, Begriff und Gefahr **96**
Verhinderung einer Schl. durch die Polizei 162
Schlingen, Verwendung von, bei Jagdvergehen 168
Schlüssel, falsche, (s. Diebstahl)
Schnapsprobe, Entnehmen einer zum Beweise des Grades der Trunkenheit **189**
Schöffen, Bestechung eines 214
Schriften, unzüchtige **69**
medizinische, strafrechtswissenschaftliche, künstlerische . . . 70
Schützenlinie, Ansetzen einer, bei Zerstreuung einer Zusammenrottung **5**
Schwangere (s. Abtreibung)
Spionage **33**
Spur, Verfolgung der, bei Münzverbrechen 39
mit Polizeihunden 85, 116
Staatsanwaltschaft, Hilfsbeamte der, bei Durchsuchung und Beschlagnahme 23
Mitwirken der St. bei Beschlagnahmen aufgrund des Preßgesetzes **71**
Staatsbeamter **27**
Standesamt, Eintragung beim 49, 117
Steckbrief **35**
Stoffe, gesundheitsschädigende, (s. Giftmischerei) vergifteter Feilhalten **202**
Strafantrag **21**
gesetzgeberische Absicht bei Str. 21
Pflicht der Polizeibeamten bei Entgegennahme von Str. 21—22
Verjährung des Rechtes zur Stellung von Str. 22
Str. kann nicht geteilt werden 22
Str. bei Minderjährigen 22
bei Geschäftsunfähigen 23
Zurücknahme des Str. 22
bei Beamtenbeleidigung 45
bei arglistigem Verschweigen eines Ehehindernisses . . . 49
bei Ehebruch 52
bei Verleitung zum Beischlaf durch Vorspiegelung kirchlicher Trauung, bei Verführung einer Unbescholtenen zum Beischlaf 67
bei Sittlichkeitsdelikten **67**
Entgegennahme von Str. durch die Polizei 73
Unteilbarkeit der Str. 75
bei Beleidigungen durch die Presse 75
leichtfertige Stellung von Str. seitens der Polizeibeamten 77
Str. bei Körperverletzung und Zurücknahme 94
Einziehung von Str. in Zweifelsfällen bei Körperverletzung **96**
Str bei fahrlässiger Körperverletzung (Gewerbepflicht) . . 105

Seite
bei Entführung zur Unzucht 108
bei Entführung zur Ehe 109
bei Unterschlagung 120
bei Betrug aus Not 143
bei Pfandverschleppung 162
bei Verletzung des Briefgeheimnisses 173, 238
bei Sachbeschädigung 177
bei fahrlässiger Körperverletzung unter Außerachtlassung der Berufspflicht 196
Strafausschließung bei Blutschande 53
bei Trunkenheit 55
beim Erbringen des Wahrheitsbeweises in Beleidigungsfällen 75
bei Geistesstörung 106
bei Unterschlagung 120
Strafbehörde, Entlastung der 74
Straflosigkeit bei Blutschande 53
bei Brandstiftung 182
bei Ausführung des Befehls der Vorgesetzten 223
bei Widerstand gegen Beamte in nicht rechtmäßiger Amtsausübung 224
Strafmilderungsgründe 90
Strafregistratur 119
(s. auch Rückfall)
Strandung von Schiffen 202
Straßenbahn, (s. Transportgefährdung)
Straßenpolizeiordnung 4
Straßenverkehr, bei Absperrungen 179
Täuschung bei Betrug aus Not 143
bei Urkundenfälschung 146
Tatort, Verhalten der Polizeibeamten am 86 89
bei Selbstmord 130, 125
bei Schlägerei 99
Reviervorsteher am T. 130
bei Pfandverschleppung 161
-skizze bei Transportgefährdung, Verhalten des Polizeibeamten am T. bei Transportgefährdung 192
bei strafbaren Handlungen durch Militärposten 198
Tatsachen, Unterdrückung wahrer, bei Betrug 140
Vorspiegelung falscher bei Betrug 149
T. für Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen . . . 151
Teilnahme bei Widerstand durch Nötigung eines Beamten 14, 46
bei Kindesunterschiebung 50
bei Verleitung zum Beischlaf durch Vorschätzen kirchlicher Trauung 60
bei Schlägerei 96
bei Diebstahl und Unterschlagung an Sachen von unbedeutendem Wert 121
bei Bandenraub 123
bei Betrug 141
bei intellektueller Urkundenfälschung 151
Telegraphenanlage, Beschädigung einer, vorsätzliche . . . 198
fahrlässige 198
Tiere, lebender, Sicherstellung 170
Tod, Anzeichen für den eingetretenen 131
Tötung beim Zweikampf 79
vorsätzliche, eines Menschen (s. Mord)
auf Verlangen des Getöteten 84
eines Kindes gleich nach der Geburt seitens der Mutter . 90
durch Kindesaussetzung 93

Seite
fahrlässige **93,** 186
als Folge schwerer Körperverletzung 96
bei Schlägerei 99
durch Giftmischerei 104
durch Brandstiftung 181
durch Transportgefährdung 191
durch Herbeiführen von Schiffstrandungen 202
durch Verkauf vergifteter Stoffe 203
bei ungesetzlichem Waffengebrauch 242
Tombula 159
Totschlag **82**
versuchter **82**
im Zorn auf der Stelle 82
an Verwandten 83
an dem Verfolger auf frischer Tat 83
als Widerstand 83
Bedrohung mit T. 112
Transportgefährdung, vorsätzliche **191**
gemeinschaftliche 191
Fertigung einer Lageskizze bei T. 194
fahrlässige T. 195
Trauung, kirchliche 52
Treppenbeleuchtung in Schankwirtschaften 106
Trödler, Führung von Büchern über An- und Verkäufe . . . 138
Trunkenheit als Strafausschließungsgrund **55,** 188
als Beweis für Fahrlässigkeit 93
Ueberlegung, Tötung mit (s. Mord)
Ueberschwemmung, Herbeiführung einer, durch Fahrlässigkeit 186
durch Vorsatz 188
Uebertretungen, Verjährung bei 1
Voraussetzungen des Haftbefehls bei 66
Ü. der Straßenpolizeiordnung durch Ungehorsam . 4, 73, 240
der Trödlervorschrift 137
Urkundenfälschung als Ü. 147
Ü. des Fischereigesetzes 172
Ü der polizeilichen Vorschriften über den Straßenverkehr . 199
der Polizeistunde 230
polizeipraktische Behandlung der weiteren Ü. des Strafgesetzbuches 243
Unbefangenheit im amtlichen Handeln, Verlust der, durch Annahme von Geschenken 209
Unbescholtenen, Verführung einer, zum Beischlaf **67**
Unbescholtenheit (Begriff) **67**
Unerfahrenheit, Ausbeutung der, bei Wucher 174
Unfug, grober 96, **98**
Ungehorsam, Aufforderung zum **1**
gegen polizeiliche Anordnungen als Uebertretung der Straßen-Polizeiordnung **2,** 73
Uniformen, Ankauf von 137
Unsittliche Zwecke 107
Unterdrückung von Tatsachen (s. Betrug)
von Urkunden (s. Urkundenfälschung)
Unterlassung einer Amtshandlung infolge Drohung (s. Widerstand)
einer Anzeige durch einen Beamten, straflose 212
der Verfolgung strafbarer Handlungen durch Polizeibeamte (Versuch) 225, 230
U. von Amtshandlungen, Nötigung zur 233
Unterschlagung **120,** 148
U. anvertrauter Sachen 120
U. als Antragsvergehen 120

Seite
straflose U. 120
U geringwertiger Gegenstände 120
verschossener Munition 165
von Sprengmunition 165
U. im Amte in Verbindung mit Urkundenfälschung . . . **236**
Untersuchung, Führen der im Interesse der Aufklärung strafbarer Handlungen 90
gerichtsärztliche als Beweismittel 91
Unzucht, widernatürliche **56**, 125 129
(s. auch Päderastie und Sodomie)
U im Sinne der Kuppelei **62**
U., gewerbsmäßige 65
Unzüchtige Handlungen **53**
Erregung öffentlichen Aergernisses durch u. H. **67**
Begriff **68**
Schriften und Abbildungen, Darstellungen, Begriff . . **69**
Gegenstände zu u. Gebrauch 70
Heranziehung von Frauenspersonen zu u. Zwecken . . . 158
von Beamten an Personen, die ihrer Obhut anvertraut sind 233
Urkunde, Begriff **145**
Privat-U. **145**
öffentliche U. **145**
U im Sinne des § 133 zum Unterschiede von § 267
Urkundenfälschung 144. **146**
intellektuelle **48**, **149**, **151**
zum Zwecke des besseren Fortkommens 48, 144, **147**
schwere U. 144, **147**, 148
einfache U. 146
bei Nötigung im Amte 217
bei Unterlassung der Strafverfolgung durch Polizeibeamte 225
U.-Vernichtung, Beschädigung, Unterdrückung . . 152, 225
U., schwere als Verbrechen 234
in Verbindung mit Unterschlagung im Amte **236**
Urteilsveröffentlichung, bei falscher Anschuldigung . . 47
bei Beleidigungen 77
-ausfertigung, Vorlage der, zwecks Veröffentlichung . . 77
Verantwortlicher Redakteur bei Beleidigungen durch die Presse 75
Verbrechen, Anzeigepflicht bei gemeingefährlichen **31**
als Festnahmegrund (s. Festnahme)
Verbrecherlokal (s. Polizeistunde)
Verbreitung, Begriff **70**
unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen . . . **69**
von Beleidigungen durch die Presse 75
von Viehseuchen 204
Verdunkelungsgefahr, Verhütung der, bei Gefangenen . . 19
bei Festnahmen 24
bei Münzverbrechen 38, 46
bei Zuhälterei 67
bei Abtreibung 91
bei Betrug 142
Vereins, Strafbarkeit eines 159
Verfolgung, steckbriefliche **35**
Verführung einer Unbescholtenen zum Beischlaf **67**
Verjährung von Uebertretungen 1
V. des Rechtes zur Stellung von Strafanträgen . . 22, 45
bei Unterschlagung und Urkundenfälschung 148
Verkehrsstörung, deren Beseitigung durch die Polizei . **73**, 197
Verleitung zur Desertion 33

Seite
zum Meineid 42
zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt . . . 42
zur Eheschließung 49
zu unzüchtigen Handlungen 58
zum Beischlaf durch Vorschützen kirchlicher Trauung . . . **60**
von Untergebenen zu strafbaren Handlungen durch Vorgesetzte **240**
Verletzten, Fürsorge um die, bei Waffengebrauch durch die Polizei . . . . . 3—8
bei Schlägerei 96
Verletzung des Briefgeheimnisses **172,** 237
des Telegrammgeheimnisses 238
des Berufsgeheimnisses durch Rechtsanwalte **239**
Verlosung 159
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte — Wirkung **213**
Vermieten von Zimmern an Dirnen als Kuppelei 64
Vermögensvorteil, rechtswidriger, bei Erpressung . . 129, 132
bei Betrug 140
bei Urkundenfälschung 148, 150, 151, 152, 154
bei Wucher 174
Vernehmungen, Beispiele für (s. Beispiele)
Vernichtung von Urkunden (s. Urkundenfälschung)
Verschönerung, Gegenstände zur, öffentlicher Anlagen . . . 211
Verschweigen, arglistiges, eines gesetzlichen Ehehindernisses . . **48**
der giftigen Eigenschaft von Stoffen beim Feilhalten . . 202
Versicherung an Eidesstatt 42
Verleitung zur Abgabe einer falschen 42
Versicherungsbetrug 144
Versiegelung als Sicherstellung 139, 142, 175
Versprechen, sich lassen, bei Vergehen im Amte **209**
Versuch **16**
bei Gefangenenbefreiung 16
bei Werbung zur Desertion 33
zur Spionage 33
bei Münzvergehen 37
bei Doppelehe 52
bei Notzucht 59
bei Mord 81
bei Abtreibung 90
bei Nötigung 111
bei schwerem Diebstahl 115
bei Betrug aus Not 143
bei Sachbeschädigung 177
bei vorsätzlicher Brandstiftung 181
Verteidiger, Wahrung des Berufsgeheimnisses, durch 174
Vertreter, gesetzlicher bei der Stellung von Strafanträgen durch Minderjährige **22**
desgl. durch Geschäftsunfähige 23
Verwandte bei Blutschande 53
auf- und absteigender Linie **83**
bei Körperverletzung 94
bei Diebstahl und Unterschlagung 121
bei Betrug aus Not 143
Viehseuchen, Verbreitung von 204
Vorgesetzten, Meldung beim, bei Widerstand durch Nötigung eines Beamten 15
in Beamtenbeleidigungsfällen 76, 78
bei der Ausstellung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und von Gegenständen zu unzüchtigem Gebrauch . . . 70
V. bei Urteilsveröffentlichung 77

Seite
Benachrichtigung des V. bei Bränden 179
Unwahrheiten zu Protokoll des V. 210
Meldung beim V. bei Bestechung 213
Straflosigkeit bei Ausführung des Befehls des V. . . . 223
Verleitung von Untergebenen zu strafbaren Handlungen durch V. **240**
ordnungsmäßiger Befehl des V. zum Waffengebrauch . **241**
Vorführung vor den Amtsrichter bei Festnahme **35**
Vormund bei Unterschlagung 121
Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes als V. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 214
Vorsatzes, Begründung des, bei Gefangenenbefreiung 18
V. bei Mord 81
bei Totschlag 82
bei Körperverletzung 94
V. bei Brandstiftung 144
V. bei intellektueller Urkundenfälschung 150
V. bei Verletzung des Briefgeheimnisses 172
V. bei Sachbeschädigung 176
bei Brandstiftung 180
bei Herbeiführung einer Ueberschwemmung 188
bei Transportgefährdung 191
bei Anstiftung 242
Vorschubleisten bei Kuppelei 64
Vorspiegelung falscher Tatsachen bei Verleitung zum Auswandern 33
kirchlicher Trauung **60**
bei Betrug 149
Vorstrafen (s. Strafregister und Rückfall)
Vorteile, Begriff, bei Verbrechen und Vergehen im Amt . . . **209**
Wachthabenden, Verhalten des, bei Auflauf und Aufruhr . 3
Pflichten des W. Gefangenen gegenüber . . . . . **17—18**
Strafbarkeit des W. bei unzüchtigen Handlungen an Gefangenen 54
Wachthabender Arzt, Strafbarkeit bei unzüchtigen Handlungen **54**
Verhalten des W. zur Vermeidung von Verdunkelungsgefahr 67
bei Entgegennahme von Strafanträgen wegen Beleidigung 74
bei Kindesaussetzung 92
bei Feuermeldung 178
militärischer W. im Zusammenarbeiten mit Polizeibeamten 198
Verhalten des W. bei Anzeigen über Vergiftungen . . . 203
in Bestechungsfällen 212
Verhalten den Beamten der Wache gegenüber bei Verletzungen der Amtspflichten 220
Waffen, Tragen von, bei Hausfriedensbruch 21
bei Diebesbanden 116
Waffengebrauchs, Androhung des . . . . . **5—6**
zum Zweck der Nötigung 23
zur Verhinderung der Flucht **170**
rechtswidriger W. **240**
Befehl, ordnungsmäßiger, zum W. **241**
Wahrheitsbeweis bei Beleidigungen 75
Waldbrand (s. Brandstiftung)
Werben zum Militärdienst einer ausländischen Macht **32**
Werkzeug, gefährliches, bei Körperverletzung 95
Widernatürliche Unzucht (s. Unzucht)
Widerrechtlichkeit bei Nötigung 111
bei Zueignung 113
bei Erpressung 129

Seite
bei Betrug 140
bei Urkundenfälschung 146
bei Pfandverschleppung 162
bei Zueignung verschossener Munition 165
bei Sachbeschädigung 176
bei Beschädigung einer Telegraphenanlage 198
bei Unterlassung von Anzeigen durch Beamte 212
Widerstand bei Auflauf und Aufruhr 2, 7
durch Nötigung eines Beamten **14, 43**
Rechtsbeugung durch W. 15
Gefangenenbefreiung und Versuch als W. 15
W. bei Ergreifung von Straftätern 117, 192
passiver W. **219**
W. Beamten gegenüber, wenn diese ortswidrig erteilte Befehle ihrer Vorgesetzten ausführen 223
W. gegen Beamte in nicht rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes 224
durch Nötigung eines Beamten zur Unterlassung von Amtshandlungen 233
Wiederbelebungsversuche **89**
Wildern (s. Jagdvergehen)
Willenloser Zustand bei Sittlichkeitsverbrechen 59
Willensbestimmung, Ausschluß der freien, bei krankhafter Störung der Geistestätigkeit **56**
Wirtes, Strafbarkeit eines, bei Ueberschreitung der Polizeistunde . . . . . **13—14,** 230
der Schankgäste **14**
bei fahrlässiger Körperverletzung durch Außerachtlassung der Gewerbepflicht 106
Wissen, wider besseres, bei falscher Anschuldigung 45, 79
bei Beleidigung 45, 74
Wucher **174**
Zeugen, unentschuldigtes Ausbleiben auf Ladung vor Gericht . **29**
Beispiele für Entschuldigungsschreiben bei Ausbleiben der Z. . . . . **29—30**
Gerichtliches Zwangsverfahren zur Herbeiholung von Z. vor Gericht 30
Meineid eines Z 41
— eid **41**
Z beim Zweikampf 80
Z. am Tatort von Verbrechen, Notierung von 89
wissentlich unwahre Aussagen von Z. als Begünstigung . 210
Zeugnissen, Fälschung von, zum Zwecke des besseren Fortkommens (s. Urkundenfälschung, Fälschung ärztlicher 155
Zeugnispflicht **29**
Zinsfuß, üblicher bei Wucher 175
Zuchthausstrafen, rechtliche, Folgen der, für den Verurteilten 204
Zueignung, rechtwidrige (s. Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Munition)
Zuhälter **64**
-lokal (s. Polizeistunde)
Zurückbehaltungsrecht 162
Zurücknahme des Strafantrages **22**
bei Beleidigungen 74
bei Mißhandlung von Verwandten 94
bei Betrug aus Not 143
Zusage der Begünstigung als Beihilfe 134
Zusammenrottung von Menschen, Zerstreuung 4
Zusammenstoß (s. Transportgefährdung)

Seite
Zuständigkeit, örtlicher und sachlicher der Polizeibeamten . . **192**
der Eisenbahnbehörde 192
der Beamten zur Ausstellung von Urkunden 235
Zwangsgestellung, polizeiliche, ausgebliebener Zeugen . . . **30**
bei Erregung öffentlichen Aergernisses 67
zur Verhinderung der Fortsetzung einer strafbaren Handlung **163**
zwecks Namensfeststellung 211, 219
widerrechtliche 224
Zwangsmitteln, Anwendung von, bei einer Untersuchung durch Beamte **229**
Zwangsverfahren, gerichtliches, Zeugen gegenüber 30
desgl. polizeiliches 30
Zweikampf **79**
Anstiftung zum 80
Anstiftung zum 80

96.40 xx